

**VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE**

**DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Ordentliche Tagung vom Oktober 1961
(4. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

**VERLAG: EVANGELISCHER PRESSEVERBAND FÜR BADEN
BEIM EVANG. OBERKIRCHENRAT KARLSRUHE**

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG., KARLSRUHE-DURLACH

1962

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VIIIf.
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.
 Erste Sitzung, 23. Oktober 1961, vormittags	 1—13
Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters des Württembergischen Landeskirchentages. — Bekanntgabe der Eingänge. — Antrag auf Auflösung des Diakonieausschusses. — Einführung in den Haushaltsplanentwurf.	
 Zweite Sitzung, 24. Oktober 1961, nachmittags	 14—55
Antrag betr. Vertretung der Landessynode im Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte. — Bericht des Sondersausschusses betr. Arnoldshainer Abendmahlsthesen. — Eingabe des Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy. — Antrag auf Wechsel der Ausschußmitgliedschaft. — Antrag des Vereins für Jugend- und Alterspflege Pforzheim auf Finanzhilfe. — Eingabe des CVJM Baden auf Zuschußerhöhung. — Antrag des Pfarramts Ludwigskirche Freiburg auf Unterstützung eines Bauvorhabens. — Antrag betr. Finanzhilfe für die African Moravian Church Tanganjika. — Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe. — Entwurf eines Beschlusses: Besoldung und Versorgung der Pfarrer. — Entwurf eines Beschlusses: Erweiterung des Empfängerkreises für die Ministerialzulage. — Eingabe des Diakonie- und Kapellenvereins Heidelberg um Finanzhilfe. — Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode. — Entschließung: Bekenntnis, Kirchen-einheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden. — Antrag betr. Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen. — Stellungnahme zu einer Erklärung des Kirchentages evangelischer Schlesier. — Änderung der Ausschüsse.	
 Dritte Sitzung, 26. Oktober 1961, vormittags	 55—91
Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Eingabe betr. Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen. — Vorlage des Lebensordnungsausschusses betr. Konfirmationsordnung. — Hauptbericht des Oberkirchenrats. — Freistellung der außerbadischen Ausmärker von der Besteuerung. — Antrag betr. Planung und Durchführung eines Sonderbauprogramms. — Bericht über die Prüfung eines Erweiterungsbaues für das „Haus der Kirche“.	
 Vierte Sitzung, 27. Oktober 1961, vormittags	 91—119
Grußwort des Regierungsvertreters. — Antrag betr. Modernisierung diakonischer Einrichtungen. — Antrag betr. Finanzunterstützung des Kurheims Badenweiler. — Haushalt der Landeskirche 1962/63. — Änderungsanträge zu den Haushaltsstellen. — Haushaltsgesetz. — Stellenplanvorlage. — Voranschlag der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds. — Hauptbericht des Oberkirchenrats. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.	
 IX. Anlagen	
1. Entwurf einer Entschließung: Bekenntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.	
2. Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963. — Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1962 und 1963. — Nach Haushaltsstellen gegliederter Haushaltsplan.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius **Bender**,
 Oberkirchenrat Hans **Katz**, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
 Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
 Oberkirchenrat Ernst **Hammann**,
 Oberkirchenrat Professor D. Otto **Hof**,
 Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**,
 Oberkirchenrat Gerhard **Kühlewein**,
 Oberkirchenrat Dr. Walther **Löhr**.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) Landesbischof D. Julius **Bender**,
- b) Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm **Angelberger** in Waldshut
 - (1. Stellvertreter: Pfarrer Günter **Adolph** in Singen a. Hohentwiel,
 - 2. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann **Schneider** in Konstanz),
- c) Landessynodale:
 - 1. Pfarrer Günter **Adolph** in Singen a. Hohentwiel (Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg),
 - 2. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. **Dietze** in Freiburg (Stellvertreter: Medizinalrat Dr. Christian **Göttsching** in Freiburg),
 - 3. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmedel** in Mannheim (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),
- 4. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),
- 5. Bürgermeister Hermann **Schnelder** in Konstanz (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor Arnold **Kley** in Konstanz),
- 6. Pfarrer Gotthilf **Schweikart** in Obrigheim (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim),
- 7. Dekan Adolf **Würthwein** in Pforzheim (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heldland** in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg),
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und D. Hermann **Maas**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K.B. Konstanz) HA.
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer, Sandhausen (K.B. Oberheidelberg) HA.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) RA.
Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.
Brändle, Karl, Rektor, Niefern (K.B. Pforzheim-Land) HA.
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer, Siegelsbach (K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.

- v. Dietze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck**, Richard, Verwaltungsrat, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst**, Karl, Bürgermeister, Gemmingen (K.B. Sinsheim) RA.
- Frank**, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel**, Emil, kaufm. Angestellter, Münzesheim (K.B. Bretten) FA.
- Götsching**, Dr. Christian, Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz**, Gustav, Kaufmann, Ihringen (K.B. Freiburg) FA.
- Heidland**, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) RA.
- Hertling**, Werner, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl**, Dr. Helmut, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Hindemith**, Alfred, Gutspächter (Landwirt), Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin**, Albert, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann**, Dr. Dieter, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) HA.
- Horch**, Anni, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter**, Karl, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz**, Otto, Dekan, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kirschbaum**, Otto, Pfarrer, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
- Kittel**, Dr. Eberhard, Facharzt, Kork (K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Kohnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe**, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer**, Otto, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Mennicke**, Werner, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle**, Dr. Hans, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber**, Emil, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller**, Karl, Vermessungsinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller**, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Ohnemus**, Erwin, Rektor, Weil a. Rh. (K.B. Lörrach) RA.
- Rave**, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, Heidelberg (ernannt) HA.
- Ritz**, Karl Otto, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land) HA.
- Schaal**, Wilhelm, Pfarrer, Kork (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper**, Dr. Kurt, Professor, Rockenau (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schmeichel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt**, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz**, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener**, Karlheinz, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schröter**, Siegfried, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle**, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer**, Dr. Karl, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich**, Friedrich, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Urban**, Georg, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
- Viebig**, Joachim, Forstmeister, Eberbach (ernannt) HA.
- Weisshaar**, Fritz, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Würthwein**, Adolf, Dekan, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) RA.
- Ziegler**, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

IV.

Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Adolph, Günter, 1. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Hauptausschusses
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Althoff, Klaus, Schriftführer der Landessynode
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Adolph, Günter, Pfarrer, Vorsitzender
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor, stellv. Vorsitzender
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer
Brändle, Karl, Rektor
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Katz, Otto, Dekan
Kirschbaum, Otto, Pfarrer
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Vermessungsinspektor
Ritz, Karl Otto, Landwirt
Schaal, Wilhelm, Pfarrer
Schoener, Karlheinz, Pfarrer
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Urban, Georg, Dekan
Viebig, Joachim, Forstmeister

Rechtsausschuss

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R., stellv. Vorsitzender
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar

Bässler, Erhard, Industriekaufmann
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan
Ohnemus, Erwin, Rektor
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
Würthwein, Adolf, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter
Göttsching, Dr. Christian, Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurst
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer,

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer	32f., 55, 55f., 57, 59f., 65, 66, 67, 68, 69f., 73, 77, 79f., 81, 84, 86, 87, 89, 91, 92, 93, 105, 107, 109, 110, 111, 112f., 114, 117, 118, 119
Althoff, Klaus, Gerichtsreferendar	68, 85f., 113f.
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	1, 2f., 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15f., 17, 18, 22, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 52, 53, 54, 55
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	68
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	107, 111
Becker, Ernst-Otto, Pfarrer	21, 45f., 60ff., 72, 86, 107f.
Bender, D. Julius, Landesbischof	4, 5f., 6, 16, 20f., 25, 33f., 35, 46, 53, 67, 68f., 71, 98, 104, 116, 118f.
Berendts, Otto, Superintendent	56f.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	7, 33, 35
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftlicher Angestellter	16f., 86
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	14, 22, 69
Cramer, Max-Adolph, Pfarrer	26, 31f., 107
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin	92
Eck, Richard, Verwaltungsrat	36ff., 43, 80f.
Frank, Albert, Pfarrer	21, 42, 64f., 91, 99, 108
Gabriel, Emil, kaufm. Angestellter	18ff., 47ff.
Götsching, Dr. Christian, Medizinalrat	54f., 55, 92f.
Hammann, Ernst, Oberkirchenrat	4f., 6, 41, 49f., 52, 53, 85, 91
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor	15, 81f.
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär	48f.
Höfflin, Albert, Bürgermeister	45, 52, 70f., 72f., 98f., 99, 104
Horch, Anni, Hausfrau	77
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	73, 106
Hütter, Karl, Landwirt und Müller	44f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	18, 25f., 76f., 77f., 78, 94, 107, 108
Katz, Hans, Oberkirchenrat	41, 67
Katz, Otto, Dekan	3f., 13, 87ff.
Kirschbaum, Otto, Pfarrer	65
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	26, 94
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor	21, 26f.
Kohnlein, Dr. Ernst, Dekan	39, 40, 41, 51, 52f., 53, 55, 82
Kühlewein, Gerhard, Oberkirchenrat	65f.
Lauer, Otto, Kaufmann	5, 6f., 50f., 53, 100, 103, 104, 108f.
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	7ff., 25, 71f., 77, 100f., 103, 103f., 104, 105, 106f., 107, 108
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Mennicke, Werner, Pfarrer	17f., 105
Merkle, Dr. Hans, Dekan	55, 68, 69, 71, 93f., 104, 106
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	30, 39f., 40, 41, 43f., 53, 66, 78, 82ff., 85, 112
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor	35
Rumpf, Bruno, Oberregierungsrat	92
Schaal, Wilhelm, Pfarrer	25
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt	5, 71, 84f., 100, 105f., 107, 111
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	17, 26, 51f., 71, 99, 106, 108, 112, 117
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	6, 35, 36, 46f., 52, 57ff., 68, 86
Schneider, Hermann, Bürgermeister	21f., 23f., 24f., 25, 27, 28f., 29f., 70, 72, 74ff., 77, 78, 78f., 91, 94ff., 101ff., 103, 106, 108, 109f., 112, 117f.
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	64, 67, 86, 106
Schosser, Alfons, Dekan	1f.
Schröter, Siegfried, Pfarrer	24, 42f., 107
Schühle, Andreas, Dekan	17, 18, 67f., 73f., 103
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	87

VIII

Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	16, 29, 34f., 41, 52, 66f., 67, 68, 69, 71, 77, 78, 79, 84, 86, 89ff., 96ff., 99f., 103, 106
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	30f.
Viebig, Joachim, Forstmeister	43, 53, 59, 107, 111
Wendt, Dr. Günther, Professor, Oberkirchenrat	29, 35, 110, 111
Würthwein, Adolf, Dekan	17, 44, 65, 86, 114ff., 116f.
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	4, 6, 21, 22

VII.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Aenderung in der Zusammensetzung der Ausschüsse	3ff., 16f., 54f.
African Moravian Church, Eingabe betr. Finanzhilfe	18ff.
Arnoldshainer Abendmahlsthesen, Mitteilung der Sonderkommission	15f.
Ausmärker, Freistellung außerbadischer Ausmärker von der Besteuerung	73
Bekenntnisstand der Landeskirchen, Entschließung	31ff.
Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Beschuß betr. Gruppe A 13a	27
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat i. R., Eingabe	3, 15f.
CVJM Baden, Eingabe betr. Finanzhilfe	17f.
Diakonieausschuß, Umwandlung in einen Sonderausschuß	3ff., 54f.
Diakonie- und Kapellenverein Heidelberg, Eingabe betr. Finanzhilfe	29f.
Diakonische Einrichtungen, Antrag auf Modernisierung	92
Gemeindeämter in den Kirchenbezirken	70ff.
Gemeinden, Nöte und Aufgaben	87ff.
Hauptbericht des Evang. Oberkirchenrats	69ff., 87ff., 113ff.
„Haus der Kirche“, Prüfung eines Erweiterungsbaues	74ff.
Haushaltsgesetz	109
Haushaltsplan, allgemeine Aussprache	96ff.
Haushaltsplan, Bericht des Finanzausschusses	94ff.
Haushaltsplan, Einführung in den Entwurf	7ff.
Haushaltsplan, Einzelberatung	103ff.
Haushaltsplan der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchl. Fonds	112f.
Haushaltsstellen, Änderungsanträge	102f.
Hilfe für junge Kirchen	18ff.
Kirchenbezirk, verfassungsrechtliche Ordnung	113
Kirchentag evangelischer Schlesier, Stellungnahme zu einer Erklärung	42f.
Konfirmationsordnung, Vorlage des Lebensordnungsausschusses	60ff.
Korker Anstalten, Eingabe betr. Finanzhilfe	23f.
Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstverpflichtete, Eingabe betr. Betreuung	36ff., 43ff., 57ff., 80ff.
Kurheim Badenweiler, Finanzunterstützung	92ff.
Lektorenamt	113f.
Lutherkirche Freiburg, Antrag auf Unterstützung eines Bauvorhabens	18
Ministerialzulage, Erweiterung des Empfängerkreises	27ff.
Öffentlichkeitsarbeit der Kirche	89f.
Patenkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters	56f.
Pfarrstellenbesetzung, Erfahrungen und Anregungen	114f.
Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses der Landessynode	30f.
Sonderbauprogramm, Antrag auf Planung und Durchführung	73f.
Stellenplanvorlage	109ff.
Verein für Kirchengeschichte, Vertretung der Landessynode im Vorstand	14
Württembergischer Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters	1f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch zwei Stenographinnen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 22. Oktober 1961 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 1961, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung

I.	
Eröffnung der Synode.	II.
Begrüßung.	III.
Entschuldigungen.	IV.
Bekanntgabe der Eingänge.	V.
Aenderung der Ausschüsse.	VI.
Ausführungen des Finanzreferenten.	VII.
Verschiedenes.	

I.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.
Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrte Konnodale! Liebe Schwestern und Brüder! Es ist mir eine große Freude, Sie hier zu der vierten Tagung unserer Synode begrüßen zu können. Diese Freude erfährt durch Ihr zahlreiches Erscheinen noch eine wesentliche Steigerung. Die Tatsache, daß Sie sich in so großer Zahl freimachen und unserer Einladung folgen konnten, ist zugleich verbunden mit dem Wunsch, daß Sie möglichst bis zum Freitagabend hier bleiben können, damit das uns gestellte Arbeitsprogramm auch wirklich ganz erfüllt und auch von allen bearbeitet und getragen werden kann.

Sie wissen aus den Ihnen übergebenen Eingaben, daß ein reichliches Aufgabengebiet an uns herangetreten ist. Unser besonderer Gruß gilt Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, mit den Herren

Oberkirchenräten und den Herren Prälaten. Herzlich willkommen heiße ich unseren lieben Gast aus der Württembergischen Landeskirche, unseren alten — so darf ich schon sagen — Freund und Bruder Dekan Schosser. (Beifall!)

Mit meinem Gruß verbinde ich zugleich unseren herzlichen Dank für Ihr Kommen und Ihre Teilnahme an unseren Arbeiten.

Dekan Schosser: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Erlauben Sie mir, daß ich heute zunächst mit einem persönlichen Wort beginne. Als ich mich bei Ihrer Frühjahrstagung vom Herrn Präsidenten verabschiedete, wünschte er mir, daß ich den Humor nicht verlieren und mich einer guten Gesundheit erfreuen möge. Ich weiß nicht, warum der Wunsch einer guten Gesundheit so eigenartig auf mich wirkte, als sei darin die Ahnung einer bevorstehenden Bedrohung ausgesprochen oder von mir ganz plötzlich empfunden worden. Jedenfalls sind damals keine drei Wochen vergangen, daß ich mich legen mußte und erst wieder zu Beginn dieses Monats meine Amtsgeschäfte aufnehmen konnte. Alle Ärzte, die mich untersuchten, vermuteten mit Bestimmtheit einen Lungen-tumor. Als ich im Sanatorium lag, wurde ich auch unter anderem von einem Konsynoden besucht, einem Arzt, der die Gelegenheit benützte, als er einen Patienten ins Sanatorium einlieferte. „Ich habe Ihnen etwas mitgebracht zum Beten“, sagte er und zog aus seiner Tasche das Buch der Preisungen, eine Übersetzung des Psalters von Martin Buber. Und dann las er und betete mit mir aus diesem Buch den 77. Psalm. Ich las diesen Psalm nachher noch einmal betend in Luthers Übersetzung und stieß auf den Vers 11, den Luther philologisch gesehen nicht richtig übersetzte, jedoch so, daß ein für mich unvergängliches Licht in meine Situation fiel. Luther übersetzt dort: „Ich muß das leiden; aber die rechte Hand des Höchsten kann alles ändern“.

Der Tag meiner Operation war bereits festgelegt, und der Chefchirurg sprach von einer Entfernung der rechten Lungenhälfte. Bei der allerletzten Durchleuchtung sah ich, wie die Ärzte die Köpfe zusammenstreckten: das mit Bestimmtheit als Tumor bezeichnete Geschwür erwies sich als ein gewöhnlicher Lungenabszeß, der aufgegangen und zurückgegangen war. Ich wurde alsbald von der Operationsliste abgesetzt und konnte nach sieben Wochen als völlig geheilt entlassen werden.

Mein erster Arbeitstag war der Eröffnungstag unserer Synode, des Württembergischen Landeskirchentages. Ich möchte ganz kurz von den Dingen sagen, die uns beschäftigt haben. Zunächst war da der Bischofsbericht, den unser Bischof immer mündlich bietet, ergänzt durch vervielfältigte Sonderberichte der einzelnen Referate des Oberkirchenrats. Der Bischofsbericht gab Anlaß zu einer sehr lebendigen, gelegentlich fast leidenschaftlichen Aussprache, und zwar an zwei Punkten, die der Bischof in seinem Bericht berührt hatte: Der eine Punkt, den ich berühren möchte, war der offene Brief, der aus Kreisen des Pietismus unseres Landes an die Kirchenleitung und an die Theologische Fakultät gerichtet worden war, in dem der tiefen Sorge Ausdruck gegeben wird, ob nicht die Theologie, die theologische Wissenschaft einen ganz gefährlichen Weg beschritten habe. Wir hatten einen Synodalen, der diesen Brief unterschrieben hatte und der mit ganz großer Offenheit und einer freilich für einen Theologen schwer begreiflichen Weise darlegte, aus was für Gründen der Brief entstanden und so geworden war. Auch die Fakultät hat dazu Stellung zu nehmen gehabt, Professor Diehm und Professor Lang. Es kam dabei zum Ausdruck, daß die Fakultät nicht weniger bewegt ist von dem, was im Brief zum Ausdruck gebracht wird, daß hier aber nicht etwa nur eine moderne Richtung der Theologie angegriffen wird, sondern im Grunde genommen die Theologie als Wissenschaft getroffen wird; daß hier auch Männer wie Adolf Schlatter angegriffen sind. Lesen Sie einmal sein Buch: „Hilfe in Bibelnot“, da werden Sie entdecken, daß Adolf Schlatter in seiner Weise auf demselben Weg ist wie die Leute, die angegriffen sind in dem offenen Brief, wenigstens bezüglich der Methode des Vorgehens.

Ein zweiter Gegenstand war die Vorlage des Entwurfs für eine neue Taufagende. Wiewohl es sich um eine Agenda handelte, kamen natürlich auch Grundsatzfragen zur Aussprache, und hier fehlte es nicht an Vertretern, die leidenschaftlich den Taufaufschub forderten, nicht nur als eine schon heute gesetzlich mögliche, sondern als eine geordnete und klar geregelte Form.

Endlich hatten wir uns mit dem Öffentlichkeitsauftrag und der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche zu befassen auf Grund von drei Referaten über Presse, Rundfunk und Fernsehen, und ganz zum Schluß kam noch der Haushaltsplan für 1962 dran.

Bei dem Eröffnungsgottesdienst legte der Amtsbruder, der die Predigt hielt, die Tageslösung zugrunde. Sie lautete: Psalm 77, 11: „Ich muß das leiden; die rechte Hand des Höchsten kann alles

ändern“. Der Prediger wandte diese Worte auch auf die Situation der Kirche an. Wir als Synodale haben manches zu ordnen und auch dann und wann einmal manches zu ändern. Aber, so wurde dort gesagt, bei dem, was wir ändern und wenn wir es nach dem besten Wissen und Gewissen tun, bleibt es doch bei dem Verslein: Der Zopf, der hängt ihm hinten. Die totale und universale Änderung geschieht allein durch den Herrn. Und meine Frage an mich und Sie alle ist die, ob wir nicht, die wir uns doch dem Zentrum und der Mitte der Kirche sehr viel näher wähnen als die sogenannten Randsiedler, das ganz neu lernen müssen zu glauben: „Die rechte Hand des Höchsten kann alles ändern“. Er kann Tod in Leben und Leben in Tod, Armut in Reichtum und Reichtum in Armut ändern. —

Ich danke der Badischen Landeskirche für die freundliche Einladung und dem Herrn Präsidenten für seinen freundlichen Willkommen und entbiete Ihnen allen namens und im Auftrag des Württembergischen Landeskirchentags herzlichen Gruß und die besten Segenswünsche. Möge es uns doch bei allem Raten und Taten gewiß sein: „Die rechte Hand des Höchsten kann alles ändern“! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr verehrter Herr Dekan! Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre guten Wünsche für unsere Arbeit. Meine vorhin zum Ausdruck gebrachte Freude wird erheblich gesteigert, nachdem wir gehört haben, daß Sie zwischenzeitlich schwer erkrankt waren, aber jetzt genesen wieder unter uns weilen dürfen. (Beifall!)

Gleichzeitig danke ich Ihnen für Ihren Bericht, den Sie über den Verlauf und die Gegenstände der Beratung Ihrer Tagung des Landeskirchentages geben haben. Ich darf Sie bitten, Ihrer Kirchenleitung unsere besten Grüße und herzlichen Wünsche zu übermitteln.

Unsere Patenkirche ist heute noch nicht vertreten. Nach einem Schreiben der Kirchenleitung Berlin-Brandenburg wird Herr Superintendent Otto Behrens an unserer Tagung teilnehmen. Er wird jedoch erst am Mittwochnachmittag oder Abend in Herrenalb eintreffen können. Am Donnerstag wird er dann unserer Tagung beiwohnen. (Beifall!)

III.

An Entschuldigungen liegen vor: Unser Konsynodaler **Schlapper** befindet sich auf einer Auslandsreise und kann an unserer Tagung nicht teilnehmen.

Herr Professor **Brunner** ist in Urlaub und aus diesem Grunde nicht in der Lage, zu uns zu kommen.

Unser Konsynodaler **Ohnemus**, der während unserer Frühjahrstagung erkrankt in der Klinik in Freiburg lag, kann noch nicht an unserer Tagung teilnehmen, da er sich von seiner Erkrankung erholen muß und einen Erholungsaufenthalt in St. Blasien nehmen mußte. Er wünscht der Tagung einen guten Verlauf und Gottes Segen.

Unser Konsynodaler Professor **von Dietze** kann auch nicht in unserer Mitte weilen; er ist von Mitte August bis Mitte Dezember in Mexiko, Australien,

Japan und Indien. In Indien ist er als Delegierter der ökumenischen Tagung. In den anderen Ländern wird er auch evangelische Gemeinden und Akademien besuchen. Gerne komme ich seiner Bitte nach, seine Grüße auch an Sie zu übermitteln.

Vor Antritt seiner soeben bekanntgegebenen größeren Reise durfte unser lieber und verehrter Bruder von Dietze seinen 70. Geburtstag feiern. Ich habe ihm auch in Ihrem Namen unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche übermittelt. Wir wollen auch heute seiner anerkennend und bewundernd gedenken und ihm gleichzeitig danken für sein treues und standhaftes Eintreten für das Recht in der Liebe zu Gott und zu den Menschen, und dies insbesondere auch in schwerster Zeit. Möge ihm wie bisher in voller Schaffenskraft und bei guter Gesundheit vergönnt sein, noch recht lange in der Wissenschaft und unserer Kirche zu wirken. (Beifall!)

Unser lieber Konsynodaler **Otto Katz** ist gestern vor einer Woche in seiner Kirche in Freiburg als Dekan des Kirchenbezirks Freiburg eingeführt worden. Ich beglückwünsche ihn auch heute nochmals zu diesem Auftrag und seiner Ernennung und wünsche ihm gleichzeitig für das schwere Amt, das er nun noch zu seinem Pfarramt übernommen hat, alles Gute und Gottes Segen. (Beifall!)

Ehe ich nun zu unserem Arbeitsprogramm komme, möchte ich einen kurzen Überblick geben, wie sich der Ältestenrat den Verlauf unserer Tagung denkt. Die nächste Plenarsitzung ist vorgesehen für morgen nachmittag. In dieser Plenarsitzung sollen, soweit als möglich, alle Beratungsgegenstände behandelt werden mit Ausnahme des Hauptberichts und des Gegenstandes der Steuersynode. Die Behandlung des Hauptberichts ist vorgesehen für Donnerstag ganztägig, und die Steuersynode soll stattfinden am kommenden Freitag. Nachdem ich dies bekanntgegeben habe, werden Sie auch Verständnis für meine Bitte haben, daß Sie es, wenn äußerst möglich, einrichten möchten, bis Freitag zum Ende der Steuersynode hier zu bleiben.

IV.

Und nun zu den Eingängen. Ich werde die einzelnen Vorlagen und Eingaben nicht verlesen. Es steht jedem Mitglied selbstverständlich frei — so wie es auch die Geschäftsordnung in § 11 vorsieht — daß jeder Synodale Einsicht in die Eingänge nehmen kann.

Die Vorlagen und Eingaben werden an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Zum Abschluß der Bekanntgabe der Eingänge erklärt

Präsident Dr. Angelberger: Als letzte Eingabe haben wir ein Schreiben des Oberkirchenrats i. R. Dr. Fritz Bürgy vom 10. Oktober 1961. Sie wissen alle, daß uns im Frühjahr 1960 eine Eingabe vorlag, die wir dann auf unserer Herbsttagung vor einem Jahr verabschiedet haben. Zur damaligen Zeit war das kirchliche Verwaltungsgericht gebildet, und wir haben die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß durch dieses gerichtliche Gremium die von dem Einsender der Eingabe begehrte Klärung geschaffen wird. Das

kirchliche Verwaltungsgericht hat auch hinsichtlich der drei durch Herrn Dr. Bürgy erhobenen Klagen die Vorbereitungen getroffen, und es war die Behandlung der Klagen in einem Termin am 17. und 18. November 1961 vorgesehen. Zu diesem Termin kommt es nicht mehr, da Herr Dr. Bürgy als Kläger in allen drei Rechtsstreiten die Klage zurückgenommen hat. Er hat diese Klagen zurückgenommen, indem er u. a. die Unabhängigkeit des Gerichts bezweifelt und gleichzeitig zum Ausdruck gebracht hat, daß er zu diesem Gericht kein Vertrauen haben könne. Ehe jedoch diese Eingabe behandelt werden kann, muß der Ältestenrat, der sich gestern mit dieser Frage über zwei Stunden beschäftigt hat, nochmals zu einer Sitzung zusammentreten.

V.

Weiter liegt vor ein Wunsch der Mitglieder unseres vierten ständigen Ausschusses, des Diakonieausschusses. Ich werde diese Eingabe nicht besonders verlesen, sondern darf unseren Bruder Katz bitten, zur sachlichen Seite die Ausführungen, die wir gestern erbeten haben, zu machen.

Synodaler Katz: Liebe Konsynodale! Der Ältestenrat hat nach einem ausführlichen Referat des Herrn Konsynoden Pfarrer Ziegler sich dafür entschieden, folgenden Vorschlag der Synode zum Beschuß vorzulegen:

„Die Synode wolle beschließen, den Diakonieausschuß aufzulösen. Im Interesse seines bisherigen großen Aufgabenbereiches soll dieser einem erneuten Diakonischen Beirat aufgetragen werden.“

Als Begründung ist anzuführen:

Bei der Einsetzung des Diakonieausschusses war es das Bestreben der Synode, den früheren Diakonischen Beirat, der aus der Mutterhausdiakonie heraus entstanden war, in dem Sinne abzulösen, daß dieser Ausschuß nunmehr das ganze weite Feld der Diakonie ins Auge fassen sollte, um dieser Arbeit innerhalb der Synode das notwendige Gewicht zu geben. Der Diakonieausschuß hat sich eifrig in den ganzen Bereich der Inneren Mission eingearbeitet und alle Anträge aus diesem Bereich sorgfältig beraten und weitergeleitet. Die Entscheidung aber liegt in all diesen Dingen beim Finanzausschuß, der auch fernerhin mit gleichbleibendem Verstehen und Hilfsbereitschaft die Anliegen der Diakonie behandeln wird.

Der neue Diakonische Beirat soll in seiner Zahl so begrenzt werden, daß er „marschbereit“ bleibt. Er soll in der Folge seiner Tagungen von den Terminen der Synode unabhängig sein. Zu den Sorgen der Mutterhausdiakonie und der Krankenhäuser usw. soll er die ständig auf uns zukommenden Aufgaben der Diakonie im weiteren Sinne hinzunehmen. In seinem Blickfeld muß auch die ökumenische Diakonie einen Platz haben, der ihrem Gewicht entspricht. Aus dieser freien Arbeit des Diakonischen Beirates werden Anträge erwachsen, die dann bei den Tagungen der Synode zur Behandlung kommen.

Diese elastische Weise der Arbeit in der Form

eines Diakonischen Beirates scheint dem Ältestenrat der Gesamtaufgabe der Inneren Mission am besten gerecht zu werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf nun unseren Konsynoden Ziegler bitten, zur personellen Frage das Wort zu ergreifen.

Synodaler Ziegler: Der Ältestenrat, liebe Kon-synodale, hat sich im Verfolg des Gesprächs über die Umgestaltung des Diakonieausschusses in einen Diakonischen Beirat der Synode als Sonderausschuß der Synode auch mit der personellen Zusammensetzung eines solchen Diakonischen Beirates beschäftigt. Er macht der Synode folgende Vorschläge:

Zunächst haben sich die bisherigen Mitglieder des Diakonieausschusses bereiterklärt, dem Diakonischen Beirat mit Freuden angehören zu wollen. Wir hatten ja in der Vergangenheit ein gutes Miteinanderarbeiten und Zusammenfinden in den Fragen der diakonischen Arbeit der Kirche. Es wird deshalb vorgeschlagen zuzustimmen, daß dem Diakonischen Beirat der Synode folgende Herren angehören:

Herr Dr. Kittel,
Herr Rektor Böhmer,
Herr Medizinalrat Dr. Göttsching
Herr Sozialsekretär Henrich
Herr Dr. Hetzel
Frau Dekan Horch
Herr Amtsgerichtsdirektor Kley
Herr Vermessungsinspektor Müller
Herr Pfarrer Schaal und
Herr Pfarrer Ziegler.

Dazu hält es der Ältestenrat für richtig, daß auch Herr Pfarrer Adolph, der schon früher dem Diakonischen Beirat der Synode angehörte, als Vorsitzender des Hauptausschusses um der guten Koordinierung der Arbeit des Diakonischen Beirates und des Hauptausschusses willen dem Diakonischen Beirat angehört.

Und schließlich haben wir den Wunsch, daß auch Herr Verwaltungsrat Eck, der um seiner hauptberuflichen Tätigkeit im Sozial- und Jugendamt der Stadt Karlsruhe willen uns sehr wichtig scheint, mit seinem erfahrenen Rat in diakonischen Fragen zu dienen, in den Diakonischen Beirat berufen wird.

Das sind die Vorschläge für die Zusammensetzung des Diakonischen Beirates. Er wird zwölf ordentliche Mitglieder umfassen. Das ist ein Arbeitsgremium, innerhalb dessen gut zu arbeiten ist, ohne daß es durch eine zu große Zahl belastet ist. Es kommt dazu, daß sehr oft nicht alle Mitglieder teilnehmen können, weil nicht alle Termine allen entsprechen. Es kommt ferner hinzu, daß wir wie auch früher im Diakonischen Beirat immer wieder einmal den einen oder anderen Sachverständigen aus dem gesamten Arbeitsgebiet der Diakonie zu einzelnen Fragen rufen. So glauben wir, auf diese Weise gut und flüssig arbeiten zu können.

Wenn dieser Vorschlag angenommen ist oder wird, dann ist auch festzustellen, in welche der bestehenden ständigen Ausschüsse der Synode die bisherigen Mitglieder des Diakonieausschusses zu berufen seien. Der Ältestenrat schlägt folgendes vor:

Herrn Dr. Kittel in den Hauptausschuß,
Herrn Böhmer in den Finanzausschuß,
Herrn Medizinalrat Dr. Göttsching in den Hauptausschuß,
Herrn Soz.-Sekr. Henrich in d. Finanzausschuß,
Herrn Dr. Hetzel in den Hauptausschuß,
Herrn Dr. Hoffmann in den Hauptausschuß,
Frau Dekan Horch in den Hauptausschuß,
Herrn Amtsgerichtsdirektor Kley als Jurist in den Hauptausschuß,
Herrn Vermessungsinspektor Müller in den Hauptausschuß,
Pfarrer Schaal in den Hauptausschuß,
und mich in den Finanzausschuß

zu bestellen. Das wären die personellen Vorschläge.

Landesbischof D. Bender: Ich erbitte noch eine Auskunft. Die Umänderung des bisherigen Diakonieausschusses in einen Diakonischen Beirat wird damit begründet, daß dem Diakonieausschuß wieder die Form des Beirates gegeben werden soll, die dieses Arbeitsgremium ursprünglich hatte. Wie ist das Verhältnis des Diakonischen Beirates zur Synode? Ursprünglich war der Diakonische Beirat ein Gremium aus Synodalen und Leuten der Inneren Mission, also kein reines Synodalorgan; Aufgabe dieses Beirates war, Anliegen der Inneren Mission zu klären und in Form von Anträgen der Synode zu unterbreiten. Ist der jetzt vorgesehene Diakonische Beirat im Unterschied zu dem früheren Beirat ein rein synodales Organ?

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst ist der Diakonieausschuß vor drei Tagungen als ständiger Ausschuß zu den ständigen Ausschüssen, Hauptausschuß, Rechtausschuß und Finanzausschuß hinzugetreten. Wie Bruder Katz schon ausführte, erscheint es uns allen zweckmäßig, diesen Ausschuß aus dem Bestand der ständigen Ausschüsse herauszulösen und zu einem besonderen Ausschuß der Synode zu machen im Sinne unserer Geschäftsordnung § 8 Absatz 3, wonach zur Beratung besonderer Gegenstände Ausschüsse gebildet werden können. Wir haben diese Regelung in der Form der Lebensordnungsausschüsse und des Kleinen Verfassungsausschusses. Diese Arbeitsweise der soeben beispielweise erwähnten Sonderausschüsse ließ es uns zweckmäßig erscheinen, für das erweiterte Aufgabengebiet, das dem Ausschuß zukommen soll, ihm ebenfalls den Charakter des besonderen Ausschusses zu geben.

Synodaler Ziegler: Ich wollte nur hinzufügen, daß meines Wissens auch früher — ich war ja während der letzten Synode schon Vorsitzender des Diakonischen Beirates — der Diakonische Beirat ein Sonderausschuß der Synode war, so daß die Frage Sonderausschuß und ständiger Ausschuß damit geklärt ist. Wir glaubten, daß der Ausschuß beweglicher arbeiten kann, wenn er in der Form des Sonderausschusses arbeitet und dann seine Anträge wie auch früher entweder durch Initiativantrag unmittelbar oder über Hauptausschuß und Finanzausschuß dem Plenum votragen kann.

Oberkirchenrat Hammann: Die vorhin uns vorgetragenen Formulierungen haben anscheinend An-

laß zu Mißverständnissen gegeben; deshalb möchte ich als derjenige, der von Anfang an sich mitverantwortlich wußte für den damaligen Diakonischen Beirat, eine kurze Erläuterung hinzufügen. Es hieß vorhin, wenn ich mich recht erinnere, daß dieser Diakonische Beirat aus der Mutterhausdiakonie und ihren Fragestellungen herausgewachsen sei. Das trifft insofern zu, als bei der Bildung des Diakonischen Beirates vor Jahren das Thema „Mutterhausdiakonie“ Ausgangspunkt unserer Debatte in der Synode gewesen ist. Daraufhin wurde der Diakonische Beirat gebildet, bestehend aus zwölf Synodalen. Dieser Diakonische Beirat hat nie oder kaum einmal während der Sitzungen der Synode getagt, sondern jeweils in der Zwischenzeit. Es war ihm erlaubt, von Fall zu Fall bei bestimmten Themen (etwa Nachwuchsfrage, Schwesternprobleme, Finanzierungsfragen in Gemeinden oder Krankenhäusern usw.) Experten dazu zu nehmen. Im allgemeinen hat sich der Diakonische Beirat damals nur mit der Frage der Mutterhausdiakonie und ihres Einsatzes in unseren Gemeinden und Krankenhäusern befaßt. Nur am Rande haben wir darüber hinaus die ökumenische Diakonie einmal berührt.

Wir haben vor 1½ Jahren schon an dieser Stelle unsere Bedenken gegen die Errichtung eines ständigen Diakonischen Ausschusses zum Ausdruck gebracht; und es hat sich im Laufe der Zeit in der Behandlung der Themen gezeigt, daß es geschickter wäre, wenn die Synodalen, die sich für den Diakonieausschuß damals entschieden hatten, doch auch bei der Behandlung derselben Materie etwa im Finanzausschuß oder im Hauptausschuß zugegen wären und das Wort ergreifen könnten. Es hat sich gezeigt, daß die Behandlung dieser Aufgaben für den Finanzausschuß und den Hauptausschuß, mitunter sogar für den Rechtsausschuß — ich nenne nur die Fusion von Innerer Mission und Hilfswerk nach der gesetzlichen Seite hin — von derselben großen Bedeutung sein könnte wie für den speziellen Diakonieausschuß. Deshalb bedeutet dieser Antrag, wenn ich es recht verstanden habe, eine Korrektur dahingehend, daß, um der Sache besser dienen zu können, die Selbständigkeit eines Diakonieausschusses zugunsten eines Diakonischen Beirates aufgegeben wird, dessen Mitglieder in den verschiedenen Ausschüssen jeweils das Anliegen zur Sprache bringen können.

Synodaler Lauer: Ich möchte fragen: Wie groß wird dann der Hauptausschuß, wie groß wird der Finanzausschuß? Sind das dann noch Gremien, die noch lebensfähig und arbeitsfähig sind? Man liebt eigentlich sonst in solchen Gremien nicht eine zu große Anzahl von Leuten, so daß dann faktisch die Ausschüsse unbeweglich werden.

Und zum andern habe ich die Frage: Wir haben doch jetzt eine große Fülle von Stoff gerade durch die Bestandsaufnahme der diakonischen Werke vor uns liegen, die eigentlich Gegenstand und Basis für eine sehr weitreichende und gründliche Arbeit gerade im Ausschuß für Diakonie werden könnte. Ich kann mir z. B. vorstellen, daß wir im Finanzausschuß nicht einfach die große Fülle von Stoff

durchgehen können, sonst sind wir ja praktisch Diakonieausschuß.

Ich bin also nicht ganz glücklich über diese Entwicklung.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf auf Ihre Frage antworten. Der Hauptausschuß wird 29 und der Finanzausschuß 21 Mitglieder haben. Wir haben gestern und auch heute früh noch im Altestenrat dieses Problem eingehend besprochen. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß die Gefahr der mangelnden Arbeitsfähigkeit durch die Größe der Ausschüsse nicht eintritt, und zwar aus den Erwägungen heraus, daß ein Großteil der Gegenstände, die bisher der Diakonieausschuß beraten hat, ohnehin noch entweder vom Finanzausschuß oder vom Hauptausschuß behandelt werden mußte. Wir hätten damit den Zustand der Doppelarbeit und Zweigleisigkeit in gewissem Sinne heraufbeschworen.

Was nun die Größe selbst anbelangt: der Arbeitsanfall für die beiden Ausschüsse, die durch die Verteilung der Mitglieder betroffen werden, Hauptausschuß und Finanzausschuß, ist während jeder Synodaltagung erheblich. Und ihm kann, ohne die Arbeitsleistung zu schmälern, sondern die Güte noch heraufzusetzen, dadurch Rechnung getragen werden, daß zur Beratung einzelner Fragen von den Ausschüssen Unterausschüsse eingesetzt werden, die gleichzeitig während unserer Synodaltagung arbeiten können. Diese Möglichkeit sieht unsere Geschäftsordnung in § 8 Absatz 4 vor, und gerade die Hereinnahme sach- und fachkundiger Kräfte in diese Ausschüsse ermöglicht es, für spezielle — bleiben wir jetzt auf unserem Spezialgebiet — die Diakonie betreffende Fragen Unterausschüsse zu bilden, die dann für das gesamte Gremium wertvolle Vorarbeit leisten können.

Synodaler Dr. Schmeichel: Diese ganze Frage, die hier jetzt uns zur Beratung vorgelegt wird, unverhofft — ich höre davon zum ersten Mal — ist doch wohl in erster Linie eine Frage der Zweckmäßigkeit. Und nun möchte ich fragen: Was hindert uns denn, diesen Diakonieausschuß auch als Spezialausschuß der Synode, so wie er bisher bestanden hat, öfter tagen zu lassen? Es hindert uns doch gar nichts daran. Er kann doch diese neue Funktion, die ihm zugeschrieben ist, durchaus übernehmen als Ausschuß neben Finanzausschuß usw., ähnlich wie wir im Finanzausschuß eine Sondertagung oder Sondertagungen machen, um den Arbeitsanfall besser bewältigen zu können. Ich würde das zunächst, solange nicht weitere Ausführungen gemacht werden, vorziehen. Ich bin der Überzeugung, daß eine zahlenmäßige Erweiterung der Ausschüsse nicht der Arbeitsfähigkeit dient. Ich würde es lieber sehen, wenn der Finanzausschuß nicht erweitert würde. Wie der Hauptausschuß darüber denkt, vermag ich nicht zu sagen. Aber auch aus der Vergangenheit, in der ich einmal beiden Ausschüssen angehört habe, erinnere ich mich, daß die Vergrößerung der Ausschüsse nicht nur Vorzüge hat.

Landesbischof D. Bender: Sonderausschüsse der Synode wie z. B. der Kleine Verfassungsausschuß

bekommen ihre Aufgabe von der Synode gestellt und können nicht von sich aus Aufgaben angreifen. Wie steht es in dieser Hinsicht mit dem vorgeesehenen Diakonischen Beirat? Bekommt er seine Aufträge von der Synode oder beschäftigt er sich mit den ihm wichtig erscheinenden Gegenständen?

Präsident Dr. Angelberger: Der Kleine Verfassungsausschuß hat teilweise sein Aufgabengebiet selbst erfaßt und dann der Synode zur Beschlüffassung oder Beauftragung vorgelegt, zum Teil hat die Synode diesem Sonderausschuß bestimmte Aufgaben gestellt. Und dieser Weg wäre ja auch dann für den Diakonischen Beirat als besonderen Ausschuß zweckmäßig. (Verschiedene Zwischenrufe: Nein! Nein, von der Synode!)

Oberkirchenrat **Hammann:** Der Diakonische Beirat früherer Jahre hat seinen Auftrag von der Synode erhalten. Diese Aufträge werden zum Teil sehr umfassend verstanden, z. B. sollte er sich der Frage des Nachwuchses der Mutterhausdiakonie zuwenden. Diese Frage konnte nicht bei einer Sitzung auf einmal besprochen werden. Oder er hatte sich auch speziellen Aufgaben zuzuwenden, z. B. der Frage der Finanzierung der freiberuflischen evangelischen Schwestern, der Verbandsschwestern. Ab und zu einmal ist im Kreise des Diakonischen Beirates eine Themenstellung aufgetreten, die wir dann jeweils in der Sitzungsperiode der Synode vorgebracht und deren Zustimmung zum Vorschlag des Diakonischen Beirats erbeten haben.

Ich möchte nur feststellen, daß der Diakonische Beirat im Auftrag der Synode gehandelt hat, und ich vermute, daß das auch bei der Wiederherstellung dieses Diakonischen Beirates so geschehen soll.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal frage. Aber ich möchte klar sehen — ich höre heute auch zum ersten Male von diesen Dingen.

Meine Bitte geht dahin, daß, wenn dieser Vorschlag von der Synode angenommen und der Diakonieausschuß in diesen Diakonischen Beirat umgewandelt wird, auch Mitglieder, die Nichtsynodale sind, aus dem engeren Kreis der Inneren Mission herangezogen werden (Zurufe: Sehr richtig!), z. B. aus der Mutterhausdiakonie und von der Anstaltsarbeit, wie das z. B. bei dem Liturgischen Ausschuß auch ist, wo nicht gefordert wird, daß alle Mitglieder des Ausschusses Mitglieder der Synode sein müssen. Es handelt sich hier um Aufgaben, bei denen man Sachverständige schwer entbehren kann. (Beifall!)

Synodaler Ziegler: Als ich den Vorsitz im Diakonischen Beirat der letzten Synode übernahm, hatte der Diakonische Beirat den Auftrag der Synode, das Gebiet der Diakonie der Kirche zu beobachten, sich in es hineinzuarbeiten und notwendig sich ergebende Fragen aus diesem Gebiet vor die Synode zu bringen. Es war keineswegs so, daß der einzelne Beratungsgegenstand von der Synode bestimmt sein müßte. Sondern es war die Freiheit gegeben, daß der Diakonische Beirat von sich aus aus dem Gebiet der Diakonie Arbeitsgebiete, Fragen herausgegriffen hat, die ihm dringend erschienen

für das Leben der Kirche, um sie hier vorzutragen. Anders könnte ich mir die Arbeit eines Diakonischen Beirates gar nicht denken. Und ich meine, so sollte es auch weiter geschehen, um die Frage des Herrn Landesbischofs zu beantworten. (Beifall!)

Noch eine Frage: die Sachverständigen. Das habe ich vorhin auch ausdrücklich ausgeführt, daß der Diakonische Beirat, wie schon der Diakonieausschuß bisher, es sich vorbehalten muß, zu seinen Sitzungen je nach dem Gebiet, das zu bearbeiten ist, Sachverständige aus dem Gebiet der praktischen Tätigkeit beizuziehen. Anders kann er ja gar nicht arbeiten. Das haben wir im Diakonieausschuß schon so gehandhabt, und ich meine, das wäre ein selbstverständliches Recht eines Beirates als Sonderausschuß der Synode, daß er Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen kann.

Landesbischof D. Bender: Es ist aber doch etwas anderes, ob ein Sachverständiger ad hoc hinzugeholt wird oder ob er ständiges Mitglied ist, also in der kontinuierlichen Arbeit drin steht. Ich würde also doch bitten, es nicht nur bei Sachverständigen zu belassen.

Synodaler Ziegler: Auch dem steht nichts entgegen, daß der Diakonische Beirat sich mit den verschiedenen Zweigen der Diakonie ins Benehmen setzt und auch ständige Mitglieder aus diesem Bereich, die nicht der Synode angehören, in seinen Beirat hineinnimmt.

Synodaler Schmitz: Ich darf auf eines hinweisen: In den ständigen Ausschüssen der Landesynode gibt es keine nichtsynodalen Mitglieder. Der Diakonische Beirat ist ja nur ein Name für einen besonderen Ausschuß. Durch die Umbildung vom ständigen Ausschuß in den besonderen Ausschuß wird der Weg eröffnet, Nichtsynodale ständig in den besonderen Ausschuß zu berufen. Das erscheint dem Ältestenrat verlockend und wünschenswert.

Synodaler Lauer: Liebe Konsynodale! Ich wollte nach den Ausführungen von Herrn Schmitz sagen: gerade in der Art des Beirats besteht aber keine sichere rechtliche Fundierung mehr auf den Beschlüssen der Synode, wenn fremde Leute zugezogen werden. Im Gesellschaftsrecht hat der Beirat nicht dieselben Rechte wie ein Aufsichtsrat etwa, der organisch gewählt ist. Ich bin also auch von der rechtlichen Seite nicht überzeugt, daß das, was Sie vorschlagen, sehr glücklich ist.

Im übrigen finde ich aber auch in der Formulierung der Begründung eigentlich einen Widerspruch, wenn man sagt, infolge „der Fülle der Arbeit“ müsse er sogar öfters tagen. Dann ist es doch geradezu geboten, daß man den Ausschuß als selbständigen Synodalausschuß bestehen läßt. (Beifall!)

Im übrigen aber bin ich auch der Meinung, daß Sie uns das Gefühl, daß wir nun überrumpelt werden mit einem Antrag, den wir nicht vorher besprochen haben, dadurch nehmen sollten, daß Sie heute nicht gleich zur Abstimmung schreiten, sondern ich möchte bitten, daß man uns jetzt noch einen Tag Zeit läßt; bis morgen Nachmittag können wir unter uns das besprochen und beraten haben, daß

wir, glaube ich, freier und weniger gezwungen einen Antrag etwa annehmen oder ablehnen können.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Überrumpelung kann allerdings nicht vorliegen; denn während der letzten Synodaltagung haben bereits die zwölf Mitglieder des ständigen Ausschusses, des Diakonieausschusses, mehrfach darum gebeten und auch eingehende Gespräche geführt, die zum Gegenstand hatten, den Modus ihres Ausschusses umzuwandeln. Ich nehme allerdings das Angebot, das zuletzt hier unterbreitet wurde, gerne auf und rege an, die Abstimmung über diese Frage auf morgen nachmittag zu vertagen (Beifall!)

Erhebt sich Widerspruch hiergegen? — Nein.

Synodaler Dr. Bergdolt: Darf ich noch eine Anregung für die Beratung auf den Weg geben? Durch den Beschuß des Herrn Präsidenten, die Sache bis morgen zu vertagen, ist ja der Hauptanlaß erfüllt für meine Wortmeldung. Nur wollte ich noch zum Schluß sagen: Nicht wahr, ich weiß nicht, ob die Mitglieder des Diakonieausschusses sich darüber im Klaren sind, was sie machen; das ist ja eine Usurpation. Sie wollen sich selbst also zu einem eigenen Gremium separieren von der Synode. Sie wollen ja das dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie statt Sonderausschuß sagen Beirat und wollen natürlich noch andere Leute hinzunehmen. Das kann vom Standpunkt der Diakonie aus gesehen vielleicht Vorteile haben, man kann dann behandeln, was man Lust hat, man kann zusammenkommen, so oft man will usw. Es hat aber auch ganz neutral gesehen Nachteile, weil dann natürlich dieser Beirat als ein außerhalb der Synode stehendes Gremium wie jeder andere Antragsteller, der das ja jederzeit tun kann, seine Anträge an die Synode heranbringt. (Verschiedene Zurufe!)

Ja, das ist eben das Zwittergebilde. Entweder sind sie Ausschuß der Synode, oder sie sind Beirat, der nicht nur von Synodalen gebildet wird und dann auch demzufolge entsprechend nicht dasselbe Gewicht hat, nicht wahr? Also ich halte die Idee nicht für glücklich und würde sagen: machen Sie einen Sonderausschuß wie der Kleine Verfassungsausschuß, der kann auch jederzeit tagen, kann sich jederzeit Leute zuziehen, aber das Wort „Beirat“ ist komisch. Das ist nur ein Wort, was Sie suchen, aber hinter dem Wort steht eine Möglichkeit, daß Sie eine vollkommen selbständige Korporation werden. Das ist nicht recht.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf hierzu nur sagen, es ist keinesfalls an einen Beirat des bürgerlichen oder sonstigen Rechts gedacht, sondern an einen Sonderausschuß, so wie ihn die Geschäftsordnung in § 8 Absatz 3 vorsieht.

VI.

Tagesordnungspunkt VI: Das Kollegium des Oberkirchenrats hat angeregt, daß der Haushaltsreferent in der ersten Plenarsitzung eine kurze, auf die Grundzüge beschränkte Einführung in den vorgelegten Haushaltplanentwurf vor allen Dingen für die Synodalen gibt, die nicht Mitglieder des Finanzausschusses sind und sich

daher nicht vorbereitend näher mit dem Haushaltplan und seinem Entwurf befaßt haben. Diese Anregung hat der Ältestenrat aufgenommen und deshalb vorgesehen, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr als Finanzreferent diese grundsätzlichen Einführungsausführungen uns gegenüber machen wird. — Ich darf ihn um das Wort bitten.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Hochwürdige Synode! Es ist mir die Aufgabe zugefallen, für die Beratung über den Haushaltplan der Rechnungsjahre 1962 und 1963 eine allgemeine Einführung in die Haushaltsvorlage zu geben.

Der von der Landessynode auf der Herbsttagung 1959 beschlossene Haushaltplan für die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Haushaltspläne der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren Fonds für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 laufen mit dem 31. 12. 1961 ab, nachdem der Oberkirchenrat mit Ermächtigung der Landessynode vom 26. 11. 1959 das Rechnungsjahr mit dem 1. 1. 1962 auf das Kalenderjahr umgestellt hat.

Demgemäß wird auf dieser Tagung — wie in § 100 Abs. 1 (b) GO vorgeschrieben — der Landessynode vom Oberkirchenrat nach vorheriger Beratung im Landeskirchenrat ein neuer Haushaltplanentwurf für einen zweijährigen Zeitraum vorgelegt. Dieser Entwurf ist im Kollegium des Oberkirchenrats eingehend beraten und alsdann dem Landeskirchenrat zugeleitet worden. Der Landeskirchenrat hat den Entwurf in seiner Sitzung vom 22. v. Mts. behandelt. Auch der Finanzausschuß hat schon in seiner vorbereitenden Sitzung am 29. u. 30. v. Mts. in Gaienhofen über den Haushaltplan beraten; jedoch gehört es nicht zu meinem Auftrag und meiner Zuständigkeit, über das Ergebnis dieser Beratung zu berichten. Ich beschränke mich auf eine allgemeine Einführung zu der Haushaltsvorlage.

Die Vorlage ist in mehrere Teile gegliedert:

1. den ausführlichen Haushaltplan der Landeskirche,
2. die Erläuterungen zu einzelnen Einnahme- und Ausgabestellen,
3. die Haushaltspläne der mit dem landeskirchlichen Haushalt näher verbundenen landeskirchlichen Einrichtungen, Ausbildungsstätten, Taugungsstätten und Heime (Anlagen 1—14),
4. dem Stellenplan für Pfarrer und Beamte sowie die Nachweisung der Angestellten-Stellen (Anlagen 15—18),
5. das eigentliche Haushaltsgesetz mit der zur Veröffentlichung im Ges. u. Vblatt bestimmten Ausfertigung des Haushaltplanes (Anlage 19).

Schließlich gehört dazu auch der gesondert vorgelegte Haushaltplan der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren Fonds der Landeskirche.

Wer den Entwurf des Haushaltplanes der Landeskirche in der diesjährigen Vorlage mit dem zur Zeit noch laufenden Haushaltplan vergleicht, wird feststellen, daß der jetzt vorliegende Entwurf einen anderen Aufbau und eine andere Einteilung seiner Abschnitte und Haushaltstellen aufweist. Diese Änderung ist erfolgt mit dem Ziel, mehr als bisher alle Einnahmen und Ausgaben nach ihrem sachlichen

Gehalt systematisch und übersichtlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Sie ermöglicht zugleich, später bei etwaigem Bedarf neue Haushaltspositionen für Einnahmen und Ausgaben in das Gliederungs-Schema an gehöriger Stelle sachgemäß einzurichten, ohne den systematischen Zusammenhang und die Übersichtlichkeit zu beeinträchtigen. Es soll also mit der Änderung den klassischen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, die für die Aufstellung der Haushaltspläne der öffentlichen Körperschaften gelten, möglichst weitgehend entsprochen werden, nämlich dem Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltplanes, der Haushaltssklärheit und Haushaltswahrheit sowie der Brutto-Veranschlagung. Ich will hier davon absehen, die Notwendigkeit und Sachgemäßheit dieser Änderungen an Beispielen näher zu erläutern, wie ich es im Landeskirchenrat und Finanzausschuß getan habe. Auf eine Änderung möchte ich jedoch näher eingehen.

Für die landeskirchlichen Ausbildungsstätten, Tagungsstätten und Heime, die eine eigene Kassenführung haben, sind nunmehr besondere Haushaltspläne aufgestellt, die sich in den Anlagen 1 bis 14 befinden. Hiermit wird zunächst dem Tatbestand Rechnung getragen, daß dort eigene Kassen vorhanden sind; zum andern wird durch die Nebenhaushaltspläne die Haushaltswirtschaft der einzelnen Einrichtungen übersichtlich dargestellt und schließlich deutlich gemacht, was in finanzieller Hinsicht die Einrichtung für den landeskirchlichen Haushalt bedeutet. Ich darf dazu auf die Vermerke hinweisen, die auf den erwähnten Anlagen 1 bis 14 zu finden sind. Auch diese Änderung bringt eine erhebliche Vereinfachung in der Kassen- und Rechnungsführung mit sich; insgesamt vermindert sich die Zahl der Buchungsstellen mit diesem Haushaltplan auf der Einnahmeseite von 56 auf 21, auf der Ausgabenseite von 236 auf 175, ohne daß damit die Vollständigkeit des Haushaltplanes eine Einbuße erleidet.

Der Entwurf des Haushaltplanes mit seinen Anlagen möchte vielleicht manchem als ein großes, umständliches oder sogar fast unverständliches Zahlen- und Rechenwerk erscheinen. Für unsere Landeskirche, die mit ihrer Finanzwirtschaft ein großes Gemeinwesen verkörpert, ist ein umfangreicher Haushaltspunkt eine wohl unerlässliche Voraussetzung für einen verantwortungsbewußten, von den Erfordernissen unseres kirchlichen Auftrags getragenen Einsatz der ihr zufließenden und anvertrauten Mittel. Dabei gilt es durch die nüchternen Zahlen hindurch die dahinterstehenden Tatsachen und Vorgänge, Notwendigkeiten und Zielsetzungen des geistlichen Lebens unserer Kirche in Gemeinden und Landeskirche mit ihren vielfältigen Aufgaben und Einrichtungen zu erkennen. Die diesjährige Haushaltsberatung hat den Vorzug, daß gleichzeitig der Oberkirchenrat den Hauptbericht auf Grund von § 100 der GO vorlegt. Alle Haushaltspositionen finden ihren Niederschlag in den zahlreichen Gebieten des kirchlichen Lebens; und wohl fast alle kirchliche Arbeit bringt gewisse finanzielle Erfordernisse mit sich. Bei der Beratung des Haushaltplanes kann das

ganze kirchliche Leben behandelt und erörtert werden; die Beratung des Hauptberichts kann in finanzielle Beschlüsse ausmünden.

Jedoch muß immer wieder dem entgegengetreten werden, als gewährleiste die Bereitstellung und Verwendung großer Geldmittel, daß die damit finanzierten Aufgaben geistliche Frucht bringen. Gerade in einer Zeit, in der der Kirche reichlicher als bisher Geldmittel zur Verfügung stehen, müssen wir in dauernder Prüfung und Besinnung stehen, ob wir mit unserem Planen und Verausgaben nach bestem Wissen und Gewissen in dem bleiben, was der Kirche zu tun aufgetragen ist.

Wende ich mich nunmehr dem vorliegenden Entwurf des Haushaltplanes der Landeskirche zu, so möchte ich zunächst Ihre Aufmerksamkeit auf die Betragsspalten, nämlich die Spalten 3 bis 5, lenken, die wie folgt überschrieben sind:

Spalte 3: Voranschlag 1960/61,
Spalte 4: Rechnungsergebnis 1. 4. 1960/61,
Spalte 5: Voranschlag 1962/63 jährlich.

Dies Zahlenwerk hat eine Aussagekraft von ganz erheblicher Bedeutung. Die Spalten 3 und 4 blicken zurück in die Vergangenheit, die Spalte 5 weist in die Zukunft; denn die Spalte 3 gibt wieder, was die Landessynode bei der Beratung des laufenden Haushaltzeitraumes als Planung, Weisung und Ermächtigung beschlossen hat, die Spalte 4, wie diese Planung verwirklicht worden ist. Die Spalte 5 schlägt die notwendigen Aufträge und Ermächtigungen für die Finanzierung unserer Aufgaben in der kommenden Haushaltperiode vor.

Ein Vergleich der Endsummen der Einnahme in Spalten 3 und 4 (auf Seite 2) ergibt, daß gegenüber dem Voranschlag die Einnahme nach dem Rechnungsergebnis 1960/61 um rund 16,5 Millionen DM höher gewesen ist. Bei den Haushaltstellen Einnahme 40 und 41 ist zu erkennen, daß diese Mehrereinnahme fast völlig aus Kirchensteuer vom Einkommen herrührt.

Die Mehrausgabe gegenüber dem Haushaltssatz belief sich — wie ein Vergleich der Endsummen der Ausgabe-Spalte 3 und 4 (auf Seite 12) ergibt — auf rund 6,7 Millionen DM; sie wird im wesentlichen durch zwangsläufige Ausgabenerhöhungen belegt, nämlich

Ausgabe 10

Anteile der Kirchengemeinde an der Kirchensteuer vom Einkom- men rund	4 200 000 DM
erhöhte Aufwendungen für die Dienstbezüge, die sich quer durch den Haushalt bei allen Besol- dungstiteln ziehen rund	1 700 000 DM

Ausgabe 34

Versorgungsbezüge rund	400 000 DM
------------------------	------------

Ausgabe 35

Krankheitsbeihilfen rund	350 000 DM
--------------------------	------------

zusammen: 6 650 000 DM

Auch unter Berücksichtigung dieser Mehrausgaben ist in der Rechnung für das Jahr 1960/61 noch ein erheblicher Einnahmeüberschuß ausgewiesen. Über

dessen Verwendung hat die Landessynode auf den beiden letzten Tagungen Beschlüsse gefaßt und die Mittel für besondere Aufgaben und Projekte eingesetzt; ich führe davon nur an:

die Zuweisungen an das Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm, die Rücklage für ein Studenten-Wohnheim in Heidelberg, den Neubau eines K. J., für das Krankenhaus „Siloah“ in Pforzheim, für den Paulus-Saal der Kirchengemeinde Freiburg, für den Neubau des Kindergarten-Seminars des Mutterhauses Bethlehem in Karlsruhe.

Mit diesem nur groben Überblick über das abgeschlossene Haushaltsjahr 1960/61 sind gewisse Grundlagen zur Betrachtung und Beurteilung des Haushaltsplan-Entwurfes für 1962/63 gewonnen. Der Entwurf schließt in Einnahme und Ausgabe übereinstimmend mit rund 58 430 000,— DM ab. Damit ist das Haushaltsvolumen gegenüber dem laufenden Haushaltssplan für 1960/61 um rund 23 500 000,— DM gestiegen.

Auf der Einnahme-Seite kommt die Erhöhung im wesentlichen durch die Steigerung der Kirchensteuer-Einnahme in Abschnitt 4 um 22 300 000,— DM zustande; alle anderen Einnahmen haben sich insgesamt um 1 200 000 DM erhöht.

Wo bleibt nun die Mehreinnahme von 23 500 000 DM auf der Ausgabe-Seite?

Gegenüber dem Haushaltssplan 1960/61 sind im Entwurf für 1962/63 folgende Erhöhungen veranschlagt:

a) für den Besoldungsaufwand insgesamt rund	4 800 000 DM
b) für den Kirchensteueranteil der Gemeinde (Ausgabe 10)	6 150 000 DM
c) an Baubehilfen (11)	1 500 000 DM
d) an Beihilfen an Kirchengemeinden für verschiedene Zwecke (19)	1 300 000 DM
e) für die laufende Unterhaltung von Gebäuden, Neubauten, Umbauten, Grunderwerb (39,4 und 39, 5)	1 800 000 DM
f) an Ausgaben für die EKD (60—62)	1 100 000 DM
g) an Rücklagen für Diaspora- und Instandsetzungs-Programm und Bürgschaftsverpflichtungen (92)	3 125 000 DM
h) für den Betriebsfonds (93)	1 000 000 DM
i) an allgemeinen Verstärkungs- mitteln (94)	2 350 000 DM
k) für die Hebegebühr der Finanz- ämter (32, 70)	375 000 DM
<hr/>	
zusammen:	23 500 000 DM

Mit diesen Ausgabe-Mehr-Beträgen ist der Verbleib der Mehreinnahmen von 23 500 000,— DM erklärt; daraus folgt gleichzeitig, daß für die anderen Ausgabe-Ansätze im Durchschnitt keine höheren Beträge veranschlagt worden sind. Diese Folgerung ist für die Beurteilung des Entwurfes von großer Bedeutung; es wird damit nämlich festgestellt, daß — von den erwähnten, z. T. zwangsläufigen Ausgabe-Erhöhungen abgesehen — die übrigen Haushaltssausgaben keine generelle Tendenz zur Ausweitung und Erhöhung aufweisen; diese haben sich wohl hier und da in ihren Beträgen untereinander

verschoben; denn einzelne Ansätze sind nach den Erfahrungen des Vorjahres oder aus sonstigen Gründen erhöht oder vermindert worden. (Ein Vergleich zwischen dem Voranschlag 1960/61 und dem Rechnungsergebnis 1960/61 führt übrigens zu einem entsprechenden Ergebnis.)

Daraus darf wohl mit aller Vorsicht der Schluß gezogen werden, daß der Haushaltssplan der Landeskirche aufs Große und Ganze gesehen sachlich und finanziell einen ausgeglichenen Rahmen hat. Dies gilt um so mehr, da in dem Entwurf neue Haushaltstellen für einige bisher nicht ausdrücklich dotierte Aufgaben und für neue, in den letzten Jahren hinzugekommene Aufgaben enthalten sind (z. B. 50: Äußere Mission, 53 Rundfunkarbeit, 55, 2 Dorfarbeit, 55, 3 Ehe- und Familienseminare, 44 Militär-Seelsorge, 63 ökumenische Arbeit). Gewiß bestehen hier und da noch unerfüllte Aufgaben und Wünsche; aber wenn die Erfüllung aller Aufgaben ermöglicht werden soll, so bedeutet dies in unserer Zeit zuerst eine Frage nach den Menschen, die ohne Hintersetzung anderer wichtiger Arbeiten diese Aufgaben zu leisten im Stande sind; und vor der Erfüllung mancher Wünsche ist die Frage nach der kirchlichen Berechtigung und Dringlichkeit zu prüfen.

Wie aus dem vorhin Gesagten hervorgeht, hängt die Haushaltssplanung wesentlich von der Einnahmestelle 40 (Kirchensteuer vom Einkommen) ab. Sie ist dort mit 50 500 000,— DM veranschlagt. Der Ansatz fußt auf dem Aufkommen im laufenden Rechnungsjahr unter Hinzurechnen eines Steigerungsprozentsatzes. Die Veranschlagung beruht aber auch auf der Voraussetzung, daß der bisherige Steuersatz von 10 Prozent als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer beibehalten wird.

Die veranschlagte Höhe des Steueraufkommens bedeutet eine solche Einnahme-Steigerung, daß sich wohl jedem die Frage aufdrängt, ob wir aus guten sachlichen Gründen den bisherigen Steuersatz aufrecht erhalten können oder nicht. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Kirchen im Würtembergischen Teil unseres Landes mit einem Steuersatz von 8 Prozent auskommen; vielleicht sind ihnen in anderer Weise finanzielle Aufgaben abgenommen oder sonstige größere Einnahmequellen erschlossen. Auch vernehmen wir wohl die Stimmen, die fragen, ob in dieser wirtschaftlich günstigen Zeit nicht gerade die Kirche ein Beispiel der Selbstbeschränkung und Selbstbescheidung geben und sich bei der Ausübung des Steuerrechts als Vorbild für die öffentliche Haushaltswirtschaft erweisen müsse. Der vorhin aufgezeigte Verbleib der voraussichtlichen Mehr-Einnahme könnte wohl andeuten, wo bei einer Verminderung des Kirchensteueraufkommens in erster Linie Einsparungen möglich sein würden. Jedoch wird in dem Haushaltssplanentwurf durch die Ausgabe-Ansätze zugleich nachgewiesen, daß die veranschlagte Einnahme von der Landeskirche und ihren Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen voll benötigt wird. Eine Reihe weiterer Gründe gebietet m. E. ebenfalls die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes.

Die Kirchensteuer vom Einkommen ist — wie

wohl allen deutlich — keine von der Kirche eigenständig erschlossene Einnahmequelle, sondern in ihrer Höhe von der staatlichen Einkommensteuer abhängig. Eine Senkung der Einkommensteuer bringt automatisch eine Senkung der Kirchensteuer mit sich. Die Stimmen im staatlichen Raum, daß der Zeitpunkt für eine Senkung der Einkommensteuer gekommen sei, werden in letzter Zeit wieder lauter. Andere weisen mit Besorgnis darauf hin, daß die wirtschaftliche Lage z. Zt. keine weitere Einkommensmehrung erwarten, vielmehr eine Minderung der Einkommen und Löhne befürchten lasse. Wie sehr eine Änderung des staatlichen Steuerrechts auf das Kirchensteueraufkommen sich auswirkt, mag daran deutlich werden, daß nach staatlicher Berechnung das Steueränderungsgesetz von 1961 einen Ausfall an Einkommensteuer in Höhe von 340 Millionen DM mit sich bringt und dieser nach überschlägiger Schätzung für unsere Landeskirche eine Minderung von rund 850 000 DM Kirchensteuern nach sich zieht. Würde jetzt der Kirchensteuerzuschlag gesenkt und später eine weitere Senkung des staatlichen Steuertarifs erfolgen, so würde die Kirche eine vervielfachte Einbuße erleiden. Diese Abhängigkeit des Steueraufkommens von der Gestaltung der Einkommensteuer mahnt also dringend zu großer Vorsicht.

Die Finanzwirtschaft unserer Landeskirche ist noch mit einem weiteren Unsicherheitsfaktor belastet. Es ist bekannt, daß die Verfassungsmäßigkeit von Art. 13 OKStG durch eine Reihe von Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht angefochten ist. Bereits im Sommer ist uns die Auskunft geworden, daß noch im Laufe dieses Jahres mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Sollte das Bundesverfassungsgericht — entgegen den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts — den Art. 13 für verfassungswidrig erklären, so stehen wir in unserer Landeskirche vor einem großen finanziellen Problem, das hier nicht weiter entwickelt werden soll; man denke aber nur daran, daß der Schuldendienst für die kirchlichen Bauten in den Gemeinden weit hin auf Art. 13 fundiert ist. Auch dieser Umstand muß uns veranlassen, den bisherigen Steuersatz beizubehalten.

Allerdings müssen wir uns wohl eine andere Beschränkung in der Ausübung unseres Besteuerungsrechts auferlegen, nämlich hinsichtlich der Besteuerung der sog. außerbadischen Ausmärker (Art. 12 Abs. 1 b und c des OKStG). Unsere Landeskirche kennt heute nur noch als einzige unter den Gliedkirchen der EKD die Besteuerung der Ausmärker, d. h. solcher Evangelischer, die nicht im Bereich der Landeskirche wohnen, somit nicht Glieder der Landeskirche sind, jedoch im Bereich der Landeskirche Grundbesitz haben oder einen Gewerbebetrieb unterhalten. Diese Ausmärker verstehen weithin nicht, daß sie der Badischen Kirche gegenüber steuerpflichtig sind. Sie sehen sich gegenüber den anderen Gliedern der eigenen Kirche zusätzlich besteuert; ihr Unwillen darüber richtet sich bald gegen die eigene Kirche und Ortsgemeinde. Die Nachbarkirchen führen uns nicht erst seit heute, sondern

schon seit Jahren und mit steigender Nachdrücklichkeit vor Augen, daß die dadurch hervorgerufene Verärgerung bei den Gemeindegliedern eine Belastung der kirchlichen Gemeinschaft in den Wohnsitz-Kirchengemeinden wie auch zwischen den Gliedkirchen bedeutet. Ich meine, wir können uns den Vorstellungen und Bitten der Nachbarkirchen nicht länger entziehen; denn wir vermögen nicht die Verantwortung dafür zu tragen, daß als Folge der Ausübung des uns staatlicherseits zugestandenen Besteuerungsrechts in anderen Landeskirchen sich evangelische Gemeindeglieder von ihren Gemeinden und ihrer Kirche lossagen. Dies gilt um so mehr, als die kirchliche Besteuerung natürlicher Personen kirchlich legitimerweise sich auf die Mitgliedschaft gründet und die Kirchensteuerpflicht natürlicher Personen letztlich als eine aus der Kirchengliedschaft fließende Pflicht zu verstehen ist. Wird künftig von einer Besteuerung der Ausmärker abgesehen, so bedeutet dies einen Ausfall an Ortskirchensteuer in Höhe von rund 300 000 DM. Kirchengemeinden, die hierdurch einen besonders hohen Ausfall an Kirchensteuer erleiden, müssen hierfür einen Ausgleich aus anderen Kirchensteuermitteln erhalten. Diese Frage der Ausmärker-Besteuerung kann m. E. nicht länger unentschieden bleiben.

Einige wichtige Anträge, die eine erhebliche finanzielle Auswirkung haben können, harren noch der Entscheidung durch die Landessynode. Hier ist zunächst der Antrag über den Ausbau rückständiger evangelischer Kranken- und Siechenanstalten zu erwähnen, mit dem sich die Landessynode bereits auf ihrer Frühjahrstagung (Verhandlungsprotokoll S. 101 unter VI, 3) befaßt hat. Das Material, das vom Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks auf Grund des damaligen Beschlusses der Landessynode erarbeitet und den Synodenalten zugeleitet worden ist, zeigt, daß allein bei den Krankenhäusern, Siechen-, Alters- und Pflegeheimen ein Kapitalbedarf von 7,9 Millionen DM besteht, der von den Einrichtungen selbst nicht getragen werden kann.

Ferner liegt ein übereinstimmender Antrag der Kirchengemeinderäte Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Manheim, Pforzheim und Weinheim vor: es soll ein Sonderprogramm geschaffen werden zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen, zu denen die Stadtgemeinden durch Erschließung neuer Baugebiete und Entstehen neuer Siedlungen gezwungen werden.

Diese Anträge bedürfen noch der Beratung und Prüfung im Finanzausschuß; im Entwurf des Haushaltplanes sind keine Mittel vorgesehen, um diesen Anträgen zu entsprechen. Es war vom Oberkirchenrat nicht beabsichtigt, mit der Erhöhung der Bauhilfen in der Haushaltsstelle 11 der Entscheidung der Landessynode über den (damals übrigens noch nicht bekannten) Antrag der Stadtgemeinden vorzugreifen. Die letztgenannten beiden Anträge machen deutlich, daß auf die Landeskirche noch große finanzielle Anforderungen zukommen.

Weiterhin muß bei der Erörterung des Steuersatzes die Verschuldung der Kirchengemeinden ins

Feld geführt werden. Sie hat in den letzten Jahren eine Höhe erreicht, daß die Landeskirche in konkrete Überlegungen eintreten muß, in welcher Weise hier eine finanzielle Hilfe zu leisten ist. Wie aus dem Hauptbericht zu ersehen, waren die Kirchengemeinden am 31. März 1960 mit rund 26,2 Millionen DM verschuldet. Inzwischen hat sich der Betrag zweifellos noch erhöht. In der Ausgabestelle 19 ist — wie in den Erläuterungen zum Haushaltplan angegeben — ein Betrag von 1,25 Millionen DM zur Schuldentilgung bei den Gemeinden vorgesehen. Der Schuldendienst belastet manche Gemeinden erheblich und engt ihre Mittel auch für innerkirchliche Arbeiten oft in bedenklicher Weise ein.

Haben die bisherigen Ausführungen nur die finanziellen Bedürfnisse unserer Landeskirche und ihrer Gemeinden im Auge, so ergeben sich aus unserer Verpflichtung gegenüber der EKD und der Ökumene weitere Gründe, den bisherigen Steuersatz beizubehalten.

Die Vorgänge im Osten unseres Vaterlandes machen eine vermehrte Unterstützung der östlichen Gliedkirchen erforderlich, soweit und solange uns die Möglichkeit dazu gegeben wird. Wenn auch zur Zeit zahlenmäßige Anforderungen, die über den Ansätzen bei den Haushaltstellen 60—62 liegen, noch nicht an uns gelangt sind, so müssen wir doch darauf gerüstet sein. Wenn den östlichen Gliedkirchen dadurch finanzielle Hilfe und Entlastung gegeben werden könnte, daß versorgungsberechtigte Pfarrer, Kirchenbeamte und deren Hinterbliebene in den Westen ziehen, so müssen wir, falls diese Möglichkeit sich wieder öffnen sollte, den dadurch wachsenden Anforderungen für die Ostpfarrerversorgung genügen.

Schließlich darf ich auch auf unsere ökumenischen Verpflichtungen hinweisen. Nachdem ein Antrag von Pfarrer Heisler auf Unterstützung der südafrikanischen Moravian Kirche vorliegt, bedarf es keines weiteren Anschauungsmaterials mehr dafür, wie notwendig eine „kirchliche Entwicklungshilfe“ in den jungen Kirchen ist, eine Hilfe, die nur dem Auftrag der Kirche dient, weder in ihren Zielen noch in ihren Maßnahmen mit der staatlichen Entwicklungshilfe gleichgesetzt werden darf. Die EKD hat durch ihre Steuerkommission verlautbaren lassen, daß die Verpflichtungen auf dem weiten Gebiet der Ökumene finanzielle Anstrengungen der Landeskirchen in einem stärkeren Maße als bisher notwendig machen werden. Ich denke auch an die finanziellen Nöte der Waldenser Kirche in Italien. Sie hat eine Schuld von rund 650 000 DM zu tragen und einen jährlichen Schuldendienst von rund 50 000 DM aufzubringen. Ihre letzten Jahresrechnungen schlossen mit einem durchschnittlichen Fehlbetrag von rund 96 000 DM ab. Die Landessynode hat sich auf ihrer letzten Tagung bereits grundsätzlich zu einer Hilfe für die Waldenser Kirche bekannt. Die Einzelheiten hierüber werden noch im Finanzauschuß erörtert.

Überblicken wir alle diese Umstände, Aufgaben und Verpflichtungen, so können wir mit guten Grün-

den den bisherigen Kirchenzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer von 10 Prozent auch weiterhin erhalten.

Zu den sonstigen Einnahme-Abschnitten möchte ich folgendes ausführen:

Der Einnahmeabschnitt 2 hängt mit dem Haushalt der Zentralpfarrerkasse und der unmittelbaren Fonds zusammen. Für den landeskirchlichen Haushalt tragen diese Einrichtungen nur die unter 21—23 veranschlagten Summen bei. Im Blick auf die Erläuterungen zu diesen Haushaltstellen und dem gesondert vorliegenden Vorbericht zu dem Haushaltplan der Zentralpfarrkasse und der sonstigen Fonds kann ich hier von weiteren Ausführungen absehen.

Die Haushaltstellen des Abschnitts 3 „Leistungen des Landes“ lassen erkennen, daß das Land nicht unerhebliche Beträge für den Haushalt der Landeskirche erbringt. Die Leistungen des Landes haben im letzten Jahrzehnt eine beachtenswerte Steigerung erfahren. Vergleicht man nur die einschlägigen Zahlen von 1949 mit den jetzigen, so ergibt sich, daß die Leistungen auf Grund des Kirchenvertrages von 240 000 DM auf 480 000 DM, die Leistungen zur Pfarrbesoldung von 1 140 000 DM auf 2 070 000 DM, die Leistungen für die Erteilung von Religionsunterricht von 180 000 DM auf 1 050 000 DM gestiegen sind. Dies muß um so dankbarer vermerkt werden, als nur ein Teil der Leistungen auf unbestrittenen Rechtstiteln beruht, der Staat jedoch dessen ungeachtet seine Leistungen für Personalkosten dem erhöhten Gehaltsniveau angepaßt und auch für neue Aufgaben der Kirche (z. B. für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen) sich aufgeschlossen gezeigt hat. Wir sollten es nicht allzusehr als selbstverständlich hinnehmen, daß ein Staat die spezifisch kirchliche Arbeit finanziell weitgehend fördert, sondern diese Tatsache dankbar als Ausdruck dafür werten, daß der Staat die Wirksamkeit der Kirchen im öffentlichen Bereich anerkennt, wie die Verfassung unseres Landes es in Artikel 4 Abs. 2 erklärt.

Und nun zu den Schwerpunkten der Ausgabenseite des Haushaltplanes.

Die Ausgabenseite beginnt in den Abschnitten 1 und 2 mit den an die Kirchengemeinden und für sie zu leistenden Ausgaben, enthält im Abschnitt 3 die Kosten der landeskirchlichen Organisation und der auf der Landeskirche lastenden besonderen Verpflichtungen, in den Abschnitten 4 und 5 den Aufwand für die innerkirchlichen Aufgaben, deren Erfüllung der Landeskirche übertragen ist, sowie den landeskirchlichen Aufwand für die Arbeit in Mission und Diakonie sowie für die Öffentlichkeitsarbeit. Abschnitt 6 faßt die Ausgaben zusammen, die sich aus der Stellung der Landeskirche im Rahmen der EKD und Ökumene ergeben. Unter Abschnitt 9 sind verschiedene sonstige Ausgaben gesammelt.

Die Haushaltsstelle 10 enthält den 30prozentigen Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen. Er ist nach der Finanzausgleichsregelung errechnet, die die Landessynode auf ihrer letzten Tagung bestätigt hat. (Zur Vermeidung von

Mißverständnissen weise ich darauf hin, daß er nicht einfach dem Betrag von 30 Prozent des in der Einnahmestelle 40 verzeichneten Brutto-Kirchensteueraufkommens gleichgesetzt werden darf.) Den Kirchengemeinden fließt zur Verausgabung für ihre eigenen Aufgaben aber nicht nur der unter 10 verzeichnete Betrag zu, vielmehr sind noch folgende Beihilfe-Ausgaben hinzuzurechnen:

für Baubeihilfen (11)	2 500 000 DM
für Kindergärten (12)	100 000 DM
für verschiedene Zwecke (19)	1 330 000 DM
für die Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker (24)	85 000 DM

Dieser Betrag von insgesamt 4 015 000 DM macht weitere 8,3 Prozent des Netto-Aufkommens aus der Kirchensteuer vom Einkommen aus.

Darüberhinaus werden den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Baubedürfnisse die unter Haushaltsstelle 92 vorgesehenen Beträge für das Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm in Höhe von 3 Millionen DM (= 6,2 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens) gegeben. Damit sind nach dem Entwurf des Haushaltplanes 44,5 Prozent der Kirchensteuer vom Einkommen für den unmittelbaren Finanzbedarf der Kirchengemeinden bestimmt.

Nach dem Haushaltsergebnis 1960/61 sind den Kirchengemeinden auf dem Weg über den 30prozentigen Regelanteil, über Baubeihilfen und sonstigen Zuschüssen, sowie über die Zuweisungen an das Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm insgesamt 39,5 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens zugeflossen. Diese Zahlen mögen dazu beitragen, die Frage des Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden weiter zu erhellen.

Wer einen höheren Prozentsatz für den Regelanteil der Gemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen wünscht, müßte zugleich bedenken, daß Ausgaben, die die Landeskirche trägt, abgebaut werden müssen, damit dadurch die Mittel frei werden, die den Gemeinden gegeben werden können; er muß also aufzeigen, welche Aufgaben von erheblichem finanziellem Aufwand für einen solchen Abbau überhaupt in Frage kämen. Ich betone: von e r h e b l i c h e m finanziellem Aufwand, denn die Erhöhung des Regelanteils der Kirchengemeinden um 1 Prozent, also von 30 auf 31 Prozent, erfordert die Bereitstellung von mehr als 450 000 DM. Erfolgt aber keine solche Beschränkung landeskirchlicher Aufgaben und Ausgaben, dann kann es sich bei der Finanzausgleichsfrage eigentlich nur darum handeln, ob der 30prozentige Regelanteil der Gemeinden (Haushaltsstelle 10) zu Lasten der zweckgebundenen Zuschüsse und Beihilfen (Haushaltsstelle 11, 12, 19, 35, Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm) vergrößert werden kann und soll. Die Finanzausgleichsfrage verwandelt sich damit in die Frage, ob und wie der den Kirchengemeinden zufallende Teil des Kirchensteueraufkommens in anderer Weise als bisher zwischen den Kirchengemeinden untereinander verteilt werden soll; damit darf aber auch der Finanzausgleich nicht länger als ein Problem der

Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Gemeinden einerseits und der Landeskirche andererseits hingestellt werden. Möchte doch die Frage des Finanzausgleichs nicht so sehr als ein Streit um Prozentsätze gesehen, vielmehr als eine Frage nach der rechten Aufgabenverteilung und der Ermöglichung ihrer Erfüllung in der Landeskirche und ihrer Gemeinden, in den großen wie in den kleinen Gemeinden, verstanden werden. Die Frage läßt sich — das ist meine Überzeugung — nicht allein mit schlüsselmäßigen Formeln lösen. Weder die Landeskirche noch die Kirchengemeinden haben einen Anspruch auf einen festen, unabänderlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen. Die zweckbestimmten Zuschüsse an die Kirchengemeinden und die Sonderprogramme zugunsten der Gemeinden lassen diese an der Kirchensteuer vom Einkommen in einer speziellen Weise teilnehmen. Durch die Veranschlagung solcher Zuschüsse im Haushaltspunkt und in den Nachtragsbeschlüssen trifft die Landessynode jeweils ergänzende Finanzausgleichsregelungen. Infolge der recht unterschiedlichen Belastung und Finanzkraft der Gemeinden bedarf die schlüsselmäßige Verteilung aus dem 30prozentigen Regelanteil einer Ergänzung durch Zuschüsse teils für laufende Ausgaben, teils für besondere Aufgaben, insbesondere für die Baubedürfnisse. Ich meine, es sei für alle Gemeinden ein erfreuliches Ergebnis, daß in dem Entwurf 44,5 Prozent der Kirchensteuer vom Einkommen den Kirchengemeinden für ihre Aufgaben in der hier vorgesehenen Weise zufließen.

Bei der Beurteilung der Ausgabestellen für die Besoldung von Pfarrern und Beamten, für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung sowie für die Vergütung von Angestellten im Vergleich zu den Zahlen des Haushaltplanes 1960/61 und des Rechnungsergebnisses 1960/61 ist zu beachten, daß die Besoldungssätze für Pfarrer und Beamte am 1. 4. 1960 um 7 Prozent, am 1. 1. 1961 um weitere 8 Prozent, die Vergütungssätze für die Angestellten am 1. 1. 1960 um durchschnittlich 7 Prozent, am 1. 4. 1961 um weitere 9 Prozent gestiegen sind. Welche finanzielle Bedeutung für den Haushalt unserer Kirche dem Besoldungsaufwand zukommt, geht daraus hervor, daß er z. Zt. monatlich rund 1 970 000 DM beträgt, im Oktober 1959 auf rund 1 480 000 DM und im Oktober 1960 auf rund 1 850 000 DM sich belief.

Ferner ist für die Beurteilung der Ausgabenseite des Haushaltplanes bemerkenswert, daß die Finanzierung von landeskirchlichen Bauvorhaben im ordentlichen Haushaltspunkt ermöglicht werden kann; hierzu darf ich auf die Erläuterungen zu der Ausgabestelle 39,5 verweisen.

Besondere Aufmerksamkeit dürften die Aufwendungen der Landeskirche für die Ausbildungsstätten, Tagungs- und Jugendheime finden. Es ist die besondere Sorge des zuständigen Referenten, die Wirtschaftlichkeit des Betriebsablaufes dieser Einrichtungen in organisatorischer und finanzieller Hinsicht zu überprüfen und zu beaufsichtigen. Die Anlage 14 a enthält in einem Haushalt-Qberschnitt eine Zusammenstellung der hierfür veranschlagten Be-

träge mit insgesamt 596 000 DM, eine Summe, die sich wohl in tragbaren Grenzen hält. Hiervon werden 100 000 DM für das Petersstift, das Kandidatenkonvikt der Landeskirche, aufgewendet, also für eine landeskirchliche Aufgabe von großer Wichtigkeit.

Da sich die übrigen Haushaltsansätze — wie ich bereits im Verlauf meiner Ausführungen nachgewiesen habe — im allgemeinen an die Sätze des laufenden Haushaltplanes und den Erfahrungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres anlehnen, kann ich von der Erörterung weiterer Einzelhaushaltstellen in den Abschnitten 1—5 absehen. Auch der Ausgabe-Abschnitt 6 bedarf keiner näheren Erklärung mehr, nachdem ich dazu bei der Besprechung des Steuersatzes Ausführungen machen konnte.

Es bleibt nur noch eine kurze Betrachtung von Abschnitt 9 übrig. Die Rücklagen unter 92 umfassen die bereits erwähnten Bereitstellungen für das Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm, sowie die Rücklage für die Bürgschaftsverpflichtungen der Landeskirche gemäß Beschuß der Landessynode vom 21. April 1961. Eine Aufstockung des Betriebsfonds (Haushaltsstelle 93) ist durch das Anwachsen des Haushaltungsvolumens geboten. In der Haushaltsstelle 94 sind als „allgemeine Verstärkungsmittel“ 2 350 000 DM vorgesehen. Kein öffentlicher Haushalt verzichtet — wenn irgend möglich — auf einen solchen Haushaltstitel. Die „allgemeinen Verstärkungsmittel“ stellen im Bereich der öffentlichen Haushaltswirtschaft Reserven dar, die in ausgedehnte Haushaltspläne eingesetzt werden, um einzelne nicht oder in der Höhe nicht vorhersehbare Ausgaben vollziehen zu können, ohne den Haushaltplan insgesamt zu überschreiten; sie dienen also zur Verstärkung von Haushaltsausgaben, bei denen sonst überplanmäßige Ausgaben entstehen würden. Treten im Laufe der kommenden Haushaltperiode Besoldungserhöhungen ein, so stehen zu deren Deckung hier zunächst 2,35 Millionen DM zur Verfügung. Die Mittel dienen also nicht der Auffüllung von Rücklagen, sondern gehen, soweit sie bis zum Abschluß des Rechnungsjahres nicht verbraucht sind, in den Haushaltüberschuß über und stehen alsdann der Landessynode zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

Das Haushaltsgesetz, mit dem der Haushaltplan verabschiedet wird, — Anlage 19 der Vorlage —

lehnt sich in Aufbau und Wortlaut eng an das bisherige Haushaltsgesetz an.

Artikel 1 erhebt den Haushaltsgesetz zum Inhalt des Haushaltsgesetzes.

Artikel 2 trifft Bestimmungen über die Steuergrundlagen für Landeskirche und Gemeinden und setzt den Kirchensteuerzuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer auf 10 Prozent fest.

Artikel 3 enthält — wie bisher — eine Anleihermächtigung bis zu 2 Millionen DM, auf die der Oberkirchenrat bisherrnicht zurückzugreifen brauchte.

Artikel 4 gibt — in Übereinstimmung mit dem geltenden Haushaltsgesetz — eine Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften mit der Höchstgrenze von 6 Millionen DM. Eine Erweiterung dieser Grenze ist nicht vorgesehen, da der Tilgungsstand der Schulden, für die die Landeskirche sich verbürgt hat, bei Abschluß des Rechnungsjahres voraussichtlich genügend Raum für etwa notwendige neue Bürgschaftsverpflichtungen gibt.

Damit schließe ich meine Ausführungen zu der Haushaltvorlage in der Hoffnung, daß sie zum Verständnis des Haushaltsgesetzes und der ihm zugrunde liegenden Erwägungen, Planungen und Zusammenhänge beitragen. Der Entwurf möchte auf dem ihm zugewiesenen Bereich der Geldverwaltung und in der ihm möglichen Weise dazu helfen, daß die Landeskirche mit dem ihr anvertrauten Gut ihre Aufgabe erfüllt, nämlich wie es in Art. 1 Satz 2 Grundordnung heißt:

das Evangelium aller Welt zu verkündigen,
die Sakamente zu verwalten und mit der Tat der Liebe zu dienen.

So bitte ich Sie, auch meine Ausführungen zu verstehen und aufzunehmen. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat, haben Sie herzlichen Dank! Der allgemeine und lang anhaltende Beifall möge Ihnen beweisen, daß der erhoffte Zweck erreicht worden ist.

VII.

Ich rufe Punkt VII der Tagesordnung „Verschiedenes“ auf und frage, ob hierzu irgendwelche Wünsche, Fragen oder Anregungen vorgebracht werden sollen. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe unsere erste Plenarsitzung.

Synodaler Katz spricht das Schlußgebet.

(Schluß 11.30 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 24. Oktober 1961, 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I.

Bekanntgabe der Eingänge.

II.

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses zur Bearbeitung der Stellungnahme zu den „Arnoldshainer Abendmahlsthesen“.

III.

Eingabe des Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy.

IV.

Antrag des Synodalen Viebig auf Zuteilung zum Hauptausschuß.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Stürmer

V.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Antrag des Vereins für „Jugend- und Altershilfe“ e. V. Pforzheim um Finanzhilfe für Erneuerungsvorhaben.

Berichterstatter: Synodaler Schühle

2. Eingabe des CVJM Baden auf Zuschußerhöhung.

Berichterstatter: Synodaler Mennicke

3. Antrag des Evangelischen Pfarramts Ludwigs-kirche Freiburg auf Finanzhilfe zum Wiederaufbau des durch Kriegseinwirkung zerstörten Gemeindehauses.

Berichterstatter: Synodaler Schühle

4. Eingabe des Pfarrers Heisler auf Finanzhilfe an die African Moravian Church Tanganjika.

Berichterstatter: Synodaler Gabriel

5. Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe zu Erweiterungsbauten — Schwesternheim und Bettenhaus für epileptische Frauen.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

6. Vorlage des Landeskirchenrats zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

7. Vorlage des Landeskirchenrats zur Erweiterung des Empfängerkreises für die Ministerialzulage.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

8. Eingabe des Diakonie- und Kapellenvereins Heidelberg um Finanzhilfe für einen Krankenhausweiterungsbau.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

9. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der landeskirchlichen Rechnungen der Jahre 1955—1959.

Berichterstatter: Synodaler Ulrich

VI.

Gemeinsame Berichte des Haupt- und Rechtsausschusses:

1. Entschließung der Landessynode: Bekanntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden betr.

Berichterstatter des Hauptausschusses:

Synodaler Cramer

Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Synodaler Dr. Bergdolt

2. Eingabe der Evangelischen Jugendkammer Baden auf Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstverpflichteten.

Berichterstatter des Hauptausschusses:

Synodaler Eck

Berichterstatter des Rechtsausschusses:

Synodaler Dr. Köhnlein

VII.

Stellungnahme des Hauptausschusses zu einer Erklärung des Kirchentags evangelischer Schlesier.

Berichterstatter: Synodaler Frank

VIII.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger eröffnet die Sitzung.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Unter Punkt I. unserer Tagesordnung habe ich Ihnen noch Eingänge bekanntzugeben, die im Laufe des gestrigen Tages eingegangen sind, aber trotz der Kürze der Zeit behandelt werden können.

Ein Antrag des Vereins für Kirchengeschichte für die Evangelische Landeskirche Baden: ein Schreiben vom 20. Oktober 1961 betrifft Vertretung der Landessynode im Vorstand des Vereins. Ich verlese das ganze Schreiben:

„Auf Grund der Satzung des Vereins für Kirchengeschichte vom Jahre 1928 muß die Landessynode durch ein Mitglied im Vorstand des Vereins vertreten sein. Da der bisherige Vertreter der Landessynode, Herr Dekan Dr. Barner-Heidelberg nicht mehr Mitglied der Landessynode ist, bitte ich um die Entsendung eines Landessynodalen in unseren Vorstand.“

Die Eingabe wäre an sich dem Hauptausschuß zuzuleiten. Ich darf Ihnen aber namens des Hauptausschusses den Vorschlag unterbreiten, daß anstelle von Herrn Dekan Dr. Barner-Heidelberg unser Konsynodaler Herr Pfarrer Schoener-Heidelberg in den Vorstand als unser Vertreter entsandt werden soll. — Sind Sie mit dieser Handhabung einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Des weiteren liegt vor ein Antrag des Konsynoden Viebig mit der Bitte, vom Rechtsausschuß in den Hauptausschuß überwechseln zu dürfen mit sofortiger Wirkung. Die Behandlung des Antrags hat bereits im Ältestenrat stattgefunden. Hierüber wird unter Tagesordnungspunkt IV unser Mitsynodaler Dr. Stürmer berichten.

Als Letztes ist uns noch zugegangen ein Nachtrag zum Verzeichnis: Einrichtungen der Inneren Mission. Die Bearbeitung obliegt dem Finanzausschuß im Rahmen des übrigen Programms.

II.

Unter Punkt II unserer Tagesordnung darf ich unseren Konsynoden Dr. Heidland bitten, das Wort zu ergreifen. Er will einen kurzen Bericht geben.

Synodaler Dr. Heidland: Die Frühjahrssynode hatte eine kleine Kommission damit beauftragt, die Voten zu bearbeiten, die die Bezirkssynoden zu den Arnoldshainer Thesen abgegeben haben. Dabei sollte die Interpretation berücksichtigt werden, die die Verfasser der Arnoldshainer Thesen in Aussicht stellten über die inzwischen strittig gewordenen Auslegungen ihrer Thesen. Diese Interpretation liegt indessen leider immer noch nicht vor. Sie soll dem Vernehmen nach wichtige Äußerungen enthalten gerade zu den Punkten, die von unseren Bezirkssynoden angegriffen wurden.

Unsere Kommission hielt es deshalb für sinnvoll, ihre Arbeit erst dann aufzunehmen, wenn die Interpretation vorliegt. Wie die Kirchenkanzlei der EKD mitteilt, wird dies in den nächsten Wochen zu erwarten sein. Das bedeutet, daß die Kommission der Landessynode dann auch im Frühjahr das Ergebnis ihrer Arbeit vorlegt. (Beifall!)

III.

Präsident Dr. Angelberger: Wird zu diesem Bericht das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Ich komme zu Punkt III unserer Tagesordnung:

Bei Beginn unserer ersten Tagung im Frühjahr 1960 hat dem Ältestenrat eine Eingabe des Herrn Oberkirchenrats i. R. Dr. Bürgy vom 30. April 1960 vorgelegen. In dieser Eingabe sind u. a. Verletzungen nach zwei Richtungen geläufig und deren Bereinigung zum Inhalt der Eingabe gemacht worden. Die eine Seite betrifft die Verletzung des Rechts bei der Annahme des Zurruhesetzungsgesuches des Oberkirchenrats Dr. Bürgy durch den Landesbischof gemäß § 109 Absatz 4 Satz 2 unserer Grundordnung. Diese Annahme des Antrags auf Zurruhesetzung ist folgerichtig Gegenstand einer Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gewesen. Der Kläger hat diese Klage wie zwei weitere Klagen, und zwar gegen den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung und den Präsidenten der Synode (vgl. gedruckte Protokolle Herbst 1960 Seite 51), kurz vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen. Der Kläger führte in seinem Schreiben vom 15. Oktober 1961 an das Kirchliche Verwaltungsgericht aus:

„Ich nehme die Klagen vom 3. September, 19. November und vom 27. Dezember 1960 zurück, weil ich nach Informationen, die ich über die Bildung des Gerichts durch den beklagten Oberkirchenrat und über die bisherige Tätigkeit bzw. Untätigkeit des Gerichts erhalten habe, kein Vertrauen mehr in dessen unabhängige Rechtsprechung habe. Zu einem Gericht, dessen Entscheidungen durch Rechtsmittel nicht anfechtbar sind, müßte ich aber ein besonderes Vertrauen haben können.“

Aus dieser Schilderung des Ablaufes geht klar hervor, daß der einzige hierfür in Betracht kom-

mende Weg beschritten worden ist. Dieser Weg ist durch Klageerhebung und Erledigung der Klage durch Rücknahme derselben verbraucht.

Auf der anderen Seite hatte das Begehr des Antragstellers die Überprüfung des menschlichen Verhaltens der Beteiligten zum Gegenstand. Diesem Begehr war durch die Bemühungen von drei Mitgliedern des Ältestenrates, eine brüderliche Fühlungnahme mit Herrn Dr. Bürgy zu versuchen und auf diesem Wege zu einem menschlich-brüderlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu kommen, Rechnung getragen worden. Dieser Versuch schlug leider alsbald fehl, da Herr Dr. Bürgy im Rahmen der auf mündlichem und schriftlichem Wege durchgeföhrten Bemühungen auf den letzten gemeinsamen Brief der drei Brüder überhaupt nicht geantwortet hat. Somit war auch dieser so wertvolle und von dem Einsender der Eingabe selbst herausgestellte Weg verbaut.

Eine Behandlung der Eingabe im Sinne des in § 91 Absatz 3 der Grundordnung vorgesehenen Mitleide- und Beratungsrechtes der Synode hat der Ältestenrat für unzulässig gehalten, da die beiden soeben behandelten Wege in diesem Rahmen beschritten worden sind. Die Landessynode kann nicht die Annahme eines Antrags auf Zurruhesetzung nach § 109 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung durch den Herrn Landesbischof in den Kreis ihrer Beratungen ziehen; dem steht der klare Wortlaut dieser Bestimmung der Grundordnung entgegen. Auch ist die Landessynode keine Beschwerdeinstanz, wie dies in § 119 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung ausdrücklich festgelegt ist. Sie kann daher nicht die Ihnen allen mitgeteilten Entscheidungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung vom 24. März 1960 und 2. Juni 1960 im Wege der Beschwerde überprüfen.

Diese in der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Tagung der Landessynode am 27. Oktober 1960 getroffene und bekanntgegebene Entscheidung ist ebenfalls Gegenstand einer Klage seitens des Herrn Dr. Bürgy gegen den Präsidenten der Landessynode vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht gewesen. Diese Klage ist gemeinsam mit den beiden anderen Klagen zurückgenommen worden.

Nunmehr hat Herr Dr. Bürgy mit Schreiben vom 2. Oktober 1961 eine Eingabe an die Landessynode gerichtet und deren Inhalt — wie bei der ersten Eingabe vom 30. April 1960 — einem Teil der Synoden unmittelbar bekannt gemacht. Die übrigen Synoden hatten nach meinem ausdrücklichen Hinweis auf § 11 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung die Möglichkeit der Einsicht in diesen Eingang. Es wurde auch von diesem Recht Gebrauch gemacht. Diese Eingabe wiederholt nach einhelliger Auffassung des Ältestenrates den Inhalt der früheren Eingabe, ohne daß neue und wesentliche Gesichtspunkte in irgendeiner Form oder Beziehung vorgetragen werden. Wie ich oben ausgeführt habe, ist sowohl der rechtliche Weg wie auch der menschliche Weg beschritten worden, und somit sind beide erschöpft. Auch kann dem letzteren Weg nicht durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses —

wie dies in der Eingabe vom 30. April 1960 begehrte worden ist — über § 91 Absatz 3 der Grundordnung Rechnung getragen werden. Nach dieser Bestimmung kann die Landessynode alle Angelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Auf Grund der beiden Eingaben des Herrn Dr. Bürgy hat der Ältestenrat, der nach § 7 der Geschäftsordnung zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung dem Präsidenten zur Seite tritt, in mehreren Sitzungen die Rechts- und Sachlage eingehend beraten. In völliger Übereinstimmung hat der Ältestenrat festgestellt, daß die möglichen und durch den Einsender der Eingaben begehrten Wege erschöpft sind.

Von der Behandlung der ersten Eingabe habe ich gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung abgesehen. Wie ich bereits vorgetragen habe, sind seitens des Herrn Dr. Bürgy in seiner erneuten Eingabe keine wesentlichen Gründe neu vorgetragen worden. Ich sehe daher gemäß § 14 Absatz 2, zweite Alternative der Geschäftsordnung, von einer Behandlung der Eingabe des Oberkirchenrats Dr. Bürgy vom 2. Oktober 1961 ab.

IV.

Ich darf nun unseren Konsynodalen Dr. Stürmer bitten zum Bericht zu Punkt IV der Tagesordnung.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Stürmer:** Der Antrag unseres Mitsynodalen Viebig hat folgenden Wortlaut:

„An den Herrn Präsidenten der Landessynode!

Ich bitte, vom Rechtsausschuß in den Hauptausschuß überzuwechseln zu dürfen mit sofortiger Wirkung.

Begründung:

Bei der ersten Tagung der Landessynode habe ich mich für den Hauptausschuß gemeldet und weisungsgemäß einen Ersatz in Klammern angegeben (dieser Ersatz war der Rechtsausschuß). Mit der Begründung, daß der Hauptausschuß zahlenmäßig zu stark, der Rechtsausschuß aber zu schwach sei, wurde meinem Wunsche auf Einweisung in den Hauptausschuß nicht entsprochen. Seither war ich deshalb Mitglied des Rechtsausschusses. Die Argumente, die zur Ablehnung meines Wunsches führten, sind nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten in der ersten Plenarsitzung nicht mehr stichhaltig, zumal der Hauptausschuß durch die Auflösung des Diakonieausschusses ohnehin vergrößert wird.

Ich bitte daher meinem Wunsche zu entsprechen.“

Der Ältestenrat kann der Synode die Annahme dieses Antrages nicht empfehlen und hat dafür folgende Gründe:

1. Die Synode kann sich bei der Bestellung ihrer Ausschüsse nicht nur von den persönlichen Wünschen der Synodalen leiten lassen. Der Gesichtspunkt der Arbeitsfähigkeit und der gleichartigen Zusammensetzung der Ausschüsse muß im Vordergrunde stehen. Um dennoch den persönlichen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wurde bei der konstituierenden Sitzung unserer Synode

erstmalig eine Befragung herbeigeführt, für welchen Ausschuß die Synodalen selbst optieren würden, jedoch wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, daß dem Wunsche nicht unbedingt entsprochen werden könne; deshalb sollte auch ein zweites Interessengebiet angegeben werden. In den vorangehenden Synodaltagungen war eine solche Befragung nicht üblich.

Die sachliche Notwendigkeit, die damals dazu führte, daß nicht alle Erstwünsche berücksichtigt werden konnten, ist inzwischen nicht aufgehoben worden. Auch eine eventuelle Umwandlung des Diakonieausschusses zu einem besonderen Ausschuß ändert daran nichts, daß eine Überbesetzung des einen Ausschusses und die Unterbesetzung der anderen Ausschüsse vermieden werden muß. Im übrigen ist über die Umwandlung des Diakonieausschusses und die Aufteilung seiner Mitglieder auf die übrigen Ausschüsse das letzte Wort noch nicht gesprochen.

2. Die Bewilligung des Antrages vom Synodalen Viebig könnte zur Folge haben, daß eine Reihe weiterer Anträge eingebracht werden, alle mit der Tendenz, zum Hauptausschuß überzuwechseln. Im Interesse einer kontinuierlichen Arbeit der Ausschüsse hält der Ältestenrat es für untnlich, daß während der Synodalperiode die Mitgliedschaft in den Ausschüssen fluktuiert. Wie die Protokolle sämtlicher Nachkriegssynoden der badischen Landeskirche ausweisen, ist bisher ein Wechsel der Mitgliedschaft in den Ausschüssen während keiner Synodalperiode beantragt noch bewilligt worden. Es sollte jetzt kein Präzedenzfall geschaffen werden, auch wenn dadurch dem einzelnen Synodalen einmal das Opfer zugemutet werden muß, persönliche Wünsche zurückzustellen.

Landesbischof **D. Bender:** Ob im Lauf unserer Synodaltagungen schon einmal einem Synodalen erlaubt worden ist, von einem Ausschuß in einen anderen hinüberzuwechseln, weiß ich nicht; aber ich meine, man sollte hier kein ehernes Gesetz aufstellen und die Bitte des Synodalen Viebig erfüllen, wenn ihr nicht zwingende Gründe entgegenstehen, zumal Synodaler Viebig sehr aktiv in der Gemeindearbeit steht und dadurch für die Mitarbeit im Hauptausschuß wichtige Voraussetzungen mitbringt.

Synodaler **Dr. Blesken:** Liebe Konsynodale! Es liegt mir völlig fern, gegen oder für den Antrag des Ältestenrats zu sprechen. Ich möchte aber doch ein persönliches Wort bei diesem Antrag sagen: Ich selbst bin genau in der gleichen Situation, daß ich mich für den Hauptausschuß gemeldet habe und dem Rechtsausschuß zugeteilt worden bin. Ich habe das gleiche bisher schon von zwei weiteren Mitgliedern des Rechtsausschusses festgestellt. Und ich hatte auf der Fahrt hierher, als ich von dem vorliegenden Antrag gar nichts wußte, einem Mitsynodalen gesagt, daß ich nach wie vor lieber im Hauptausschuß sein würde. Nun können Sie sich vorstellen, daß es außerordentlich schwierig ist, jetzt für den Antrag eines anderen Synodalen zu stimmen, wenn man versucht, sich selbst von der

Notwendigkeit der Ordnung zu überzeugen, an der Stelle zu bleiben, an die man verwiesen ist. (Heiterkeit und Beifall!)

Synodaler Würthwein: Ich bin der Dritte, der ohne seinen Willen im Rechtsausschuß ist. Ich muß aber gegen die Behauptung des Ältestenrates feststellen, daß ich vom früheren Präsidenten als Nachzügler gefragt worden bin, in welchen Ausschuß ich wollte. Damals habe ich mich für den Hauptausschuß entschieden. Ich möchte aber im Rechtsausschuß bleiben. Dennoch bin ich für den Antrag des Herrn Viebig. Man kann diese Dinge nicht allgemein regeln, sondern hier kommt es auf den Mann an. Herr Viebig sitzt z. B. in der Liturgischen Kommission. Er ist ein Forstmeister mit theologischer Leidenschaft. Und theologische Leidenschaft gibt es selbst unter Theologen heute verhältnismäßig wenig. (Große Heiterkeit!)

Zudem ist der Hauptausschuß mit Theologen rein zahlenmäßig stark besetzt; sie sind im Hauptausschuß sehr im Vorzug gegenüber den anderen Ausschüssen. Deswegen wäre ich in diesem einen Fall dafür, daß Herr Viebig, der zum Beispiel die Präambel der Grundordnung in seinen Kirchenbezirken zu erläutern hatte, in den Hauptausschuß kommt. Ich frage mich, wenn ich in Pforzheim jemand von den Pfarrern bitten würde, die Präambel der Grundordnung zu erläutern, wieviele ich da finden würde! Darum bin ich dafür, daß in diesem Fall dem Antrag des Herrn Viebig stattgegeben wird. Ich werde nach wie vor im Rechtsausschuß bleiben und mir dort als dummes Kind vorkommen, wenn die Juristen ihre Spezialfragen miteinander ausdiskutieren. (Große Heiterkeit!)

Synodaler Schmitt: Meines Wissens ist erst in der Synode des Jahres 1953 eingeführt worden, daß jeder Synodale in einem Ausschuß sein muß. Demnach war es früher so, daß nicht alle Synodale in einem Ausschuß waren, und wenn man heute einen Synodalen gegen seinen Willen in einem Ausschuß beläßt, so ist die Frage: hat er das Recht, von dem Ausschuß zurückzutreten? Das war das erste.

Und das zweite Argument scheint mir das, daß es nicht überzeugend ist, wenn man einem Nichtjuristen befiehlt, in einem juristischen Ausschuß zu bleiben, in einem Rechtsausschuß, wofür er vielleicht kein Interesse hat und vielleicht auch kein Verständnis.

Ich nehme doch an, daß die Synode abstimmen kann, auch eventuell anders, als der Berichterstatter empfiehlt, und daß über den Antrag des Synodalen die Synode durch Abstimmung entscheiden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Wird das Wort gewünscht? — Dann können wir der Anregung unseres Konsynodalen Schmitt folgen und kommen zur Abstimmung. — Wer ist gegen die Empfehlung des Ältestenrates, den Antrag Viebig abzulehnen? — 29. Wer ist für die Empfehlung des Ältestenrates? — 14. — Wer enthält sich? — 4. Somit wäre dem Begehr des Konsynodalen Viebig auf Zuteilung zum Hauptausschuß unter Entlassung vom Rechtsausschuß stattgegeben.

V., 1.

Es kommen nun die Berichte des Finanzausschusses, und zunächst wird berichtet über die Behandlung des Antrages des Vereins für „Jugend- und Alterspflege“ e. V. Pforzheim um Finanzhilfe für Erneuerungsvorhaben.

Berichterstatter Synodaler Schuhle: Mit Schreiben vom 20. Mai 1961 hat sich die Evangelische Jugend- und Altershilfe e. V. in Pforzheim an den Evangelischen Oberkirchenrat und mit Schreiben vom 5. Juli 1961 an den Herrn Präsidenten der Landesynode gewandt, um zwei dringende Bauvorhaben ihres mit zweihundert Betten voll belegten Altersheimes vorzutragen.

„Das sogenannte Hinterhaus ist den elf dort befindlichen Hausbewohnern nicht mehr zumutbar und muß abgebrochen werden. An seiner Stelle soll ein zweigeschossiges Gebäude entstehen, in dessen Erdgeschoß Waschküche, Mangelraum, Nähstube und Wäscheausgabe untergebracht werden sollen. Im Obergeschoß werden acht Personalzimmer vorgesehen, da die jetzige Personalunterbringung völlig unzureichend sei. Ein zweiter Bauabschnitt sieht nach den Plänen des Vereins Evangelische Jugend- und Altershilfe auch den Abbruch und Wiederaufbau des sogenannten „Altbau“ zwischen Friedensheim und Paul-Gerhardt-Haus vor, für den sich eine kostspielige Generalreparatur nicht mehr lohne.“

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Prüfung dieser Baupläne und der dafür erforderlichen Mittel vorgesehen, daß aus der Baurücklage des 1960er Überhangs 30 000 DM als Beihilfe und 25 000 DM als Darlehen zu den üblichen Bedingungen gegeben werden.

Der Finanzausschuß schlägt der Synode vor, die Bereitstellung dieser Mittel aus der Rücklage zu realisieren.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses auf Bereitstellung der Mittel? — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — 4 Enthaltungen. Bei 4 Enthaltungen angenommen.

V., 2.

Es folgt V., 2.: Eingabe des CVJM Baden auf Zusicherung.

Berichterstatter Synodaler Mennicke: Der Finanzausschuß empfiehlt dem Plenum die Annahme des Gesuches des Evangelischen Jungmännerwerkes, CVJM Baden e. V. um eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses aus landeskirchlichen Mitteln von 35 000 DM auf 40 000 DM. Diese Bitte wird mit der allgemeinen Gehaltserhöhung begründet. Außerdem stellt das Jungmännerwerk einen Sonderantrag in Höhe von 5000 DM für die übergemeindlichen Aufgaben verschiedener Großstadt-CVJM. Damit sollen Einzelanträge örtlicher Vereine pauschal geregelt werden. Zu diesen beiden Anträgen darf gesagt werden, daß sich die Arbeit des CVJM nicht auf die eigenen Kreise beschränkt, sondern vielen Kirchengemeinden zugutekommt. Die Arbeit auf

Bibel- und Erholungsfreizeiten, die Weiterbildung jüngerer und älterer Mitarbeiter wirkt sich segensreich aus. Nach Auffassung des Finanzausschusses kann der Bitte des Evangelischen Jungmännerwerkes um Erhöhung des landeskirchlichen Zuschusses von 35 000 DM auf 40 000 DM und dem Sonderantrag von 5000 DM als Pauschalregelung von Einzelanträgen örtlicher Vereine unter Haushaltsposition 40.5 „Beihilfen für Jugendverbände“ = 60 000 DM entsprochen werden, und zwar unbeschadet der Unterstützung anderer Jugendverbände unserer Landeskirche. Das Evangelische Jungmännerwerk möchte jedoch für jedes Haushaltsjahr den Nachweis erbringen, inwieweit aus dem Pauschalbetrag von 5000 DM örtliche Vereine bedacht werden könnten.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Es stehen zwei Begehren zur Behandlung, und zwar: das Gesuch um Erhöhung des Zuschusses von 35 000 auf 40 000 DM. Der Finanzausschuß empfiehlt die Annahme dieses Gesuches. — Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Des weiteren wird um eine Zuweisung von 5000 DM als Pauschalbetrag für überörtliche Aufgaben gebeten. Auch hier empfiehlt der Finanzausschuß die Annahme. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — 2. Bei 2 Enthaltungen angenommen.

V., 3.

Zur Behandlung kommt der Antrag des Evangelischen Pfarramts Ludwigskirche Freiburg.

Berichterstatter Synodaler Schühle: Mit Datum vom 21. Oktober 1961 hat sich der Altestenkreis der Ludwigskirchengemeinde in Freiburg mit nachstehender Bitte an die Landessynode gewandt:

„Die Evangelische Kirchengemeinde der Evangelischen Ludwigskirche in Freiburg bittet um den Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Gemeindehauses aus Mitteln der Landeskirche.“

Dieser Bitte ist eine längere Begründung beigefügt, die jetzt keiner weiteren Erörterung bedarf, denn der Finanzausschuß wurde in kurzer Aussprache der Meinung, daß über den Antrag eines Sprengelrates nur dann beraten und beschlossen werden sollte, wenn sich der zuständige Kirchengemeinderat das Anliegen des Sprengelrates zu eigen gemacht hat. Der Finanzausschuß verschließt sich dem sachlichen Bedürfnis, das dem Antrag des Sprengelrates zugrundeliegt, nicht und empfiehlt der Synode, einen etwaigen neuen Antrag des Kirchengemeinderates Freiburg an den Evangelischen Oberkirchenrat zur wohlwollenden Prüfung zu überweisen.

Der Finanzausschuß gab aber in seiner kurzen Aussprache zu erkennen, daß von einem Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Gemeindehauses aus Mitteln der Landeskirche ja doch wohl nicht die Rede sein könne, da die Landeskirche in keiner Weise „ersatzpflichtig“ sei für kriegszerstörte Gemeindehäuser.

In einer längeren Grundsatzdebatte, die im Anschluß an die Erledigung dieses Antrages entstand, haben wir uns im Finanzausschuß dahingehend geeinigt, daß bei ordnungsgemäß eingereichten, größeren Bauvorhaben eine bindende Geldzusage erst dann gegeben werden soll, wenn der Finanzausschuß vorher orientiert worden ist. Die Herren Finanzreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats haben erklärt, daß sie willens sind, den Finanzausschuß über wichtige Entscheidungen jeweils vorher zu unterrichten.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich darf die Synode darauf hinweisen, daß hier augenscheinlich ein Irrtum des Berichterstatters vorliegt. Die Richtlinien für die Behandlung derartiger Anträge durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat die Synode festgelegt. Darauf wurde in dem Finanzausschuß von den beiden Referenten hingewiesen.

Wir stimmen mit dem Herrn Berichterstatter überein, daß der Oberkirchenrat der Synode besondere Bauaufgaben zur Entscheidung vorlegt, die nicht aus Mitteln der von der Synode beschlossenen Programme (Sanierungsprogramm, Diaspora-Bauprogramm oder dem noch zu behandelnden Sonderbauprogramm) unterstützt werden können.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Antrag auf Unterstützung eines Bauvorhabens, das der Evang. Oberkirchenrat im Rahmen seiner ihm von der Synode übertragenen Zuständigkeit zu bearbeiten hat. Bei dieser Regelung sollte es verbleiben. Einzelvorhaben sollten von der Synode nur entschieden werden, wenn — wie bereits ausgeführt — die beantragten Mittel aus dem üblichen Programm nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der vorgelegte Antrag sollte demnach kein Anlaß sein, von der seinerzeit gefaßten Grundsatzentscheidung der Synode abzugehen.

Präsident Dr. Angelberger: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht geben? — Niemand. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

V., 4.

Eingabe des Pfarrers Heisler auf Finanzhilfe an die African Moravian Church Tanganjika.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Der Finanzausschuß hatte sich in seinen vorbereitenden Beratungen mit einem Antrag zu befassen, der von Pfarrer Helge Heisler über die Herrnhuter Missionsdirektion an den Herrn Landesbischof und den Evangelischen Oberkirchenrat geleitet wurde.

Pfarrer Heisler ist, wie bekannt sein dürfte, seit einiger Zeit in Afrika und zwar in der African Moravian Church, Südhochland-Provinz, Tanganjika als theologischer Lehrer tätig.

Sein Anliegen ist eine große Bitte an uns, die er seinem 30 Din-A-4-Seiten großen Bericht von der dortigen Kirche als Antrag vorstellte. Dieser lautet:

Antrag auf Subventionierung der Pfarrergehälter der African Moravian Church, Südhochland-Provinz Tanganjika im Rahmen einer Patenschaft seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden durch laufende Verpflichtungen auf vorläufig 5 Jahre.

Um es vorweg zu sagen: es handelt sich hier nicht um eine Gabe oder Almosen, sondern vielmehr um eine echte Hilfe, um die wir angegangen werden und die wir nur leisten können, wenn wir bereit sind, Herz und Hand für eine junge Kirche aufzumachen. Bei allem, was ich über diesen Antrag als Berichterstatter glaube sagen zu sollen, darf ich wohl hervorheben, daß der Finanzausschuß erkannte, daß hier mehr als eine Bitte, daß hier vielmehr ein Auftrag auf uns zukommt.

Lassen Sie mich wesentliche Züge aus dem Bericht aus Tanganjika herausgreifen.

Er enthält den Antrag auf Subventionierung der Pfarrergehälter, und es ist ihm eine ausführliche Begründung beigelegt. Ebenso ist auch eine aufschlußreiche Darlegung der kirchlichen Situation in Form von Auszügen aus Referaten von Bischof Newbegin und von Superintendent Beck, auf dessen vieljährige Erfahrung der Bericht sich offenbar auch stützt, beigeschlossen.

Es ist ferner der Antrag durch ein konkretes Zahlengerippe unterbaut, aus dem der personelle Umfang der Moravian Church, ihre Besoldungsverhältnisse und ein Haushaltsvoranschlag für 1962 ersichtlich wird. Gestatten Sie zunächst einige Zahlen:

Die Kirche hat zur Zeit 6 Pfarrer in Stadtbezirken, 29 Pfarrer in Landbezirken, 3 Evangelisten; ferner Kirchenleitung und Verwaltung bestehend aus: 1 Superintendent, 1 Sekretär, 1 Rechnungsführer.

Die Besoldungsseite sagt folgendes: Das Gehalt eines Pfarrers beträgt — in DM umgerechnet — monatlich 60 DM, Pfarrer in Stadtbezirken erhalten zusätzlich 12 DM pro Monat.

Nur etwa 27 Prozent des 157 000 DM umfassenden Haushalts können von den Gemeinden in Tanganjika aufgebracht werden. Die restlichen 73 Prozent sind auf der Einnahme-Seite als Hilfen aus überseesischen Dienststellen ausgewiesen. Nur mit diesen Hilfen wird es möglich sein, daß das Besoldungsminimum wie vorerwähnt überhaupt überzahlt werden kann. Unsere Hilfe dagegen würde als kleiner Zusatz für die spärliche Besoldung gedacht sein.

Es versteht sich von selbst, daß eine Pfarrfamilie mit 60 DM bzw. 72 DM pro Monat auch in Tanganjika nicht leben kann. Ich zitiere einen Satz aus dem Bericht Heisler:

„Die Pfarrer sind genötigt, neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als Geistliche einem Brot-erwerb nachzugehen, vorwiegend durch die Bestellung einer eigenen Landwirtschaft für sich und ihre meist große Familie. Die Gehaltsbezüge dienen häufig bestenfalls einer Schulausbildung für die Kinder. Somit fühlen sich die Gemeinden oft nicht richtig versorgt und sind andererseits auch nicht bereit, für den Haushalt der Kirche größere Beiträge zu leisten.“

Die Pfarrer sind für ihr geistliches Amt also nicht

freigestellt, also erwerbsgebunden, was sie an der Ausübung ihres Amtes vielfach hindert und auch die Ausübung der Aufsicht durch die Kirchenleitung ungemein erschwert.

Es ist daher sehr verständlich, wenn unter diesen Aspekten das geistliche Amt sich nicht entfalten kann. Lassen Sie mich nochmals zwei bis drei Sätze aus dem Bericht zitieren, die darüber Wesentliches beinhalten:

„Die Armut der Kirche, die sich in den derzeitigen Pfarrergehältern besonders drastisch auswirkt, erlaubt keine finanzielle Berücksichtigung theologisch qualifizierter Kräfte, obwohl gerade solche höchst nötig wären, und bietet folglich auch keinen Anreiz zu schulischer Höherbildung und theologischer Fortbildung bzw. keinen Anreiz mit Oberschul- und Hochschulbildung in den Kirchendienst zu treten, es sei denn als Lehrer, welcher auch an kirchlichen Schulen außer für den Religionsunterricht, vom Staat bezahlt wird, und zwar bezahlt wird mit ungleich höherem Gehalt als der Pfarrer. Der Standard der Staatsgehälter beträgt, bei gleichem Bildungsstand, mindestens das Vierfache, in höherqualifizierten Fällen u. U. das Zehnfache der kirchlichen Pfarrergehälter. Bischof Newbegin führt dazu aus:

Offensichtlich weiß jedermann, der mit der Aufgabe der Kirchen in Afrika befaßt ist, wie ungeheuer dringend die Aufgabe ist, daß das Niveau der Ausbildung für das geistliche Amt gehoben wird. Ich möchte ganz einfach sagen, daß ich mein Empfinden für die Dringlichkeit dieser Aufgabe gar nicht übertreiben kann... Das ganze Problem wird niemals gelöst werden, wenn nicht die Frage der Geistlichen-Gehälter in Angriff genommen wird. Wenn diese nur ein Viertel, ein Fünftel oder ein Sechstel derjenigen betragen, die Leute mit demselben Ausbildungsstandard in anderen Berufen erhalten, dann wird die Lage unerträglich.“

Es wird an anderer Stelle erwähnt, daß die Moravian Church im Verhältnis ihrer Größe nachweislich die geringsten materiellen Hilfen aus Übersee erhält, eine Bemerkung, die für die Entscheidung der Synode nicht unwesentlich sein dürfte.

Wie soll die Subventionierung erfolgen und wie hoch soll sie sein?

Es sollen durch eine Subventionierung der Besoldung bessere existentielle Voraussetzungen für die Geistlichen dort geschaffen werden. Das Gleichschaltungsprinzip in der Entlohnung der Geistlichen soll abgeschafft werden und dafür eine Staffelung der Bezüge künftig zur Anwendung kommen, die einen Anreiz auch für erstklassig graduierte Geistliche böte. Es wird erwartet, daß dadurch das geistliche Leben auf mannigfache Art Förderung erfahren würde durch neue Impulse und daß das Wachstum der jungen Kirche einen geflügelten Lauf nehmen wird. Diesem Ziel dient der Antrag von Pfarrer Heisler, den er zahlenmäßig so konkretisiert:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden wird gebeten, durch ihre gesetzgebenden und aus-

führenden Organe in ihren Haushalt entsprechend dem nachfolgenden Voranschlag aufzunehmen:

Für 1962, 1963, 1964 je ca. 43 000,— DM	
für 1965	ca. 61 000,— DM
für 1966	ca. 67 000,— DM

als Subvention der Pfarrergehälter der African Moravian Church.

Mit diesen Mitteln würde der African Moravian Church ein grundlegender und entscheidender Dienst geleistet sowie ein Modell geschaffen für die Lösung eines Problems, das in vielen christlichen Kirchen des afrikanischen Kontinents an offensichtlich vordringlicher Stelle steht."

Die Beratungen des Finanzausschusses über dieses Begehrten waren lang und erschöpfend. Es gehört zu den Prinzipien unserer Auschußarbeit, sich immer wieder daran erinnern zu lassen, daß wir im Umgang mit Geld den geistlichen Zweck, d. h. den innersten Auftrag unserer Kirche nicht aus den Augen verlieren, nämlich den, daß das Evangelium laufe.

Es war deshalb auch nicht zu übersehen, daß unsere Kirche bei einem Haushalt im Volumen von ca. 58 Millionen doch gewiß im Stande sein müßte, einer jungen noch im Wachstum begriffenen Kirche eine echte brüderliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Freilich hat es auch bei uns nicht an Einwänden gefehlt etwa derart, daß daneben noch viele hilfsbedürftige junge Kirchen sein mögen und daß auch durch die Besserstellung in der Besoldung einer einzelnen Kirche unliebsame Umstände bei den dortigen Nachbarschaftskirchen entstehen könnten. Da aber von der EKiD offenbar noch kein Rahmenplan für eine weitgespannte Hilfsaktion dieser Art vorliegt, glaubte der Finanzausschuß, der Synode empfehlen zu sollen, daß wir uns dieser Hilfe nicht verschließen sollten, daß wir in dieser Hinsicht Schrittmaßerdienste wagen sollten, weil es eine gute Sache ist. Um so mehr sollten wir uns dazu bekennen, als wir erfahren konnten, daß die zwei aus der Badischen Landeskirche in die jungen Kirchen ausgesandten Pfarrer die einzigen aus dem Bereich der EKiD waren, die den Weg zu den farbigen Brüdern gefunden haben.

Der Finanzausschuß gibt daher der Synode folgende Empfehlung zur Entscheidung:

„Die Synode erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Hilfe den jungen Kirchen zu gewähren. Erstmalig für die Haushaltjahre 1962 und 1963 soll unter Abschnitt 6 der Ausgaben eine Haushaltsposition 64 eingesetzt werden unter der Bezeichnung: „Hilfe für junge Kirchen“ mit einem Betrag von je 100 000 DM. Aus dieser Haushaltssstelle sollen die beantragten Mittel für die Moravian Church entnommen werden.“

Die verbleibende Reserve von ca. je 57 000 DM aus dieser Haushaltsposition soll als Polster dienen und für gleiche oder ähnliche Bedürfnisse Verwendung finden. Möglicherweise könnte eine Anforderung der EKD für den gleichen Zweck damit gedeckt werden. In Bezug auf diese Haus-

haltsstelle verbinden wir auch die Hoffnung, daß die EKD zu einer Unterstützungsregelung hierdurch angeregt werden wird, — sie scheint uns unerlässlich —, wodurch der soziale Status der Geistlichen in den einzelnen jungen Kirchen draußen einander angenähert, zumindest aber die Hilfsaktionen koordiniert werden könnten.

Da die begehrte Finanzhilfe der Moravian Church sich über fünf Jahre erstreckt, wir aber die Haushaltsmöglichkeiten in den kommenden Jahren nicht überschauen können, schlägt der Finanzausschuß weiter vor, aus dem zu erwartenden Überhang aus dem Jahre 1961 den einmaligen Betrag von 250 000 DM zweckgebunden für die Hilfe der Jungen Kirchen, konkret zunächst für die Moravian Church zurückzustellen.“

Soweit unser Antrag, über den zu entscheiden wäre. Es wäre zum weiteren Ablauf der Hilfsaktion für Tanganjika noch ein Kurzes hinzuzufügen. Wenn wir die Hilfeleistung beschlossen haben, wird die Synode der Moravian Church im nächsten Jahr über deren Annahme entscheiden. Die Beschießung für die Annahme ist zu erwarten.

Eine solche Hilfe zu geben, wird von uns Großmut fordern; die Annahme dieser Hilfe wird unsere Brüder in Tanganjika zur Demut leiten. Geben ist seliger als nehmen.

Lassen Sie sich, verehrte Mitsynodale, ehe nun die Diskussion und Abstimmung erfolgt, ein Wort eines afrikanischen Bischofs dienen, das besagt, daß die junge Kirche, welche Hilfe braucht, schuldig wird, wenn sie aus Gründen des Stolzes solche Hilfe, falls sie angeboten wird, nicht annimmt, und daß die alte Kirche, die der jungen Kirche helfen könnte, ebenfalls schuldig wird, wenn sie ihr diese Hilfe versagt. (Großer Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Heute morgen kam — gerade noch rechtzeitig — ein Brief von Pfarrer Heisler — ein echter Heislerbrief!

„Seit gestern bin ich von Safari, der Reise, zurück, staubig und verschwitzt, aber voller neuer, erregender Eindrücke und mit einem neuen Füller, nachdem der andere mir entzweigebrochen ist...“

Die Eindrücke stammen von einem Wochenende mit Jugendleitern unserer Kirche hier und von ein paar Stunden Stadtbummel in Mbeya, unserer Bezirkshauptstadt, sowie von manchen Gesprächen im kleinen Kreis, welche die Lage der afrikanischen Jugend betreffen. Darüber werden Sie bald ein „Memorandum“ erhalten unter dem doppelten Thema:

1. Lauter offene Türen.

2. Keinerlei Mittel und Fachausbildung... Manchmal kommt man sich hier tatsächlich vor wie einer, der nicht mehr weiß, wohin mit all den Brosamen, die von der Speisung der 5000 übriggeblieben sind! ... Natürlich auch Schwierigkeiten — ähnlich 1. Kor. 16, 9 —, aber doch ein breiter, bereiter Boden, wie bei uns seit der allerersten Nachkriegszeit 1945 nicht mehr; wirklich, wie Luther sagt, „Platzregen“, der in 100 Jahren nicht wiederkommt. Darum nur ja halten und

pflanzen, was nur geht; und dazu eben braucht es Phantasie und Hilfe von außen. Alles Nähere später!"

Synodaler Kley: Liebe Brüder! Ich möchte Sie sehr erwärmen für diesen Antrag. Warum ich das Wort ergriffen habe, hat folgenden Grund: Meinem Bruder Althoff und mir war es vergönnt, im August dieses Jahres an einem zehntägigen Laienkursus in Bossey bei Genf teilzunehmen, der unter dem Thema stand: „Afrika mitten unter uns“. An dieser Laientagung, die von zwanzig Nationen besucht war, haben auch acht afrikanische Brüder teilgenommen. Aus ihren Erzählungen und aus den vielen Diskussionen, an denen wir teilgenommen haben, haben wir den Eindruck gewonnen, daß sich vieles tut in Afrika, daß dort junge Kirchen entstanden sind, in denen ein reges geistliches Leben herrscht. Die frühere Art der Mission gehört irgendwie der Vergangenheit an. Es wird von jenen Kirchen dankbar daran erinnert, aber heute haben diese Kirchen ihren Weg zur Selbständigkeit gefunden, und an uns ist es heute in erster Linie, ihnen auf diesem Weg in die Selbständigkeit zur Seite zu stehen, finanziell und geistlich. Sie sind um Beihilfe sehr dankbar. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall!)

Synodaler Becker: Herr Präsident! Meine Brüder und Schwestern! Ich möchte auch meinerseits, und zwar tue ich das auch als Mitglied des Missionsrates der Basler Mission, diesen Antrag sehr begrüßen. Wir haben — ähnlich wie das Bruder Kley eben auch erzählt hat — am 14. und 15. Oktober in unserer Gemeinde einen Missionstag gehabt, der unter dem Thema stand: „Entscheidungsstunde für Afrika“. Und es ist in der Tat so, daß die Kirche in der Heimat sich unbedingt verpflichtet wissen muß für die Aufgabe, die draußen zu geschehen hat. Ich war, wenn ich in früheren Jahren den Haushaltssplan unserer Landeskirche durchsah, immer etwas betrübt gewesen, daß für dieses ureigentliche Werk oder für diesen ureigentlichen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, mindestens haushaltsmäßig praktisch keine Mittel eingestellt waren. Um so dankbarer bin auch ich, daß in dem neuen Haushaltssplan unter Haushaltsstelle 50 ein Betrag von 66 000 DM eingestellt ist, obwohl ich mir darüber klar bin — es wurde vorhin schon gesagt —, daß das praktisch nur 0,12 Prozent des gesamten Haushaltsvolumens sind. Dazu kommt allerdings noch aus Haushaltsstelle 60 ein Betrag von 1,5 Millionen, die ja auch für diese Arbeiter der — ich darf mal das Wort so ins Unreine sagen — unterentwickelten Kirchen eingesetzt werden sollen, so daß das auch noch irgendwie für diese große Aufgabe Verwendung finden wird, soweit ich das verstanden habe.

Aber ich möchte andererseits doch eines noch zu bedenken geben: Sind wir nicht verpflichtet, auch den übrigen Missionsgesellschaften, die im Auftrag unserer Kirche ihren Dienst tun — ich denke vor allem an unsere große Basler Missionsgesellschaft —, Mittel zur Verfügung zu stellen. Denn die Aufgaben, die uns dort erwachsen, sind mindestens nicht geringer als die Aufgabe der Herrnhuter

Brüdermissionsarbeit in Afrika. Es ist erfreulich, mit welcher Treue und mit welcher Hingabe gerade der Bericht, den ich erst heute früh in die Hände bekam, von unserem Bruder Heisler gemacht worden ist. Ich möchte nur zur Überlegung geben, ob für unsere Kirche nicht notwendig wäre, auch für die anderen Missionsarbeiten bzw. die aus der Missionsarbeit erwachsenden jungen Kirchen — man muß mit dem Wort junge Kirche vorsichtig sein; das ist eine gewisse Beleidigung oder kann eine gewisse Beleidigung für die Glieder dieser afrikanischen Kirchen sein; das nur nebenbei bemerkt — für diese Kirchen Afrikas oder Asiens Mittel, so weit es möglich ist, aus unserem Haushaltssplan zur Verfügung zu stellen.

Sonst begrüße ich mit großer Freude diesen Antrag und möchte nur bitten, daß die Synode ihm doch wirklich zustimmt.

Synodaler Ziegler: Ich möchte als Mitglied der Kommission der EKD für Ökumenische Diakonie zum Ausdruck bringen, wie dankbar ich für diesen Vorschlag des Finanzausschusses bin. Ich glaube, das ist ein exemplarischer Schritt der Badischen Landeskirche, und ich würde ihn sehr gerne bald schon bekanntgeben, damit von da aus manche Anregungen in andere Landeskirchen gehen, auch von sich aus solche Hilfsmaßnahmen zu ergreifen. Gewiß, es sind einzelne Schritte, und es ist noch viel andere große Not unangepackt am Wege. Entscheidend ist, daß man irgendwo mit der Hilfe anfängt. Und durch die persönliche Verbindung mit Bruder Heisler, dessen warmes Herz angesprochen ist aus der unmittelbaren Anschaugung, werden die Dinge für uns anschaulich. Und deshalb ist es richtig, hier so gründlich zu helfen.

Ich darf nur sagen, daß Hilfen für Amtsbrüder, so weit ich das ökumenische Notprogramm kenne, aus Deutschland bisher nur für die Waldenser, für die evangelischen Pfarrer in Jugoslawien, in Österreich, in Polen, in Malaja und in Japan gegeben werden; die sind mir im Augenblick bekannt. Um so schöner ist es, wenn nun hier wirklich einer ausgesprochen jungen Kirche diese Hilfe zuteil wird. (Beifall!)

Synodaler Frank: Ich halte es für einen glückhaften Augenblick, daß die Synode in die Lage versetzt wird, jetzt in dieser Stunde einen solch positiven Beschuß zu fassen gleichsam am Vorabend der großen Konferenz von Neu-Delhi. Während dort auf der hohen Ebene einer Konferenz der Bogen sehr weit gespannt wird, ist uns hier die Gelegenheit gegeben, etwas zu tun, was ein praktischer wertvoller Beitrag und Einsatz an der Front draußen in der kämpfenden Kirche darstellt. Und darum möchte ich auch meinerseits diesen Antrag ganz warm befürworten.

Synodaler Schneider: Ich möchte noch einmal auf eine Seite unseres Antrages besonders hinweisen, die vielleicht in der Diskussion noch nicht genügend zum Ausdruck gekommen ist.

Ausgangspunkt für unseren Antrag und unsere Überlegung war selbstverständlich der Antrag von unserem Bruder Heisler, der ja von der Badischen Landeskirche zu dieser Arbeit draußen in Tanga-

njika ausgesandt wurde und weiterhin getragen wird. Aber, und ich möchte sagen, das ist ein erfreuliches Zeichen gewesen der Bruderschaft und Gemeinschaft im Finanzausschuß — in einem Finanzausschuß möchte ich betonen —, daß von vornherein uns klar geworden ist: hier kommt aus dem Gesamtbereich unserer deutschen Kirchen auf uns eine Entwicklung zu, die verlangt, daß wir uns rüsten nicht nur für diesen Einzelfall Tanganjika, sondern daß wir erkennen und bereit sind, für diese neue Situation der christlichen Kreise, die durch die Mission ursprünglich geworben und gesammelt worden sind, eine Möglichkeit der Erhaltung, Stärkung und weiteren Entfaltung zu schaffen durch eine fühlbare Hilfe. Wir wollten den Begriff „Entwicklungshilfe“, weil er zu abgegriffen ist aus dem politischen Bereich her, nicht verwenden. Deshalb haben wir bei unserem Vorschlag, in dem Haushalt eine Sonderposition 64 zu schaffen — Sie werden bei der Beratung des Haushalts am Freitag darüber zu bestimmen haben — einfach eingesetzt: Hilfe für junge Kirchen. Wir sind uns aber klar darüber, daß, so sehr wir diese Einzelaktion jetzt schon unterstützen wollen entsprechend dem Antrag von Bruder Heisler, wir darauf achten sollten und müssen, daß doch wohl im Bereich der EKD eine gewisse Koordinierung, ein Zusammenklingen der verschiedensten Erfordernisse und umgekehrt der Partnerschaft innerhalb der deutschen evangelischen Kirchen geschaffen wird. Diese Koordination tut not. Es ist in unserem Kreis dabei von der Basler Mission gesprochen worden. Wir in Baden-Württemberg sind ja eigentlich eines der Hauptträgerländer für die Basler Mission, und wir sind selbstverständlich auch dafür, daß dort mitgeholfen werden soll. Wir möchten dadurch, daß wir nicht nur die 43 000 oder 45 000 DM, welche für die beiden Jahre 1962 und 1963 gefordert sind, jetzt zur Bewilligung vorschlagen, sondern auch je 100 000 DM einsetzen für jedes dieser beiden Jahre, auch haushaltmäßig bekunden: wir sind bereit, diesem großen Anliegen in den jungen Kirchen draußen in den weiten fernsten Ländern zu helfen. Bitte, nehmen Sie das mit. Ich habe mich deshalb hier noch zum Wort gemeldet, um das noch einmal zu unterstreichen und daß es auch im Protokoll dieser unserer Herbstsitzung 1961 festgehalten wird: Unsere badische Landessynode ist bereit, der neu auf Sie zukommenden Aufgabe, Stütze für diese neuen jungen Kirchen in fernen Ländern zu sein, gerecht zu werden. Diese Erstbewilligung von 100 000 DM ist das Mahnzeichen, daß wir uns dessen auch in Zukunft bewußt bleiben, wenn dann in einer großen Planung der gesamtdeutschen Kirchen vielleicht auch andere Gebiete noch unserer Patenschaft bedürfen. (Großer Beifall!)

Prälat Dr. Bornhäuser: Verehrte Synodale! Vielleicht darf ich als Leiter des ökumenischen Studienkreises unserer Landeskirche diesen Antrag in einen etwas größeren Zusammenhang hineinstellen. Vorhin ist schon das Wort Neu-Delhi gefallen. Einer der Hauptpunkte, die in Neu-Delhi verhandelt werden sollen, ist die sogenannte Integration des Internationalen Missionsrates in den Ökumenischen Rat

der Kirchen. Das heißt in unsere Sprache übersetzt: daß der dritte der großen Ströme, aus denen die Ökumene entstanden ist, Arbeit und Dienst, Glaube und Kirchenverfassung, und nun der älteste, der von der Mission herkommt, in den gemeinsamen großen Raum des Ökumenischen Rates der Kirchen eingegliedert wird. Das mag zunächst als eine organisatorische Angelegenheit erscheinen; aber wenn man es ernst nimmt, ist es wahrhaftig nicht nur dies.

In einem Vortrag, den der indische Bischof Stephen Neill in Arnoldshain im letzten Herbst gehalten hat, hat er darauf hingewiesen, welche Verpflichtung daraus folgt, und er hat an die Adresse unserer deutschen Kirche das Wort gesprochen, daß die deutsche Kirche ja in der Ökumene durch ihre Theologie ein gewaltiges Gewicht besitze, daß sie aber im Blick auf die Mission am Schluß marschiere und daß die Eingliederung des Missionsrates doch auch in dieser Richtung praktische Konsequenzen haben müsse. Wir dürfen wohl sagen, daß ein Schritt, den wir in dieser Richtung tun, zu diesen praktischen Verwirklichungen schon hinzugehört. (Beifall!)

Synodaler Ziegler: Ich werde von meinem Nachbar zur Linken nur gebeten zu sagen: Es gibt schon ein ökumenisches Notprogramm, das von der Abteilung Ökumenische Diakonie in Genf Jahr für Jahr festgestellt wird in einer großen ökumenischen Konsultation, die jedes Jahr einmal stattfindet. Innerhalb dieser Konsultation wird auch der deutsche Anteil festgelegt. Es liegt mir z. B. hier vor das ökumenische Notprogramm Deutscher Anteil 1961, das im wesentlichen aus freien Gaben bisher erfüllt wurde. Dies Programm sieht immerhin eine Hilfe für die verschiedenen notleidenden Kirchen in Asien, Afrika, Südamerika und in Europa von 1 574 000 DM vor.

Es dürfte vielleicht weiterhin interessieren, daß dem Kommittee für die Verteilung von „Brot für die Welt“ für die morgige Sitzung allein aus Afrika und dem großen Land Tanganjika mit den verschiedenen jungen Kirchen, die dort entstanden sind, ein Beihilfevorschlag gemacht ist von 1,3 Millionen gegen Hungersnöte, für Errichtung von Hospitälern und für landwirtschaftliche Hilfen durch Errichtung von Musterfarmen, die der Schulung der Eingeborenen dienen und zur Selbsthilfe anregen.

Präsident Dr. Angelberger: Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, schließe ich die Aussprache und frage Sie: Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses, zunächst für 1962 und 1963 in einem besonderen Abschnitt „Hilfe für junge Kirchen“ jeweils 100 000 DM einzusetzen, und, da es haushaltrechtlich nicht über eine weitere Zeitspanne geht, in der zweiten Hälfte aus dem zu erwartenden Überhang aus dem Jahre 1961 einen einmaligen Betrag von 250 000 DM zweckgebunden als Zurückstellung nicht zustimmen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre der Antrag einstimmig angenommen. (Allgemeiner Beifall!)

V., 5.

Es folgt die Behandlung der Eingabe der Korker Anstalten um Finanzhilfe zu Erweiterungsbauten.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Die Anstalten Kork hatten bereits auf der Frühjahrssynode angekündigt, daß dort ein Bauerfordernis anstehe, das in nächster Zeit ausgeführt werden müsse. Genauere Angaben sind inzwischen noch erfolgt, und es wurde nunmehr eine konkrete Planung vorgelegt mit einem Kostenvoranschlag, welcher in der Eingabe der Korker Anstalten vom 20. 10. 1961 im Näheren ausgeführt wurde. Es darf gesagt werden, daß im Sommer der Diakonieausschuß in Kork selbst getagt hat und sich dort eingehend orientieren konnte über — ich will nicht sagen die Wünsche — sondern die wirklich dringenden Anliegen, die dort gegeben sind. Wir haben heute vormittag auf Anregung des Diakonieausschusses auch den Herrn Pfarrer Meerwein zu einer gemeinsamen Sitzung Diakonieausschuß und Finanzausschuß gebeten, um noch einige offene Fragen abzuklären. Das Ergebnis dieser gemeinsamen Sitzung — und ich darf zugleich auch im Namen des Diakonieausschusses hier berichten — war nun folgendes:

Wir sind aufs neue überzeugt worden von der besonderen Stellung, welche die Korker Anstalten innerhalb der Diakonie, innerhalb auch des Gesamtgesundheitsdienstes einnehmen. Es ist Kork tatsächlich, im Bilde gesprochen, natürlich nur sehr verkleinert, aber doch dem Geiste nach, das badische Bethel. Wir sind sehr beeindruckt worden, als wir im Gespräch über die Bauvorhaben, auch etwa auf die Frage der Schwesterngestellung kamen und uns dort gesagt werden konnte, daß Kork keine Not mit der Schwesterngestellung hat und daß Kork erwarten darf, ja daß es aus seinen eigenen Kräften, den Nachwuchskräften auch für die geplante Ausweitung der Anstalt von 140 auf rund 200 Betten im Endzustand, die krankenpflegerische Betreuung durch eigene Schwestern sicherstellen und zusagen kann.

Oder wir sind auch sehr stark beeindruckt worden davon, daß im Vorschlag der Bauvorhaben im Rahmen der Erstellung eines Schwesternhauses gebeten wurde, wir möchten doch dafür Verständnis haben, daß in diesem Schwesternhaus eine Hauskapelle mit errichtet und eingebaut werde, und zwar nicht nur für die gottesdienstlichen Anlässe allgemein für die Anstaltsinsassen, sondern als Wunsch der Schwestern. Die innere Gemeinschaft der Schwesternschaft sei eine so starke und lebendige, daß sie als zentralen Mittelpunkt des Schwesternhauses und von da aus auch in die Arbeit ausstrahlend eben diese Kapelle als Stätte der Stille bedürfen, um zu regelmäßigen Stunden — zwar freiwilligen, aber gerne genützten Stunden — die Gemeinschaft des Gebetes zu haben.

Das sind Dinge, die ich nur deshalb vorbringe, weil ich doch damit sagen möchte, daß hier — es soll das gar kein Vergleich oder Abwertung anderer

Krankenhäuser oder derartiger Anstalten sein, aber immerhin ist es uns hier konkret entgegengekommen — eine Dienstgemeinschaft von Schwestern und Angestellten und Verwaltung sichtbar wurde, die wir nur mit Dank anerkennen und mit Freude, daß das gerade im Raum unserer badischen Landeskirche vorliegt.

Die Bauplanung selbst, die an uns nun herangetragen wurde, sieht folgendes vor:

a) Es soll ein neues Schwesternhaus erstellt werden. Das bisherige Schwesternhaus ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Es wird nach Ansicht der Fachleute am besten nach Errichtung des neuen beseitigt werden, um zu gleicher Zeit Bauplatz zu schaffen für das zweite Bauvorhaben, einen Bettenbau für epileptische Frauen. Bisher sind in einem Haupthaus, zum Teil in großen Sälen noch mit zwanzig und mehr Personen belegt, alle diese Kranken untergebracht worden oder doch die ganz überwiegende Mehrzahl. Jetzt soll durch einen Sonderbettenbau mit achtzig Betten die Möglichkeit geschaffen werden, ein Bettenhaus für die Frauen und dann das alte Haupthaus hauptsächlich für die Männer entsprechend organisatorisch zu gliedern.

Es ist dann als dritter Abschnitt beabsichtigt, das jetzige Haupthaus zu renovieren, vor allen Dingen die heute gegebenen gesundheitsdienstlichen Vorschriften auch dort durchzuführen. Das heißt, anstelle der großen Säle durch Unterteilungen kleinere Räume zu schaffen, wobei man nicht an Räume für nur zwei oder drei denkt, sondern entsprechend den Erfahrungen, die man hat, immerhin Belegzahlen von fünf bis acht Kranken in einem Raum vorsieht.

Das ist die Bauplanung. Nun kam in diesem Gespräch heute noch eine interessante Feststellung oder Ergänzung zum Vorschein. Man solle nicht nur für die stationären Kranken, die also voll räumlich und verpflegungsmäßig untergebracht werden auf längere Sicht oder auch für die ganze Dauer ihres Lebens sorgen, sondern es sei ein dringendes Bedürfnis, eine Ambulanz einzurichten, d. h. daß leichtere Fälle der epileptischen Veranlagung und Erkrankung heute nach modernen medizinischen Erkenntnissen auch ambulant behandelt werden könnten. Auf diese Weise könnten die Kranken zu Hause sein, aber in bestimmten Abständen nun ambulant, d. h. zu Besuch in dieses Krankenhaus kommen, dort eine ganz bestimmte und exakt dosierte Menge von Heilmitteln verabreicht erhalten und dann am Abend wieder nach Hause zurückkehren. Es sei im Bereich von Heidelberg bis nach Freiburg keine solche ärztlich ambulante Stelle für diese Betreuung und Beobachtung vorhanden. Man halte es deshalb — und das sei von übergeordneten Aufsichtsbehörden auch anerkannt worden — für richtig und wichtig, hier in Mittelbaden, eben in Kork, wo erfahrene Fachärzte aus dem Gebiet der Behandlung der Epilepsie sind, ein solches ambulantes Zentrum noch zu errichten. Das ist eine entscheidende neue Aufgabe, die hier auf uns zukommt, die aber weiteren Kreisen als nur den stationär bisher untergebrachten 140 Kranken dann dienen kann.

Alle diese Gesichtspunkte waren nun doch bestimmt dafür, daß wir auch der vorgeschlagenen Finanzplanung unsere Zustimmung geben konnten. Es ist in der Eingabe mit einem Totalbaubetrag von 2 715 000 DM gerechnet worden, wobei diese Errechnung — ich möchte mal sagen — in einer gewissen zunächst rohen Form geschehen ist dadurch, daß man für Kubikmeter umbauten Raum verschiedene Meßzahlen, die für 1961 gegolten haben, annahm. Wir sind der Auffassung, daß, selbst wenn es möglich sein wird, im Frühjahr mit dem Schwesternhaus zu beginnen und nächstes Jahr den Bettenbau durchzuführen, wir vorsichtshalber doch einmal mit 3 Millionen aufgerundet rechnen müssen.

Es ist dann gesagt worden, daß nach den allgemeinen staatlichen Richtsätzen man wohl mit einem Staatszuschuß à fonds perdu von 20 Prozent, also 600 000 DM, rechnen könne. In der Diskussion wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß gerade nun Kork doch eine besondere Art einer Einrichtung des Gesundheitsdienstes sei, und man hoffe, daß vielleicht doch noch in der einen oder anderen Position ein höherer Zuschuß möglich wäre. Aber wir wollten zunächst einmal mit den 600 000 DM Zuschuß des Staates rechnen.

Und dann — auch ein Charakteristikum für diese Vorlage von Kork — ist Kork selbst bereit und nach fester Versicherung auch in der Lage, für den Bau aus Eigenmitteln drei Raten von jährlich je 300 000 DM zu leisten = 900 000 DM. Es gibt wenige Bauten, auch profane Bauten aus meiner Kenntnis des Baumarktes, wo ein derartiger Anteil von Eigenmitteln vorhanden ist, d. h. daß man darauf gespart hat und alle die Quellen zusammenfaßte, die man da und dort erschließen konnte oder noch erschließen kann. Das soll und muß hier auch anerkannt werden, so daß zu den vom Staat erwarteten 600 000 DM 900 000 DM Eigenmittel kommen, also 1,5 Millionen vorhanden sind, das sind 50 Prozent des in Aussicht genommenen Bauvoranschlages. Die Bitte von Kork geht nun dahin, daß die Landeskirche die übrigen 50 Prozent übernehmen möchte. Es ist kein Einzelvorschlag darüber gemacht worden, in welchem Verhältnis diese 1,5 Millionen etwa nach verlorenem Zuschuß oder nach Darlehenmitteln festgelegt werden sollten, sondern wir haben in der gemeinsamen Sitzung von Diakonie- und Finanzausschuß uns die Dinge so vorgestellt, daß wir ein Drittel dieser 1,5 Millionen landeskirchliche Gelder als verlorenen Zuschuß geben möchten, und daß die übrigen zwei Drittel, das sind eine Million, gegeben werden sollen als Darlehen mit 2 Prozent Tilgung und 2½ Prozent Zins. Dies ist ein Verschuldungs- und Verzinsungsvorschlag, der mit 45 000 DM Belastung pro Jahr von dem Leiter der Anstalt als durchaus tragbar bezeichnet wurde.

Wir wollten dann noch vorschlagen, in der Weise entgegenzukommen, daß in den drei Jahren, wo Kork die je 300 000 DM aufbringen muß, 1962, 1963 und 1964, wir diese Verzinsung und Tilgung stunden bzw. zurückstellen sollten, so daß diese 45 000 DM erst ab dem vierten Jahr, also ab 1965, dem

Jahr, wo dann die Anstalt wohl voll in Betrieb sein wird, laufen sollten.

Die Mittel selbst sollen ebenfalls aus dem Überhang zunächst eingeplant werden. Sie sind ja jetzt noch nicht flüssig zu machen, sondern im nächsten Frühjahr die erste Rate. Wir möchten aber — und das war die einmütige Auffassung von Diakonie- wie auch Finanzausschuß — wirklich herzlich darum bitten, daß wir in dieser Weise den Korker Anstalten helfen, um damit das Volumen der Krankenbetreuung stationärer Art von 140 auf 200 Betten zu erhöhen. Sie werden zwar rechnen, 140 + 80 wären 220; durch die Teilung der Säle gehen aber im Altbau Betten verloren. Jedenfalls wird das Endvolumen des Bauvorhabens 200 stationäre Betten sein, andererseits die Möglichkeit der ambulanten Behandlung für eine größere Region unseres badischen Mittellandes und drittens auch ein Heim der Schwesternschaft, welches ihr die innere Heimat bietet, nach der sie verlangt.

Lassen Sie uns dem zustimmen, und wollen wir daran denken, daß diese Mithilfe auch der Dank ist für diese beispielhafte Diakonie, welche die Korker Anstalten seit Jahrzehnten für unsere badische Kirche leisten. (Großer Beifall)

Synodaler Schröter: Ich bitte sehr darum, es meiner Dämlichkeit zugute zu halten, wenn ich etwas nicht ganz verstanden habe. Ich glaube, wenn ich das also richtig verstanden habe, bewegen wir uns jetzt in der Art des Antrages in einem Ausnahmefall. Wir haben bisher bei ähnlichen Projekten, soviel ich mich besinnen kann, immer erwartet und verlangt, daß genaue Pläne und Kostenberechnungen vorliegen müssen, bevor endgültig Beschuß gefaßt werden kann. Wir haben eben in dem Bericht gehört: diese genauen Kostenberechnungen sind also offenbar nicht da. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß das unter Umständen Konsequenzen nach sich ziehen kann. Ich bin ganz und gar dafür, selbstverständlich — darüber brauchen wir gar nicht zu reden — daß Kork geholfen werden muß. Mir geht es bloß um die Art des Verfahrens. Muß man von Kork nicht erwarten, bevor wir endgültig Beschuß fassen, daß diese Planung und Kostenberechnung genau so vorliegt wie bei allen anderen Dingen auch? (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Es ist selbstverständlich ein Mißverständnis, Herr Pfarrer, wenn Sie meinen, die von mir skizzierte Form der Errechnung der Kosten sei eine ungenaue, mangelhafte, bloß über den Daumen gepeilte. Es gibt zwei Verfahren, eine Kostenrechnung aufzumachen: der eine Architekt geht nach der Weise, daß er eben ausrechnet: das Fundament so und so viel, dann die Geschoßhöhen so und so viel, die Ziegel so und so viel und nachher die Dachdeckung so und so viel, Holzwerk so und so viel, die Eisenkonstruktion usw. und das zusammenzählt. Nun gibt's auf der anderen Seite aber — ich habe das ja gesagt — Erfahrungssätze, die für den umbauten Raum alle diese Einzelpositionen zusammengefaßt haben und darauf kommen, daß etwa bei Gemeinschaftsräumen und dergleichen 140 DM für den umbauten Kubik-

meter in Anrechnung kommen, daß in dem Bettenhaus man nur etwa 130 DM rechnen muß. Aber das sind keine Wahrscheinlichkeitszahlen oder bloße Schätzungen, sondern sind auch Erfahrungen, die man auf Grund der Kosten bei ähnlichen Bauten im Jahre 1961 gemacht hat, also meines Erachtens ein durchaus angängiges Verfahren. Sie müssen keine Sorge haben, daß die Anstalt Kork nur über den Daumen gepeilt irgendwelche nicht nachprüfbaren und nicht absolut vertrauenswürdige Zahlen liefert hätte.

Ich wollte das Ihnen als Aufklärung geben.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte an Bruder Meerwein die Frage richten, ob in seine Berechnungen die nötigen Sicherheitskoeffizienten eingebaut sind und bis wann der geplante Bau fertiggestellt sein soll — in zwei oder drei Jahren. (Zwischenruf: Kann jemand Auskunft geben?). Ich frage deswegen, weil bei längerer Bauzeit mit Erhöhung der Kosten für Material und Löhne gerechnet werden muß und dann die Voranschläge, die der jetzigen Beschußfassung der Synode zu Grunde liegen, nicht mehr stimmen. Wie würden die dann noch benötigten Summen aufgebracht werden?

Berichterstatter Synodaler Schneider: Aus unseren Verhandlungen ist klar geworden, daß, wenn wir heute die Zusicherung geben oder den zustimmenden Beschuß fassen, wir dann auch die Finanzen in dieser Höhe sicherstellen müssen, damit nächstes Frühjahr begonnen werden kann. Ich habe ausdrücklich gefragt, ob die Pläne so weit fertig sind, auch die Werkpläne, daß die Baudurchführung mit Beendigung der Frostperiode beginnen kann. Der Anteil des ersten Bauabschnittes, das Haus für die Schwestern mit dem Saal für gemeinsame Veranstaltungen und mit der Kapelle, mit ausgebautem Dachraum auch für Bedienstetenunterkunft beträgt 8700 cbm. Der zweite Teil, das Bettenhaus für epileptische Frauen, das im Jahr darauf begonnen werden kann, ist genau oder fast genau ebenso groß.

Ich möchte also sagen, das Risiko mit 10 Prozent Zuschlag, den wir ja gegenüber der ursprünglichen Errechnung vom Architekten von Kork gemacht haben, ist für den ersten Teil wohl gedeckt. (Landesbischof D. Bender: Das wollte ich wissen.)

Und nun die Frage selbst noch grundsätzlich. Sie gilt ja für alle die Bauten, die wir in unserem Bauprogramm nachher auch bestimmen müssen. Wenn dieselben über ein oder zwei Jahre Bauzeit gehen, dann ist eben das Risiko einer Lohnerhöhung oder Materialerhöhung nochmals gegeben. Das wird aber dann, wie gesagt, bei Kork höchstens den zweiten Teil und in einem Abstand von einem Jahr treffen können. Je rascher wir zusagen, desto rascher kann gebaut werden und kann wenigstens ein wesentlicher Teil noch auf dieser alten Preisbasis gebaut werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Es ist noch ein kleiner Sicherheitsfaktor dabei (Heiterkeit). Die Staatsmittel sind mit dem Minimum angesetzt; es ist zu erwarten, daß nicht nur 20 Prozent, sondern bis zu 35 Prozent, vielleicht auch 45 Prozent, gegeben werden.

Landesbischof D. Bender: Wenn es möglich ist in drei Jahren jeweils 300 000 DM zu geben, dann ist das offenbar der jährliche Ertragsüberschuß, und es ist zu fragen, ob der jetzt angenommene Amortisationsatz von 2½ Prozent nicht etwas höher angesetzt werden könnte. (Heiterkeit!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich stelle nur fest, daß der Herr Landesbischof diese Rechnung aufgemacht hat und nicht ein Finanzer aus dem Finanzausschuß! (Große Heiterkeit!)

Synodaler Schaal: Ich darf als Mitglied des Verwaltungsrates der Korker Anstalten die Bedenken des Konsynodalen Schröter noch etwas zerstreuen. (Zuruf: Schön!)

Es liegen bereits fertige Werkpläne vor, so daß mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Preise für die Kubikmeter umbauten Raumes wohl überlegt sind. Hinzu kommt noch, daß aus den Erfahrungen, die damals gemacht wurden, als das Schloß wieder aufgebaut und in ein Alterspflegeheim umgebaut worden ist, geschlossen werden darf, daß — so ist es üblich bei den Korker Anstalten — die Bausumme meist unterschritten wird. Warum? Weil Maler- und Schreinerarbeiten und anderes mehr in eigener Regie durchgeführt werden. Die Epileptiker müssen ja schon aus arbeitstherapeutischen Gründen mit herangezogen werden. Hinzu kommt noch, daß die Materialkosten nicht so hoch kommen wie auf dem freien Markt, weil hier alles im Großen eingekauft wird.

Also noch einmal: nach den Erfahrungen des wieder aufgebauten Schlosses dürfen wir damit rechnen, daß die Überteuungen, die vielleicht in den zwei Baujahren einsetzen, durch die billigen Arbeitsweisen aufgefangen werden. Deswegen möchte ich auch als Mitglied des Verwaltungsrates herzlich bitten, so bald als möglich zum Beschuß zu kommen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Jung: Herr Pfarrer Schröter hat auf einen Punkt hingewiesen, den wir unterstützen. Seine Bedenken haben den Finanzausschuß und auch Herrn Dr. Löhr und mich bewegt. Auch wir mußten ohne vorherige Unterrichtung und damit ohne eingehende Prüfung des Antrags und seiner Unterlagen über diesen Antrag verhandeln.

Herrn Pfarrer Schröter schwebt vor, daß die Unterlagen für derart weiträumige Anträge geraume Zeit vor der Synodaltagung vorliegen müssen. Das halten wir für unbedingt erforderlich.

Der Finanzausschuß hat sich aber vor seiner Entscheidung über diesen Antrag eingehend mit den jetzt vorgelegten Unterlagen befaßt. Eine fachtechnische Prüfung war allerdings nicht möglich.

Ich kann der Auffassung von Herrn Pfarrer Schaal nicht ohne Einschränkung zustimmen, durch die sogenannten Eigenleistungen der Anstalten gegebenenfalls eintretende Preiserhöhungen auffangen zu können. Eine derartige Möglichkeit darf nicht übersehen werden.

Entscheidend ist noch folgendes:

1. Der Finanzausschuß hat geprüft, ob Staatszuschüsse für dieses Bauvorhaben zu erwarten sind und in welcher Höhe. Der Konsynodale Lauer

- kann aus seiner Kenntnis als Landtagsabgeordneter bestätigen, daß u. a. für Krankenhäuser Zuschüsse bis zu 45 Prozent des Gesamtbauvolumens gewährt wurden. Wir haben also eine gewisse Marge bei dieser Berechnung.
2. Selbst wenn aber ein Zuschuß von 45 Prozent des Gesamtvolumens nicht gewährt würde, hat der Finanzausschuß beschlossen, daß nicht über die grundsätzlich bewilligten 1,5 Millionen DM hinausgegangen werden soll. Es heißt in dem Vorschlag: bis zur Höhe von 1,5 Millionen DM.
 3. Der Finanzausschuß hat sich zwar mit der Planung insgesamt einverstanden erklärt. Herr Pfarrer Meerwein wurde aber aufgegeben, seine Pläne von dem Krankenhausinstitut oder von einem unabhängigen, fachkundigen Gutachter überprüfen zu lassen.
 4. Als Letztes zu Herrn Pfarrer Schröter: Wir sind wie Sie der Auffassung — ich habe das auch in Gesprächen mit anderen Mitgliedern der Synode feststellen können — daß derartig großräumige Anträge den Synoden so rechtzeitig vorgelegt werden müssen, daß jeder Synode in der Lage ist, sich selbst ein Bild zu machen, ehe man in diese Verhandlungen geht. (Großer Beifall!)

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt diesen Antrag. Es wäre gut, wenn auch ihm die Vorgänge so rechtzeitig zugeleitet würden, daß sie Ihnen gegebenenfalls vervielfältigt vorgelegt werden könnten.

Ich darf diese Bitte dem Herrn Präsidenten der Synode als Anregung übermitteln. (Beifall!)

Synodaler Cramer: Nur ein kurzes Wort in der Richtung, in der Bruder Schröter und eben Herr Oberkirchenrat Dr. Jung gesprochen haben. Zur Verdeutlichung: Wenn wir in einer Kirchengemeinde ein nun verhältnismäßig viel kleineres Projekt haben, sei es ein Pfarrhaus, ein Kindergarten, eine Kirche, dann müssen wir ja dem Oberkirchenrat, wenn wir Finanzhilfe erbitten, genaue Pläne und einen genauen Kostenvoranschlag vorlegen. Und diese Dinge werden dann ja vom Kirchenbauamt im Auftrag des Oberkirchenrats und finanztechnisch von den Referenten ganz genau geprüft, und unser Antrag wird erst genehmigt, wenn alle diese Prüfungen vorliegen. Das kann u. U. den Baubeginn bei solchen Dingen auch hinauszögern. Und unser Anliegen war es nun, hier dafür zu sorgen, daß bei den ganz großen Projekten, die zweifellos notwendig, vielleicht viel notwendiger sind als unsere kleinen manchmal, da doch auch ein entsprechender Maßstab angewendet wird und nicht die Synoden hier nun zum ersten Mal in der vorliegenden Sitzung davon hören und gleich darüber abstimmen sollen über solche großen Beträge. Das war unser Anliegen. Und deshalb bin ich dankbar, daß Herr Oberkirchenrat Dr. Jung diesen Vorschlag auch gemacht hat und gesagt hat, daß der Oberkirchenrat ebenfalls darauf Wert legt.

Synodaler Schmitt: Es kann noch folgendes gesagt werden: Der Finanzausschuß hat die Formulierung so getroffen, daß die vollen 500 000 DM als Zuschuß gegeben werden sollen und die darauffolgende

1 Millionen — soll es heißen: bis zu 1 Million? — je nachdem, ob der badische Staat 35 Prozent oder 40 oder 45 Prozent geben soll. So ist auch der Antrag gestellt.

Des weiteren hat Pfarrer Meerwein noch erklärt, daß die erforderlichen Einrichtungen z. B. in Bethel von Bonn bezahlt wurden, und in Stetten/Remstal wurden sie von den Sozialversicherungsträgern bezahlt — (Zuruf: die Ambulanz!) — und daß in diesem Fall die Ambulanz von den Versicherungsträgern, also von einer Stelle bezahlt werden, die uns nicht betrifft.

Zu dem, was Herr Pfarrer Cramer sagt, möchte ich erwiedern, daß bei Kirchen und sonstigen Bauten ja von uns erst geprüft werden muß, weil die Kirche Bauherr ist. Aber in diesem Fall ist nicht die Kirche Bauherr, sondern der Verein in Kork, der ungefähr aus zwanzig Mitgliedern besteht, und insofern ist es in Ordnung, daß wir wohl die Unterlagen und die Berechnungen geprüft haben, aber wir sind nicht verpflichtet, das alles genau selbst durchzuführen.

Ein weiteres kommt hinzu, daß Pfarrer Meerwein gebeten worden ist, ähnlich wie bei anderen Krankenhäusern und Anstalten, die Pläne von einer neutralen Stelle prüfen zu lassen, ob alles in Ordnung ist.

Synodaler Dr. Kittel: Als Angehöriger der Korker Anstalten möchte ich aus eigener genauer Kenntnis sagen: Wenn Herr Pfarrer Meerwein heute morgen mündlich und auch in seiner Eingabe schriftlich zugesagt hat, daß die Korker Anstalten in der Lage seien, in den nächsten drei Jahren jährlich 300 000 DM für diesen Bau aufzubringen, so bedeutet dies keineswegs, daß diese 300 000 DM etwa Überschüsse wären. Sie sind wirklich seit langer Zeit angespartes Geld, und es werden dringliche und notwendige andere Aufgaben zurückgestellt. Sie werden sauer erwirtschaftet, diese 300 000 DM, und sie sind nicht etwa nachher dazu übrig, daß man einen höheren Zinssatz bezahlen könnte. (Beifall!)

Synodaler Kley: Nach den mehr nüchternen und sachlichen finanziellen Ausführungen darf ich nochmals das Wort ergreifen, um Ihnen auch hier die Herzen zu erwärmen, diesem Antrag freudig Ihre Zustimmung zu geben. Daß es zu diesem Antrag kam, hatte seine Ursache in einer Sitzung des Diakonieausschusses in Kork. Bei einer Führung durch die Anstalt haben wir einen derart bedrückenden Eindruck von der Enge dieser Räume gewonnen, wo zwanzig Kranke beieinander schlafen, wo in einem größeren Wohnzimmer elf Kranke mit einer Schwester in einer schlechten Luft den ganzen Tag sich aufhalten müssen, weil einfach keine anderen Räume da sind, daß wir Herrn Pfarrer Meerwein, der damals schon den Bau eines Schwesternheimes erwog, aber noch nicht diesen Erweiterungsbau, von uns aus gebeten haben, eine viel großzügigere Erweiterung der Korker Anstalten in Angriff zu nehmen und sich vertrauensvoll an die Synode zu wenden, wo wir vom Diakonieausschuß uns warm dafür einzusetzen wollen, daß die Landeskirche die dazu erforderlichen Mittel gibt. Bedenken Sie, es handelt sich nicht nur um ein Krankenhaus, sondern um ein

Siechenheim, wo die Menschen oft ihr ganzes Leben zubringen müssen, die unbedingt in menschenwürdigen und luftigen Räumen sein müssen.

Und deshalb meine Bitte an Sie, diesem Antrag freudig Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Darf ich als Berichterstatter auf zwei Dinge noch eingehen? Ich wollte nur darauf hinweisen, wenn keine schriftliche Vorlage, übrigens auch nicht an den Finanzausschuß erfolgen konnte, dann einfach deshalb, weil terminmäßig dies nicht möglich war. Wenn wir von der Synode in der ersten Plenarsitzung das zur Behandlung überwiesen bekamen, wäre die Alternative ja nur dann die gewesen: weil wir keine schriftliche Vorlage hatten oder keine Vervielfältigung der schriftlichen Vorlage, müssen wir es auf die Frühjahrssynode 1962 verschieben. Diese Verantwortung haben Sie und wir alle nicht auf uns nehmen wollen. Bitte, verstehen Sie das! (Zuruf: Jawohl!)

Und dann noch eine zweite Frage: Es ist herausgeklungen und muß abgeklärt werden — nicht jetzt — aber einmal später, es muß abgeklärt werden, daß doch eigentlich Einzelvorlagen nicht an das ganze Plenum gegeben werden könnten, sondern in erster Linie der Ausschußarbeit zugeleitet werden müssen und dann erst konkretisiert in der Plenarsitzung vorzutragen sind. Das gilt für alle Ausschüsse. Ohne diese Arbeitstechnik der Einzelberatung in den Ausschüssen, der Empfehlung und dann der Besprechung von etwaigen noch offenen Fragen im Plenum, kämen wir überhaupt nicht mehr durch bei dem großen Arbeitspensum, das wir haben.

Aber das sind nur Randbemerkungen gewesen zu diesen Diskussionsbeiträgen. Noch einmal herzlich: Bitte, bewilligen wir das, so rasch wie möglich. Dann wird gebaut im Frühjahr 1962.

Präsident Dr. Angelberger: Ist Ihnen die Empfehlung des Finanzausschusses noch bekannt? — Dann darf ich fragen, wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Niemand. Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme des Antrags. (Großer Beifall!)

V., 6.

Ich rufe V., 6 auf, die Vorlage des Landeskirchenrats, Entwurf eines Beschlusses: Besoldung und Versorgung der Pfarrer.

Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

„Die nach der Neufassung der Besoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) gemäß § 1 Nr. 16 in Verbindung mit § 7 Abs. c des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Juli 1961 (Gesetzblatt S. 243) erhöhten Sätze des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe A 13a sind mit Wirkung vom 1. Juli 1961 auch auf die Besoldung und die Versorgungsbezüge der Pfarrer sowie die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Pfarrern zu übernehmen.“

Begründung: Gemäß § 16 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungsgesetzes soll der Landeskirchenrat, falls sich das Grundgehalt der Landesbeamten in den vergleich-

baren Besoldungsgruppen ändert, eine entsprechende Änderung der Gehaltssätze des Pfarrerbesoldungsgesetzes vorschlagen.

Nach der gemäß dem erwähnten Landesgesetz ab 1. Juli 1961 in Kraft getretenen Neufassung der Besoldungsordnung A — Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz — erhöhen sich die Sätze des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 13a um monatlich 15 DM zuzüglich der Teuerungszuschläge (7 v. H. und 8 v. H. =) zusammen 15 v. H. (vgl. Bek. vom 18. 9. 1960, VBl. S. 47, und vom 17. 12. 1960, VBl. S. 58).

Es beträgt bzw. beträgt in Besoldungsgruppe A 13a hiernach

das Anfangsgrundgehalt (einschl. Teuerungszuschläge)	das Endgrundgehalt (einschl. Teuerungszuschläge)
monatlich	monatlich
bis 30. 6. 1961 ab 1. 7. 1961	bis 30. 6. 1961 ab 1. 7. 1961
DM DM	DM DM
857,46 874,79	1398,30 1415,63

Diese Erhöhung kommt für ca. 100 Pfarrer im aktiven Dienst in der Besoldungsgruppe A 13a und für die Versorgungsempfänger in Betracht, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt in A 13a errechnet werden. Der Mehraufwand, der der Landeskirche hierdurch erwächst, beläuft sich auf jährlich ca. 30 000 DM.

Da das Pfarrerbesoldungsgesetz die Skala der einzelnen Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes nicht unmittelbar im Gesetzeswortlaut enthält, ist an die Stelle des Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Pfarrerbesoldungsgesetz der hier vorgeschlagene Beschlusseentwurf getreten.“

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Die Vorlage des Landeskirchenrates ist eine Folge aus der grundsätzlich 1959 beschlossenen Anlehnung der Besoldung im Bereich der Landeskirche an die staatliche Besoldungsordnung. Der Staat hat in einer zweiten Gesetzesnovelle zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes hier in seinem Bereich der Besoldungsgruppe A 13a eine Aufbesserung von 15 DM monatlich im Grundgehalt, dazu kommen noch die Teuerungszuschläge, beschlossen. Wir haben deshalb zu bestimmen, ob wir diese Änderungen der staatlichen Besoldungsordnung für unseren Bereich auch übernehmen sollten. Es sind etwa hundert Geistliche in der Besoldungsgruppe A 13a eingestuft. Sie wissen, daß wir eine der Voraussetzungen seinerzeit mit beschlossen haben, nach zehnjähriger Dienstzeit soll von 13 auf 13a vorgerückt werden. Es ist nach Ansicht des Finanzausschusses — und deshalb bitten wir um Genehmigung dieser Vorlage — hier eine Selbstverständlichkeit, daß wir dem Gefüge der staatlichen Besoldungsordnung, das wir für den Bereich der Landeskirche übernommen haben, nun auch hier nachziehen. Die Erhöhung soll rückwirkend ab 1. Juli 1961 in Kraft treten.

Wir bitten um Zustimmung.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand, hierzu Ausführungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag des Finanzausschusses? — Wer enthält sich? — Der Vorschlag ist einstimmig angenommen.

V., 7.

Bei der weiteren Vorlage des Landeskirchenrats, die unter Punkt 7 Gegenstand unserer Beratung ist, handelt es sich um den Entwurf eines Beschlusses: Erweiterung des Empfängerkreises für die Ministerialzulage.

Die Vorlage hat folgenden Wortlaut:

"I. Die mit Beschuß der Landessynode vom 5. Mai 1954 (vgl. Verhandlungsbericht Frühjahrssynode 1954 S. 24f.) den Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats nach den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für die Ministerialzulage der in der Ministerialverwaltung beschäftigten Bediensteten gewährte Dienstaufwandsentschädigung (Ministerialzulage) wird mit Inkrafttreten des Haushalts 1962/63 auch an die Beamten und Angestellten der Evangelischen Landeskirchenkasse und des Evangelischen Kirchenbauamts geleistet.

II. Sollte künftig die Verwaltung der kirchlichen Werke organisatorisch und funktionell stärker in die Zentralverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats eingegliedert werden, so wird die Möglichkeit geprüft, ob auch diese Gruppe von Mitarbeitern der kirchlichen Verwaltung eine Ministerialzulage erhalten kann.

Begründung: Nachdem durch Beschuß der Landesregierung vom 24. 11. 1952 den im Ministerialdienst des Landes stehenden Bediensteten Ministerialzulagen gezahlt wurden, entstand für die Landeskirche gegenüber einer kleinen Gruppe von ehemaligen „Gemeinschaftsbeamten“, d. h. aus der früher gemeinsamen staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung hervorgegangenen Beamten, eine Rechtsverpflichtung, die in Frage stehende Dienstaufwandsentschädigung zu gewähren. Diese Beamten waren bei der Verselbständigung der kirchlichen Vermögensverwaltung 1934 aus dem Staatsbeamtenverhältnis in das ausschließlich kirchliche Beamtenverhältnis übernommen und ihnen hierbei vom Evangelischen Oberkirchenrat ausdrücklich garantiert worden, daß sie besoldungs- und versorgungsrechtlich nicht schlechter gestellt werden, als sie gestanden hätten, wenn sie im Landesdienst verblieben wären, und daß ihr Beamtenverhältnis sich jeweils nach den für die Landesbeamten maßgebenden beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen regelt. Während des Bestehens der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung galt der Evangelische Oberkirchenrat als — einem Ministerium gleich zu erachtende — oberste Behörde dieser Verwaltung. Auch nach der Verselbständigung der kirchlichen Vermögensverwaltung kann der Evangelische Oberkirchenrat vor allem hinsichtlich seiner beamtenrechtlichen Kompetenzen mit einer Ministerialverwaltung verglichen werden.

Die Landessynode hat bei der Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung für alle Mitarbeiter in der kirchlichen Zentralverwaltung beim Evangelischen Oberkirchenrat dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen, zumal auch für die von vornherein in ein ausschließlich kirchliches Beamtenverhältnis aufgenommenen Mitarbeiter nach dem kirchlichen Gesetz über die Beamten der Evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden vom 14. 6. 1930 (Sammlung Niens Nr. 27) die jeweiligen staatlichen beamtenrechtlichen Bestimmungen einschließlich derjenigen über die Dienstbezüge sinngemäß Anwendung finden. Diese beamten- und besoldungsrechtlichen Gesichtspunkte sind jedenfalls mit in Betracht zu ziehen, wenn auch die in Frage stehende Dienstaufwandsentschädigung (Ministerialzulage) nicht unmittelbar Gehaltsbestandteil ist und auf sie kein Rechtsanspruch besteht.

Orientiert man die Gewährung der Dienstaufwandsentschädigung sachlich an der — mit einer staatlichen Ministerialverwaltung in diesem Zusammenhang vergleichbaren — landeskirchlichen Zentralverwaltung mit ihren sich auf den Gesamtbereich der Landeskirche erstreckenden Verwaltungsfunktionen, so muß man den Empfängerkreis der Dienstaufwandsentschädigung auf die Mitarbeiter bei der Landeskirchenkasse und dem Kirchenbauamt ausdehnen. Die Landeskirchenkasse übt insbesondere durch die Verwaltung der Kirchensteuer landeskirchliche Zentralverwaltung aus. Das Kirchenbauamt ist landeskirchliche Bauaufsichtsinstanz für den Bereich der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Auch organisatorisch und hinsichtlich ihrer einzelnen Zuständigkeiten sind diese beiden Bereiche der landeskirchlichen Verwaltung eng mit der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats verbunden. Sie sind in diesem Funk-

tionszusammenhang als Geschäftsabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrats anzusehen.

In den meisten westdeutschen Gliedkirchen wird für die Mitarbeiter der kirchlichen Zentralverwaltung — einschließlich der zentralen Kirchenkassen und der kirchlichen Bauabteilungen — eine der Ministerialzulage entsprechende Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Nach den staatlichen Richtlinien ist die Ministerialzulage wie folgt gestaffelt:

Stufe	Mon.-betrag DM	Beamte in Besoldungsgruppe	Angestellte in Verg.-Gruppe TO. A
I	20,—	A 1 bis A 4	X und IX
II	30,—	A 5, A 6 Ministerialhaus- inspektoren in A 4	VIII und VII
III	40,—	A 7	VI und V (im Kanzleidienst)
IV	60,—	A 8 bis A 10	VI und V (sonst.) sowie IV
V	70,—	A 10a bis A 11a	
VI	85,—	A 12 bis A 15a	übertarifliche An- gestellte, I, II u. III
VII	100,—	A 16 u. Besoldungs- ordnung B	

Für die Ministerialzulage wurden bisher jährlich aufgewandt 56 700,— DM. Dehnt man den Bezieherkreis auf die Mitarbeiter der Landeskirchenkasse und des Bauamtes aus, so wird sich der Jahresaufwand auf insgesamt jährlich ca. 76 440,— DM belaufen."

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich darf nur kurz darauf aufmerksam machen, daß in der Begründung darauf hingewiesen wird, daß während des Bestehens der staatlich-kirchlichen Vermögensverwaltung der Evangelische Oberkirchenrat als eine dem Ministerium gleich zu erachtende oberste Behörde dieser Verwaltung galt. Es haben die Bediensteten der zentralen Kirchenverwaltung hier die Ministerialzulagen erhalten, deren heutige Höhe gestuft von 20 bis 100 DM pro Monat geht. Auch heute — das ist so übernommen worden — empfangen die Bediensteten, die im engeren Sinne der Zentralverwaltung, Oberkirchenrat usw. angehören, diese sogenannte Ministerialzulage.

Es ist nun der Antrag gestellt worden, daß diesen Zentralbehörden gleichzusetzen bzw. als ihnen mit angehörend anzusehen seien die Evangelische Landeskirchenkasse und das Evangelische Kirchenbauamt. Der Finanzausschuß hat eingehend über diese Sache debattiert, ob überhaupt der Begriff einer Ministerialzulage im Raum der Kirche noch angängig sei. Wir sind aber zu dem Beschuß gekommen, daß unabhängig von diesem Namen, der eben nun hin und wieder einmal in Erscheinung treten kann, wir der Meinung sind, daß auf Grund dieser alten Regelung eben diese Zulage gewährt werden soll. Wir sind auch der Auffassung, daß diese beiden Behörden, Landeskirchenkasse und Landeskirchenbauamt, ebenfalls mit einzogen werden sollen, entsprechend dieser Vorlage zur Gewährung dieser Zulage.

Wenn unter II noch darauf hingewiesen wird, daß auch wegen der kirchlichen Werke diese Zulagenfrage schon aufgetaucht ist, dann weisen wir darauf hin, daß schon bei der Behandlung im Landes-

kirchenrat man der Auffassung war, daß dies zunächst noch einmal geprüft werden soll, ob man hier ebenfalls von einer Art zentralen, das gesamte Gebiet der Landeskirche umfassenden Tätigkeit sprechen kann. Wir bitten deshalb, es dabei zu belassen, daß heute nur für diese beiden Behörden, Landeskirchenkasse und Evangelisches Kirchenbauamt, die Gewährung der Ministerialzulage beschlossen wird.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich möchte um eine Auskunft bitten: Nach dem Haushaltsplan ist bei den in Frage kommenden Stellen zugleich auch eine Stellenanhebung vorgesehen. Also nicht nur eine der üblichen Gehaltssteigerungen, sondern eine wesentliche Verbesserung der Stellen auf eine neue Stufe. Und dazu kommt jetzt noch diese Ministerialzulage.

Als Außenstehender, der nicht an den Beratungen des Finanzausschusses beteiligt ist, wäre ich dankbar für eine Auskunft, ob beides für erforderlich gehalten wird. Vielleicht genügte eines von beiden: entweder die Stellenanhebung oder die Ministerialzulage.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es handelt sich bei der "Ministerialzulage" um eine Dienstaufwandsentschädigung und nicht um einen Gehaltsbestandteil. Insoweit muß man also Ministerialzulage, Gehalt, Besoldungsgruppen usw. auseinanderhalten. Die Funktionen einer Zentralverwaltung gestatten aus den Gründen, die ich in der Vorlage angedeutet habe, eine Dienstaufwandsentschädigung.

Präsident Dr. Angelberger: Wünschen Sie noch das Wort als Berichterstatter? — Nicht! Ich schließe die Aussprache. — Wer kann dem Vorschlag des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht geben? — 4. Wer enthält sich? — 10. Gegen 4 Stimmen bei 10 Enthaltungen ist der Vorschlag angenommen.

V., 8.

Ich rufe Ziffer 8: Eingabe des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg auf.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Sie erinnern sich, daß wir in der Frühjahrssynode bereits eingehend über die Planung eines Krankenhausneubaues in Heidelberg, welchen der Diakonissen- und Kapellenverein Heidelberg durchführen möchte, uns besprochen haben. Wir haben in den sehr eingehenden Diskussionen auf der Frühjahrssynode an sich zugestimmt, daß die Landeskirche auch Mittel für evangelische Krankenhäuser zur Verfügung stellen wolle und deshalb dieses Vorhaben von Heidelberg auch zu unterstützen gewillt sei. Das Gesamtkostenvolumen, das uns dort mit etwa 7 Millionen angegeben worden ist, das soll nun mit 2,2 Millionen aus landeskirchlichen Mitteln unterstützt werden. Wir haben dort aber bestimmte Voraussetzungen verlangt, die erfüllt sein müßten, ehe wir bereit wären, dieses Geld, diese 2,2 Millionen, dann zur Verfügung zu stellen.

Diese Voraussetzungen — ganz kurz darf ich daran erinnern — waren folgende: Es müßten die im Finanzierungsplan vorgesehenen Beiträge von Bund und Stadt Heidelberg effektiv zugesagt und zu be-

stimmten Terminen zur Verfügung gestellt werden. Es müsse die Schwesterngestellung gesichert sein, es müsse die Trägerschaft des Diakonissen- und Kapellenvereins auf breitere Basis in Stadt und Kreis Heidelberg gestellt werden, und es müsse der Nachweis einer tragbaren Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht werden.

Wir haben nun unterm 21. September, an den Herrn Präsidenten der Landessynode adressiert, eine Eingabe des Evangelischen Diakonissen- und Kapellenvereins erhalten, in welcher quasi als Zwischenbericht zu der Großplanung und zu den vier Voraussetzungen mitgeteilt wird:

- a) daß die Verhandlungen mit der Stadt Heidelberg noch geführt würden, aber noch nicht ganz zum Abschluß gekommen seien und daß auch wegen der Bundesdarlehen noch Verhandlungen schwetzen;
- b) daß wegen der Schwesterngestellung die Umfrage keine konkreten positiven Zusagen ergeben habe, man aber hoffe, daß doch nun, wenn das Haus dann erstellt sei, die angefragten drei Schwesternschaften bereit wären mitzuhelfen und man aus dem Nachwuchskreis der eigenen Schwestern eine Übergangslösung finden könnte,
- c) daß die Frage der Trägerschaft noch nicht ganz abgeklärt sei und
- d) wegen der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist ein ungefährer Ausgleich als Erwartung dargestellt worden, wobei ich sagen muß, daß ein Verpflegungssatz von 36 DM für die erste Klasse wohl noch nachzuprüfen wäre.

Jedenfalls ist für das Großprojekt — das hat Heidelberg selbst eingesehen — noch nicht die konkrete Erfüllung der von uns beschlossenen Voraussetzungen gegeben. Dagegen ist nun aber Heidelberg der Auffassung, daß doch eine erste Teillösung gesucht werden solle. Angestoßen wurde dieses Anliegen durch Errichtung eines Schwesternhauses, welches zunächst dann als Bettenhaus benutzt werden soll, bis der große Bau errichtet werden kann. Man will offenbar hier eine Lösung suchen, die vor allen Dingen die geplante Einstellung eines Chefarztes oder schon vollzogene Einstellung eines hauptamtlichen Chefarztes möglich mache. Bisher ist Heidelberg wohl als Belegkrankenhaus geführt worden, das heißt, daß Ärzte aus der Stadt, die Patienten welche sie zunächst daheim behandelt haben, dann für besondere Beobachtungsfälle oder auch Behandlungsfälle vorübergehend ins Krankenhaus eingeliefert haben. Dieses System soll aufgegeben werden und das Krankenhaus mit einem eigenen hauptamtlichen, vom Krankenhaus angestellten Chefarzt geführt werden. Das bedingt gewisse Einrichtungen, bedingt auch gewisse Räume.

Vorschlag also: Eine Zwischenlösung, daß ein als Schwesternheim geplantes Gebäude errichtet wird, aber zunächst dann in Benutzung kommt, um dort Kranke unterzubringen. Damit würde die Kapazität, wie hier berichtet wird, auf achtzig Betten erhöht werden. Die Kosten werden auf 1 Million für diese

erste Teillösung errechnet. Man sei an die Stadtverwaltung Heidelberg herangetreten, um hiervon einen Betrag von 300 bis 350 000 DM vorweg zur Verfügung gestellt zu erhalten. An die Landeskirche wird nun die Bitte gerichtet, daß für die Durchführung dieser ersten Lösung, Teillösung, dieselbe Summe auch unsererseits gegeben, das heißt zur Verfügung gestellt werden sollte.

Wir wollen ganz offen aussprechen, daß es für den Finanzausschuß nicht ganz einfach war, hier eine klare Durchsicht zu gewinnen, ob nicht doch hier eine zu weit gehende Zusage gegeben würde für einen ersten Teil, aus dem nachher einfach als Konsequenz noch die weiteren Bauteile entwickelt würden, ohne daß vielleicht die Voraussetzungen, vor allen Dingen die Frage der Schwesterngestellung dann endgültig bereinigt wäre. Andererseits ist zum Ausdruck gekommen, daß man sagt, wenn die Stadt Heidelberg in diese Teillösung einwilligt und bereit ist, ihren Anteil von etwa einem Drittel, also die 300 bis 350 000 DM zu geben, dann sollte man das möglich machen in der Weise, daß wir auch einen Anteil unsererseits von 300 000 DM zur Verfügung stellen. Es hat sich zuletzt diese Ansicht durchgesetzt im Finanzausschuß, so daß wir, ohne daß dies aber als ein erster Bauabschnitt des Gesamtprojektes bezeichnet wird, sondern nur für diese vorgeschlagene Teillösung, 300 000 DM als Darlehen zur Verfügung stellen zu den Bedingungen: ein Drittel derselben, also 100 000 DM ohne Verzinsung mit 1 Prozent Tilgung und zwei Drittel, das sind 200 000 DM, zu 2 Prozent Tilgung und 2½ Prozent Verzinsung. Das sind die üblichen Bedingungen der zinsverbilligten Kapitalien für Bauvorhaben, die wir an anderer Stelle auch gegeben haben.

Voraussetzung aber ist, daß die Stadt anteilig das Geld bis 300 bzw. 350 000 DM gibt und zweitens, daß wenigstens für diese achtzig Betten die Schwesternfrage bindend gelöst ist und uns die entsprechende Zusicherung gegeben wird für diese Teillösung.

Wir schlagen vor, diesem Antrag des Finanzausschusses unter den gemachten Bedingungen stattzugeben.

Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Ich möchte zunächst, ehe ich weiterspreche, fragen, ob einer von meinen Heidelberger Konsynoden in diesem Falle vom Diakonissen- und Kapellenverein informiert worden ist vor der Synode. (Zuruf Synodaler Schoener: Seltsamerweise nicht!)

Ich möchte also zunächst feststellen, daß wir vier Heidelberger vor dieser Herbstsynode im Unterschied zur Frühjahrssynode in keiner Weise über diese Pläne informiert worden sind und daß auch diese geänderten Pläne im Unterschied zur Frühjahrssynode, in der sie uns hektographiert überreicht wurden, nur in einem einzigen Exemplar vorhanden gewesen sind. Das hat es mir als Heidelberger persönlich auch nicht leicht gemacht, mich mit diesem Projekt, das wir heute früh behandelt

haben, zu befreunden. Herr Vorsitzender, Sie gestatten, daß ich trotzdem, obwohl Sie schon berichtet haben, zwei Punkte noch unterstreiche.

Die Kapazität von achtzig Betten war bis jetzt vorhanden und ist durch die Berufung eines Chefärztes und die dazu benötigten Räume erniedrigt worden und soll durch diesen geplanten Bauabschnitt wieder hergestellt werden, also nicht neu geschaffen werden

Und auch die anderen Bedenken und Bedingungen, die der Konsynodale Schneider vorgetragen hat, möchte ich von mir aus noch unterstreichen und bitte, daß (da ich persönlich selbstverständlich dafür bin, daß in den Wohnbedingungen der Schwestern alles Mögliche getan wird; wir haben uns an Hand der Pläne überzeugt, daß dort Einbettzimmer für die Schwestern vorgesehen sind, was wir wärmstens unterstützen), daß also in jedem Fall die Synode ein Votum in der Richtung abgibt, daß der heutige Beschuß vom Diakonissen- und Kapellenverein nicht als eine Ermutigung angesehen wird, um auf diese Art — gestatten Sie, wenn ich das jetzt mal sage — so herum, ohne daß die vier Voraussetzungen, die wir im Frühjahr gestellt haben, erfüllt sind, nun doch an dem großen Projekt weiterzumachen.

Ich bin dafür, daß wir ganz deutlich sagen: wir bewilligen das Geld für die Verbesserung der Unterbringung eurer Schwestern; das große Projekt muß ruhen, bis die vier Voraussetzungen erfüllt sind. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird noch ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Wer kann dem unter diesen Bedingungen gemachten Vorschlag des Finanzausschusses nicht zustimmen? — Niemand. Wer enthält sich? — 8.

Synodaler Dr. Müller: Ich glaube, daß ich mißverstanden bin, das sollte ein Antrag sein, unter diesen verschärften Bedingungen anzunehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Sämtliche Bedingungen, jawohl, ja!

V., 9.

Ich rufe den letzten Punkt unter V. auf und bitte unseren Konsynoden Ulmrich, seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

Berichterstatter Synodaler Ulmrich: Liebe Konsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Prüfungsausschuß der Landessynode die Rechnungsabschlüsse und Vermögensstandsdarstellungen der nach genannten landeskirchlichen Kassen und die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Überprüfung übersandt:

1. Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1956/57.
2. Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
3. Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
4. Evang.-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
5. Evang.-kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.

6. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Heidelberg (Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg) für die Zeit vom 1. 4. 1955/56.
7. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Heidelberg für die Zeit vom 1. 4. 1956/57.
8. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
9. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Mosbach (Evang. Stiftschaffnei Mosbach) für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
10. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Offenburg für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
11. Unterl. Evang. Kirchenfonds Abt. Offenburg für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
12. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg für die Zeit vom 1. 4. 1956/57.
13. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
14. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1956/57.
15. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
16. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
17. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Mosbach für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
18. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Offenburg für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
19. Evang. Zentralpfarrkasse Abt. Offenburg für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
20. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
21. Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.
22. Evang. Stiftschaffnei Lahr für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
23. St. Jakobsfonds Gernsbach für die Zeit vom 1. 4. 1957/58.
24. St. Jakobsfonds Gernsbach für die Zeit vom 1. 4. 1958/59.

(Allgemeiner Beifall! Zuruf: Synodaler Schneider: der Mann hat gearbeitet!)

Die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes lassen erkennen, daß die Rechnungen und die Belege über die Einnahmen und Ausgaben in sachlicher und rechnerischer Hinsicht ordnungsgemäß und eingehend geprüft wurden. Neben den Prüfungsbemerkungen sind verschiedene Rechnungsunterschiede richtiggestellt und die Durchführung der Berichtigungen angeordnet. Die vom Prüfungsausschuß der Synode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensdarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigte, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Die Überprüfung erfolgte in Verbindung mit den von der Synode genehmigten Voranschlägen und ergab keine Beanstandungen. Rechnungsüberschüsse wurden nach den Beschlüssen der Synode verwendet. Bei allen landeskirchlichen Rechnungen zeigte sich eine günstige Entwicklung. Für die überaus verantwortungs-

bewußte Finanzverwaltung unserer Kirchenleitung, insbesondere der Finanzreferenten und allen an den Rechnungsführungen und den Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode auf Vorschlag des Prüfungsausschusses:

Hohe Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht genannten Abrechnungen Entlastung erteilen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir danken für den Bericht, und ich frage, wer kann dem Vorschlag nicht zustimmen? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

VI., 1.

Für den Hauptausschuß bitte ich den Konsynoden Cramer zu berichten zu VI, 1, Entschließung: Bekenntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden betr.

Berichterstatter Synodaler Cramer: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Die Landessynode hatte auf ihrer Frühjahrstagung am 21. 4. 1961 folgenden Beschuß gefaßt:

"In öffentlichen Äußerungen von Theologen und Juristen werden der Bekenntnisstand unserer Landeskirche und besonders seine Bedeutung für die Gliedschaft in der Landeskirche sowie das Territorialprinzip erörtert, und zwar in einer Weise, die die Grundlagen der Landeskirchen, ihr Zusammenwirken in der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Wesen der Volkskirche berührt.

Die Landessynode hält es für geboten, hierzu verantwortlich Stellung zu nehmen; sie beauftragt den Kleinen Verfassungsausschuß, ihr vor ihrer Herbsttagung einen Vorschlag auszuarbeiten." (Das steht im gedruckten Protokoll Seite 95.)

Der Kleine Verfassungsausschuß hat diesem Auftrag entsprochen und den Entwurf einer Entschließung vorgelegt. Sie haben ihn als Anlage 1 gedruckt in Händen.

Der Hauptausschuß hat diesen Entwurf eingehend beraten. Er kam dabei zu dem Schluß, daß der vom Kleinen Verfassungsausschuß mit Bedacht gewählte dreiteilige Aufbau der Entschließung nicht verändert werden sollte.

Gegenüber den theologischen — ich unterstreiche theologischen — Auffassungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, wie sie in der Begründung des Urteils vom 31. 3. 1959 in der Sache des Herrn von Kardorff zum Ausdruck gekommen sind — dieses Urteil ist uns ja auch damals vom Oberkirchenrat zugestellt worden —, aber auch gegenüber einigen aus dem Raum der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands laut gewordenen Stimmen muß sich die Landessynode in dieser Entschließung auf den Bekenntnisstand unserer Landeskirche beziehen, wie er im Vorspruch der Grundordnung formuliert ist. Dies

geschieht in Abschnitt I dieses Entwurfes. Es ist aus der Materie dieses Abschnitts heraus verständlich, daß es auch hier im Hauptausschuß wieder zu grundsätzlichen Fragen kam, z. B.: welches ist denn das Bekenntnis unserer Kirche, unserer Landeskirche? Was ist überhaupt ein Bekenntnis? Wir hörten das Votum des Herrn Landesbischofs: Bekenntnis ist verstandene Auslegung der Heiligen Schrift. Es liegt in der Logik, daß wir als Unionskirche neben den lutherischen und den reformierten Kirchen zumindest eine dritte Art von Kirche sind. Hinsichtlich des Unionsbekenntnisses haben nämlich selbst die Väter der Union empfunden, daß auch die gemeinsamen Aussagen in der Unionsurkunde, z. B. über das Sakrament, verschieden ausgelegt werden können. Vergleiche, was dazu in § 5 der Unionsurkunde gesagt ist: daß trotz der gemeinsamen Formulierung hinsichtlich der besonderen Vorstellungen darin nicht die Gewissen gebunden werden sollen.

Der Hauptausschuß war jedoch der Meinung, daß anläßlich dieser Entschließung nicht wiederum die Grundsatzfragen des Vorspruchs der Grundordnung besprochen werden sollten. Der Hauptausschuß hält nun die Formulierung des Satzes 1 im zweiten Absatz für unscharf, wo es heißt: „Die Landeskirche bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und läßt die reformatorischen Bekenntnisschriften — in Klammer sind sie genannt — nebeneinander gelten.“ Es scheint uns das gegenüber dem, was im Vorspruch der GO gesagt ist, etwas undeutlich zu sein. Daher wird vorgeschlagen, auch hier zur Verdeutlichung den Wortlaut des Vorspruchs zu übernehmen. Es soll also so lauten:

„Die Landeskirche bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und anerkennt namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander.“

Und dann würde es im Text weitergehen: „Die paritätische Geltung“ ... so wie der nächste Satz dann weiterführt.

Ferner schlägt der Hauptausschuß zwei weitere kleinere Änderungen im Abschnitt I vor, nämlich:
1. Absatz 1 Satz 1 soll dem Wort „Grundordnung“ das Datum beigefügt werden, daß auch hieraus ersichtlich ist, wann diese Grundordnung geschlossen wurde, seit wann sie bei uns in Geltung steht, so daß es also heißt:

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat im Vorspruch zu ihrer Grundordnung vom 23.4. 1958 ihren Bekenntnisstand ausgesprochen“ ... usw.

2. Im Absatz 3 des Abschnitts I soll anstelle des Wortes „damit“ — es steht in der zweiten Zeile am Anfang — das Wort „also“ gesetzt werden, um dadurch noch deutlicher zu machen, daß es sich hier um eine notwendige Schlußfolgerung aus dem Vorhergesagten handelt, wobei der Ton

in diesem Abschnitt auf dem Ausdruck „kein... wesensverschiedenes... Bekenntnis“ liegt.

Soweit zum Abschnitt I.

Abschnitt II redet von der Gliedschaft in der Landeskirche. Nach unserer Ordnung wird ja jeder nach Baden zuziehende evangelische Christ automatisch Glied der Landeskirche, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten Gegenteiliges erklärt. Jeder, ob er nun aus einer lutherischen oder aus einer reformierten Kirche kommt, kann in unserer Landeskirche mit seinem Glaubensgut eine geistliche Heimat finden, weil nämlich unsere Landeskirche mit ihrem Bekenntnis auf der Linie der Reformation steht. Die Inanspruchnahme solcher zuziehender Glieder durch die Landeskirche soll aber kein Zwang sein, vielmehr ein seelsorgerlicher Dienst an diesen Gliedern, damit sie nicht als Einzelne gleichsam im Leeren hängen bleiben. Auch in diesen Fällen muß das Gesetz der Freiheit gelten.

Um diesen Erkenntnissen besser gerecht zu werden, schlägt der Hauptausschuß vor, in diesem Abschnitt II den zweiten Satz wie folgt zu ändern:

„Die Landeskirche vermag daher solchen evangelischen Christen eine geistliche Heimat zu bieten und betrachtet sie als vollgültige Glieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie erwartet von ihnen, daß sie die Ordnung der Landeskirche achten, ebenso wie sie von den aus Baden“ ... usw. wie es dann im Text vorgedruckt ist.

Abschnitt III zeigt den Zusammenhang des volkskirchlichen Verständnisses unserer Landeskirche mit dem Territorialprinzip. Der volkskirchliche Status, so wurde gesagt, ist uns historisch überkommen aus der Geschichte unserer Kirche. Wir bejahren diese historisch bedingte Ordnung, so wie es auch die Evangelische Kirche in Deutschland tut, wenn im Artikel 5 ihrer Ordnung gesagt wird, daß die historischen Territorien der Landeskirchen respektiert werden. Wir wissen jedoch, daß die Landeskirche allein dem göttlichen Verkündigungsauftrag zu gehorchen hat. Darum steht das auch in diesem dritten Abschnitt ganz am Anfang.

Der Hauptausschuß bittet darum, im Abschnitt III im ersten Satz anstelle des Wortes „verwirklicht“ den bescheideneren Ausdruck „gehorcht“ zu setzen. Ferner soll am Schluß des Absatzes 2 statt dem Wort „bestimmt“ das Wort „mitbestimmt“ gesagt werden, da ja neben dem hier angeführten Territorialprinzip auch noch andere Grundsätze für das Gefüge der hier angeführten Kirchenverfassungen bestimmend sind.

Und endlich bitten wir, im Absatz 3 in Zeile 3 hinter dem Wort „wonach“ — das ist das letzte Wort in der Zeile 3 — das Wort „allein“ einzufügen. Wenn Sie den Text lesen, wird Ihnen der Grund dafür sofort gegenwärtig sein.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, den vorliegenden Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen als Entschließung anzunehmen.

Synodaler Adolph: Ich möchte nur eine kleine Bemerkung noch dazu sagen: das Zitat aus der

Grundordnung, so wurde im Hauptausschuß beschlossen, soll in Anführungszeichen gesetzt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Der Berichterstatter des Rechtsausschusses, Herr Konsynodaler Dr. Bergdolt!

Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt: Der Synode liegt als Anlage 1 der Entwurf für eine Entschließung über das Bekenntnis, die Kircheneinheit und die kirchliche Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vor.

Der Rechtsausschuß hat diese Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses besprochen und geprüft und ist mit den Antragstellern und entsprechend dem Grundsatzbeschuß der Landessynode vom 21. April 1961 der Auffassung, daß es angesichts verschiedener die Rechtslage verwirrenden Äußerungen im Schrifttum eine dringende Notwendigkeit ist, eine nochmalige klare Dokumentation über den im Vorspruch zur Grundordnung unserer Landeskirche festgelegten Bekenntnisstand zu beschließen. Dies ist um so notwendiger, als auch in einem Urteil des staatlichen Verwaltungsgerichtshofs für Baden-Württemberg vom 31. März 1959, obwohl er selbst in den Gründen des Urteils festgestellt hat, daß nur die Religionsgesellschaft selbst bestimmen kann, welches ihr Bekenntnis ist, in Verletzung dieser kirchlichen Eigenständigkeit den innersten Bereich kirchlicher Ordnung, nämlich den Bekenntnisstand der Evangelischen Badischen Landeskirche seiner eigenen Beurteilung unterwirft. Dabei ergab die Prüfung dieses Urteils vom 31. März 1959, daß es sich in seinen Rechtsausführungen auf den § 3 der alten badischen Kirchenverfassung von 1919 beruft und von der bereits am 23. April 1958 beschlossenen neuen Grundordnung der Evangelischen Badischen Landeskirche keine Kenntnis hat und deshalb zu dem Fehlschuß kommt, die Consensus-Union entgegen dem ausdrücklichen und wiederholt ausgesprochenen einigenden Charakter der Union von 1821 zu einer dritten Konfession zu erklären.

Der Rechtsausschuß schlägt deshalb einmütig vor, die Synode wolle beschließen:

1. die vom Kleinen Verfassungsausschuß vorgelegte Entschließung in all ihren Teilen anzunehmen,
2. im Wortlaut der vorgelegten Entschließung die Abänderungen des Hauptausschusses vorzunehmen mit Ausnahme von Absatz III am Anfang, wo der Rechtsausschuß statt der Worte „verwirklicht den“ usw. die Worte „dient dem“ vorschlägt,
3. die zu fassende Entschließung, wenn sie zum Beschuß erhoben ist, dem Rat der EKD und sämtlichen Leitungen der Gliedkirchen der EKD durch den Präsidenten der Landessynode mitzuteilen,
4. dem gefaßten Beschuß das Gutachten der Heidelberger theologischen Fakultät vom 22. Juni 1953 beizufügen, nachdem, falls das überhaupt erforderlich ist, zuvor der Präsident der Synode das Einverständnis der Heidelberger Fakultät eingeholt hat. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Das Gewicht, das diese Vorlage besitzt hinsichtlich vor allem ihrer Aus-

sagen über das Bekenntnis und die Kircheneinheit, macht es erforderlich, daß wir uns ernsthaft mit dieser Vorlage befassen, und ich empfinde es als meine Pflicht als Theologe und als Prediger unserer Kirche einiges nur zu sprechen, was mich bewegt im Blick auf die Entwicklung, die eingesetzt hat mit der Statuierung der Präambel und die nun fortgesetzt wird mit den Aussagen dieser Vorlage.

Ich will vorausschicken, daß auch ich darunter leide, daß innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht die innere Gemeinschaft vorhanden ist, die da sein könnte, und daß man vor dem Trennenden oder Unterscheidenden an vielen Stellen das Gemeinsame nicht sehen kann oder nicht sehen will. Ich habe an meinem Teil, wo ich in der Evangelischen Kirche in Deutschland Gelegenheit dazu hatte, das Meine dazu getan, und will, solange mir Gelegenheit dazu gegeben ist, auch weiterhin alles tun, daß die echte kirchliche Gemeinschaft innerhalb der EKD gefördert werde.

Aber die Frage ist die nach dem Weg zur echten Kirchengemeinschaft. Die Lösung der Frage, wie zwei Kirchentümer zu einer Kirche zusammengeführt werden, was 1821 bei uns in Baden der Fall gewesen ist, erscheint, wenn man den Abschnitt I der Vorlage liest, so einfach, daß man sich fragen muß, warum nicht alle Evangelischen Kirchen in Deutschland dieser Lösung gefolgt sind. Und es sind nun 140 Jahre vergangen, seitdem diese Lösung in unserer Kirche der evangelischen Christenheit in Deutschland angeboten worden ist. Warum man innerhalb der Evangelischen Kirche diesem Vorbild nicht gefolgt ist? — vielleicht weil die Lösung der Frage der Kirchengemeinschaft bei uns zu einfach war, zu glatt und deshalb keine innerlich überzeugende Wirkung auf das Ganze der evangelischen Christenheit in Deutschland ausgeübt hat. Lassen Sie mich an einigen Fragen deutlich machen, was ich meine.

1. Frage: Hat unsere Kirche ein Bekenntnis oder einen Bekenntnisstand? In einem Bekenntnis spricht die Kirche materiell ihren Glauben aus, und darum ist auch die Form des kirchlichen Bekenntnisses: „Ich glaube“ oder „wir glauben“. Wie lautet das Bekenntnis unserer Kirche, das die Glieder unserer Kirche ganz einfach mitsprechen und mitbieten können? Die Theologen können im besten Fall eine Synopse der in der Unionsurkunde angeführten lutherischen und reformierten Bekenntnisse mit den notwendigen und inzwischen auch erfolgten Ausklammerungen und Einschränkungen nachvollziehen, aber doch nicht die nichttheologischen Glieder unserer Kirche.

2. Ist mit der Hervorhebung des dreifachen Allein — allein aus Gnaden, allein durch den Glauben, allein aus der Heiligen Schrift — schon ein inhaltlich gefülltes Bekenntnis gegeben? Offenbar nicht, denn sowohl die lutherische wie die reformierte Kirche berufen sich auf dies dreifache „Allein“. Ist es also nur theologische Spitzfindigkeit, oder Rechtshaberei, die angesichts dieser gemeinsamen Grundlage des dreifachen Allein es nicht zu einer größeren Kirchengemeinschaft hat kommen lassen?

Diese drei „Allein“ bleiben ohne die sie füllenden materiellen Bekenntnisaussagen zu abstrakt, zu formal, um für sich allein schon ein Bekenntnis sein zu können. Und wir wollen nicht vergessen, daß heute durch die Katholische Kirche eine Bewegung geht, die den tridentinischen Einspruch gegen diese drei „Allein“ in Frage stellt.

Wie kann man sagen, was hier in dieser Vorlage geschieht, wir seien weder eine lutherische noch eine reformierte Kirche, aber wir seien ihnen gegenüber auch keine dritte Konfession? Eine Synthese — und das ist die Union — ist gegenüber den beiden in der Synthese vereinigten Thesen eben ein Drittes, wenigstens nach meiner Logik.

Die Väter der Union haben diese Unvollkommenheit des von ihnen statuierten Bekenntnisstandes sehr deutlich empfunden, — es wurde vorhin schon darauf hingewiesen —, wenn sie im ersten Satz des § 5 der Unionsurkunde sagen: „Indem sich in den übrigen Punkten der Lehre der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformierten Kirche kein trennender Unterschied findet, so vereinigt sich die Generalsynode in der Lehre vom hl. Abendmahl in folgenden Sätzen“ ... — es folgen nun die acht Fragen und Antworten —, „ohne jedoch damit in Hinsicht der besonderen Vorstellungen darin die Gewissen zu binden“.

Man hat damals gemeint, daß man ein gemeinsames Bekenntnis ohne gemeinsame Vorstellungen haben könnte, und hat die Kircheneinheit in den gleichen Formeln über das hl. Abendmahl erblickt, wobei jeder diese Formeln weithin nach seinen „besonderen Vorstellungen“ verstehen konnte. Unter diesem unausgeglichenen Hiatus von gemeinsamer Formel und verschiedenen Vorstellungen leidet unsere Kirche bis auf diesen Tag. Ja, dieser Hiatus macht unsere Kirche unsicher und ängstlich. Das ist mir bei den Beratungen über die Präambel auch darin deutlich geworden, daß unsere Kirche dem Vorschlag, der CA eine vorgeordnete Stellung einzuräumen, nicht folgen konnte, obwohl die Unionsurkunde das ihrerseits tut, wir also hinter der Unionsurkunde zurückgeblieben sind, — aus Angst, daß die Parität des lutherischen und reformierten Bekenntnisses gefährdet werden könnte.

Liebe Brüder, wenn es so steht, dann droht die Gefahr, daß die Aufrechterhaltung der Parität der Bekenntnisse in unserer Kirche zum beherrschenden Gesichtspunkt des kirchlichen Ringens um die immer neue Erfassung der Wahrheit wird. Diese tiefgreifenden Fragen des Bekenntnisses widerstehen eben allen gut gemeinten Harmonisierungsversuchen. Erst wenn Gott die Schranken der Erkenntnis, die bisher noch zwischen den Kirchen trennend stehen, niederlegt, erst wenn die Lösung, die Gott gibt, ihre innerlich überführende Gewalt ausübt, dann werden unsere Evangelischen Kirchen legitim in eine volle kirchliche Einheit kommen. Bis dahin müssen und wollen wir uns an der kirchlichen Gemeinschaft genügen lassen, die Gott über die bestehenden Schranken hinüber schenkt und die sicher größer ist, als sie bisher gesehen und

praktiziert worden ist. Ich denke vor allem an den gemeinsamen Abendmahlsgang aller Glieder der Evangelischen Kirche in Deutschland. Erst wenn der Raum der möglichen und gebotenen Gemeinschaft wirklich voll eingenommen ist, werden unsere Kirchen innerhalb der EKD an jene Türen geführt, an die das Wort steht: Einheit.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Die späte Abendstunde darf uns nicht verführen, die Bedeutung dieser Erklärung, über die wir jetzt einen Beschuß fassen sollen, zu unterschätzen. Wir haben wohl keine Grundsatzdebatte mehr zu führen. Die Grundentscheidung ist damals bei der Beratung über die Präambel erfolgt. Diese Entscheidung war aber nicht nur die Entscheidung einer kleinen Synode, sondern dazu sind unsere Bezirkssynoden gehört worden, und sie haben in ihrer großen überwiegenden Mehrheit dieser Interpretation unserer Unionskirche ihre Zustimmung gegeben. Denn als solche können wir ja wohl die Präambel auffassen, eine Interpretation unseres Kirchenverständnisses als Union. Dieses Kirchenverständnis der Union beruht darauf, daß die Lehrunterschiede zwischen lutherischer und reformierter Auffassung nicht als kirchentrennend empfunden werden. Es ging unseren Vätern der Union nicht eigentlich um die Vereinigung von zwei Kirchentümern in dem Sinne, daß sie eine vollkommene Bekenntniseinheit herstellen wollten, sondern sie haben nur gesagt, diese Auffassungen zwischen den verschiedenen Bekenntnissen sind nicht kirchentrennend, und wir wollen daher ein Kirchengebilde schaffen, wo diese beiden Auffassungen mit gleichem Gewicht vertreten werden können.

Die Prüfung unserer Bekenntnisschriften, nämlich der Confessio Augustana, des Lutherischen und des Heidelberger Katechismus, durch das Gutachten der Theologischen Fakultät in Heidelberg hat ergeben, daß außer in der Abendmahlfrage, in der durch die Unionsurkunde ja eine Einigung angebahnt worden ist, schwerwiegende Unterschiede zwischen diesen Bekenntnissen nicht bestehen. Und wir haben uns doch an die Bekenntnisschriften zu halten. Die Institutio Calvins ist keine Bekenntnisschrift ebenso wenig wie die Schrift Luthers „Wider die Juden und ihre Lügen“. Die Prüfung der Bekenntnisschriften durch die Heidelberger Fakultät hat einwandfrei ergeben, daß sehr wohl mit Ausnahme dieser einen geregelten Frage über das Abendmahl und der anderen ungeklärten Frage über die Taufe ein wesentlicher Unterschied nicht besteht. Wir können also mit unserer Union ein gutes Gewissen haben.

Wir haben vorhin die Bedeutung der Beihilfe für die Kirche in Tanganjika hervorgehoben, daß sie für die Evangelische Kirche in Deutschland beispielhaft sein könne und Anlaß geben könne, daß auch andere Landeskirchen solche Hilfen an junge Kirchen gewähren. Ich meine, unser Entwurf über Bekenntnis und Kirchengemeinschaft ist ebenso beispielhaft für unsere Evangelische Kirche in Deutschland, nicht in dem Sinne, daß wir die Unterschiede der Bekenntnisse einebnen wollen, aber daß diese Unterschiede nicht kirchentrennend sein dürfen.

Die Erklärung, die wir heute abend beschließen sollen, bedeutet, daß damit von unserer Landeskirche aus eine Anregung gegeben wird, innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sich einmal mit diesem Unionsverständnis auseinanderzusetzen. Auf Grund dieser Erklärung streben wir innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Debatte an: Was sagt ihr dazu? Ist es wirklich recht, daß um eines anderen Abendmahlverständnisses willen, um irgendeines anderen Bekenntnisses willen, eine Kirche der anderen die Gemeinschaft aufsagt, ja sogar versucht, innerhalb ihres Raumes eine Gegenkirche aufzubauen und die Glieder, die sich auf das eine Bekenntnis verschworen haben, zu sammeln gegen eine Landeskirche, die in diesem Raum bisher behauptet hat, beide Bekenntnisse in sich zu vereinigen?

Diese Bedeutung sollten wir doch klar sehen und unterstreichen, damit unsere Synodenal, die diese Sache innerhalb der EKD zu vertreten haben, wissen: unsere Landessynode und die Bezirkssynoden stehen hinter ihnen in dieser Auffassung des Unionsverständnisses. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird weiter ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. — Sie haben aus dem Bericht der beiden Ausschüsse gehört, daß jeder Ausschuß die Annahme der Anlage 1 empfiehlt. Es sind 7 Änderungsvorschläge gemacht worden durch den Berichterstatter des Hauptausschusses, und diese Änderungsvorschläge unterstützen der Rechtsausschuß in 6 Fällen. Lediglich in einem Fall schlägt der Rechtsausschuß ebenfalls eine Änderung vor, jedoch nicht die des Hauptausschusses, sondern gibt eine eigene Abänderung.

Ich komme zunächst zur Abstimmung über die Abänderungsvorschläge, und zwar:

Abschnitt I Satz 1 von beiden Ausschüssen gemeinsam vorgeschlagen, hinter das Wort „Grundordnung“ den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grundordnung zu setzen, so daß wir den Wortlaut hätten: „Grundordnung vom 23. April 1958“.

Wer ist mit dieser Ergänzung einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit ist diese Ergänzung einstimmig angenommen.

Wir haben in Absatz 2 aus I in Satz 1 die vorgeschlagene Fassung, entnommen aus dem Vorspruch unserer Grundordnung, übereinstimmend von Hauptausschuß und Rechtsausschuß vorgeschlagen:

„Die Landeskirche bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und anerkennt namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation sowie den Kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander.“

Wer kann dieser gemeinsam von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Einstimmig angenommen.

In Absatz 3 zu I in der zweiten Zeile am Anfang soll das Wort „damit“ ersetzt werden durch „also“.

Auch dieser Änderungsvorschlag wird von beiden Ausschüssen angeregt.

Wer kann dieser Anregung der beiden Ausschüsse nicht folgen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu II, erster Absatz auf der Rückseite unserer Vorlage oben. Die Fassung soll ebenfalls nach dem Wunsche beider Ausschüsse lauten:

„Die Landeskirche vermag daher solchen evangelischen Christen eine geistliche Heimat zu bieten und betrachtet sie als vollgültige Glieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie erwartet von ihnen, daß sie die Ordnung der Landeskirche achten“ ... usw.

Landesbischof D. Bender: Ich würde nur einen Vorschlag machen, nicht zuerst von den Rechten, sondern zuerst von den Pflichten zu sprechen. Also: die Pflichten und die Rechte nicht die Rechte und Pflichten; denn das Recht ergibt sich aus der Pflicht.

Präsident Dr. Angelberger: Das läßt sich umdrehen. (Zuruf: Der Sprachgebrauch ist umgekehrt!)

Landesbischof D. Bender: Ja, der Sprachgebrauch! Das ist typisch, bezeichnend für die Juristen! (Heiterkeit!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Pflicht folgt aus dem Recht; das ist also durchaus sich entsprechend.

Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt: Ich bitte, die Auffassung des Hauptausschusses und Rechtsausschusses zur Abstimmung zu bringen!

Landesbischof D. Bender: Ich will keinen Status confessionis daraus machen! (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst der Gesamtänderungsvorschlag der beiden Ausschüsse. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand.

Nun die Anregung unseres Herrn Landesbischof zu setzen: mit allen Pflichten und Rechten. Wer ist für diese sprachliche Umstellung der beiden Worte? — 7. Wer enthält sich? — 5, so daß es bei der Fassung verbleibt, die die beiden Ausschüsse vorgeschlagen haben.

III, erster Absatz, gleich zu Beginn wünscht der Hauptausschuß anstelle des Wortes „verwirklicht den göttlichen Auftrag“ „gehörkt dem göttlichen Auftrag“. Dagegen schlägt der Rechtsausschuß vor: ebenfalls anstelle des Wortes „verwirklicht“ das Wort „dient“ zu setzen, also statt „verwirklicht den göttlichen Auftrag“ „dient dem göttlichen Auftrag“.

Synodaler Schmitz: Darf ich dazu eine Kleinigkeit sagen: Der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses hat gesagt, wir wollen bescheidener sein und anstelle der These „die Kirche verwirklicht“ sagen „die Kirche gehörkt dem Auftrag“. Der Rechtsausschuß will noch bescheidener sein und will sagen: „die Kirche dient dem göttlichen Auftrag“, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß es ein menschlich Bemühen mit all seiner Schwäche ist.

Synodaler Dr. Rave: Ich darf demgegenüber darauf aufmerksam machen: aus sprachlichen Gründen kann man nicht sagen: einem Auftrag dienen; ich kann nur einem Auftrag folgen oder gehorchen.

Synodaler Schmitz: Ja, ich würde sagen, sprach-

lich: Man kann sich unter einen Auftrag stellen, und so dient man auch einem Auftrag! (Heiterkeit!)

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir wollen jetzt feststellen, wer für die vorgeschlagenen Fassungen ist, und zwar in der Reihenfolge der Berichterstattung vorgehend:

Wer ist für die vorgeschlagene Fassung des Hauptausschusses: „gehorcht“? — 35. Wir machen die Gegenprobe. Wer ist für den Vorschlag des Rechtsausschusses: „dient dem Auftrag“? — 17. Zwei Drittel zu ein Drittel.

III. 2. Absatz, letzte Zeile: beiderseitiger Vorschlag statt „bestimmt“ „mitbestimmt“.

Wer ist gegen diesen gemeinsamen Vorschlag? — Niemand. Wer enthält sich? — Niemand.

Nächster Absatz, also Absatz 3 unter III, dritte Zeile Ende, nach dem Wort „wonach“ das Wort „allein“ auf Grund beiderseitigen Vorschlages einzusetzen.

Wer ist gegen die Einsetzung des Wortes „allein“? — Wer enthält sich? — Niemand.

Somit wären die Änderungen entsprechend dem Vorschlag des Hauptausschusses in den sieben Änderungspunkten angenommen.

Jetzt zur Abstimmung insgesamt: Sind Sie damit einverstanden, daß wir über die gesamte Entschließung: Überschrift und Text gemeinsam in einer Abstimmung abstimmen? (Zustimmung!)

Ich schließe hieraus Ihre Zustimmung und frage: Wer kann der Vorlage mit den soeben beschlossenen Änderungen an sieben Stellen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Ich darf hiermit feststellen, daß die bedeutsame Vorlage von uns allen angenommen worden ist. (Beifall!)

Der Rechtsausschuß hat noch den Antrag gestellt: die Entschließung dem Rat der EKD und sämtlichen Leitungen der Gliedkirchen der EKD mitzuteilen.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Darnach einstimmig angenommen.

Des weiteren regt der Rechtsausschuß an, der Entschließung das Gutachten der Heidelberger Theologischen Fakultät vom 22. Juni 1953 beizufügen, nachdem das Einverständnis der Fakultät eingeholt worden ist. (Zuruf: Falls erforderlich!)

Es wird zweckmäßig sein es einzuholen; das ist klar!

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses? — Wer enthält sich? — Niemand. Wäre auch einstimmig angenommen.

Synodaler Schmitz: Zur Klarstellung! Der Zusatz natürlich nur zur Versendung an den Rat der EKD und an die Leitungen der Gliedkirchen, nicht etwa als Anlage zu dieser Resolution!

VI., 2.

Präsident Dr. Angelberger: Nur als Anlage zu Ziffer III. — Es folgt Eingabe der Evangelischen Jugendkammer Baden auf Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Er-

satzdienstverpflichteten. Für den Hauptausschuß berichtet der Synodaler Eck.

Berichterstatter Synodaler Eck: Herr Präsident; Verehrte Synodale! Die Evangelische Landesjugendkammer Baden hat am 2. Oktober 1961 an die Landessynode eine Eingabe gerichtet, mit welcher gebeten wird, für eine Ordnung zur Betreuung der Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen und Ersatzdienstpflichtigen zu sorgen. Nach verschiedenen Vorgesprächen hat die Evangelische Landesjugendkammer am 17. Januar 1961 folgenden Beschuß gefaßt:

- Die Mitglieder der Jugendkammer stellen einmütig fest, daß sie sich der Frage der allgemeinen Wehrpflicht bei ihrer Arbeit an allen Gruppierungen laufend stellen müssen.
- Es hat sich gezeigt, daß wir den jungen Menschen in den Fragen des Wehrdienstes und der Wehrdienstverweigerung nicht allein lassen dürfen.
- Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen Arbeitskreis zu bilden, der sich mit den Fragen des Wehrdienstes und der Kriegsdienstverweigerung befassen soll, da nicht jeder Pfarrer oder Jugendleiter sich in der Lage sieht, in dieser differenzierten Frage seelsorgerlich zu raten und zu helfen.

Inzwischen ist dieser Arbeitskreis als „Arbeitskreis zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und der Ersatzdienstpflichtigen“ gebildet worden. In den bisher durchgeföhrten Sitzungen wurde einstimmig festgestellt, daß bei der Frage der Beistandschaft vor staatlichen Prüfungsausschüssen die kirchliche Zuständigkeit von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern geklärt werden muß.

Unter Bezugnahme auf einen Beschuß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. Februar 1961 wird in einer ausführlichen Anlage erklärt, weshalb die Landesjugendkammer eine solche Ordnung zur kirchlichen Betreuung von Wehrdienstverweigerern für dringend erforderlich hält. Darin wird auch auf Möglichkeiten hingewiesen, wie diese Betreuungsarbeit in unserer Landeskirche geregelt werden könnte.

Die Eingabe der Landesjugendkammer ist im Hauptausschuß eingehend behandelt worden. Theologische und juristische Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates informierten über den Beratungsgegenstand, der auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland seit Jahren und wiederholt behandelt worden ist. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst gezwungen werden. Aus dieser Bestimmung und den dazu ergangenen Äußerungen der Synode der EKD ergeben sich, dem Antrag entsprechend, für die Kirche dreierlei Anliegen bzw. Aufgaben:

1. Kirchliche Hilfe und seelsorgerliche Betreuung bei der Bildung der Gewissensentscheidung.
2. Beratung und rechtliche Hilfe für Kriegsdienstverweigerer im Spruchverfahren.

3. Beteiligung kirchlicher Stellen bei der Regelung und Leistung des Ersatzdienstes.

Um eine Klärung und Regelung dieser drei Aufgabenkreise bemühte sich der von der Landesjugendkammer eingesetzte „Arbeitskreis zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und der Ersatzdienstpflichtigen“. Er bezieht sich darauf, daß wenige Monate nach Annahme des Grundgesetzes die Synode der EKD am 27. April 1950 in Berlin-Weißensee erklärt hat: „Wer um des Gewissens willen den Kriegsdienst verweigert, soll der Fürsprache und der Fürbitte der Kirche gewiß sein“, daß die Synode der EKD 1952 erklärt hat: „Den vielen unter euch, die sich in einer Lage sehen, in der sie nur mit verletztem Gewissen zur Waffe greifen könnten, sagen wir noch einmal, daß wir gewillt sind, nicht nur in der Fürbitte vor Gott, sondern auch vor den politischen Instanzen für die einzutreten, die aus Gründen des Gewissens den Kriegsdienst verweigern“, daß ferner im Ratschlag der EKD aus dem Jahre 1955 zur Regelung des gesetzlichen Schutzes der Kriegsdienstverweigerer steht: „Den Dienern der Kirche ist auf Verlangen des Kriegsdienstverweigerers die Möglichkeit des persönlichen Zeugnisses über ihn im Verfahren zu eröffnen“, daß schließlich die Synode der EKD am 17. Februar 1961 zum Schutz von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen beschlossen hat: „Wenn nach gliedkirchlichen Ordnungen Pfarrer oder besonders kirchlich Beauftragte der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland als Beistände für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen auftreten, so handeln sie im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“. Darum bitten der genannte Arbeitskreis und die Landesjugendkammer darum, für unsere Landeskirche eine Ordnung zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen zu beschließen. Es wird darauf hingewiesen, daß in den Nachbarkirchen solche Ordnungen bereits bestehen. In Württemberg wurde das Jungmännerwerk mit der Betreuung der Wehrdienstverweigerer beauftragt. In Hess.-Nassau ist im Landesjugendpfarramt eine Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen hauptamtlich eingerichtet worden, ähnliches ist aus Kurhessen und Rheinland-Westfalen bekannt. Auch in der Landeskirche der Pfalz ist eine entsprechende Ordnung beschlossen.

Der Evangelische Oberkirchenrat unserer Landeskirche hat den Vorstellungen und Vorschlägen des Landesjugendpfarramtes bisher nicht entsprochen. Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, daß die kirchliche Hilfe und seelsorgerliche Betreuung bei der Bildung der Gewissensentscheidung Aufgabe eines jeden Gemeindepfarrers ist. Dieser Auftrag dürfe dem Gemeindepfarrer nicht genommen werden; seine Ausführung sei zwar schwierig, sie sei aber ohne Kenntnis des Werdegangs, der Umwelt, der Lebensbedingungen des jungen Mannes wohl nicht zu lösen, weshalb ein fernerstehender Berater bzw. Betreuer dafür noch weniger in Frage kommt. Die Gefahr der Gewissensbeeinflussung wurde hervorgehoben. Schließlich hatten Tagungen mit Wehr-

pflichtigen und Kriegsdienstverweigerern den Eindruck hinterlassen, daß das Landesjugendpfarramt mit Landesjugendkammer und Arbeitskreis sich zu sehr auf die Seite der Verweigerer stellen. Es sei aber für die Kriegsdienstverweigerer und die Vertretung ihrer Interessen kein Notstand anzuerkennen. Die Zahl der bisher bekannten Kriegsdienstverweigerer sei sehr klein. — Von einem Konsynodalen wurde berichtet, daß nach seinen Wahrnehmungen die Zahl der Kriegsdienstverweigerer abnehme, aber auch die Verweigerer aus Gewissensgründen den Pfarrer aufsuchen. Es gibt, wie andere Darstellungen ergaben, eine Reihe von Fällen, in denen alles ohne besondere Schwierigkeiten geht, d. h. die Gründe der Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden. Es gibt aber auch Fälle, in denen junge Leute sich in dem Verfahren der Spruchkammer verhältnismäßig leicht in die Enge treiben lassen, sich nicht zu helfen wissen und so von ihrer eigentlichen Gewissensentscheidung abgetrieben werden. Ein Konsynodaler teilte mit, daß er seit sechs Jahren als Berater für Kriegsdienstverweigerer und Beistand im Spruchausschuß wirke und dabei häufig Gelegenheit habe, Hilfe zu echter Entscheidung zu geben. Es muß selbstverständlich für jeden Berater klar sein, daß der junge Mann nicht zur unkritischen Übernahme von Argumenten gezwungen und daß dem jungen Mann die eigene Entscheidung nicht abgenommen werden darf. Es darf aber dem jungen Menschen klargemacht werden, daß er persönlich zu einer echten Entscheidung gefordert ist. Auch Mitglieder von Musterungsausschüssen haben den Eindruck, daß die jungen Leute sich nicht immer darüber klar sind, daß sie die Möglichkeit der persönlichen Entscheidung haben und welche Tragweite ihre Entscheidung hat. In ihrer Unsicherheit geraten sie leicht in den Sog der Internationale der Kriegsdienstverweigerer und erliegen dort u. U. der zu 90 Prozent unwahren Argumentation. Auch aus diesem Grunde sollte die Evangelische Kirche sich der aus ihrem Bereich kommenden Jugendlichen in der Aufklärung über Fragen der Verteidigung, der Wehrpflicht und der Kriegsdienstverweigerung annehmen. Es handelt sich dabei um eine notwendige und gebotene Hilfe für Ratlose und Schwache. Eine Beratung wird aus manigfachen Erfahrungen der Jugendgruppenleiter sowie der Studenten- und der Bezirksjugendpfarrer für erforderlich gehalten.

Bezüglich der Beratung und rechtlichen Hilfe für Kriegsdienstverweigerer im Spruchverfahren hat der Staat ein Verwaltungs- und Gerichtsverfahren rechtlich klar geordnet. Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheiden die Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer. Sie sind mit einem vom Bundesministerium für Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Beisitzern besetzt. Die Vorsitzenden sind nicht mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet. Die Entscheidung ergeht nach mündlicher Verhandlung. Es handelt sich beim Verfahren vor dem Spruchausschuß und im weiteren Verfolg vor den Verwaltungsgerichten um ein

Rechtsverfahren, in welchem der junge Mann einen Beistand haben kann. Es ist die Frage, ob die Kirche die Aufgabe hat, den Kriegsdienstverweigerer im Spruchverfahren zu unterstützen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß, wenn auch andere Tatbestandsmomente noch mitwirken, in diesem Verfahren die Gewissensentscheidung des Kriegsdienstverweigerers eine entscheidende Rolle spielt. Daher kann der Pfarrer zum Beistand geradezu berufen sein. Dafür sind zwei Möglichkeiten gegeben:

Der Pfarrer kann als Leumundszeuge oder als ausgesprochener Rechtsbeistand mitwirken. Gegen die Mitwirkung als Leumundszeuge dürften gar keine Bedenken bestehen. Hinsichtlich der Tätigkeit als Rechtsbeistand ist durch das Urteil eines Oberverwaltungsgerichts die Zulässigkeit umstritten. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß die dann erforderliche Genehmigung der Justizverwaltung ohne Schwierigkeiten erteilt wird. Das Verfahren vor dem Spruchausschuß und Verwaltungsgericht hat dadurch eine besondere Bedeutung erlangt, daß gemäß einer neuerdings ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die generelle und absolute, sondern auch die aktuelle und situationsbedingte Kriegsdienstverweigerung zu berücksichtigen ist. Diese erweiterte Möglichkeit und der Umstand, daß „Gewissen“ im Sinne von Art. 4 Absatz 3 des Grundgesetzes sich nicht deckt mit dem in Theologie und Seelsorge gültigen Gewissensbegriff — wie aus der Begründung zu Gerichtsurteilen hervorgeht —, kann die Mitwirkung von Pfarrern oder kirchlichen Beauftragten noch problematischer, andererseits aber eine Hilfe für den jungen Menschen noch notwendiger erscheinen lassen. Im vorläufigen und unvollständigen Ergebnis auf eine vom Landesjugendpfarramt veranlaßte Umfrage wird mitgeteilt, daß bei Pfarrämtern und anderen Stellen der Landeskirche 26 Kriegsdienstverweigerer festgestellt wurden, von denen 24 anerkannt sind, bei einem die Entscheidung zurückgestellt ist und ein anderer in der Revisionsinstanz sich befindet; in einigen Fällen wurden Schwierigkeiten beim Verfahren vermerkt, von einer Stelle wurde berichtet, daß bei einer langen Examinierung vor dem Ausschuß der Kriegsdienstverweigerer u. U. nicht allen Fragen gewachsen ist. Von ähnlichen Erfahrungen berichtete auch ein Konsynodaler. Dem jungen Mann ist es schon eine Hilfe, wenn sein Beistand dem Vorsitzenden gegenüber ungeeignete Fragen zurückweist. Die Synode sollte anerkennen, daß ein solcher Dienst in Vollmacht der Kirche Jesu Christi als eine Hilfe für Schwache und Bedrängte geschieht.

Zur Frage der Beteiligung kirchlicher Stellen bei der Regelung und Leistung des Ersatzdienstes ist wohl festzustellen, daß auf der ganzen Linie noch experimentiert wird und noch keine befriedigende Lösung gefunden ist. Der Caritasverband erklärte sich grundsätzlich nicht bereit, Ersatzdienstpflchtige in seinen Einrichtungen aufzunehmen, und die Anstalten und Heime der Inneren Mission, die sich zunächst mit Freuden bereiterklärt hatten, sehen jetzt mehr Bedenken und Schwierigkeiten. In Baden

ist nur die Korker Anstalt bereit und in der Lage, jährlich zwei bis drei Ersatzdienstpflchtige aufzunehmen. In Bethel sind Schwierigkeiten in der Durchführung des Ersatzdienstes aufgetreten. In Württemberg ist in den Anstalten in Stetten-Reinstal eine Dienstgruppe eingesetzt. Die Mennoniten haben angefragt, ob die in ihren Gemeinden vorhandenen 28 Verweigerer in Einrichtungen der Evangelischen Kirche den Ersatzdienst leisten können. Wegen der Schwierigkeiten, die sich im Vollzug der vom Bundesverteidigungsministerium getroffenen Regelung hinsichtlich Vergütung, Arbeits- und Freizeit, Versicherung und Haftung und den Dienstanforderungen in den Heimen der Inneren Mission ergeben, mußte die Anfrage der Mennoniten verneint werden. Es ist noch unklar, wie sich unter solchen Umständen die Landeskirche für die Regelung des Ersatzdienstes einsetzen soll. Schwierigkeiten ergeben sich auch daraus, daß die Heime und Anstalten der Inneren Mission selbständig und unabhängig und nicht verpflichtet sind, Weisungen der Landeskirche zu befolgen. Eine Änderung und Erleichterung in der Regelung des Ersatzdienstes ist vorerst kaum zu erwarten.

Gegen die Entwicklung, die diese Fragen durch die Bildung eines Arbeitskreises und seine Intentionen erfahren hat, bestehen einige Bedenken. Der Hauptausschuß ist der Meinung, daß die Synode bisher noch keine Erfahrung und noch ungenügende Informationen bezüglich einer Notwendigkeit der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern hat; es wird für notwendig gehalten, den ganzen Fragenkomplex eingehender zu prüfen und darüber sowie über die Regelung der erforderlichen Hilfe und Dienste präziser und konkreter, als es jetzt geschehen konnte, zu berichten. Es ist mehrfach die Meinung vertreten, daß Landes- und Bezirkjugendpfarramt eigentlich nicht die kompetenten Stellen sind, die allein oder in erster Linie zur Beratung und Hilfe für Kriegsdienstverweigerer zuständig sind. Seelsorgerliche Hilfe und Beratung werden als die nach der Ordnung der Kirche geregelten Aufgaben jeden Pfarrers, insbesondere auch des Gemeindepfarrers angesehen. Wenn die Besorgnis ausgesprochen wird, daß nicht jeder Pfarrer dafür genügend informiert und aus verschiedenen anderen Gründen geeignet bzw. in der Lage ist, den geforderten seelsorgerlichen Dienst und Rat zu leisten, so wird demgegenüber für erforderlich gehalten, die Pfarrer an ihren Auftrag zu erinnern, sie erforderlichenfalls zu beraten und mit Informationsmaterial zu versehen. Es wird nach der derzeitigen Orientierung der Synode für bedenklich gehalten, eine besondere Organisation oder Institution zu schaffen, die speziell und möglicherweise ausschließlich für Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtige die Beistandschaft zu regeln hätte. Der Hauptausschuß hielte einen solchen Beschuß der Synode mindestens für verfrüh und übereilt.

Der Hauptausschuß ist dessen ungeachtet der Meinung, daß das Anliegen und die Eingabe der Landesjugendkammer ernst genommen und als ein Ruf an die Synode nicht einfach negativ beantwortet wer-

den sollte. Neben den Bedenken ist auch der Dank dafür ausgesprochen, daß dieses Anliegen an die Synode herangetragen worden ist. Die von der Landesjugendkammer ergriffene Initiative sollte doch anerkannt werden. Es wird das Anliegen bejaht, dafür zu sorgen, daß die Kriegsdienstverweigerer nicht kirchen- und staatsfeindlichen Richtungen ausgeliefert werden. Deshalb müssen die Pfarrer die Problematik kennen, sie sollten sich anregen lassen, die Fragen der Wehrpflicht, des Kriegsdienstes und der Möglichkeit der Verweigerung aus Gewissensgründen in Männer- und Jugendkreisen zu besprechen. Darüber hinaus scheint eine theologische Klärung und Auseinandersetzung notwendig. Es erscheint dringend notwendig, die Erörterung aller dieser Fragen und die möglicherweise vorhandenen Spannungen aus dem emotionalen Bereich herauszunehmen.

Als Ergebnis seiner Beratung legt der Hauptausschuß der Synode folgendes mit der Bitte um Zustimmung vor:

- a) Die seelsorgerliche Beratung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird als legitime Aufgabe der Kirche anerkannt.
- b) Für diesen Aufgabenkreis wird die Bildung besonderer Gremien jetzt nicht für notwendig gehalten, deshalb kann auch dem von der Landesjugendkammer gebildeten Arbeitskreis oder der Landesjugendkammer selbst kein entsprechender kirchlicher Auftrag erteilt werden.
- c) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats wird gebeten, mit dem Landesjugendpfarrer die anliegende Eingabe und die Fragen des kirchlichen Dienstes für Kriegsdienstverweigerer zu klären, wobei empfohlen wird, zu diesen Gesprächen ein bis zwei Mitglieder der Landessynode hinzuzuziehen. Beim Referenten mögen Erfahrungen aus diesem Arbeitskreis gesammelt und für den Dienst der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter ausgewertet werden.
- d) Es kann nicht als eine zum Amt des Pfarrers oder der Kirche gehörige Aufgabe angesehen werden, in jedem Fall einem Kriegsdienstverweigerer Rechtsbeistand im Spruchverfahren zu leisten. Ein Pfarrer, der als Rechtsbeistand aufzutreten bereit ist, kann sich nicht darauf berufen, daß er dies kraft kirchlichen Auftrags tut. Es bleibt dem einzelnen Pfarrer, der als Rechtsbeistand auftreten möchte, überlassen, für seine Person die Genehmigung der Justizverwaltung einzuholen. Gar keine Bedenken bestehen dagegen, daß ein Pfarrer in einem Spruchverfahren als Zeuge für einen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen auftritt. Dieses Zeugnis des Pfarrers wird als legitime kirchliche Aufgabe anerkannt.
- e) Die Frage der kirchlichen Betreuung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in der Zeit ihrer Ersatzdienstleistung gehört zur normalen seelsorgerlichen Betreuung eines Gemeindegliedes, da zu diesem Zeitpunkt die Gewissensentscheidung, die der besonderen seelsorger-

lichen Hilfe bedarf, abgeschlossen ist und der anerkannte Kriegsdienstverweigerer den normalen aus seiner Gewissensentscheidung resultierenden Weg geht, auf welchem er Glied einer bestimmten Kirchengemeinde ist und somit sein seelsorgerliches Anliegen innerhalb der Kirchengemeinde erfüllt werden kann.

Der Hauptausschuß schlägt der Synode vor, die Eingabe der Landesjugendkammer in diesem Sinne zu verbescheiden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Berichterstatter des Rechtsausschusses ist der Synodale Dr. Köhnlein.

Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein: Auch der Rechtsausschuß hatte sich mit dem Antrag der Evangelischen Landesjugendkammer zu befassen. Nach eingehender Beratung ist er in voller Einmütigkeit zu der nun folgenden Stellungnahme gelangt:

Der Rechtsausschuß ist mit den Antragstellern der Meinung, daß die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflchtigen zu den Seelsorgeaufgaben der Kirche gehört.

Dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer zuständig.

Seine Aufgabe ist es, in der Verantwortung vor Gott und im gemeinsamen Hören auf sein Wort mit dem Gemeindeglied die Echtheit seiner Motive zu prüfen, dem jungen Menschen in seelsorgerlichem Gespräch zu einer wirklichen Gewissensentscheidung in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu verhelfen und ihn in allen Sachfragen zu beraten.

Außerdem ist es Pflicht des Gemeindepfarrers, in dem staatlichen Prüfungsverfahren auf Wunsch des Kriegsdienstverweigerers für sein Gemeindeglied Zeugnis zu geben.

Darüber hinaus sollte nach Auffassung des Rechtsausschusses die Landeskirche für Nord-, Mittel- und Südbaden je einen Pfarrer benennen, der gegebenenfalls für weiteren seelsorgerlichen und sachkundigen Beratungsdienst zur Verfügung steht.

Von der im Beschuß der EKD-Synode vom 17. Februar 1961 vorgesehenen und von den Antragstellern angestrebten Möglichkeit, im staatlichen Prüfungsverfahren im Auftrag der Kirche als Rechtsbeistand aufzutreten, sollte nach der Meinung des Rechtsausschusses in unserer Landeskirche kein Gebrauch gemacht werden; denn es handelt sich bei dieser Beistandsleistung um eine juristische Aufgabe, die nicht der Kirche aufgetragen ist.

Das schließt nicht aus, daß ein Seelsorger bei dem staatlichen Prüfungsverfahren zugegen ist und dem Kriegsdienstverweigerer beratend zur Seite steht. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich bin für den ausführlichen Bericht von Bruder Eck sehr dankbar und kann mich deswegen sehr kurz fassen. Ich wollte eigentlich gar nicht mehr dazu sprechen. Ich bin nur durch die letzten Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses bewogen worden, noch einmal hierherzukommen.

Ich bin der im Bericht des Synodalen Eck erwähnte Konsynodale, der die Praxis der Beratung

und des Beistandes schon jahrelang ausübt, und möchte Ihnen aus meiner Erfahrung sagen, daß das Verfahren so ist, daß zwei Instanzen vor der eigentlichen juristischen Instanz liegen: Prüfungsausschuß und Prüfungskammer (das erste juristische Institut oder Gremium ist dann das Verwaltungsgericht, insgesamt also erst die dritte Instanz); daß in den beiden ersten Instanzen die Beistandspflicht durchaus nicht daran gebunden ist, daß der Beistand ein vorzüglicher Rechtskundiger ist, sondern daß es da in diesen beiden ersten Instanzen gerade darauf ankommt, daß der Prüfling, der angehende Kriegsdienstverweigerer, nicht das Gefühl bekommt, was sehr nahe liegt, als Angeklagter vor einem Gericht zu stehen, sondern das Gefühl hat, daß er für eine gute Sache, die seine Gewissensentscheidung ja doch sein will — denn ein Mensch, der sich nach seinem Gewissen entscheidet, ist ja à priori in einem guten Vorgang begriffen — eintritt, daß er mit dieser guten Sache einer Majorität gegenüber ist, wenn es auch nur vier Personen sind, die seiner guten Sacheverständnislos oder gar feindlich und gegnerisch gegenüberstehen, und daß er dann den menschlichen Beistand eines, dem er vertraut, sehr wohl in diesen beiden Instanzen braucht und brauchen kann — ich kenne auch Fälle, die auf diesen Beistand verzichtet haben und auch anerkannt worden sind —, der nichts anderes zu tun hat, als einfach da zu sein, um ihn, der ja mit einer Fülle und einem kompakten Block von Tradition und fixierten Urteilen geistig zu ringen hat, in diesem Verfahren zu unterstützen, um ihm z. B. die guten Nerven nur dadurch, daß er da ist, wiederzugeben oder im konkreten Fall auch dafür zu sorgen, daß Vexier- und Fangfragen, die der Prüfling nicht sofort als solche erkennt, nicht vorschnell sofort beantwortet werden, indem er als Beistand den Vorsitzer darauf hinweist, daß diese Frage unzulässig ist. In diesem Sinne kann in den beiden ersten Instanzen meiner Erfahrung nach jeder Mensch, der selber eine Gewissensentscheidung vollzogen hat, ohne juristisch ausgebildet zu sein, diesen Beistand leisten.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. — Ich komme zunächst zu den fünf Vorschlägen des Hauptausschusses, wovon der vierte, d), eine Abänderung des Rechtsausschusses erfahren hat. Der Rechtsausschuß selbst hat eine weitere Ergänzung gegeben, auf die ich später zurückkommen werde.

Das Ergebnis der Beratung im Hauptausschuß wird in fünf Teile untergliedert.

Ziffer a):

„Die seelsorgerliche Beratung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird als legitime Aufgabe der Kirche anerkannt.“

Wer kann diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ziffer b):

„Für diesen Aufgabenkreis wird die Bildung besonderer Gremien jetzt nicht für notwendig gehalten, deshalb kann auch dem von der Lan-

desjugendkammer gebildeten Arbeitskreis oder der Landesjugendkammer selbst kein entsprechender kirchlicher Auftrag erteilt werden.“

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — 3. — Wer enthält sich? — 9.

Ziffer c):

„Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats wird gebeten, mit dem Landesjugendpfarrer die anliegende Eingabe und die Fragen des kirchlichen Dienstes für Kriegsdienstverweigerer zu klären, wobei empfohlen wird, zu diesen Gesprächen ein bis zwei Mitglieder der Landessynode hinzuzuziehen. Beim Referenten mögen Erfahrungen aus diesem Arbeitskreis gesammelt und für den Dienst der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter ausgewertet werden.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 3.

Ziffer d):

„Es kann nicht als eine zum Amt des Pfarrers oder der Kirche gehörige Aufgabe angesehen werden, in jedem Fall einem Kriegsdienstverweigerer Rechtsbeistand im Spruchverfahren zu leisten. Ein Pfarrer, der als Rechtsbeistand aufzutreten bereit ist, kann sich nicht darauf berufen, daß er dies kraft kirchlichen Auftrags tut. Es bleibt dem einzelnen Pfarrer, der als Rechtsbeistand auftreten möchte, überlassen, für seine Person die Genehmigung der Justizverwaltung einzuholen. Gar keine Bedenken bestehen dagegen, daß ein Pfarrer in einem Spruchverfahren als Zeuge für einen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen auftritt. Dieses Zeugnis des Pfarrers wird als legitime kirchliche Aufgabe anerkannt.“

Der letzte Teil dieser Ziffer ist übereinstimmend mit dem Rechtsausschuß.

Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein: Aber wir sagen nicht, daß nichts dagegen einzuwenden ist, sondern wir halten es für die Pflicht des Gemeindepfarrers, Zeugnis zu geben. Wir möchten es so ausdrücken.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist die positive Fassung, hier ist die negative Fassung, aber übereinstimmend im Ziel. Dagegen schlägt der Rechtsausschuß vor:

„Von der im Beschuß der EKD-Synode vom 17. Februar 1961 vorgesehenen und von den Antragstellern angestrebten Möglichkeit, im staatlichen Prüfungsverfahren im Auftrag der Kirche als Rechtsbeistand aufzutreten, sollte nach Meinung des Rechtsausschusses in unserer Landeskirche kein Gebrauch gemacht werden; denn es handelt sich bei dieser Beistandsleistung um eine juristische Aufgabe, die nicht der Kirche aufgetragen ist.“

Synodaler Dr. Müller: Ich habe versucht, diese Fassung als nicht ganz richtig hinzustellen und durch meine Ausführungen zu erklären, daß das dem Tatbestand nicht ganz entspricht. Können wir trotzdem darüber abstimmen?

Präsident Dr. Angelberger: Es ist ein Vorschlag.

Synodaler Dr. Müller: Kann man einen andern Antrag stellen?

Berichterstatter Synodaler **Dr. Köhnlein:** Dann möchte ich etwas dazu sagen! — Es geht meiner Meinung nach gar nicht nur um die Feststellung, daß hier juristische Kenntnisse nötig sind, sondern daß wir von der Möglichkeit, die der Beschuß der EKD-Synode eröffnet, in unserer Landeskirche keinen Gebrauch machen wollen. Wir wollen also nicht generell stimmen, daß jeder, der als Beistand in Erscheinung tritt, das im Namen und im Auftrag der Kirche tut. Es bleibt ihm unbenommen, das von sich aus zu tun. Aber er kann nicht generell für sich in Anspruch nehmen, im Auftrag der Kirche zu handeln.

Wir machen also von der Möglichkeit, die die Synode der EKD in die Entscheidung der einzelnen Gliedkirchen gelegt hat, keinen Gebrauch.

Synodaler Dr. Stürmer: Das ist nicht strittig, sondern die Begründung, weil es eine juristische Angelegenheit ist.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Köhnlein:** Ja, wir meinen nicht wegen der juristischen Kenntnisse, sondern weil es dann geschieht in einem staatlich geordneten Rechtsverfahren, in dem die Kirche nicht in dem Sinne aktiv engagiert sein sollte.

Synodaler Schmitz: Diese Verfahren sind Rechtsverfahren im weiten Sinne. Das eine Mal ist es ein reines Verfahren des Verwaltungsrechts vor dem Prüfungsausschuß mit einer Beschwerdeinstanz, und das nächste Mal ist es ein verwaltungsgerichtliches Verfahren. Aber es sind jedesmal Rechtsverfahren, und der Beistand, der geleistet wird, wird nicht seelsorgerlich geleistet, sondern er wird geleistet zu der Streitfrage, wie dieser einzelne Bundesbürger zu den staatlichen Pflichten, die im Grundgesetz statuiert sind, zu den Rechten und zu den Freiheiten sich verhalten darf und kann. Das ist keine Entscheidung, für die man einen Theologen braucht, sondern der Theologe ist dazu da, um den Menschen, der aus Glaubensnot und Gewissensnot nicht zurecht findet, zu beraten und ihm zu einer Entscheidung, die er nur in eigener Instanz, innerster Instanz treffen kann, zu verhelfen oder, wenn er schon eine Entscheidung getroffen hat und innerlich unsicher wird, ihm dann wieder in einer seelsorgerlichen Aussprache zu helfen, diese Gewissensentscheidung nun fest, stoffsicher zu machen. Wie sie dann liegt, das ist die ganz zweite Sorge. Er muß ihm nur aus dem Glauben und aus unserem Bekenntnis heraus die Hilfe geben, die ein gläubiger Christenmensch braucht und beansprucht. Aber in dem Augenblick, wie der Theologe hinausgeht in das Verfahren, ist er als Zeuge ganz klares Beweismittel in dem Verwaltungsverfahren bzw. in dem justiziellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aber in dem Augenblick, wo er nicht Zeuge ist, sondern zur Seite tritt und Beistand leistet — ja, dann ist er eben Rechtsbeistand, einmal im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in dem vorangehenden Verfahren einer verwaltungsmäßigen Spruchbehörde.

Und dann noch eines natürlich: Wenn der Hauptausschuß etwa formuliert hat, daß der Pfarrer, der Beistand leistet, justizmäßig zugelassen werden müsse — so ist es ja wohl in der Formulierung drin —, dann aber doch mal langsam voran. Hier müßte sich mit unseren Theologen unser Oberkirchenrat doch erst mal befassen für das Placet des Oberkirchenrats für diese nichtkirchliche Tätigkeit. Denn wir sagen ja gerade, wir wollen keine kirchliche Ordnung schaffen, die ausspricht: du handelst eben in kirchlicher Funktion und in kirchlichem Auftrag. Und wenn er das nicht tut, ja dann muß er zu dieser Nebenbeschäftigung das Placet des Oberkirchenrats haben, und dann erst kommt die Justiz dran, ob sie ihn zuläßt, oder die Verwaltungsrechtspflege.

Oberkirchenrat Katz: Ist es mir gestattet, zur Geschäftsordnung ein Wort zu sagen?

Ich habe den Eindruck, daß sich die Berichterstatter des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses erst einmal über einen gemeinsamen Vorschlag einig werden müßten. So sind die Dinge unklar. Man weiß nicht recht, worüber abgestimmt werden soll. Es muß dem Plenum eine einheitliche Vorlage von beiden Ausschüssen vorgelegt werden. (Beifall!)

Oberkirchenrat Hammann: Vielleicht ist es möglich, mit folgendem Wortlaut des Beschlusses der EKD-Synode schon jetzt eine Art Koordinierung zu finden.

Im Februar 1961 hat die EKD-Synode in Berlin-Spandau folgenden Wortlaut festgelegt, den wir in der Frühjahrssynode für uns, den Bereich unserer Landeskirche akzeptiert haben:

„Wenn — beachten Sie das ‚wenn‘ — nach gliedkirchlicher Ordnung Pfarrer oder besondere Beauftragte der Gliedkirche als Beistände für Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen auftreten, so handeln sie im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit.“

Das war der Satz, auf dem man sich in der Synode der EKD gefunden hat. Aus diesem Satz haben die Antragsteller der Landesjugendkammer dieses „wenn“ zu schwach gehört. Sie haben den Satz so gehört, daß den Gliedkirchen von der EKD-Synode „empfohlen“ worden sei, solche besonderen Beauftragten der Gliedkirche herauszustellen. Dem ist aber nicht so. Aus dem Bericht des Berichterstatters Eck konnten wir entnehmen, daß der Hauptausschuß darüber ausführlich geredet hat und daß als Ergebnis vorhin vorgetragen wurde, daß im Bereich unserer badischen Gliedkirche nicht besondere Beauftragte herausgestellt werden sollten, zum mindesten, wenn ich mich recht erinnere, zu diesem Zeitpunkt nicht. Warum? Weil eine solche Aktion als nicht nötig angesehen worden ist.

In dieser Formulierung der EKD-Synode ist bereits das auch mit einbezogen, was Herr Dr. Müller vorhin einmal expliziert hat mit dem Hinweis auf die verschiedenen Reihenfolgen und Einsatzmöglichkeiten eines Beistandes, also in der dreifachen Form. Hier ist das nicht im einzelnen aufgezählt. Wenn also in Zukunft Herr Dr. Müller

weiterhin seine Beistandsaufgabe wahrnehmen will, so tut er das als Privatmann und nicht irgendwie im Auftrag unserer Landeskirche.

Wenn ich mich recht erinnere, hat Herr Eck vorgetragen, daß von einer solchen Beauftragung Abstand genommen werden sollte, und dieses Abstandnehmen hat der Rechtsausschuß in einer etwas pätziseren, deutlicheren Formulierung auch gewollt. (Zuruf: Synodaler Dr. Köhnlein: Genau das gleiche!)

Wenn wir also feststellen können, daß beide Ausschüsse zu diesem Zeitpunkt bis auf weiteres von einer besonderen Beauftragung kirchlicher Vertreter — oder wie man das nennen will — bei solchen Rechtsverfahren Abstand nehmen wollen, dann bedeutet das eine Ablehnung des Antrages der Landesjugendkammer an diesem Punkt. Und ich meine, falls es notwendig ist, können ja die beiden Berichterstatter jetzt eine Formulierung finden, die diesem gemeinsam vertretenen Anliegen gerecht wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schlage vor, jetzt die Sitzung zu unterbrechen. — Wer ist dagegen? — 1. Wer enthält sich? — Niemand. Ich hoffe, daß die beiden Berichterstatter der Ausschüsse unter Unterstützung ihrer Vorsitzenden einen gemeinsamen Antrag finden.

VII.

Um 19.45 Uhr wird die Sitzung unterbrochen und um 21 Uhr fortgesetzt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt

Präsident Dr. Angelberger: Ich rufe jetzt unter Hintanstellung des zur Verhandlung stehenden Punktes den Punkt VII auf: Stellungnahme des Hauptausschusses zu einer Erklärung des Kirchentages evangelischer Schlesier.

Berichterstatter Synodaler Frank: Der Präsident des dritten Kirchentages evangelischer Schlesier, Landgerichtsdirektor Schorn, hat unterm 30. Juni folgendes Schreiben an den Präsidenten der Landesynode gerichtet, das dieser an den Hauptausschuß weitergegeben hat:

„Sehr verehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir, Ihnen nachstehend die vom dritten Kirchentag evangelischer Schlesier in seinem ersten Tagesordnungsabschnitt am 7./8. Juni 1961 in Hannover einstimmig angenommene Erklärung zur Kenntnis zu bringen. Der Kirchentag der evangelischen Schlesier begegnet mit Sorge der seit langem immer wiederkehrenden Frage, wie lange eine besondere Arbeit der heimatvertriebenen evangelischen Kirchen des Ostens noch weitergeführt werden solle und ob sich diese Arbeit nicht durch die inzwischen erfolgte Eingliederung der evangelischen Vertriebenen in den Landeskirchen erübrigte.

Der Kirchentag erklärt dazu folgendes:

Die evangelischen Vertriebenen haben sich bereitwillig in die Landeskirchen eingefügt und gehören nicht selten zu ihren treusten Glie-

dern. Sie werden um so freudiger zu ihren Aufnahmekirchen stehen, je mehr ihnen Freiheit und Raum gegeben wird, das Herkommen aus ihrer geistigen und geistlichen Vergangenheit wachzuhalten und für die Zukunft aller fruchtbar zu machen. Dazu gehören:

- a) Die Auswertung und Nutzbarmachung des heimatkirchlichen reformatorischen Erbes. Zum Gesamterbe der Reformation in Deutschland gehört auch das Erbe der Glaubengeschichte jener Kirchen, die von dem politischen Zusammenbruch des Jahres 1945 betroffen und aus ihren Kirchengebieten ganz oder teilweise verdrängt wurden. Es wäre eine geistige Amputation der Glaubens- und Kirchengeschichte der ganzen deutschen Reformation, wenn dieses Erbe nicht erhalten und weiter gepflegt würde.
- b) Die weitere theologische Klärung der dringlichen Fragen um das Heimat- und Selbstbestimmungsrecht in Verbindung mit dem Schulproblem. Und
- c) das daraus sich ergebende helfende und mahnende Wächteramt in der öffentlichen Meinungsbildung."

Der Hauptausschuß hat das Schreiben des Präsidenten des dritten Kirchentages der evangelischen Schlesier vom 30. Juni 1961 zur Kenntnis genommen.

Erfreulicherweise konnte im Blick auf Abschnitt a) des Schreibens die Feststellung getroffen werden, daß die Aufnahme und die Eingliederung auch der evangelischen schlesischen Heimatvertriebenen in die Gemeinden der Landeskirche weithin erfolgt ist und diese Schlesier an Gottesdienst und Leben unserer Kirche Anteil haben können und auch nehmen.

Das unter b) und c) Gewünschte ist für eine Behandlung in der Synode sehr schwierig und geht über deren Aufgabe und Zuständigkeit hinaus.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, sich der Kenntnisnahme des Schreibens des Präsidenten des dritten Kirchentages der evangelischen Schlesier durch den Hauptausschuß anzuschließen.

Synodaler Schröter: Ohne zu dem Kirchentag der Schlesier zu gehören, scheint doch dies, für mich persönlich wenigstens und auch für Bruder Viebig, der Anlaß zu sein, nicht nur in unserem Namen, sondern auch im Namen vieler anderer der Schlesier, die nach Baden gekommen sind, einmal ein Wort des herzlichen Dankes zu sagen, des Dankes dafür, daß wir gerade im Bereich der Badischen Landeskirche aufgenommen worden sind, als gehörten wir schon immer zu ihr, daß wir in dem Raum der Badischen Landeskirche das Recht und die Pflicht gefunden haben, auch dieser Kirche mit den Gaben, die wir aus unserer Vergangenheit und von unseren Vätern her übernommen haben, dienen zu dürfen. Ich weiß, das ist keine Selbstverständlichkeit gewesen und ist für uns alle, die wir diesen Weg geführt worden sind, auch ein Weg der großen Freundlichkeit und Gnade Gottes. Aber auch all den Menschen, die uns dazu geholfen haben, hier eine neue Heimat zu finden, sei hier an dieser Stelle

einmal ausdrücklich sehr herzlich gedankt. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, wir können dem Vorschlag des Hauptausschusses voll zustimmen. Ist jemand anderer Ansicht? — Glaubt sich jemand enthalten zu müssen? — Nein! —

VI., 2.

Ich rufe nun auf den vorhergehenden Tagesordnungspunkt und bitte unsere Konsynoden Eck um Vortrag hinsichtlich einer gemeinsamen Erklärung beider Ausschüsse.

Berichterstatter Synodaler Edk: Vom Haupt- und Rechtsausschuß wird folgender gemeinsamer Vorschlag für die Stellungnahme der Landessynode zur Eingabe der evangelischen Landesjugendkammer unterbreitet:

a) Die seelsorgerliche Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen gehört in den Aufgabenbereich der Kirche.

Zuständig dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer.

Seine Aufgabe ist es, in der Verantwortung vor Gott und im gemeinsamen Hören auf sein Wort mit dem Gemeindeglied die Echtheit seiner Motive zu prüfen, dem jungen Menschen in seelsorgerlichem Gespräch zu einer wirklichen Gewissensentscheidung in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu verhelfen und ihn in allen Sachfragen zu beraten.

Außerdem ist es Pflicht des Gemeindepfarrers, in dem staatlichen Prüfungsverfahren auf Wunsch des Kriegsdienstverweigerers für sein Gemeindeglied Zeugnis zu geben.

b) Die Bildung besonderer Gremien für diesen Aufgabenkreis wird jetzt nicht für notwendig gehalten, deshalb kann auch dem von der Landesjugendkammer gebildeten Arbeitskreis oder der Landesjugendkammer selbst kein entsprechender kirchlicher Auftrag erteilt werden.

c) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats wird gebeten, mit dem Landesjugendpfarrer die Anliegen der Eingabe und die Fragen des kirchlichen Dienstes für Kriegsdienstverweigerer zu klären, wobei empfohlen wird, zu diesen Gesprächen ein bis zwei Mitglieder der Landessynode hinzuzuziehen. Beim Referenten mögen Erfahrungen aus diesem Aufgabenkreis gesammelt und für den Dienst der Pfarrer und anderer kirchlicher Mitarbeiter ausgewertet werden.

d) Von der im Beschuß der EKD-Synode vom 17. Februar 1961 vorgesehenen und von den Antragstellern angestrebten Möglichkeit, im staatlichen Prüfungsverfahren im Auftrag der Kirche als Rechtsbeistand auftreten, soll in unserer Landeskirche kein Gebrauch gemacht werden.

Das schließt nicht aus, daß ein Pfarrer bei dem staatlichen Prüfungsverfahren zugegen ist und dem Kriegsdienstverweigerer seelsorgerlich zur Seite steht.

e) Die Frage der kirchlichen Betreuung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in der Zeit ihrer Ersatzdienstleistung gehört zur normalen seelsor-

gerlichen Betreuung eines Gemeindegliedes, da zu diesem Zeitpunkt die Gewissensentscheidung, die der besonderen seelsorgerlichen Hilfe bedarf, abgeschlossen ist und der anerkannte Kriegsdienstverweigerer den normalen aus seiner Gewissensentscheidung resultierenden Weg geht, auf welchem er Glied einer bestimmten Gemeinde ist und somit sein seelsorgerliches Anliegen innerhalb der Gemeinde erfüllt bekommt.

Synodaler Viebig: Eine Beratung in Sachfragen ist für einen Gemeindepfarrer nicht ganz einfach. Er müßte dann auch orientiert sein über den ganzen Rechtsgang, denn Sachfragen beinhalten ja dieses ganze Verfahren, und das ist einem durchschnittlichen Gemeindepfarrer nicht ohne weiteres möglich, ohne daß er sich mit der Materie vertraut macht. Das liegt auch nicht mehr im Bereich des seelsorgerlichen Dienstes, den ein Pfarrer an dem Kriegsdienstverweigerer tut. Gerade das ist nämlich auch von den Antragstellern gesagt worden, wenn man diese Aufgabe dem örtlichen Gemeindepfarrer übergibt, dann müßte man ihn auch in den Stand setzen, diese sachlichen Fragen genau zu kennen und darin zu beraten.

Ich möchte deshalb vorschlagen, daß man diesen Teilsatz „und ihn in allen Sachfragen zu beraten“ aus dem Punkt a) herausnimmt.

Synodaler Dr. Müller: Verehrte Synodale! Ich möchte nicht noch einmal ausführlich zu dem Punkt sprechen. Ich möchte nur unter der Voraussetzung, die für mich bestand, daß über die Punkte a)—c) des Hauptausschusses ja schon abgestimmt war, meinerseits einen Kompromißvorschlag zu d) zum Antrag erheben, der also zugleich den Vorschlag eines Kompromisses aus der Formulierung von Haupt- und Rechtsausschuß meiner Meinung nach bilden kann. Es würde dann etwa heißen:

Die Aufgabe und Zuständigkeit der Beistandsleistung durch Pfarrer oder Gemeindeglieder ist der Synode noch nicht erkennbar. Sie wird diese Aufgabe und Zuständigkeit aber nicht grundsätzlich für alle Zeiten ablehnen, vielmehr erteilt die Synode dem Oberkirchenrat den Auftrag zur Beobachtung der Praxis anderer Landeskirchen in der EKD und zur Erforschung der theoretischen Grundlagen solcher Beistandsleistung vor den (nicht gerichtlichen) Instanzen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskammer.

Begründung: Der Beschuß der Synode der EKD vom 17. 2. 1961 mit dem von Oberkirchenrat Hammann apostrophierten „Wenn“-satz, der von unserer Synode übernommen ist, kann doch nur dann sinnvoll übernommen sein, wenn unsere Synode irgendwann in absehbarer Zeit eine solche Ordnung, wie sie in diesem „Wenn“-Satz der Synode der EKD ins Auge gefaßt ist und wie sie der Landesjugendkammer vorschwebt, in Angriff nimmt. Daher ist die Formulierung, die der H.-A. in seinem Punkt b), die eben wiederholt wurde, gegeben hat, jetzt nicht richtig, und die alte Formulierung des Rechtsausschusses mit der grundsätzlichen Ablehnung steht meiner Überzeugung nach im Widerspruch zu dem Beschuß der Synode der EKD. Wir können doch als

badische Synode nicht einen Beschuß der EKD, der von Fachleuten in diesem Punkt gefaßt ist, nachträglich für grundsätzlich falsch erklären, wenn die Synode der EKD der Überzeugung ist, daß solch eine Ordnung möglich, denkbar und durchführbar ist und es nur in unser Ermessen gestellt ist, wann und wie diese früher oder später auch bei uns durchgeführt wird (verschiedene Zwischenrufe!) — eine Sache also, die nur dann sinnvoll ist, wenn wir sie irgendwann einmal und nicht ad calendas graecas, sondern möglichst bald in Angriff nehmen.

Synodaler Würthwein: Da ich vorhin außer zu dem ersten Satz zu keiner Formulierung meine Zustimmung geben konnte, muß ich das auch begründen. Meine Bedenken liegen in ähnlicher Richtung wie die von Herrn Dr. Müller, daß wir uns hier heute in der negativen Antwort — und das ist eine negative Antwort — auf das Anliegen der Jugendkammer für die Zukunft festlegen. Ich weiß nicht, wer von uns wirklich in der Lage ist, diese ganzen Fragen der Kriegsdienstverweigerung klar zu sehen und wer schon einmal als Pfarrer in der Lage gewesen ist, eine solche seelsorgerliche Beratung auch mit den nötigen Fachfragen zu geben. Ich muß sagen, bei aller grundsätzlichen Bereitschaft war ich dazu einfach nicht fähig und muß auch ganz offen sagen, ich war glücklich, daß ich neben Württemberg wohne, wo solche Pfarrer und ein solcher Kreis da ist, zu dem ich solche Leute schicken konnte.

Ich wollte eigentlich den Antrag stellen — das ist natürlich schon überholt —, daß man zunächst einmal heute eine mehr allgemeine Antwort auf das Anliegen dieser Landesjugendkammer gibt, daß wir ihr Anliegen prüfen, daß wir aber noch keine solchen Entschlüsse fassen, die letzten Endes bis auf den ersten Satz, der eine Binsenwahrheit ist, nämlich, daß das zu den seelsorgerlichen Aufgaben des Pfarrers gehört, den Antrag abgelehnt haben. Denn ich stelle immer fest, daß wir in allgemeinen Deklarationen in der Kirche immer sehr groß sind, und wenn es dann aber einmal an die konkrete Bestimmung einer Sache geht, wo es gefährlich wird, daß wir da dann zurückhufen.

Ich bin mir nicht klar darüber, ob man den theologischen, seelsorgerlichen und juristischen Dienst so schön scheiden kann, wie das unsere Juristen vorhin getan haben. Wer ein bißchen Bescheid weiß in diesen Dingen, dem ist klar, wie stark in uns alle diese Dinge ineinander verflochten sind, daß man gar keinen richtigen Rat geben kann bis zum letzten hin, ohne daß man auch Bescheid weiß. Wohin wende ich mich in der Badischen Landeskirche, wenn also ein solcher junger Mensch zu mir kommt, außer daß ich ihn biblisch seelsorgerlich beraten kann — wohin wende ich mich, wenn ich also nähere Auskunft geben soll über die Schritte, die nun im einzelnen zu tun sind. Ich bin dankbar, daß hier einmal ein Kreis — ich weiß ja gar nicht, wer das ist — diese Fragen zum ersten Mal angepackt hat.

Und dann zweitens, auch theologisch: Es ist für uns da ein ganz neues Gebiet. Jedenfalls die Evangelische Kirche in Deutschland hat früher mit dieser Frage kaum zu tun gehabt im Gegensatz etwa zu

den Churches of Peace, die auch eine Schrift an den Ökumenischen Rat in ihrer Frage gerichtet haben. Wenn man diese Schriften einmal liest, dann sieht man, wie unfähig wir z. Zt. sind, diese Fragen richtig zu beantworten.

Darum wäre es für meine Entscheidung eine große Hilfe gewesen, wenn man bis zum Frühjahr noch einmal Zeit gehabt hätte, sich auch sachlich zu orientieren, wie denn die Dinge stehen. Denn davon bin ich überzeugt, daß in der Badischen Landeskirche in diesem Punkt nicht zu viel, sondern zu wenig getan wurde. Und wenn behauptet wird, das sei ja nur ein kleiner Kreis, dann wundere ich mich eigentlich, wie man so eine Behauptung aufstellen kann, wenn man auf der anderen Seite das Wort Luthers beherzigen will: „Ein verzagt Gewissen aufrichten, ist mehr als ein Königreich ererbend.“

Man könnte ja sogar auch umgekehrt argumentieren, jedenfalls ich fühle mich schuldig diesen Leuten gegenüber: weil hier bei uns so wenig Hilfe und Beratung ist, sind auch so wenige Leute da, die innerlich diesen Weg bis zum Ziel gehen können.

Deswegen wäre meine Bitte gewesen, daß man nicht die einzelnen Anträge, die diese Leute gestellt haben, heute nun endgültig bescheidet, und das heißt ja faktisch, sie ablehnt. (Beifall!)

Synodaler Hütter: Ich wollte eigentlich zur Diskussion nicht mehr eingreifen. Aber da nun die Sache so populär sich entwickelt hat, so bewegt es mich doch, weil ich im Haupptausschuß eben mitberatend an der Sache mitgewirkt habe. Unsere Gedanken im Haupptausschuß waren vor allen Dingen, daß wir Rechtsfragen und seelsorgerliche Fragen scharf trennen. Ich stelle mir seelsorgerliche Fragen in dem Sinne vor, daß junge Menschen, die sich vielleicht in ihrem Glaubensstand noch nicht klar bewußt sind und auch in Bezug auf Kriegsdienst und Kriegsdienstverweigerung kein klares Bild haben, nun eine Hilfe brauchen in dem Sinne, daß sie seelsorgerlich betreut werden von einem Seelsorger, der ja schriftkundig ist, sich in der Bibel auskennt. Wir müssen ja auch diese Dinge von der Schrift her klären. Was sagt das Alte Testament, was sagt das Neue Testament. Das ist natürlich eine weit bewegende Frage. Und deshalb haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß eben ein Seelsorger die Schrift kennt und diesen jungen Menschen auch von dieser Sicht her eine Aufklärung geben kann. Wir haben ja festgestellt, daß in unserer Landeskirche es wenige sind, die eben diese Gewissensfrage auf dem Herzen liegen haben. Und doch ist es mir in diesem Sinne wichtig, daß wir von diesem Standpunkt aus diese jungen Leute beraten von der Bibel her. Es ist auch die Andeutung gemacht worden, daß es nicht absolut ein Pfarrer sein muß, es dürfte auch ein Laie sein, der sich bewogen fühlt, auch einem jungen Menschen hier eine Hilfe zu leisten.

Was den Rechtsstandpunkt betrifft, so haben wir ja von unserer Seite aus, von seiten unserer Kirche, völlig abgelehnt, weil wir uns in diese Sache nicht hineinbewegen wollen, wenn auch der Gedanke ge-

äußert worden ist, daß eben ein Pfarrer vielleicht in der Lage ist, auch rechtskundig einem jungen Menschen, wenn er in Schwierigkeiten kommt, hier vielleicht eine Stütze zu bieten. Aber ich meine, wir müssen da etwas vorsichtig sein, daß wir nicht zu weit hineinschlittern in Dinge, die unsere Landeskirche eigentlich gar nicht berühren.

Synodaler Höfflin: Es ist mir auch nicht ganz wohl bei der Abschiebung der Zuständigkeit auf den Gemeindepfarrer, obwohl ich eine andere Lösung im Moment nicht parat habe. Aber ich muß aus meiner Erfahrung sagen, daß es dann so geht, wie es mir schon gegangen ist, daß Pfarrer bei mir als Bürgermeister anrufen und sagen: Hör mal, ich hab da einen, der ist evangelischer Kriegsdienstverweigerer, was soll ich mit dem machen, soll ich ihn mal zu dir schicken? Und dann heißt sich die Katze in den Schwanz!

Deswegen bin ich eher dafür, daß wir das, was wir beschlossen haben unter a), stehen lassen, daß wir auch das stehen lassen, daß der zuständige Referent des Oberkirchenrats mit dem Landesjugendpfarrer die Anliegen der Eingabe unter Hinzuziehung eines oder zweier Synodaler durchspricht und berät und daß wir uns aber unsere endgültige Entscheidung über den Fragenkomplex an Hand des Ergebnisses dieser Beratung auf die Frühjahrssynode verschieben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich fragen: Haben Sie einen diesbezüglichen Antrag gestellt? —

Synodaler Höfflin: Jawohl!

Präsident Dr. Angelberger: Das ist der weitgehendste Antrag.

Synodaler Becker: Meine lieben Brüder und Schwestern! Wir empfinden auch heute abend wieder die ganze Schwere dieser Entscheidung, die wir zu treffen haben. Wir haben sie heute früh im Hauptausschuß durchgesprochen, und wir haben bemerkt, mindestens im Hauptausschuß, daß wir uns vor der notwendigen Entscheidung auf dieser Tagung der Synode eigentlich nicht recht drücken können.

Darf ich nochmals versuchen, herauszustellen, wie ich persönlich die Dinge sehe:

Es ist zunächst einmal so, daß von der Jugendkammer und von dem Landesjugendpfarramt an die Synode herangetreten wurde mit all dem, was uns ja sehr ausführlich vorgetragen wurde, und daß in diesem ganzen Fragenkomplex drei Dinge sehr klar zu unterscheiden sind: das eine ist zunächst einmal der seelsorgerliche Dienst. Ich glaube, wir sollten wirklich als Gemeindepfarrer diese Sache sehr stark unterstreichen. Das andere ist die Beratung, die sachliche Beratung, und das dritte ist der Rechtsbeistand, der etwa von einem jungen Bruder gewünscht wurde, der in dieser Not ist.

Bei dem seelsorgerlichen Dienst geht es darum, daß einem Menschen, der diesen Dienst erbittet, wirklich geholfen werde, ein gutes Gewissen zu bekommen bei seiner Entscheidung nach der einen oder nach der anderen Seite. Ich glaube, gerade von der Reformation her sollten wir uns auch darüber

doch immer wieder mal Gedanken machen, daß auch unsere heutigen Soldaten für ihren Dienst ein gutes Gewissen brauchen. Es ist nicht nur von der einen Seite die Rede, sondern auch von der anderen Seite, und daß wir gerade eine Schrift von Luther haben, die diesen ganzen Fragenkomplex sehr ernsthaft behandelt. Es ist vielleicht auch darauf hinzuweisen, daß die Situation etwa eines jungen Soldaten oder auch eines Offiziers in gar keiner Weise leicht ist, und ich war beeindruckt von der Aussage eines jungen Offiziers, der etwa gesagt hat: Ich könnte meinen Dienst gar nicht tun, wenn ich nicht mit dem Herrn Christus meinen Dienst tun würde. Und wir sollten auch solche Aussagen, auch hier in der Synode, recht ernst nehmen. Und ich meine nach § 45 der Grundordnung — entschuldigen Sie, bitte, wenn ich mich da hier einmal auf Paragraphen und die Ordnung unserer Kirche berufe — und auch nach § 108 unserer Grundordnung ist dieser Dienst zunächst einmal in den Aufgabenbereich des Gemeindepfarrers gestellt bzw. des Oberkirchenrats. Und das ist das erste gewesen, was wir in unserem Hauptausschuß — und der Rechtsausschuß hat es genauso getan — herausgestellt haben. Es ist ganz gewiß richtig, daß das selbstverständlich ist, und trotzdem, glaube ich, tut es not, wenn die Synode oder vielleicht der Herr Landesbischof oder der Oberkirchenrat an die Gemeindepfarrer herantritt und ihnen diese Aufgabe sehr sehr ernst ans Gewissen legt. Ich glaube auch, daß mehr oder weniger doch nur der Gemeindepfarrer wirklich helfend eingreifen kann, wenn er mit einem Menschen es zu tun hat, den er von früh her kennt. Ich bin auch der Meinung, meine Brüder, daß diese Dinge irgendwie auch sehr stark in das Gebiet des Gemeindepfarrers hineingehören. Das sind natürlich Dinge, die man in der Synode so nicht ausbreiten kann, aber Sie spüren, nach welcher Richtung da meine Ausführungen etwa gehen.

Das ist das eine, dieser seelsorgerliche Dienst. Wenn ein Gemeindepfarrer dazu nicht in der Lage ist — und Seelsorge ist ein sehr sehr schweres Geschäft —, dann meine ich, hat er einfach die Verantwortung dem jungen Menschen gegenüber, diesen jungen Menschen gleichsam zu entlassen an einen anderen Bruder, von dem er überzeugt ist, er kann ihm besser weiterhelfen. Das ist die erste Frage, und Bruder Würthwein hat ja auch diesem ersten Satz zugestimmt.

Das zweite mit der Beratung: Ich glaube auf der einen Seite, daß es auch zur Seelsorge mit gehört, daß wir als Gemeindepfarrer wirklich nicht darum herumkommen, uns auch sachlich mit der ganzen Materie zu beschäftigen. Und wir haben doch immerhin jetzt schon zehn Jahre Zeit gehabt, diese Dinge irgendwie an uns heranzukommen zu lassen. Wir haben die Verlautbarung der Synode der EKD, wir haben eine ganze Reihe von theologischen Äußerungen in der jüngsten Zeit bekommen über diese ganze Frage, so daß es einfach für einen Gemeindepfarrer eine Pflicht ist, gerade aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus, sich mit diesen Dingen, die wirklich brennend sind, ernsthaft zu

beschäftigen. Ich habe heute früh auch noch die laufenden Beiträge genannt — ich denke, ich darf es auch hier nochmals wiederholen — etwa von den Informationsblättern über die politische Verantwortung, über „Evangelische Verantwortung“ bis hin auch zur „Stimme der Gemeinde“. Wer irgendwie diese Blätter kennt und sie studiert, dem darf der ganze Fragenkomplex doch nicht fremd sein.

In den rechtlichen Dingen gebe ich allerdings zu, daß wir als Seelsorger, also als Theologen oder als Pfarrer, sage ich besser, in irgendeiner Weise vorsichtig sein müssen, wenn wir meinen, daß wir da kompetent wären, obwohl ich auch glaube, daß wir in allgemein rechtlichen Fragen auch als Seelsorger oder Gemeindepfarrer Zugang haben. Der Pfarrer kennt das Wehrmachtsgesetz oder mindestens seine wichtigsten Entscheidungen. Ich habe auch heute früh darum gebeten, ob es nicht möglich ist, daß der Herr Landesbischof oder der Oberkirchenrat uns Amtsbrüdern im Amt in der Seelsorge beratend nach der Seite hin zur Hilfe kommt, daß wir Mithilfe, sei es eine Zusammenstellung von Büchern oder Zeitschriften da noch bekommen würden.

Ich bin allerdings der Meinung, wir sollten gerade in der heutigen Lage als Kirche wirklich uns nicht belasten nach der einen oder anderen Seite hin. Liebe Brüder, verstehen Sie, bitte, das nicht falsch! Ich ehre jeden Dienst, den der einzelne um seines Gewissens willen tun muß, gerade den Dienst etwa von Bruder Müller. Aber ich glaube nicht, daß wir in der heutigen Situation sagen können, das ist ein Dienst, der von der Kirche her als solcher getan wird. Denn ich fürchte, daß das eine ganz schief Optik draußen gibt und daß das nach der einen oder der anderen Seite hin falsch ausgelegt wird. Und wir sollten gerade in dieser unheimlich ernsten Lage als Kirche uns auf den uns eigenen Auftrag besinnen.

Schauen Sie, es könnte von der einen Seite — Sie verstehen, was ich meine — unter Umständen von Pankow ausgelegt werden nach der Seite hin: die badische Synode berät Kriegsdienstverweigerer, und die badische Synode unterstützt die Kriegsdienstverweigerung, obwohl es uns um das gar nicht geht. Aber Sie wissen, wie leichtfertig oft die Presse sein kann. Auf der anderen Seite könnte es natürlich auch wieder ausgelegt werden, als ob wir irgendwie einer Natokirche gleich kämen und alle diese Dinge. Um unsere Landeskirche aus diesem Zwiespalt herauszuhalten, glaube ich, daß wir uns auf den seelsorgerlichen Dienst, den wir unseren jungen Brüdern und nicht nur unseren jungen Brüdern, sondern unserer Gemeinde und den Männern unserer Gemeinde schuldig sind, beschränken sollten.

Und ich meine, wir sollten auch mehr beten darüber, statt daß wir so viel davon reden.

Landesbischof D. Bender: Um der Not abzuhelfen, daß ein Pfarrer einem Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen über das Verfahren vor den Ausschüssen keine Auskunft geben kann, würde ich vorschlagen, ein Merkblatt zu schaffen, in dem über den Gang dieses Verfahrens das Notwendige steht,

und das einem solchen jungen Mann in die Hand gegeben werden kann.

Weiter zu gehen, wie es der Arbeitsausschuß der Landesjugendkammer meint, halte ich nicht für möglich, weil die Kirche in den Fragen, die mit der Kriegsdienstverweigerung zusammenhängen, nicht einheitlich denkt. Es gibt in diesen Fragen keinen überhöhten neutralen Standpunkt. Jeder Pfarrer, der gefragt wird, kann nur auf Grund der Meinung antworten, die sich in ihm gebildet hat. (Zuruf: Ja!)

Es gibt Pfarrer, zu denen ich gehöre, die den Soldatendienst als Pflicht des Staatsbürgers anerkennen müssen; das schließt aber nicht aus, daß ein solcher Pfarrer einen jungen Mann, der mit Gewissensbedenken zu ihm kommt, nicht zu seinem eigenen Standpunkt zu überreden sucht, sondern ihm rät, seinem Gewissen zu folgen, auch wenn die Gewissensentscheidung dieses jungen Mannes nicht seiner eigenen Entscheidung entspricht; ja er wird darüber hinaus vor dem Prüfungsausschuß bezeugen, daß es sich in diesem Fall um eine Gewissensentscheidung handelt.

Ein Pfarrer muß sich nur darüber klar sein, daß er u. U. auch einmal einem jungen Mann dieses Zeugnis versagen muß, weil er den Eindruck hat, daß hier nicht Gewissensgründe für das Verlangen nach Befreiung vom Militärdienst maßgebend sind; er muß dann bereit sein, die Unannehmlichkeiten zu tragen, die dann kommen werden.

Im übrigen glaube ich nicht, Bruder Würthwein, daß mit Recht gesagt werden kann, es sei bei uns in dieser Sache nichts geschehen. In der Ausschusssitzung ist gesagt worden, daß etwa die Hälfte unserer Jugendwarte ausgesprochene Befürworter und Vertreter der Kriegsdienstverweigerung sind, also gerade die Leute, die es mit unserer kirchlichen Jugend zu tun haben und dieser Jugend gegenüber gewiß nicht hinter dem Berg halten.

Gerade weil wir in dieser Frage nicht einheitlich denken, kann eine kirchliche Legitimation nicht gegeben werden, denn wem sollte sie gegeben werden: beiden Seiten oder nur einer und dann welcher Seite? Die beiden Seiten unterscheiden sich dadurch, daß die eine Seite in der Kriegsdienstverweigerung eine Ausnahme erblickt, der Rechnung getragen werden soll, die andere Seite die Kriegsdienstverweigerung vom christlichen Gewissen her als allein mögliche Entscheidung ansieht. Das ist die Lage, in der wir stehen, nur daß wir die Dinge selten beim Namen nennen. Deshalb bitte ich, dem gemachten Vorschlag zuzustimmen.

Synodaler Schmitz: Wir waren im Rechtsausschuß geleitet von der strikten Auffassung: Seelsorge ja, Beistandschaft in dem Prüfungsverfahren oder gar im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unmöglich, Zeugenschaft auf Wunsch des Wehrdienstpflichtigen und Kriegsdienstverweigerungsgeneigten selbstverständlich. Das waren unsere Thesen. Und was nun zuerst den Einwand bedeutet, den Herr Dekan Würthwein gebracht hat, daß die Pfarrer überfordert seien, da möchte ich folgendes sagen:

Es war bei uns im Rechtsausschuß der Herr Rechtsreferent unserer Landeskirche, der einem

gleichartigen Einwurf entgegnet hat: Ja, das kann man aber doch eigentlich nicht annehmen; denn was die Bibel, was unser Bekenntnis zum Kriegsdienst sagt, das ist doch etwas, was der Theologe wissen muß. Und wenn nun ein Kriegsdienstverweigerer kommt — ich sage ein Kriegsdienstverweigerungsgeneigter — zum Pfarrer kommt, und er kommt nicht etwa nun als gläubiger Christ, sondern — eine Gefahr, die besteht — auf der Suche nach einer Hilfe auch zur Kirche, um sich vielleicht dort Nothelfer zu suchen und zu finden; so etwas gibt's. Denn in Nöten wird alles Mögliche gesucht! Fragen Sie einen Anstaltpfarrer, welche Wege ein Sträfling geht, wenn er in Haft ist, und wie schwer es für den Anstaltpfarrer ist, das Gewissen dieses Sträflings zu erforschen, ob er wirklich zur Kirche will oder ob er etwas von der Kirche für sich will. Diese Gefahr besteht auch bei dem Kriegsdienstverweigerer. Wenn aber der Kriegsdienstverweigerer ein Mann ist, der nun wirklich Christentum praktiziert, dann kommt der Gedankengang auf, den hier Herr Pfarrer Becker aufgezeigt hat, dann muß er ja eigentlich wirklich zum Gemeindepfarrer gehen; denn dieses Christentum muß er ja in der Gemeinde praktiziert haben, und er kann es nicht bei einem x-beliebigen Pfarrer, der bestenfalls bei der erstmaligen Exploration diesem Menschen nahtritt, um zu einer Erforschung und Überzeugung des Theologen zu kommen, wen er vor sich hat. Wenn das also der Fall ist, dann muß man sehr achtgeben, daß man nun wirklich Menschen vor sich hat, die in Gewissensnot sind. Wenn der Arbeitskreis gar Sachverständige schulen will — auch das steht als These drin — man denke sich, Sachverständige auch noch schulen! —, und wenn ich eben gerade gehört habe, daß die Hälfte dieser Jugendwarte Kriegsdienstverweigerer seien, dann sieht es doch so aus, daß an diese jungen Menschen herangetragen werden soll der Gedanke der Kriegsdienstverweigerer, während wir der Meinung sind, die Kirche soll offen für den sein, der in Gewissensnöten ist und Rat sucht.

Aber es soll auch nicht etwa so werden — und an solche Möglichkeiten könnte man denken, wenn man auf die erste Entschließung des Hauptausschusses in einem Punkt sieht, wo der Mann von der Justizverwaltung zugelassen werden soll als Rechtsbeistand, als Rechtsbeistand im Verfahren vor Prüfungsausschüssen (solche Zulassungen durch den Gerichtspräsidenten, die finden sonst statt, wenn jemand ein Gewerbeausübender, nämlich Prozeßagent werden will oder Rechtsbeistand oder Rechtsbeistand auf versicherungsrechtlichem Gebiet) —, daß dann ein Pfarrer — man stelle sich das vor! — Rechtsbeistandschaft erstrebt, Zulassung zur Rechtsbeistandschaft auf diesem Spezialgebiet. Ja, macht er dann ein Schild ans Pfarrhaus: Rechtsbeistand in diesen Angelegenheiten? Oder wird er im Gemeindeblatt eine Annonce loslassen: Rechtsbeistand vor Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer? (Verschiedene Zwischenrufe)

Ja, überlassen Sie den Juristen die Verfahrensfragen und den Pfarrern und der Kirche die Seel-

sorge! Das ist eine These, von der werden Sie mich nie abbringen. Denn wenn wir in unserem Vorschlag gesagt haben: in der Sache beraten, werte Konsynodale, da haben wir von der Sache und der Sachberatung gesprochen. Sie mögen sagen, das wäre jetzt eine juristische Formulierung. Das ist sie. Aber wir haben nicht von der Verfahrensvertretung gesprochen. Und die Sachberatung besteht nämlich darin, daß der Pfarrer im seelsorgerlichen Gespräch von der Bibel her ihm sagt: Kriegsdienstverweigerung findet sich da, oder dafür finden sich Anhalte, und dort finden sich Anhalte für die Erfüllung einer Wehrpflicht und einer Kriegsdienstpflicht. Und dann, du Menschenkind, der du vor der Situation stehst, Wehrdienstpflichtiger zu sein, entscheide dich aus deinem Glauben nach dieser Richtung zum einen oder zum anderen Teil. Und die Entscheidung nimmt ihm niemand ab. Und dann ist der Pfarrer auch kein Werber für den einen oder anderen Gedanken, sondern er ist seelsorgerlicher Berater in der Sache.

Aber wir sind dagegen gewesen — meine persönliche Auffassung spüren Sie ja wohl ohne weiteres heraus — wir sind dagegen, daß sich der Pfarrer als Verfahrensvertreter bewege. Ich wiederhole nochmals, ich bin überzeugt, wenn er das unternimmt, dann braucht er das Placet der Kirche, des Oberkirchenrats. Wenn der Konsynodale X oder Y, der einen Beruf hat, der ihn nicht in diese kirchliche Ordnung stellt, als Nebentätigkeit solche Beratung ausübt, dann ist das eine sehr ehrenwerte Sache. Aber daß die Pfarrer der Kirche mit diesem nun doch einmal beschriebenen Arbeitsfeld sich hinauswagen auf jenes anders beschriebene Feld, das halte ich für ganz ganz abwegig, und das sollte eben nicht erfolgen.

Und wenn von der Auffassung gesprochen worden ist, daß ja die EKD diese Beistandschaft ausgesprochen habe als eine Möglichkeit: gewiß, sie hat gesagt, wenn nach gliedkirchlicher Ordnung Beistandschaft ausgeübt wird, dann ist es kirchliche Arbeit. Aber es dreht sich ja gerade darum, ob wir den Schritt zu solcher gliedkirchlichen Ordnung wollen oder ob wir sagen wollen, die Kirche ist für die Seelsorge da, und die Kirche ist nicht dazu da, um im Kampf staatspolitischer Auffassungen als Vertreter des einzelnen ins Gefecht zu treten. Die EKD hat gesagt in dieser Erklärung, in der zweiten Erklärung von 1952: Die Sache der Kriegsdienstverweigerer wollen wir vor politischen Gremien vertreten. Das ist ein Anliegen ganz anderer Art, bedeutet aber nicht die Vertretung des einzelnen Mannes, der in dieser Lage ist. Ganz zu schweigen davon, was der Herr Landesbischof angedeutet hat, wenn er sagt: man stelle sich vor, in welche Konflikte der Pfarrer am Ort kommt, wenn er erst mal begonnen hat, für a), für b) und c) Zeugnis zu geben, nur Zeugnis zu geben. Was aber erst, wenn er als Beistand auftreten wollte! (Beifall!)

Synodaler Gabriel: Liebe Mitsynodale! Ich muß auf den Kern der Sache noch einmal zurückkommen, und zwar in Anlehnung an die Worte von Herrn

Pfarrer Becker und auch in etwa auf das, was der Herr Landesbischof gesagt hat.

Ich habe bei der ersten Plenarsitzung, die wir junge Synodale hier mitmachten, schon einmal die Frage gestellt nach der Antwort der Kirche in unserer Zeit, und ich wurde von einem Schwall von Kritik getroffen — indessen nicht zerschmettert! Darf ich vielleicht so sagen: Es gilt doch fast das Schlagwort: die Kirche ist für alle da. Sie versucht es zu praktizieren. (Zurufe: Sehr richtig!)

Der Ratsvorsitzende Bischof Dibelius hat, als die Militärfrage akut wurde, Hilfe der Kirche angeboten. Daran kritisire ich nicht, wie viele damals es getan haben, weil ich den Grundsatz: die Kirche ist für alle da, auch vertrete. Aber diese Seelsorge kann doch sich dort nicht erschöpfen, indem nun die Soldaten dienstfrei bekommen für Gottesdienste, sondern sie muß doch einer Kernfrage zusteuern, nämlich, daß die Soldaten in ihrer inneren Gewissenshaltung entlastet werden, auch unter den Aspekten der modernen Waffentechnik, eine Frage, um die die Kirche ringt, Gott sei Dank, noch ringt. Aus dem Bericht von Professor Reisser und den Protokollen der EKD kann man es erlesen, daß noch gerungen wird.

Aber wenn die Kirche sagt, sie sei für alle da, und sie will es offenbar, dann aber meine ich, müßte man auch den Kriegsdienstverweigerern eine Stelle schaffen innerhalb der Kirche, in der sie ganz bestimmt eine fach- und sachgemäße Hilfe neben der Seelsorge haben könnten. Und ich meine, man wird bei der Militärseelsorge wohl kaum Leute haben, die für die Kriegsdienstverweigerer sind, man wird dort Leute haben, die den Kriegsdienst bejahen, ihn vertreten, ihn zu rechtfertigen versuchen. Und deshalb meinte ich, wir hätten sicher in der Kirche auch Leute, die aus einer inneren Gewissensbildung und -bindung heraus auch jenen eine Hilfe geben würden, die den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern.

Doppelzüngigkeit unserer Kirche? — Ich sage in etwa, ja, und zwar aus dem Grund, weil ja auch die Kirche in ihrer großen Vielfalt von den politischen Spitzengremien bis hinunter zum Arbeiter an der Werkbank unter dieser doppelten Ansicht heute steht und leidet. Wichtig ist meiner Ansicht nach vorläufig nur, daß die Frage der Militärseelsorge wie auch die Frage der Beratung der Kriegsdienstverweigerer in geordneten, von der Kirche eingerichteten Bahnen zu verlaufen habe, daß nicht rivalisierende, gegenseitige, innerkirchliche Streitigkeiten daraus entstehen. — Auf jeden Fall halte ich es für unrichtig, wenn Pfarrer, die innerlich für einen Wehrdienst eingestellt sind, eine seelsorgerliche Hilfe dem geben sollen, der ihn aus Gewissensgründen ablehnt. Ich meine, das sei höchstens in begrenztem Maße, und zwar in dem vielleicht individuell günstigsten Fall, wie ihn der Herr Landesbischof gezeichnet hat, möglich, daß ein Pfarrer dieses Übermaß von Toleranz und Verständnis entgegen der eigenen Meinung aufbringen kann.

Ich glaube, wir befinden uns heute in allen diesen Fragen in einer Phase, die einer Antwort zustreben

muß. Wir haben den Vorhang vor der Öffentlichkeit gewissermaßen zugezogen im kirchlichen Gespräch. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß draußen eine große Menge auf eine Antwort wartet, und die Antwort wird nicht leicht sein. Denn die große Skepsis allem Religiösen und auch der Kirche gegenüber führt zum Teil her aus einer Diskrepanz zwischen Botschaft und Haltung. Ich darf nur an Ernst Wiechert erinnern, an einen Mann, dem ich nichts abnehme sonst, aber eines hat mich doch getroffen in seinen Werken, besonders in dem Werk „Aus Jahren und Zeiten“, in dem er sagt, es möge doch endlich einmal die Kirche zu dem Gebot Stellung nehmen: „Ihr sollt nicht töten“.

Synodaler Henrich: Liebe Konsynodale! Nach der Diskussion halte ich doch eine sachliche Richtigstellung für notwendig.

Es ist so viel gesprochen worden in den Diskussionsbeiträgen von dem Rechtsbeistand, den der Pfarrer nun vor dem Prüfungsausschuß leisten soll. Ich meine, das gibt ein ganz falsches Bild. Wir haben doch aus den Erklärungen des Konsynodalen Müller entnommen, daß in den ersten zwei Verfahren kein Rechtsbeistand mit juristischen Argumenten zu leisten ist, sondern daß der junge Mensch das Gefühl haben soll, es sitzt einer neben ihm, der ihn gewissermaßen dagegen schützt, daß man ihn ausquetscht und daß man die Grenzen dessen, was man bei einer Gewissenserforschung vor einem Gremium tun kann, überschreitet. Ich habe Achtung vor denjenigen allen hier in unserem Raum, die fürchten, die Kirche könnte sich zu sehr exponieren, und sie könne zu viel tun. Persönlich stelle ich mich aber auf die Seite derjenigen, die fürchten, daß zu wenig getan wird, und ich begründe meine Befürchtung einfach damit: Wenn Sie zwei Tage in einem Musterungsausschuß sitzen, und es gehen in diesen zwei Tagen 80 junge Menschen an Ihnen vorbei, und Sie sind einigermaßen informiert, in welchem Geisteszustand ein junger Mensch von neunzehn oder zwanzig Jahren oder in welchem Grad der Reife ein junger Mensch von neunzehn oder zwanzig Jahren sich befindet, und Sie schauen sich die Gesichter an, dann kommen Sie einfach zu dem Urteil: von den vierzig haben allerhöchstens drei oder vier mit ihrem „Ja“ zum Wehrdienst wirklich eine Entscheidung getroffen. Und so ist es meine Befürchtung, die mich belastet, daß ich eben da vor der Frage stehe: „Was hast du nicht getan!“

Ich glaube, wir können auf dieser Synodaltagung zu keinem endgültigen Resultat kommen, und wir haben doch das Gefühl, daß alles, was vorgetragen worden ist, wirklich nicht nur gesagt wurde, damit ein Diskussionsbeitrag geleistet wurde, sondern daß hinter jedem der Diskussionsbeiträge auch eine Meinung und ein innerer Kampf gestanden ist.

Ich bitte, eines noch zu beachten: wir müssen uns davor hüten, daß junge Menschen, die Fragen haben, in die Kanäle hineinkommen, wo wir nicht wünschen, daß sie hineinkommen, wo ihnen eben nicht zu einer Gewissenentscheidung geholfen wird, sondern wo, wie es gestern schon gesagt

wurde, Gewissensbildung getrieben wird. Und von daher möchte ich noch einmal Bezug nehmen auf den Antrag des Konsynodalen Müller, der doch empfohlen hat, man müsse beobachten, welche Erfahrungen andere Landeskirchen gemacht haben, wie in anderen Landeskirchen die Sache gelaufen ist und welchen Rat man deshalb von anderen Landeskirchen holen kann.

Oberkirchenrat **Hammann**: Erlauben Sie mir bitte, daß ich als einer, der seit mehreren Jahren, seit den anfänglichen Gesprächen um den Militärseelsorgevertrag und seine ganze Problematik in den Gesprächen der EKD-Synode zugegen war, in drei Punkten noch eine Erläuterung gebe zu dem, was die letzten Vorredner gesagt haben.

Das Erste: Ich darf den Satz, den ich heute morgen im Ausschuß gesagt habe, hier noch einmal zitieren: Wenn vor einigen Jahren in der EKD-Synode nach tagelangem Ringen auch um diese Frage, die aber eingebettet war in die Frage der Stellungnahme zu einer atomaren Kriegsführung oder -aufrüstung, diese Synode in Anwesenheit von Experten nach der juristischen wie nach der theologischen Seite hin schließlich zu diesem recht einfachen und in der Öffentlichkeit x-mal kritisierten Satz gekommen ist: „Wir bleiben trotz der tiefsten Gegensätze unter dem Evangelium zusammen“, dann wollten wir damals damit ausdrücken: Die Evangelische Kirche hat im Unterschied von anderen kirchlichen Denominationen nur eine Einheit. Sowie sie neben dieser einen Einheit, dem Evangelium von Jesus Christus, noch andere Einheiten erstrebt und haben möchte, wird sie von ihrer Mitte abgezogen. Das läßt sich ja im Laufe der Jahrhunderte evangelischer Kirchengeschichte an manchen entscheidenden Augenblicken demonstrieren. Wir haben nun einmal — wir wollen das jetzt nicht vergessen, und das zeigt auch wieder die Ratlosigkeit in unseren Gesprächen und die gewisse Verlegenheit, in der man sich bei einer Entscheidung befinden mag — wir haben nun einmal eine Situation, in der wir uns deutlich machen sollten: je mehr wir uns über die Unterschiedlichkeiten unterhalten, werden wir uns zerstreuen. Wenn es uns aber immer wieder neu geschenkt wird, als Synode, als Kirche, in der Landesjugendkammer und im Landesjugendpfarramt, bei all den Kreisen, die sich damit auseinanderzusetzen haben, daß man zusammensetzt und zusammensitzen will an der Stelle, wo die Einheit da ist, dann wird die Frage richtig eingeordnet in die Größe, in die sie gehört, und dann vergiß keiner dabei, daß es eine erste größere Frage gibt, die Gott uns beantwortet hat.

Das Zweite: Ich würde auch sagen wie Herr Landesbischof, daß ja einiges geschehen ist. Ich bestreite gar nicht, nach der Auffassung derer, die jetzt den Antrag der Synode vorgelegt haben, ist zu wenig geschehen. Ob das wirklich ein zu wenig war, hängt aber davon ab, wie wir die Diskussion und die theologische Aussage mancher Bibelstelle so oder so beurteilen. Ich habe heute morgen im Ausschuß das bereits berichtet: Seit

einigen Jahren sind in Tagungen und Freizeiten, bei denen auch Jugendliche zahlreich zugegen und die Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes dabei waren, diese Fragen bearbeitet worden. Vor über einem Jahr fand eine mehrtägige Tagung statt, die wiederholt werden soll, weil wir bei diesem ersten großen Versuch — es waren etwa fünfzig bis sechzig Teilnehmer, darunter etwa je 25 Vertreter der Bundeswehr und Vertreter unserer Jugendgruppen — festgestellt haben, daß wir in zwei Tagen auch noch nicht zu einer Klärung dieser Einzelfragen gekommen sind. Ein badischer Bezirksjugendpfarrer hat seit Jahren persönlich seelsorgerliche Hilfe nicht nur seinen Gemeindekindern, sondern im Kirchenbezirk und über die Grenzen des Kirchenbezirks hinaus zuteilwerden lassen. Er ist, wie ich hörte, auch als Rechtsbeistand aufgetreten. Es gibt auch einige Pfarrer, die — und das möchte ich zu dem sagen, was Sie, Bruder Gabriel, vorhin als sehr schwierig bezeichnet haben — es durchaus, wie mir gesagt wurde, in einer sehr zu respektierenden Weise fertiggebracht haben, obwohl sie persönlich so oder so sich entschieden hatten, in der Seelsorge hören zu können, was das Anliegen des Petenten wirklich war. Nach zwei, drei Stunden sagten sie dem einen: „Ich würde an deiner Stelle nun konsequent weitergehen und Kriegsdienstverweigerer werden, mich dazu deklarieren lassen“. Und zu einem andern, ebenfalls nach intensivem Anhören: „Ich würde an deiner Stelle nicht gegen den Wehrdienst sein“.

Und nun darf ich an dieser Stelle noch etwas hinzufügen, da ich vor Jahren nach den EKD-Synoden da und dort zur Berichterstattung gebeten wurde, ergab es sich von allein, daß ich nach einer Berichterstattung in der Diskussion gefragt wurde: wie stehst du selbst dazu? Ich bezog dann Stellung, nicht leichten Herzens, sondern mit einem ständigen „Herr, erbarme dich meiner“, ich erklärte mich mehr auf der Seite der Verpflichtung zu einem Wehrdienst, jetzt und hier stehend. Ich habe aber in den letzten Jahren — insgesamt werden es acht oder neun Fälle sein — schriftlich und mündlich auf Fragen und bei Gesprächen eine Stellungnahme zu beziehen gehabt. Darunter waren drei, denen ich nach wochenlangen Besprechungen nahegelegt habe, ich würde es bei ihnen als eine echte und gut begründete Gewissensentscheidung ansehen, und sie sollten Wehrdienstverweigerer werden. Zwei davon sind es auch inzwischen geworden.

Ich wollte Ihnen, Bruder Gabriel, damit sagen, so erstaunlich Ihnen das vorkommen mag, aber wir Pfarrer sind oft in der Lage, verschieden raten zu müssen. So etwas kann es anscheinend auch geben, und das tun wir nicht leichten Herzens.

Das Dritte betrifft nun die Lage unserer jetzigen Entscheidung. Wenn ich recht sehe, wollte ja der nun kombinierte und koordinierte Antrag des Rechts- und des Hauptausschusses in der vorgelegten Weise zu dem führen, was Bruder Würthwein und die anderen Brüder eben gewollt haben, nämlich, daß wir etwa bis zur Frühjahrssynode noch einmal an Hand der Ereignisse und Beobachtungen,

wie Sie das nannten, dazu Stellung nehmen könnten. Es war lediglich anders formuliert. Es war auch bereits eine gewisse Anweisung gegeben, in welcher Weise man die Sache einmal bearbeiten könnte. Ich meine, daß man dem Anliegen des Bruders Würthwein, des Bruders Müller und der anderen auch innerhalb dieses Wortlautes im wesentlichen — abgesehen von einigen Punkten, die Sie ja erwähnt haben, — der Sache gerecht werden könnte. Anders habe ich jedenfalls bis jetzt es noch nicht verstanden, was die Aufgabe im nächsten halben Jahr sein soll. Es wird also nicht irgendetwas inszeniert werden, sondern es wird der Sache so nachgegangen, daß Sie dann einen Bericht bekommen können; und — ich vermute, daß diese Absicht besteht — es wird vielleicht möglich sein, daß man die Antragsteller und den bereits vorhandenen Arbeitskreis, der sich konstituiert hat, mit dem, was bisher von uns im Oberkirchenrat in dieser Sache vertreten worden ist, doch zusammenbringen könnte. Aber, liebe Brüder, vergessen Sie nicht, es hängen diese entscheidenden Fragen nun einmal zusammen mit der persönlichen Auffassung: wie nehme ich die oder jene Bibelstelle, wie verstehe ich die Bergpredigt an der oder jener Stelle? Und da wir nun gerade vorhin bei einer anderen Entscheidung feststellen mußten, daß wir in unserer badischen Kirche an ganz wesentlichen Punkten anscheinend für die übrige Umwelt durchaus nicht eine allen einleuchtende gemeinsame Basis kennen, werden wir wohl gut tun, an dieser Frage nicht so zu drängen und zu hoffen, daß wir bis zum Frühjahr zu dieser gemeinsamen Basis schon gefunden hätten.

Was das Bedenken betrifft, daß unsere Pfarrerschaft überfordert wäre, aber sich trotzdem daran machen müßte, so meine ich: Beides ist richtig. Ich habe in den Gesprächen mit den Mitarbeitern des Landesjugendpfarramtes nicht selten von recht bedauernswerten Verhaltensweisen badischer Pfarrer gehört, die sozusagen in eine Neutralität verfallen sind oder aus Ängstlichkeit oder anderen schwachen Motivationen sich überhaupt dieser Frage nicht gestellt haben. Deswegen war es ja die Bitte des Bruders Becker und vieler anderer heute und in den letzten Tagen, man möchte doch den Pfarrern diese Aufgabe ans Herz legen und Material dazu liefern.

Was die juristische Seite betrifft, so möchte ich darum bitten, nicht der Gefahr zu verfallen, jetzt aus unseren Pfarrern Halb- oder Viertel- oder Dreiviertel-Juristen in der Sache werden zu lassen. Ich befürchte, daß dann merkwürdige Verkrampfungen entstünden. Wir sollten wissen, was unsere Sache ist. Unsere Sache ist und bleibt in einer Zeit, in der wir zahllose Verschiedenheiten in den Gliedern der Kirche wahrnehmen, festzuhalten, was die Einheit der Kirche ist trotz der tiefsten Gegensätze.

Synodaler Lauer: Herr Landesbischof! Liebe Brüder und Schwestern! Es ist sehr viel Gutes und Kluges, auch Abwartendes gesagt worden. Das wischt aber, glaube ich, den Kern des Anliegens der Antragsteller uns nicht vom Tisch, und der Präsident wird ja irgendwie wollen, daß wir zu

einem Ergebnis kommen. Und nun ist mir der Vorschlag von Herrn Würthwein und auch von Bruder Höfflin zu negativ, daß man eben einfach die Lawine wieder vor sich herrollt ein halbes Jahr, und nachher werden wir wahrscheinlich wieder in einer ähnlichen Situation sein. Auch auf die Gefahr hin, daß ich sehr simplifiziere, möchte ich doch mal fragen: Ist es denn in diesem nächsten halben Jahr — damit etwas Positives zu dieser negativen Abwicklungsweise kommt — nicht möglich, dem Antragsteller dadurch gerecht zu werden — und dadurch könnten wir doch auch, glaube ich, im Sinne des Evangeliums aufgefaßt, den Griechen ein Griechen werden —, daß wir den Kriegsdienstverweigerern eine Hilfe geben durch Leute, die dazu in der Lage sind und gerne bereit sind. Ist es denn nicht möglich — und darin sehe ich eigentlich das, was jetzt auch in dem kombinierten Antrag verloren gegangen ist, was der Rechtsausschuß am Schluß sogar selbst vorgeschlagen hat —, für Mittelbaden, für Nordbaden und für Südbaden einen Mann herauszufinden — ich würde sogar meinen, daß es viel mehr gibt als bloß drei —, oder daß man den einzelnen Kirchenbezirken oder den Bezirkssynoden das als Anliegen weitergibt, einen Pfarrer zu finden, dem die Kriegsdienstverweigerer dann von den übrigen Amtsbrüdern zugewiesen werden, wo der Kriegsdienstverweigerer Gehör findet, der ihn gern berät und der ihn auch sachkundig berät, der selbst dazu bereit ist, das zu machen. Das kann doch bei der Kenntnis, die der Oberkirchenrat nun vom Sachgebiet her und auch von den Personen hat, nicht so schwer sein, daß wir die Amtsbrüder finden im Norden und Süden unseres Landes, auch im mittleren Teil, mehrere finden, die dazu bereit und in der Lage und auch sachkundig sind. Dann spielen doch auch die Fragen, die Rechtsfragen, nicht die große Rolle, die der Rechtsausschuß ihnen beigebracht, sehr beachtlich beigebracht hat. Ich glaube, dann kann doch eine Hilfe geleistet werden einem kleinen Teil von Brüdern, die in Not sind, von solchen, die dann mit Liebe sich auch einer solchen Sache annehmen. Wer gedrängt wird dazu und innerlich gar nicht irgendwie sich dazu berufen fühlt, eine Hilfe zu geben, der kann sie doch auch faktisch gar nicht geben. Deswegen meine ich, sei heute abend doch fruchtbar in unserem Gespräch gewesen, daß das, was wir eigentlich ursprünglich wollten, was eigentlich Haupt- und Rechtsausschuß wollten, nämlich daß wir das Anliegen jedem einzelnen Pfarrer auf die Seele binden sollten, daß das doch so nach und nach abmontiert erschien. Denn der Herr Landesbischof und auch Herr Schmitz haben eigentlich Vorträge darüber gehalten, daß zwar das allgemeine Priestertum dem Pfarrer im einzelnen möglich ist, daß es aber doch sehr schwierig ist, dem Bruder Kriegsdienstverweigerer nun ein echter Helfer zu sein. Wenn wir das nun delegieren könnten auf einen Bruder oder auf einige wenige im Norden und Süden unserer Landeskirche, dann wäre doch dem Anliegen Rechnung getragen.

Ich möchte also den Antrag stellen, die Dinge

zu vertagen, aber in der Zwischenzeit dem Anliegen dadurch direkt gerecht zu werden, der evangelischen Jugendkammer schon einige Leute zu nennen, die im Einvernehmen mit den Brüdern gesucht oder gefunden werden müßten, Leute, die im Ernstfall bereit sind, sowohl seelsorgerlich als auch sachkundig zu helfen.

Das kann also nicht eine so negative Sache sein. Dann wäre dem Anliegen Rednung getragen, und es wäre nicht nur negativ vertagt.

Synodaler Dr. Köhnlein: Liebe Brüder! Ich glaube, daß wir in der Sache doch ganz dicht beieinander sind. Es war unser gemeinsames Anliegen, die Antragsteller sehr ernst zu nehmen. Die meisten von uns sind auch der Überzeugung, daß es wirklich in erster Linie Aufgabe des Gemeindepfarrers ist, seinem Gemeindeglied in seinen Gewissensnöten beizustehen. Wir haben uns bemüht darum, nicht bloß eine billige Feststellung zu machen, sondern auch klar auszusprechen, worin der Dienst des Gemeindepfarrers seinem angefochtenen Gemeindeglied gegenüber zu bestehen hätte. Wir waren der Meinung, daß selbstverständlich zu einer guten seelsorgerlichen Beratung auch Sachkenntnis gehört. Ich kann auch im Falle einer Eheschwierigkeit nicht helfen, wenn ich darin nicht sachkundig bin. Ich kann auch in Erziehungsschwierigkeiten nicht helfen, wenn ich z. B. das Jugendgesetz nicht kenne. Ich muß mich also als Pfarrer ernsthaft mit dem Problem der Kriegsdienstverweigerung befassen, um in der Lage zu sein, meinem angefochtenen Gemeindeglied darin seelsorgerlichen Dienst zu tun.

Wir waren im Rechtsausschuß der Überzeugung, daß da, wo ein Kriegsdienstverweigerer bei seinem Gemeindepfarrer eine Enttäuschung erlebt hat, keine rechte Antwort und keine rechte Hilfe bekommen hat in den Fragen, die er zu bewältigen hat, daß es für diesen Fall gut wäre — etwa für jede Prälatur in Baden — einen Seelsorger zu benennen, zu dem man ihn dann schicken kann. Deswegen kam das, was inzwischen gefallen ist, in den gemeinsamen Vorschlag, für Nord-, Mittel- und Südbaden je einen Pfarrer zu benennen, der gegebenenfalls für weiteren seelsorgerlichen und sachkundigen Beratungsdienst zur Verfügung steht. Wir haben das jetzt fallen lassen, weil wir der Meinung sind, der Ertrag der Arbeit, die von den Jugendpfarrern und Bezirksjugendwarten seither geleistet worden ist, könne nun fruchtbar gemacht werden. Der Referent im Oberkirchenrat solle ihre Erfahrungen sammeln und in Gestalt etwa eines Merkblattes oder einer Handreichung für den Seelsordienst der Gemeindepfarrer zur Verfügung stellen. Das sind doch alles Dinge, in denen wir einig sind.

Und nun noch zu dem Besluß der EKD-Synode. Es wäre zu einem diesbezüglichen Besluß überhaupt nicht gekommen, wenn er die Aufforderung enthielte, die Gliedkirchen sollten eine solche Regelung treffen. Dagegen hat sich sofort die Mehrheit aller Synoden erklärt. Aber diese Mehrheit war bereit, es in die Verantwortung der einzelnen Landeskirchen zu geben, ob sie eine solche Institution schaffen wollen oder nicht. So ist dieses

„wenn“ zu verstehen. Es ist uns keineswegs von der EKD-Synode die Weisung gegeben, nun auch in unserer Landeskirche eine solche Institution einzurichten. Trotzdem haben wir ja auch die Schaffung einer solchen Institution nicht a limine abgelehnt, sondern in dem einen Wort — Absatz b), zweite Zeile — in dem einen Wort „jetzt“ zum Ausdruck gebracht, daß eine künftige andere Entwicklung noch möglich ist, wenn es sich nämlich ergeben sollte, daß das erforderlich wird. Wir sind der Meinung, daß das heute nicht der Fall ist, wir müssen zuerst die Pfarrer auf ihre seelsorgerliche Pflicht anreden und ihnen die nötige Handreichung dazu geben, daß sie diesen Dienst auch tun können. Denn sie sind die dazu in erster Linie Berufenen.

Ich wäre doch sehr dankbar dafür, wenn wir heute auf Grund der weitgehenden Übereinstimmung in unserer Mitte doch zu einem Besluß kommen könnten, zumal auch klar geworden ist, daß durch das „jetzt“ einer künftigen Entwicklung kein Nein entgegensteht.

Synodaler Schmitt: Wir haben am Sonntagabend zur Eröffnung der Synode eine Predigt gehört über den Kaiserlichen und Kriegsmann, den Hauptmann von Kapernaum, der ein Mann des Glaubens war. Wir haben auch vorhin durch Herrn Pfarrer Becker gehört, daß ein Soldat gesagt hat: ich kann im Glauben meinen Wehrdienst tun. Und ich könnte mir denken, wenn ein junger Mann zu einem Gemeindepfarrer kommt und seine Bedenken vorbringt, ob er nun Wehrdienst tun oder ob er Wehrdienstverweigerer sein soll, daß der Pfarrer als Seelsorger zuerst zu ihm sagt: Lieber junger Mann, wie steht es mit deinem Glauben. Im Glauben kannst du beides tun, du kannst Wehrdienst tun und du kannst Wehrdienst verweigern. Aber deine Pflicht ist es und ist in allen Ländern so, daß du deinem Stand und deiner Obrigkeit und deiner Heimat dienen mußt entweder im Wehrdienst oder auf die andere hierfür vorgesehene Ersatzweise.

Man kann sich des Gedankens nicht erwehren, und hoffentlich ist es auch nicht so, wenn wir in unserer Landeskirche einige Stellen errichten, die beratend sein sollen in der Sache des Wehrdienstes und in dem Verfahren, das damit zusammenhängt, daß hierbei jemand auf den Gedanken kommt — ich will niemand beschuldigen —, die Badische Landeskirche hat da eine Stelle, geh hin, sie hilft dir, vom Wehrdienst wegzukommen. So darf es natürlich nicht kommen, und ich glaube auch nicht, daß es so ist. Aber der Teufel reitet auch die Propaganda, und es wird viel dummes Zeug gesprochen und geschwätzt — davor sollten doch die Gemeindepfarrer bewahrt werden.

Nun gibt es ja in manchen Städten auch einen Gemeindedienst, und dort sind besondere Gemeindefürsorger, die besonders die Jugendlichen in allen Fällen, auch wenn sie Jugendaufsicht haben und auch vor Gericht, vertreten. Vielleicht könnte man auch daran denken, in den großen Städten, wo solcher Gemeindedienst besteht, auch dort diese Leute durch ein Merkblatt mit den Tatsachen bekannt zu machen, damit sie den jungen Leuten

helfen und sie beraten können. Aber keinesfalls sollte es so sein, daß die Kirche in den Verdacht kommt, sie hilft denen, die einen Wehrdienst verweigern wollen und sie hilft gar bei einer Drückebergerei. Ich bitte, das nicht so aufzufassen, daß das also irgendwie bös gedacht ist, aber es kann so sein.

Und in diesem Sinne meine ich, wir können uns heute nicht entschließen, irgendwelche Stellen zu ernennen und damit besonders Propaganda zu machen. Bitte, wir wollen die Not dieser jungen Leute auf besondere Art behandeln. Die Hauptfrage ist, daß man den Glaubensstand weckt und daß der junge Mann, wenn er diese Frage in Angriff nimmt, vom Glauben aus und von seiner Verpflichtung aus zu dienen, die Sache ansieht.

Präsident Dr. Angelberger: Die Rednerliste ist erschöpft. Ich schließe die Aussprache und stelle als ersten den Antrag Höfflin zur Abstimmung, der auf Vertagung auf die kommende Frühjahrstagung zielt. (Verschiedene Zurufe: Über a), b) und c) ist schon abgestimmt!)

Synodaler Höfflin: Ich möchte das, über das abgestimmt ist, stehen lassen, nur im Abschnitt c) möchte ich den Zusatz haben, daß der Frühjahrssynode über das Ergebnis dieser Unterhaltung des Referenten mit einem Mitglied der Synode und mit den Antragstellern berichtet wird und erst dann die endgültige Fixierung unserer Antwort weiterkommt.

Oberkirchenrat Hammann (Zur Geschäftsordnung): Ist damit gemeint, daß die Punkte a) und b) überhaupt nicht anlaufen müssen in der Form (Zuruf: doch!), und wenn sie anlaufen, nur provisorisch, eben bis zur Berichterstattung?

Synodaler Höfflin: Wenn Sie Ihre Zusage aufrecht erhalten, daß der Frühjahrssynode über den Fortgang der Sache berichtet wird mit der Möglichkeit einer Abänderung der jetzt getroffenen Entscheidung, ist beiden Anträgen gedient.

Oberkirchenrat Hammann: Das würde nämlich bedeuten, daß man aus dem Punkt b) heraushören wird, daß der Arbeitskreis munter weiterarbeiten kann, weil ja das letzte Wort nicht gesprochen ist. Die Frage, die an mich gerichtet werden wird: soll sich der Arbeitskreis weiter erhalten oder soll er sich auf Eis legen lassen, oder was soll geschehen? — müßte eine klare Antwort bekommen können. Denn in diesem halben Jahr könnte der Arbeitskreis sich so verfestigt haben, daß eine Veränderung, welche die Synode der nächsten Tagung zu standebringen könnte, vielleicht viel größeren Schwierigkeiten begegnen würde als heute.

Synodaler Höfflin: Ich möchte nur das Anliegen haben, daß hier nichts zementiert wird. Wenn der Frühjahrssynode weiter berichtet wird über den Fortgang der Sache, dann ist dem Antrag gedient.

Synodaler Schmitz: Zu diesem Zeitpunkt der Berichterstattung noch das eine: Ich meine, wer große Dinge — und das sind große Dinge — regeln will, muß auch große Abschnitte der Erkenntnis haben. Es gibt Kirchen, die in weiteren Räumen denken als

wir, und die sind bei diesem Denken im weiteren Raum gut gefahren. Ich glaube, man sollte nicht sagen, ein halbes Jahr später stehen wir vor ganz neuen Situationen, sondern wenn man wirklich heute sagt, jetzt noch nicht, dann muß man doch mindestens ein Jahr Erfahrung hinter sich bringen, wenn nicht mehr, um ein neues Wort zu sprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben vor Unterbrechung der Sitzung abgestimmt über a), b) und c). Die Fassung a), b) und c), die im gemeinsamen Vorschlag ist, weicht nicht ab, und ich sehe keine Veranlassung, hierin eine Änderung zu sehen, die eine neue Abstimmung verlangt.

Wir sind davon ausgegangen, daß eine gemeinsame Fassung gefunden wird für d). Die liegt jetzt vor, gemeinsam durch die Ausschüsse vorgeschlagen, und zu dieser Ziffer d) liegt ein Abänderungsvorschlag unseres Synodalen Dr. Müller vor.

Synodaler Dr. Stürmer: Was uns jetzt vorgelegt worden ist als Abänderungsvorschlag, kann ja nicht als Auschußbeschuß gelten. Es war eine Formulierungsaufgabe gestellt, und die hat uns deshalb eine so große Debatte beschworen, weil das Ergebnis sich nicht auf eine neue Formulierung beschränkt hat, sondern zugleich eine inhaltliche Veränderung der beiden Ausschußanträge vorgenommen wurde. (Zurufe: Nein, nein!)

Präsident Dr. Angelberger: Wenn wir davon ausgehen, daß es sich nur um d) und e) handelt, dann trifft es nicht zu. Und davon müssen wir ausgehen.

Synodaler Schmitz (Zur Geschäftsordnung): Wir sind beauftragt worden, die Vorschläge vom Haupt- und Rechtsausschuß in eine Endform zu bringen (Zuruf Präsident Dr. Angelberger: bezüglich der Ziff. d)!) und standen vor der Tatsache, nachdem der Hauptausschuß teilweise in d) Dinge gebracht hat, die wir in a) hatten oder in Absatz 1 bei uns (wir hatten ja nicht a), b), c), d), in der Zwangslage uns zu befinden, eine sprachliche Bereinigung der gesamten Entschließung vorzunehmen. Und es wäre eine völlige Verschiebung aller Dinge, wenn man sagen würde: a), b) und c) stehen fest, und d) und e) sind in eine Neuform zu gießen und nur darüber ist abzustimmen. Unser Eingangsabschnitt ist von dem Berichterstatter und Vorsitzenden des Hauptausschusses in der sprachlichen Bereinigung der Gesamterklärung als das Bessere angesehen worden, wir haben b) und c) in der gefundenen Endform als das Richtige, beiden Auffassungen entsprechende anerkannt und haben d) und e) dann in der geläuterten Form übernommen.

Präsident Dr. Angelberger: Dann müßten wir ja die Ausschüsse noch einmal sprechen lassen. Und es war nur daran gedacht, daß die Ziffer d) zusammengebracht wird.

Synodaler Dr. Köhnlein: Das ist im Grunde auch erfolgt, indem wir lediglich haben in Wegfall kommen lassen die Begründung, die wir ja gegeben hatten, daß es sich bei dieser Beistandsleistung um eine rein juristische Aufgabe handelt, die nicht im Aufgabenbereich der Kirche liegt. Das haben wir gestrichen, weil es inhaltlich ja schon einmal gesagt war. Und wir haben fallen gelassen den

Vorschlag des Rechtsausschusses für Mittel-, Nord- und Südbaden.

Präsident Dr. Angelberger: Das ist später, das ist kein Gegenstand der Ziffer d) gewesen.

Synodaler Dr. Köhnlein: Aber geändert haben wir gar nichts. Wir haben eine vom Rechtsausschuss gegebene Begründung und die Berufung der drei Sonderbeauftragten weggelassen. Das ist das einzige, sonst ist inhaltlich alles gleich geblieben.

Präsident Dr. Angelberger: Ich sehe auch hieraus nur, daß eine Änderung oder ein Zusammenkommen der Ausschüsse nur für Ziffer d) vorliegt, und hierzu ist ein Gegenvorschlag gemacht worden, den ich nochmals zu verlesen bitte.

Synodaler Dr. Müller: Der Vorschlag zu Punkt d), den ich als Antrag stelle, soll lauten:

„Die Aufgabe und die Zuständigkeit der Beistandsleistung für diesen Kriegsdienstverweigerer ist der Synode nicht oder noch nicht erkennbar. Diese Aufgabe der Zuständigkeit wird aber nicht grundsätzlich für alle Zeiten abgelehnt. Daher erteilt die Synode dem Oberkirchenrat bzw. dem zuständigen Referenten den Auftrag zur Beobachtung der Praxis anderer Landeskirchen in der EKD und zur Erforschung der theoretischen Grundlagen solcher Beistandsleistungen vor den (nicht gerichtlichen) Instanzen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskammer.“

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist für diesen Abänderungsantrag? — 16. — Wer ist dagegen? — 28. — Wer enthält sich? — 5. Gegen 16 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Es käme dann die Ziffer e), die vollkommen gleich geblieben ist:

„Die Frage der kirchlichen Betreuung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in der Zeit ihrer Ersatzdienstleistung gehört zur normalen seelsorgerlichen Betreuung eines Gemeindemitgliedes, da zu diesem Zeitpunkt die Gewissensentscheidung, die der besonderen seelsorgerlichen Hilfe bedarf, abgeschlossen ist und der anerkannte Kriegsdienstverweigerer den normalen aus seiner Gewissensentscheidung resultierenden Weg geht, auf welchem er Glied einer bestimmten Kirchengemeinde ist und somit sein seelsorgerliches Anliegen innerhalb der Kirchengemeinde erfüllt bekommt.“

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann dieser Fassung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen.

Landesbischof D. Bender: Darf ich nur zur Formulierung sagen! Es wäre besser, statt „normalen“ „pflichtgemäß“ zu sagen.

Präsident Dr. Angelberger: Werden Bedenken angemeldet gegen die Abänderung „normalen“ in „pflichtgemäß“? — Das ist nicht der Fall. Nehmen wir diese sprachliche Korrektur vor.

Synodaler Viebig (Zur Geschäftsordnung): Ich frage: Gilt Buchstabe Ziffer a) jetzt so, wie es vor der Unterbrechung in der Formulierung abgestimmt wurde oder so wie es jetzt bereinigt worden ist? — Das ist nämlich nicht gleich.

Präsident Dr. Angelberger: a) ist nicht bereinigt worden, sondern d!

Synodaler Viebig: Doch! Mein Antrag, diesen Teilsatz „und ihn in allen Sachfragen zu beraten“ wegzulassen, bezog sich nur auf die revidierte Formulierung, die war in der ursprünglichen, über die schon abgestimmt war, nicht drin.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben ja über a) jetzt gar nicht abgestimmt.

Synodaler Viebig: Aber vor der Pause ist abgestimmt worden, und bei dieser Formulierung bleibt es, wie abgestimmt war?

Präsident Dr. Angelberger: Ja! (Verschiedene Zwischenrufe und Unruhe!) Es liegt jetzt noch der Antrag unseres Konsynodalen Lauer vor. — Herr Lauer, würden Sie es bitte vorlesen!

Synodaler Lauer: Ich wollte gemäß meinen Aussässungen von vorhin sagen: dem Antrag der Evangelischen Landesjugendkammer kann dadurch Rechnung getragen werden, daß der Oberkirchenrat sicherstellt, daß Kriegsdienstverweigerer durch sachkundige Pfarrer seelsorgerlich beraten und gegebenenfalls vor Prüfungsausschüssen vertreten werden.

Wenn also der Oberkirchenrat das als Antwort gibt, scheint mir unsere Beratung sehr akademisch und gut gewesen zu sein, aber praktisch wird er ja dem Anliegen, das die Leute vorbringen, nicht gerecht. Ich möchte also meinen Antrag aufrechterhalten, weil er den Leuten doch eine wirkliche Hilfe geben kann, ohne daß wir die Dinge vor uns herschieben. Ich weiß nicht, ob denen mit Deklamationen viel geholfen ist. Sie wollen ja ein paar wirkliche Leute haben, an und für sich müßte das ja der Dekan sicher können, daß er solche Leute benennt. Aber der Oberkirchenrat kann das sicher mit großer Sachübersicht faktisch tun.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, wenn Sie den Antrag aufrechterhalten wollen, dann bitte ich, ihn vorzulesen.

Synodaler Lauer: Dem Antrag der Evangelischen Landesjugendkammer kann dadurch Rechnung getragen werden, daß der Oberkirchenrat sicherstellt, daß Kriegsdienstverweigerer durch sachkundige Pfarrer seelsorgerlich beraten und gegebenenfalls vor Prüfungsausschüssen beraten und vertreten werden.

Oberkirchenrat Hammann: Ich möchte dazu sagen: Wenn Sie diesem Anliegen zustimmen möchten, dann empfinde ich jedenfalls in der Beauftragung, die Sie in den anderen Sätzen ausgesprochen haben, einen starken Widerspruch (Zuruf!). Man kann nämlich nicht an eine Arbeit gehen, Informationen sammeln, planen mit dem Landesjugendpfarrer und mit Vertretern der Synode, — so habe ich das jedenfalls in den anderen Sätzen verstanden — und zu gleicher Zeit dem gerecht werden, was Bruder Lauer vorgesehen hat.

Ich würde unter diesen Umständen bitten, dann von meiner Beauftragung wieder Abstand zu nehmen.

Präsident Dr. Angelberger: Von den anderen bereits beschlossenen?

Oberkirchenrat **Hammann**: Ja!

Präsident Dr. **Angelberger**: Ich stelle den Antrag Lauer zur Abstimmung. — Wer ist dafür? — 5. Wer enthält sich? — 5. Bei 5 Enthaltungen ist der Antrag abgelehnt.

VIII.

Ich rufe nun den Punkt „Verschiedenes“ VIII auf und möchte aus mehrfachen Gründen die gestern unterbrochene Beratung V: „Änderung der Ausschüsse“ noch in diese Tagesordnung aufnehmen. Es ist das herzliche und dringende Anliegen, wie mir gesagt wurde, der Ausschußmitglieder des Diakonieausschusses, daß diese Frage möglichst bald geklärt wird. Des weiteren möchte ich aus rein zeitlichen Gründen, nachdem wir schon mit einer Abendsitzung begonnen haben, den Punkt heute erledigen, um der Beratung über den Hauptbericht am Donnerstag nicht hierdurch noch Zeit wegzu nehmen. Und schließlich ist nach den letzten Beratungen ein Weg in materieller und personeller Hinsicht gefunden worden, der sich eignet, daß er bereits heute besprochen, beraten und auch zur Abstimmung gebracht wird.

Ich erteile zum Vortrag über die letzten Besprechungen und Beratungen unserem Konsynodalen Dr. Götsching das Wort.

Berichterstatter Synodaler Dr. Götsching: Nachdem gestern vom Ältestenrat dem Plenum vorgeschlagen wurde, dem Antrag auf Änderung des Status des Diakonie-Ausschusses zuzustimmen, möchte ich seitens des Diakonie-Ausschusses zusammenfassend und soweit als möglich klarend folgendes sagen:

Auf der ersten Tagung der jetzigen Synodalperiode im Frühjahr 1960 wurde als vierter ständiger Ausschuß der Diakonie-Ausschuß konstituiert. Die Gründe hierfür waren:

1. Es ergeben sich laufend Fragen und Vorlagen, die vornehmlich die diakonischen Belange der Landeskirche betreffen und in einem besonderen, vom Hauptausschuß abgetrennten Ausschuß behandelt werden sollten.

2. Durch die Gründung dieses ständigen Diakonie-Ausschusses werde der Wert, den die Synode der diakonischen Arbeit beimitzt, besonders betont.

3. Durch die Verteilung der Synodalmitglieder auf vier gleichzeitig tagende Ausschüsse werden die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse vermindert und somit die Beratungen erleichtert.

Während der letzten drei Synodaltagungen hat sich nun gezeigt, daß der Status eines ständigen Ausschusses für den Diakonieausschuß nicht erforderlich ist. Hierin sind sich alle Mitglieder des Diakonieausschusses einig — und ich bitte Sie, diese Einsicht als aus der praktischen Erfahrung kommend anzusehen und zu bewerten.

Sicherlich kommen laufend Vorlagen, die die Werke der Kirche — also die Diakonie — angehen. Der Diakonieausschuß kann aber bei klarer Konzeption verhältnismäßig schnell zu den Vorlagen Stellung nehmen, nachdem die grundsätzlichen Fragen zum großen Teil geklärt sind. Es wird viele

Fragen geben, die den Hauptausschuß und den Finanzausschuß ebenso angehen und dort besprochen werden müssen, so daß mitunter echte Doppelarbeit stattfinden würde. — Die Mitglieder des Diakonieausschusses glauben, daß der Diakonieausschuß als nicht ständiger Ausschuß ebenso gut arbeiten kann und der Status eines Sonderausschusses angemessener und sinnvoller ist. Die Thematik und Arbeitsweise blieben praktisch dieselbe wie bisher. Der Diakonieausschuß würde — wie bereits schon in Rüppurr und Kork — vornehmlich außerhalb der Synodaltagungen zusammentreten, eingegangene Vorlagen unter Hinzuziehung von Fachleuten aus den entsprechenden Diakonischen Werken beraten und die Arbeit der verschiedenen Zweige der Diakonie in der Praxis an Ort und Stelle kennenlernen können.

Es sei darauf hingewiesen, daß es in den meisten Synoden anderer Landeskirchen auch nur drei ständige Ausschüsse gibt und daß dort wohl den diakonischen Fragen ebensolche Bedeutung beigemessen wird wie in unserer Landeskirche.

Durch die Umwandlung des Diakonieausschusses in einen nichtständigen Ausschuß ist den Mitgliedern des Diakonieausschusses die Gelegenheit gegeben, an den Beratungen der anderen Ausschüsse teilzunehmen. Diakonische Gesichtspunkte liegen ja der gesamten Arbeit der Synode zugrunde; die isolierte Betrachtung diakonischer Belange ist ein zu kleiner Ausschnitt der Gesamtarbeit der Synode für einen ständigen Ausschuß. Es sollte daher nach den Erfahrungen der bisherigen Arbeit aus Gründen der Methodik und dem Sinne der Sache nach möglich sein, den Status des Diakonieausschusses zu ändern, ohne befürchten zu müssen, daß das Ansehen der diakonischen Arbeit minder bewertet wird.

Der Diakonieausschuß stellt daher den Antrag und bittet, seinem einmütigen Entschluß zu entsprechen:

1. Der Diakonieausschuß nimmt den Charakter eines Sonderausschusses an.
2. Der Vorsitzende des Diakonieausschusses hat das Recht, diesen Sonderausschuß auch während der Tagung der Synode einzuberufen, sofern Vorlagen dies erfordern.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den ständigen Ausschüssen hierfür freigestellt.

3. Um eine Überbesetzung des Hauptausschusses zu vermeiden, sind sich die Mitglieder des Diakonie-Ausschusses einig geworden, sich ungefähr gleichmäßig auf die drei anderen ständigen Ausschüsse zu verteilen:

in den Hauptausschuß würden kommen:

Synodaler Dr. Hetzel, Dr. Hoffmann, Frau Horch, Synodaler Müller, Synodaler Pfarrer Schaal;

in den Finanzausschuß:

Synodaler Pfarrer Ziegler, Synodaler Böhmer, Dr. Götsching;

in den Rechtsausschuß:

Synodaler Henrich, Dr. Kittel, Synodaler Kley und Ohnemus.

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben sich, zwar unter leichtem Brummen, mit dieser Lösung einverstanden erklärt. (Allgemeine Heiterkeit!)

Synodaler Adolph: Ich möchte daran erinnern, daß in der letzten Synode der Antrag gestellt wurde, daß in die Reihen des Hauptausschusses wenigstens einer von den Juristen kommt. Der Hauptausschuß hatte den Konsynodalen Kley eigentlich dafür vorgesehen; jetzt ist vom Diakonieausschuß aus der Konsynodale Kley in den Rechtsausschuß gekommen, wo ohnehin genügend Juristen sind.

Synodaler Dr. Götsching: Ich darf dazu sagen, daß sich die Mitglieder des Diakonieausschusses dahingehend ausgesprochen hatten, in der Verteilung 4 — 4 — 4 zu den Ausschüssen zu gehen. Es wurde aber gewünscht, daß Frau Horch in den Hauptausschuß gehen sollte. Das ist verständlich. Sie hatte sich für den Finanzausschuß entschlossen. Herr Kley hatte gesagt, er habe bei der Wahl als ersten den Diakonieausschuß angegeben und als zweiten den Rechtsausschuß; deswegen würde er eben dann in den Rechtsausschuß gehen.

Synodaler Adolph: Der Hauptausschuß sollte aus sachlichen Gründen einen Juristen haben. Das ist ein rein sachlicher Grund, und deshalb sollte eines der Mitglieder des Diakonieausschusses, das sich an sich den Hauptausschuß gewünscht hat, in einen

anderen Ausschuß gehen, damit der Konsynodale Kley in den Hauptausschuß kommen kann.

Damit wir aber zu Ende kommen, übernehme ich im Hauptausschuß neben dem Synodalen Kley auch noch die anderen fünf Mitglieder des Diakonieausschusses.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Der Antrag, den Dr. Götsching verlesen hat, lautet:

1. Der Diakonieausschuß nimmt den Charakter eines Sonderausschusses an.
2. Der Vorsitzende des Diakonieausschusses hat das Recht, diesen Sonderausschuß auch während der Tagung der Synode einzuberufen, sofern Vorlagen dies erfordern.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von den ständigen Ausschüssen hierfür freigestellt.

Wer ist gegen diesen Antrag? — 2. Wer enthält sich? — 5 Enthaltungen. Somit wäre der Antrag angenommen.

Zur personellen Seite bin ich der Ansicht, daß wir die Frage nicht zur Abstimmung stellen. Wird hiergegen Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wird zu Punkt „Verschiedenes“ noch das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Ich schließe die zweite Plenarsitzung.

Synodaler Dr. Köhnlein spricht das Schlußgebet.
(Ende 23 Uhr.)

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 26. Oktober 1961, vorm. 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung.

II.

Eingänge.

III.

Bericht des Hauptausschusses:

1. Vorlage des Ausschusses für Lebensordnung betr. Konfirmationsordnung.

Berichterstatter: Synodaler Becker

2. Behandlung des Hauptberichts des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961

a) Nöte und Aufgabe der Gemeinde.

Berichterstatter: Synodaler Katz

b) Öffentlichkeitsauftrag der Kirche

Berichterstatter: Synodaler Dr. Stürmer

IV.

Berichte des Rechtsausschusses:

Behandlung des Hauptberichts des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961

a) Das Kirchenleitungsgesetz

Berichterstatter: Synodaler Althoff

b) Das Pfarrstellenbesetzungsgegesetz

Berichterstatter: Synodaler Würthwein

V.

Berichte des Finanzausschusses:

- a) Errichtung von Gemeindeämtern in den Kirchenbezirken

Berichterstatter: Synodaler Höfflin

- b) Freistellung der außerbadischen Ausmärker von der Besteuerung

Berichterstatter: Synodaler Hürster

- c) Antrag badischer Kirchengemeinden betr. Planung und Durchführung eines Sonderbauprogramms

Berichterstatter: Synodaler Schühle

- d) Bericht über die Prüfung eines Erweiterungsbaues betr. Haus der Kirche, Herrenalb

Berichterstatter: Synodaler Schneider

VI.

Verschiedenes.

Vizepräsident Adolph eröffnet die Sitzung.

Synodaler Dr. Merkle spricht das Eingangsgebet.

I.

Vizepräsident Adolph: Liebe Synodale! Es war uns eine Freude, als die Evangelische Kirchenleitung von Berlin-Brandenburg uns zu Beginn unserer

1. Plenarsitzung dieser Herbst-Synodal-Tagung mitgeteilt hat, daß auch in diesem Jahr ein Vertreter dieser Kirchenleitung Berlin-Brandenburg zu uns kommen würde. Nun ist diese Freude in Erfüllung gegangen, als gestern abend Herr Superintendent Berendts von Berlin-Wittenau hier eingetroffen ist.

Ich möchte Sie, sehr verehrter Herr Superintendent, im Kreis unserer Synode herzlich begrüßen und unserem Dank dafür Ausdruck geben, daß Sie in diesen ja so sehr bedrängten und bedrängenden Zeiten und Verhältnissen, in denen Ihre Arbeit in Berlin im Augenblick steht, sich doch freigemacht haben, um zu uns zu kommen und unserer Synodatagung heute beizuwöhnen. Aber wir möchten zugleich auch dem Ausdruck verleihen, daß wir Ihre Anwesenheit dazu benützen wollen, um Ihnen zu sagen, wie sehr wir doch den Schwestern und Brüdern unserer Evangelischen Kirche in Berlin und im Osten drüben uns in diesen Tagen und Zeiten tiefinnerlichst verbunden wissen. Ich darf Sie jetzt schon bitten, diese unsere innere Verbundenheit unter dem Evangelium denen zum Ausdruck zu bringen, die ich Sie bitten darf, von uns zu grüßen, wenn Sie wieder nach Berlin zurückgekehrt sein werden.

Ich darf Sie um ein kurzes Grußwort an unsere Synodalen bitten. (Beifall!)

Superintendent Berendts: Hochwürdiger Herr Bischof! Herr Präsident! Hohe Synode!

Mir ist es eine große Freude und eine große Ehre, daß ich in Vertretung und im Auftrag der Kirchenleitung unserer Berlin-Brandenburgischen Kirche hierher kommen durfte, um an Ihrer Tagung ein wenig teilzunehmen. Da wir zur Zeit in Berlin so stark bedrängt sind, auch arbeitsmäßig, bitte ich um Verständnis dafür, daß niemand in der Lage war, für die ganze Zeit Ihrer Synode hierher zu kommen. Wir haben noch gestern vormittag mit unserem neuen Generalsuperintendenten Helbich, der aus Coburg zu uns gekommen ist, einen ersten Konvent gehalten, bei dem er selbst auch einen Einblick in die Probleme bekam, die uns zur Zeit in unserer Stadt besonders beschäftigen.

Ich darf Ihre Verhandlung mit diesem Wort grüßen und will Sie nicht allzulange aufhalten, aber ich darf vielleicht doch auch dies sagen, daß wir deswegen besonders gerne an Ihre Synode und Ihre Arbeit in Ihrer Kirche denken, da wir wissen, wie stark die Badische Landeskirche durch deren Patenschaften innerlich und äußerlich mit uns verbunden ist. Aus Ihrer Mitte ist uns Pfarrer Ziegler ein vertrauter Bruder, der immer wieder nach Berlin gekommen ist und immer wieder nach Berlin zu kommen gedenkt. Er hat viel Kontakt mit den Superintendanten und Pfarrern nicht nur in der Stadt, sondern auch im ganzen Lande Brandenburg. Ich habe es selbst auf einer ganzen Reihe von Arbeitstagungen miterlebt, wie viel es ausmacht, wenn man nicht nur ein wenig „Papierkrieg“ führt, sondern wenn ein Mann und Bruder persönlich da ist und nach den Brüdern fragt. Es kann dadurch auch manche Hilfe besonders wirksam werden.

Sie wissen, was sich nach dem 13. August dieses

Jahres in unserer Stadt zugetragen hat und können aus dem Abstand von hier vielleicht ein wenig ermessen, wie einschneidend diese Dinge für unsere kirchliche Arbeit in Berlin-Brandenburg geworden sind. Ich möchte heute morgen zunächst nur dies sagen: So hoch auch die Mauer gezogen worden ist, die Einheit unserer Kirche Berlin-Brandenburg konnte dadurch bis zum heutigen Tage, Gott sei gedankt, nicht unterbrochen werden. Unsere Kirchenleitung kann bis zum heutigen Tage im Ostsektor von Berlin tagen. Es sind 19 Mitglieder, von denen 11 im Osten etabliert sind, so daß sich die Dinge verwaltungs- und arbeitsmäßig so vollziehen, daß das, was Westberlin betrifft, von dem Rumpfkollegium in Westberlin vorberaten wird, in Ostberlin beschlossen wird, und diese Beschlüsse Rechtskraft haben und bei uns auch in Westberlin zur Wirksamkeit kommen. Das ist kein ganz leichter Weg. Aber wir können zusammenbleiben. Einer der Pfarrer meines Kirchenkreises — ich habe einen Kirchenkreis mit über 50 000 Evangelischen, der auch in die Ostzone hineinragt —, einer dieser Pfarrer aus der DDR schrieb mir kürzlich einen Brief und am Schluß einen Satz, der mir doch eindrücklich geblieben ist, in dem er anspielt auf die Mauer, die in der Bernauer Straße vor der Versöhnungskirche aufgerichtet worden ist. Er schrieb den Satz: Der Weg nach oben ist noch nicht vermauert, er wird auch nicht vermauert; Brüder und Schwestern, der Weg nach oben bleibt frei, so hoch auch die Zäune aufgerichtet werden.

Wenn Sie einmal in der nächsten Zeit in Berlin sein könnten, sollten Sie nicht versäumen, zur Bernauer Straße zu gehen, dort wo die Versöhnungskirche steht, mit einer hohen Mauer davor, die aber nicht so hoch ist, daß der Christus, der dort vor dem Kirchenportal dargestellt ist, verdeckt werden könnte. Diese Kirche ist bestimmt keine sehr schöne Kirche, sie stammt wahrscheinlich aus dem Ausgang des 19. Jahrhunderts, aber es ist die Kirche Gottes, in der das Evangelium verkündet worden ist, und in der das Sakrament gespendet worden ist. Auch diese Kirche ist jetzt geschlossen. Vorgestern ist das Burckhardt-Haus geräumt, die Arbeitsräume sind versiegelt worden. Den Gemeindehelferinnen hat man auf dem Paß den Wohnort gestrichen, man hat sie nach Haus zurückgeschickt. Die Leitungskräfte sind verstreut und sind auf andere Wohnungen ohne Telefon angewiesen. Mit einem Wort: Die Arbeit ist zunächst unterbrochen worden.

Aber das, was sich an solchem Einzelbeispiel darstellt, bedeutet eben nicht, daß die kirchliche Arbeit zum Erliegen gekommen wäre. Im Gegenteil! Noch niemals haben unsere Brüder im geistlichen Amt in Ostberlin und in der DDR so viele Menschen zu empfangen gehabt, Tag und Nacht, wie in diesen Tagen und Wochen. Noch niemals war in den letzten Jahren der Besuch des Gottesdienstes so stark wie in diesen Wochen, noch nie waren die Kirchen so voll. Wir wollen das nicht heroisieren und idealisieren, aber es zeigt sich einfach, daß unter der Bedrohung der gegenwärtigen

Stunde die Menschen das Wort der Tröstung und Verheißung unseres Gottes besser und anders verstehen als zuvor, vielleicht auch in der Konfrontation mit dem, was auf uns zukommt, besser und anders predigen als zuvor.

Wir werden die Frage nicht zu entscheiden haben, wer von uns in dem Schiff der Kirche in Ost und West am Bug sitzt und wer im Heck. Dieses Schiff der Kirche ist kein sehr stolzes Schiff, es ist eine Nußschale. Aber es drängt sich mir in diesen Tagen immer wieder dieses eine Bild auf: Die stürmischen Wellen dieser Zeit sind von Gott her dazu da, daß sie dieses Schifflein der Kirche, diese Nußschale, die sie hin- und herwerfen, im Grunde tragen müssen, ertragen müssen, ob sie wollen oder nicht. Und wenn wir in der Gewißheit leben können, daß der Herr im Schiff ist, in dieser Nußschale, dann werden wir hüben und drüben, in Ost und West in der Einheit des Leibes Christi unseren Weg gehen und unsere Arbeit einen Tag nach dem anderen verrichten dürfen.

Uns geht es so in Berlin, daß uns das Wort aus der Bergpredigt Trost ist: „Es ist genug, daß ein jeglicher Tag seine eigene Plage habe“. Sorget nicht, der Sorgen sind genug für den Tag, der vor uns liegt.

Lassen Sie mich dieses Grußwort, das ganz unkonventionell gemeint ist und das ganz brüderlich gesagt sein will, so beschließen, daß ich Sie und daß ich mich an das Wort aus dem Hebräerbrief, Kapitel 10, Vers 35, erinnere: „Werft euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat. Geduld aber ist euch not, auf daß ihr den Willen Gottes tut und die Verheißung empfanget.“

Vizepräsident Adolph: Ich danke Ihnen, sehr verehrter Herr Superintendent, namens der Synode für Ihr Grußwort. Wir wollen noch einmal unserer Freude und unserem Dank Ausdruck geben darüber, daß Sie heute unter uns weilen. Ich möchte wünschen, daß auch die Begegnung zwischen Ihnen und unseren Konsynoden am heutigen Tag dazu beitragen möge, daß einer den anderen stärke auf dem Weg, den wir miteinander zu gehen haben.

II.

Ich komme zu Punkt II unserer Tagesordnung. Es liegt ein Antrag des Ältestenrates vor, der eine redaktionelle Berichtigung betrifft des Abschnittes a) des Beschlusses der Synode vom 24. Oktober 1961 zu der Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer, betr. die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen. Ich gebe im Auftrag des Ältestenrates unserem Konsynoden, Bruder Schmitz, das Wort.

Synodaler Schmitz: Herr Präsident! Verehrte Konsynode! Im Auftrag des Ältestenrates rufe ich in Ihr Gedächtnis ganz kurz die Vorgänge des vorgestrigen Abends bei der Abstimmung über den Antrag oder die Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer betreffend die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen zurück.

Wir hatten gehört den Berichterstatter des Hauptausschusses, Synodalen Eck, und den Berichterstatter des Rechtsausschusses, Synodalen Köhnlein. Und nach der Aussprache sind wir zur Abstimmung geschritten. Es ist abgestimmt worden über den Antrag des Hauptausschusses, und es ist beschlossen worden: der Abschnitt a) wird angenommen, der Abschnitt b) wird angenommen, der Abschnitt c) wird angenommen in der Formulierung des Antrags des Hauptausschusses. Und wie man bei d) angekommen war, erwies es sich, daß Verschränkungen in den Anträgen von Haupt- und Rechtsausschuß vorliegen, die im Grunde von der Arbeit beider Ausschüsse getragen sind, aber zu Formulierungen geführt haben, die in der Gruppierung, im Aufbau der jeweiligen Anträge der Ausschüsse in den Berichten der betreffenden Berichterstatter verschieden untergebracht waren. Und es kam der Augenblick, wo der Einwurf des Herrn Oberkirchenrats Katz kam, der sagte: ja, da fehlt etwas in der Formulierung der Anträge in abstimmungsfähiger und abstimmungsreifer Form; die beiden Ausschüsse hätten sich zusammensetzen sollen und müssen und hätten dann einen gemeinsamen Antrag formulieren müssen. Ich gestehe Ihnen dazu das eine, das war mir als derzeit stellvertretendem Vorsitzenden im Rechtsausschuß in den drei Synodaltagungen, die ich mitzumachen die Ehre hatte, noch nicht passiert. Wir hatten immer Anträge des Hauptausschusses und des Rechtsausschusses, wenn die beiden Ausschüsse befaßt waren. Aber ich habe mir alsbald danach sagen lassen, daß in früheren Zeiten ein solches Zusammensetzen und Zusammengehen im Antrag und nicht nur ein Bezugnehmen auf die Anträge des anderen Ausschusses durchaus schon gang und gäbe gewesen ist. Und das führte dann dazu — denn es handelte sich ja erkennbar darum, redaktionell unterzubringen, was beide Ausschüsse meinen —, daß die Sitzung unterbrochen wurde, daß man die beiden Berichterstatter und die beiden Ausschußvorsitzenden zusammentraten ließ, um in der vorgerückten Stunde in knapper Arbeit im kleinsten Gremium — ich möchte sagen in einem redaktionellen Ausschuß der beiden befaßten Ausschüsse — die Abstimmungsfähigkeit des gesamten Antrages zu erzielen. Wir haben uns zusammengesetzt und sind zu dem Antrag gekommen, der Ihnen vorliegt in der Drucksache, die Sie heute auf Ihrem Tisch gefunden haben. Da sind die Abschnitte a)—d) auf der ersten und der Abschnitt e) auf der zweiten Seite, und zwar die vorne beginnenden Abschnitte sind die Abschnitte, die Sie abgestimmt haben, endgültig, während der Gesamtantrag a) bis e) unter Einschluß der eingerückten Absätze in a) die Antragsformulierung darstellt und beinhaltet, die die vier Herren des redaktionellen Ausschusses gefunden haben. Und wir vier sind natürlich davon ausgegangen, daß, wenn wir mit der redaktionellen Arbeit beauftragt sind, wir das Gesamtergebnis der Ausschußarbeit unterzubringen haben und unterbringen müssen.

Und nun die Verschränkung, von der ich zu Eingang gesagt habe: Nehmen Sie dazu doch bitte zur

Hand das angehängte kleine Blatt. Da sehen Sie wiedergegeben die Fassung des Abschnittes d), also des Abschnittes, bei dem es nicht mehr weiterging, in der Formulierung des Hauptausschusses, dargeboten von dem Herrn Berichterstatter Eck. Dieser Abschnitt d) hat zwei Absätze: Der eine Absatz behandelt, wie Sie sofort im Lesen sehen, den Rechtsbeistand, den wir verneint haben, einhellig verneint haben als Kirchenauftrag, und er behandelt weiterhin nun das Zeugnis des Gemeindepfarrers in einem Absatz 2. Wenn Sie nun unsere Gesamtformulierung a) bis e) betrachten, so ist stilistisch, aufbaumäßig ohne weiteres zu erkennen:

- a) ist die Seelsorge am Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen — voll bejaht;
- b) ist die Verneinung der Notwendigkeit, jetzt und heute, besondere Gremien für diesen Arbeitsbereich zu schaffen;
- c) ist die Forderung und Anregung der Synode, der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats möge die Fühlung aufnehmen, er möge etwa Synodale zuziehen, und er möge sich umschauen im Bereich der Kirche, welche Erfahrungen gemacht worden sind, und mitschwingt die Tatsache, daß im Gespräch war, in der Frühjahrsynode werde der Referent darüber dann berichten können und wollen;
- d) ist die Beistandschaft im Verfahren vor den Prüfungsstellen — verneint; und
- e) ist die Zurechtrückung der Eingabe in Bezug auf die Ersatzdienstpflchtigen unter dem Stichwort, das wir auch einheitlich erarbeitet haben: das sind ja Leute, die die Gewissensentscheidung hinter sich haben, die im Ersatzdienst stehen, die im Ersatzdienst Glieder einer Gemeinde sind, wo der Ersatzdienst geleistet wird, und deswegen einer sonderseelsorgerlichen Betreuung und Beratung nicht mehr bedürfen.

Und da haben wir, der redaktionelle Ausschuß, uns gesagt, das Zeugnis des Gemeindepfarrers gehört nicht in den Abschnitt Beistandschaft im Verfahren in d), sondern es gehört in a) abgehandelt, entfaltet, dort, wo der Seelsorger behandelt ist. Und nun haben wir deswegen das dort auch untergebracht. Sie sehen, der letzte Absatz in a) bringt diesen Stoff dort unter. Wir sind der Meinung, daß das stilistisch, aufbaumäßig richtig ist. Auf jeden Fall ist es in der beschlossenen Erklärung der Synode verloren gegangen, um's ganz kurz einmal auszudrücken, und daß es hineingehört, das ist ganz sicherlich unser aller Überzeugung. Denn nicht nur die Ausschüsse haben das ausgesprochen, sondern auch das Plenum in der Debatte. Und nun haben wir gesagt: Diese Eingabe erlebt ja eine teilweise negative Antwort im Beschlossenen und in der Marschroute der Ausschüsse und der wohl zu erwartenden Abstimmung — Endabstimmung. Wir wollen mitgeben der Landesjugendkammer und den von ihnen Betreuten, daß wir diese Seelsorge für etwas außerordentlich Bedeutsames und Wichtiges halten, daß wir das in keinem Augenblick erkennen, und so haben der Berichterstatter des Rechtsausschusses und ich gleichermaßen uns da-

für eingesetzt, daß deswegen der Begriff dieser Seelsorge noch einer Entfaltung oder des Ausdrucks einer Entfaltung bedarf, wie wir sie im Rechtsausschuß erarbeitet hatten und im Antrag unseres Berichterstatters enthalten war. Das sind die Absätze 2 und 3 des Abschnittes a). Und das hat sofort, ohne daß da irgendwie einen Moment der Gedanke aufkam, daß das Neuland wäre, sondern weil das ja drinsteckt in der Arbeit beider Ausschüsse und in dem Plenumswillen, das Ja des Berichterstatters des Hauptausschusses und des Vorsitzenden des Hauptausschusses gefunden.

Daraufhin haben wir einen Abschnitt a) mit vier Absätzen bauen können, der damit enthält Absatz 2, der sonst, wie ich mich vorhin ausgedrückt habe, verloren gegangen wäre; mögen Sie sagen, auf der Strecke geblieben wäre, denn die Scherben waren doch so, um es einmal auszusprechen. Dann haben wir dazu getan, um die Bedeutsamkeit des positiven a) zum Ausdruck zu bringen, das, was die Absätze 2 und 3 beinhalten.

Jetzt noch ein Wort. Schauen Sie sich bitte das an, was wir beschlossen haben, und dann sehen Sie:

a) besteht aus einem Satz, denn die drei weiteren eingerückten Absätze sind ja nicht beschlossen. Wie ich zwischenrufend von meinem Platz aus darauf aufmerksam gemacht habe, ist mir gesagt worden: „Über a) ist abgestimmt.“ Ich besitze Gehorsam genug, um mich der Feststellung des Präsidenten zu fügen und mich wieder auf meinen Platz zu setzen. Aber nicht wahr, der Ältestenrat hat sich nochmals damit befaßt.

Nun knüpfe ich an das Wort des Synodalen Würthwein an, der schon im Plenum gesagt hat: Der Satz a) ist eine Binsenwahrheit. Sicherlich, werte Konsynodale, der Satz a) ist, wenn er allein steht, eine Binsenwahrheit. Aber es ist doch so, wenn man eine Entschließung trifft und zu einem Thema Stellung nehmen will, muß man ja in das Thema eintreten, man kann ja nicht gleich mit der letzten Spitze kommen, sondern man muß die Plattform für den Aufbau eines Abschnitts haben, dann ist die Binsenwahrheit eben nicht mehr mit diesem kleinen Beigeschmack zu nehmen, sondern sie ist Ausgangssatz. Deswegen ist a) in einem Abschnitt, der sich zu weiteren Erklärungen über das gleiche Thema entfaltet, ein Ausgangssatz. In der beschlossenen Form ist eine Binsenwahrheit vom Plenum zum Beschuß erhoben. Dazu müssen wir uns stellen. Ich sehe eine Panne. Man soll alle Dinge am besten beim richtigen Namen nennen, es ist dann furchtbar einfach, sich zu überwinden. So eine Panne muß man sehen, und wenn man sie gesehen hat, richtig bezeichnen, dann fällt es einem leicht, weiterzuschreiten, dann fallen die Hemmungen.

Deswegen, werte Konsynodale, hat es der Ältestenrat für seine Pflicht gehalten, gar nichts an a), b), c), d), e) zu ändern oder ändern lassen zu wollen, sondern nur dort, wo die Panne augenscheinlich ist, für die Beseitigung und Behebung dieses abendlischen Mangels, geboren aus einem Erschöpfungszustand aller (Beifall), zu sorgen, und

das zum Ausdruck zu bringen, was zu hellwacher Zeit die Ausschüsse und das Plenum gefunden hatten.

Deswegen ist es der Antrag des Ältestenrates, der darin wirklich nur aus den Gründen, die ich Ihnen dargelegt habe, redaktionelle Schritte sieht, das Plenum wolle beschließen: der Abschnitt a) unserer Entschließung auf die Eingabe der Evangelischen Jugendkammer betr. die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen wird ergänzt durch die Absätze 2, 3 und 4.

Ich betrachte den einen Satz:

„Zuständig dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer“

als einen Absatz, obgleich die Schreibmaschine da — wenn es mit einer Panne anfängt, hört es nicht auf — noch einmal weitergetippt hat ohne besonderen Absatz. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Sie haben den Antrag des Ältestenrats gehört, die drei Absätze dem Abschnitt a) in seiner endgültigen Fassung zuzufügen.

Ich frage, wünscht zu den Ausführungen unseres Konsynodalen Schmitz jemand von Ihnen das Wort?

Synodaler Viebig: Ich habe bei der letzten Plenarsitzung angeregt, den Teilsatz „und ihn in allen Sachfragen zu beraten“ zu streichen. Deswegen habe ich bei der letzten Sitzung noch einmal gefragt, ob Abschnitt a) in der ursprünglichen Fassung des Hauptausschußberichts oder in abgeänderter Form beschlossen sei.

Es heißt im 3. Satz: Seine Aufgabe ist es, ihn in allen Fachfragen zu beraten. Damit wird es dem Pfarrer zu seiner Dienstaufgabe gemacht, den Kriegsdienstverweigerer in Sachfragen zu beraten. Auf meinen Vorschlag hin hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses gesagt, er versteünde unter Sachfragen nur im Rahmen der seelsorgerlichen Beratung liegende Sachfragen. Aber aus Äußerungen des Synodalen Eck ging hervor, daß, wenn man sagt „in allen Sachfragen“, Verfahrensdinge vor Gerichten damit gemeint sind. Ich möchte haben, daß im Protokoll festgehalten wird, daß Pfarrer hier gesagt haben: Jawohl, das machen wir.

Ich weiß genau, daß uns aus Kreisen der Pfarrer im Lande wieder gesagt wird, man hat uns eine neue Aufgabe zugeschrieben, für die wir nicht ausgebildet sind und die nach Meinung vieler Pfarrer nicht zu ihren Aufgaben gehört. Darauf möchte ich noch einmal hinweisen.

Vizepräsident Adolph: Zu dem Gang der Verhandlungen möchte ich sagen: wenn die Synode mit dem Ältestenrat der Meinung ist, daß es sich bei dem von unserem Konsynodalen Schmitz Vorgebrachten um eine redaktionelle Berichtigung handelt, kann es nach meiner Auffassung jetzt nicht im Sinne dieser Besprechung sein, daß wir erneut in eine Erörterung von Sachfragen eintreten. Dazu bedürfte es eines neuen, entsprechenden Antrages an die Synode.

Jetzt steht die Frage der redaktionellen Berichtigung zur Debatte, d. h. das, was Konsynodaler

Schmitz vorgetragen hat. Ich darf noch einmal fragen: Wird hierzu das Wort gewünscht? Wenn das nicht der Fall ist, komme ich zur Abstimmung darüber. Ist die Synode, um es noch einmal deutlich zu sagen, damit einverstanden, daß der Abschnitt a) des Beschlusses der Synode vom 24. Oktober 1961 die endgültige Form bekommt:

a) Die seelsorgerliche Beratung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen wird als legitime Aufgabe der Kirche anerkannt.

Zuständig dafür ist in erster Linie der Gemeindepfarrer.

Seine Aufgabe ist es, in der Verantwortung vor Gott und im gemeinsamen Hören auf sein Wort mit dem Gemeindeglied die Echtheit seiner Motive zu prüfen, dem jungen Menschen in seelsorgerlichem Gespräch zu einer wirklichen Gewissensentscheidung in der Frage der Kriegsdienstverweigerung zu verhelfen und ihn in allen Sachfragen zu beraten.

Außerdem ist es Pflicht des Gemeindepfarrers, in dem staatlichen Prüfungsverfahren auf Wunsch des Kriegsdienstverweigerers für sein Gemeindeglied Zeugnis zu geben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer ist gegen diese Fassung? — 4 Stimmen. Wer enthält sich? — 5 Stimmen. Diese Fassung ist bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.

Unter dem Tagesordnungspunkt „Eingänge“ liegt ein Antrag vor, der sich auf eine Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer betr. die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen bezieht. Dieser Antrag ist eingefügt von dem Konsynodalen Althoff und anderen; er hat folgenden Wortlaut:

„Die Landeskirche sieht davon ab, einzelne Pfarrer für den Bereich der Landeskirche damit zu beauftragen, denjenigen Gemeindegliedern, die in dem staatlichen Prüfungsverfahren das Kriegsdienstverweigerungsrecht aus ihrem im christlichen Glauben gebundenen Gewissen geltend machen, Rechtsbeistand zu leisten.“

Wo ein Pfarrer sich verpflichtet weiß, seine seelsorgerliche Betreuung des Kriegsdienstverweigerers in das staatliche Prüfungsverfahren hinein über das persönliche Zeugnis für das Vorliegen einer ernsten und im Glauben begründeten Gewissensentscheidung hinaus als Rechtsbeistand des Kriegsdienstverweigerers fortzusetzen, handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer.“

Wir haben diesen Antrag heute früh vervielfältigen lassen, damit er Ihnen allen in die Hand gegeben werden kann, damit keine Unklarheit über seinen Wortlaut aufkommen kann. Bei diesem Antrag geht es praktisch um eine Neufassung des Abschnitts d) des Beschlusses der Synode vom 24. Oktober 1961.

Der Antrag wird dem Hauptausschuß und Rechtsausschuß zur gemeinsamen Beratung zugewiesen und die Sitzung zu diesem Zweck um 9.40 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 11.45 Uhr erklärt

Vizepräsident Adolph: Die Schwierigkeit der Materie hat es mit sich gebracht, daß Haupt- und Rechtsausschuß ihre Besprechungen nicht früher beenden konnten. Das Ergebnis dieser Besprechung wird dem Plenum vorgelegt, wenn der Berichterstatter der Ausschüsse mit dieser Arbeit fertig ist.

III., 1.

Ich rufe auf Punkt III der Tagesordnung, Bericht des Hauptausschusses: 1. Vorlage des Ausschusses für Lebensordnung betr. Konfirmationsordnung.

Berichterstatter Synodaler Becker: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Ausschuß für Lebensordnung hat am 11. Oktober an den Herrn Präsidenten der Landessynode folgendes Schreiben gerichtet:

„Der Ausschuß für Lebensordnung legt der Synode einen Ausschnitt aus der von ihm erarbeiteten Konfirmationsordnung vor, der den Punkt 11 des seitherigen agendarischen Konfirmationsformulars betrifft. Es hat sich bei unserer Arbeit herausgestellt, daß der Haupteinwand gegen die seitherige Konfirmationspraxis vorwiegend gegen Gelöbnis und Gelübde gerichtet ist. Auch in den anderen Gliedkirchen der EKD wurden Gelübde und Gelöbnis durch Konfirmationsfragen ersetzt. Einer großen Zahl von Amtsbrüdern bereitet seit Jahren die Frage der Gelübde eine große Gewissensnot.“

Darum schlägt der Lebensordnungsausschuß der Synode vor, das vorgelegte Formular bis zum Erscheinen der neuen Agende zur Erprobung freizugeben. Er tut das in der Erwartung, daß damit der bisher geübten Willkür ein Ende bereitet wird.

Wegen der Dringlichkeit der Sache bitten wir, den beiliegenden Vorschlag auf die Tagesordnung der Herbstsynode 1961 zu setzen.“

Die Vorlage des Lebensordnungsausschusses zur Konfirmationsfrage hat folgenden Wortlaut — und das ist der 11. Abschnitt des agendarischen Formulars unserer Agende II:

11. Konfirmationsfragen

Pfarrer:

Liebe Konfirmanden!

Ihr seid auf den Namen des drei-einigen Gottes getauft und damit Glieder am Leibe Jesu Christi. Ihr seid im Wort Gottes nach dem Bekenntnis unserer evangelischen Kirche unterwiesen und zum Empfang des hl. Abendmahls zugerüstet. Davon habt ihr vor dieser Gemeinde Rechenschaft abgelegt und geht nun zum Tisch des Herrn.

So frage ich euch:

Habt ihr es ins Herz gefaßt, daß der barmherzige Gott in der Taufe euch gnädig angenommen hat und ihr nun mit Leib und Seele im Leben und im Sterben ihm gehört?

Konfirmanden:

Wir sind durch die Taufe Gottes Eigentum.

Pfarrer:

Habt ihr es ins Herz gefaßt, daß ein Christenmensch Gottes Wort und Christi Abendmahl nötig hat wie das tägliche Brot, damit er als Glied seiner Gemeinde überall und allezeit nach Gottes Willen leben kann?

Konfirmanden:

Ein Christenmensch hat Gottes Wort und Christi Abendmahl nötig wie das tägliche Brot.

Pfarrer:

Begehrt ihr zu einem solchen Leben aus Gott von Herzen seine Hilfe?

Konfirmanden:

Gott helfe uns in seiner Gnade. Amen.

oder

Ja, Gott helfe uns dazu. Amen.

Pfarrer:

So helfe euch Gott, daß ihr eurer Taufe von Herzen froh werdet, heut und allezeit mit Freudigkeit einstimmt in das Bekenntnis unseres Glaubens und selber aufnehmt, was Eltern und Paten für euch bekannt haben. Laßt uns miteinander und mit aller Christenheit auf Erden vor Gott treten mit dem Lobpreis der Lippen, die seinen Namen bekennen:

Alle:

Ich glaube an Gott, den Vater ...

Pfarrer:

Allmächtiger, barmherziger Gott, himmlischer Vater, der du allein alles Gute in uns anfängst, und vollendest, wir bitten dich für diese Konfirmanden:

Stärke sie und mehre in ihnen deinen Heiligen Geist, damit sie im wahren Glauben und Gehorsam gegen dein heiliges Evangelium beständig beharren. Laß sie an Christus unserm Haupte, wachsen in aller Weisheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit. Laß sie ritterlich kämpfen wider die Sünde und alle Anläufe des bösen Feindes, auf daß sie die Krone des Lebens empfangen durch Jesus Christus, unsern Herrn, der mit dir und dem Heiligen Geiste lebt und regiert in Ewigkeit. Amen.

12. Einsegnung

(Nach dem Gebet wendet sich der Pfarrer den Konfirmanden zu mit den Worten:)

Pfarrer:

Liebe Konfirmanden! Was wir gemeinsam vom Herrn für euch erlebt haben, das laßt mich einem jeden von euch unter Auflegung der Hände zusprechen:

So weit die Eingabe. Zum klaren Verständnis der dem Antrag zugrunde liegenden Fragen verlese ich Abschnitt 11 und 12 des Formulars unserer Agende II:

11. Bekenntnis und Gelöbnis

Liebe Kinder! Da ihr bereits von dem Glauben, in dem ihr unterwiesen seid, vor dieser Gemeinde Rechenschaft abgelegt habt, sollt ihr jetzt auf Grund eures Taufbundes ihn selbst bekennen.

Bevor ihr das aber tut, spreche ein jedes von euch in seinem Herzen also:

Herr, du erforschst mich und kennest mich. Prüfe mich und erfahre, wie ichs meine. Lehre mich tun nach deinem Wohlgefallen, denn du bist mein Gott; dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn. Gib mir deine Kraft zum Wollen und Vollbringen. Herr, du bist meine Zuversicht. Ich lasse dich nicht, du segnest mich denn. Amen.

1. Und nun frage ich euch (das ist die erste Möglichkeit unserer in Kraft befindlichen Agende II) vor dem allwissenden Gott und vor dieser christlichen Gemeinde:

Wollt ihr das, was eure Eltern und eure Paten bei der Taufe für euch bekannt haben, selbst bekennen? Antwortet: Ja.

So bekennet unseren christlichen Glauben. (Die Kinder sprechen gemeinsam oder abwechselnd oder einzeln das apostolische Glaubensbekenntnis.)

Wollt ihr zu aller Zeit vor Gott und Menschen diesen Glauben durch Wort und Wandel bewahren?

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.

Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihren Ordnungen euch willig unterziehen?

Antwort: Ja.

Die zweite Möglichkeit:

2. Ihr wisset, daß der christliche Glaube, das Evangelium unseres Herrn Jesus Christus in der Heiligen Schrift geoffenbart ist, und daß die christliche Kirche ihm in ihren Bekenntnissen Ausdruck gegeben hat.

Darum lasset uns jetzt das Bekenntnis vernehmen, in welchem die christliche Kirche bei der heiligen Taufe von alters her ihren Glauben bezeugt:

(Der Geistliche oder einzelne Konfirmanden sprechen das apostolische Glaubensbekenntnis.) Und nun frage ich euch:

Wollt ihr euch zum Evangelium unseres Herrn Jesus Christus und zum Bund eurer Taufe bekennen? Wollt ihr auch euern evangelischen Glauben durch Wort und Wandel bewahren und euch den Ordnungen unserer Kirche willig unterziehen?

Konfirmanden: Ja, mit Gottes Hilfe.

12. Einsegnung

Tretet herzu und reicht mir zur Bekräftigung eueres Gelübdes die rechte Hand.

Die Vorlage des Lebensordnungsausschusses wurde im Hauptausschuß mit großer Gründlichkeit und ausführlich behandelt. Die Mitglieder des Lebensordnungsausschusses haben berichtet, was sie bewogen hat, ihren Antrag an die Synode zu stellen:

Nachdem die Taufordnung unserer Kirche bearbeitet war, befaßte sich der Lebensordnungsausschuß mit dem schwierigen Komplex der Konfirmationsordnung. Nach eingehenden Beratungen

wurde eine neue Konfirmationsordnung ausgearbeitet, die den Pfarrern unserer Kirche im Wortlaut bereits zugegangen ist. Diesem Entwurf einer Konfirmationsordnung fehlt noch eine eingehende theologische Begründung, an deren Ausarbeitung der Lebensordnungsausschuß z. Zt. noch ist.

Seit langem kommen an den Lebensordnungsausschuß die dringenden Bitten, ja Hilferufe, einer ganzen Reihe von Pfarrbrüdern: Gebt uns sobald als möglich ein Formular für die Einsegnung der Konfirmanden, weil wir es gewissensmäßig nicht mehr verantworten können, das Formular unserer Agende zu benützen. Sie stehen in der großen Not, daß sie es Jahr für Jahr neu empfinden, daß wir in der Kirche, wenn wir nicht an unseren Kindern schuldig werden wollen, sie mit so ernsten und schwierigen Konfirmationsfragen, ja mit einem Gelöbnis und Gelübde nicht überfordern dürfen. Wir wissen doch, daß der größte Teil unserer Kinder und ganz besonders ihre Eltern die Konfirmationsfragen gar nicht ernst nehmen. Schon der Nachmittag eines Konfirmationstages verläuft in so vielen Fällen unter ganz anderen Vorzeichen, als der Vormittag am Altar der Kirche begonnen hat. Es ist doch ernstlich zu fragen, so sagen unsere Amtsbrüder, die sich an den Oberkirchenrat und an den Lebensordnungsausschuß gewandt haben, ob wir unseren Kindern überhaupt solche Bindungen und Versprechungen zumuten dürfen.

Wird nicht der Auftrag der Kirche an den Kindern unglaublich, wenn wir nicht den Mut haben, ehrlich einzugehen, daß die bis jetzt geübte Konfirmationspraxis nicht mehr weiter zu verantworten ist? Darf die Kirche ihren Pfarrern, die in der Ausübung ihres Dienstes an den Konfirmanden in die größte Gewissensnot kommen, wenn sie bei der Konfirmation ihren Kindern ein Gelübde abnehmen, von dem von vornherein feststeht, daß es nicht gehalten wird, es weiterhin zumutet, sich an die bisherige agendarische Form der Konfirmation strikt zu halten? Eine wahrscheinlich sehr große Zahl von Gemeindepfarrern hat sich dadurch geholfen, daß sie sich selbst eine geänderte oder neue Konfirmationsordnung im Blick auf die Einsegnungsfragen geschaffen haben. Zum Teil ist dies geschehen mit Wissen, aber ganz gewiß nicht mit Zustimmung der Kirchenleitung. Wie viele Pfarrer, ohne den Oberkirchenrat verständigt zu haben und ohne auch von ihrem Kirchengemeinderat dazu beauftragt worden zu sein, diesen Weg einer kirchlichen Willkür gegangen sind, steht dahin. Der Lebensordnungsausschuß ist der Meinung gewesen, daß er in dieser Frage sofort helfend eingreifen muß und daß er nicht warten kann, bis eine neue Konfirmationsordnung von der Landessynode beschlossen ist und der zweite Teil einer neuen Agende mit einem Konfirmationsformular vorliegt.

Der Lebensordnungsausschuß sah sich verpflichtet, einmal den Brüdern zu helfen, die ihm immer wieder neu bestätigt haben: Wir können so nicht weitermachen, wir können es mit unserem Gewissen nicht mehr weiter verantworten, daß nach der bisherigen Konfirmationsordnung unsere Kinder ein-

gesegnet werden. Auf der anderen Seite sah sich der Lebensordnungsausschuß auch der Kirche gegenüber verpflichtet, alles zu tun, daß der entsetzlichen Willkür ungeordneter kirchlicher Handlungen im Blick auf die Konfirmationspraxis nicht weiter Tür und Tor geöffnet bleibt.

Die Konfirmationsnot ist ja nicht von gestern und ganz gewiß nicht nur ein Problem unserer Landeskirche. Wer mit dem schwerwiegenden Fragenkomplex einigermaßen vertraut ist, der weiß, wie in unserer evangelischen Kirche in ihrer Gesamtheit diese Frage brennend ist. Seit einer Reihe von Jahren hat sich die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Konfirmationsfrage beschäftigt und für ihre Bearbeitung einen Sonderausschuß eingesetzt. Die Synode der EKD ist aber bis heute von einer Lösung der Konfirmationsfrage noch sehr weit entfernt. Sie hat deshalb den einzelnen Gliedkirchen den Rat gegeben, von einer vielleicht voreiligen Einzellösung in ihren Bereichen, wo es irgendwie geht, abzusehen. Dennoch sind einige Gliedkirchen weitergegangen und haben — etwa die Kirche in der Provinz Sachsen-Magdeburg, Kurhessen bis zu Hessen-Nassau — diese umfassende Frage der Konfirmation zu ordnen versucht.

Ein Blick in die seit 1950 etwa herausgekommenen neuen Agenden zeigt, wie auch die Kirchen, die eine Ordnung der Konfirmation noch nicht vorgenommen haben, wenigstens in einem zweiten Formular ihrer Konfirmationsagenda den in ihrem Gewissen belasteten Pfarrern eine Hilfe geboten haben — so die Agenda der Evangelischen Kirchen der Union, die Kirchen in Westfalen und Rheinland mit einer Sonderregelung, die Kirche in Hessen-Nassau und unsere benachbarte Landeskirche in Württemberg. Es ist erstaunlich, wie schlicht und einfach das Konfirmationsformular der Württembergischen Kirche ist. Mit einer einzigen Konfirmationsfrage: „Wollt ihr im Glauben nehmen, was der Herr in der Taufe euch geschenkt hat, so bezeugt es mit eurem Ja“, und die gemeinsame Antwort der Konfirmanden lautet: „Ja, Gott helfe uns dazu“.

Die Mitglieder des Lebensordnungsausschusses haben vorgetragen, daß sie glaubten, aus den oben erwähnten Gründen, die ganz offen einen Notstand sichtbar machen, nicht länger mit einer Hilfe an die Pfarrer warten zu dürfen, die mit unserer bisherigen agendarischen Form nicht mehr zu Streit kommen. Deswegen legte der Lebensordnungsausschuß, herausgelöst aus dem umfangreichen Komplex der Konfirmationsordnung, einen neuen agendarischen Entwurf für die Konfirmationsfragen vor. Der Lebensordnungsausschuß glaubt, mit dieser Vorlage keine wesentliche Veränderung unserer bisherigen Konfirmationsordnung vorgenommen zu haben. In der Vorlage wird eindeutig an das Sakrament der heiligen Taufe angeknüpft, es wird von der Gliedschaft der Konfirmanden am Leibe Jesu Christi und in der jeweiligen Gemeinde geredet, es wird davon gesprochen, daß das Christsein „überall und allezeit“ ein Leben nach Gottes Willen bedeutet. Es kommt in dem neuen Entwurf auch zum Ausdruck, vielleicht stärker als in der

bisherigen agendarischen Form, daß die Konfirmation den Zugang zum Tisch des Herrn eröffnet.

Das Neue in der Vorlage des Lebensordnungsausschusses besteht darin, daß die Gaben Gottes in gewichtigen Aussagen dem Konfirmanden bezeugt werden und er gefragt wird, ob er diese Bezeugung „ins Herz gefaßt“ hat. Der wesentliche Unterschied der Vorlage im Vergleich zu dem Formular unserer bisherigen Agende besteht darin, daß dem jungen Menschen nicht mehr zugemutet wird, große Versprechungen zu machen, die er, wie die Erfahrung immer wieder zeigt, doch nicht halten kann.

Der Lebensordnungsausschuß will mit seiner Vorlage auch helfen, daß der Willkür in der Praxis der Konfirmation in unserer Kirche ein Ende bereitet wird. Die Vorlage soll auch nur befristet an die Pfarrer unserer Kirche weitergegeben werden. Die Amtsbrüder, die in ihrer Gewissensnot glauben, nach der bisherigen Ordnung nicht mehr konfirmieren zu können, sollten bis zum Erscheinen der neuen Agende, die von der Synode zu beschließen ist, die Möglichkeit haben, das vorgelegte Formular in ihren Gemeinden zu erproben. Der Lebensordnungsausschuß wollte mit seiner Vorlage keineswegs die Weichen für eine neue, erst zu beschließende Konfirmationsordnung stellen. Er wollte nur eine Hilfe anbieten: einmal den Pfarrern in ihrer offensichtlichen Gewissensnot, und dann unserer Kirche, daß sie aus dem gefährlichen Zustand der „Konfirmationswillkür“ wieder zu der notwendigen Ordnung der Konfirmationspraxis kommen kann.

In der Aussprache über diese Vorlage wurde folgendes deutlich: Ein Teil der Mitglieder hat sich der Begründung des Lebensordnungsausschusses anschließen können und geglaubt, daß die Vorlage sachlich und inhaltlich nichts an dem ändert, was unsere bisherige Konfirmationsordnung bereits hatte. Größer aber war im Hauptausschuß der Kreis derer, die nicht bereit waren, die Vorlage des Ausschusses für Lebensordnung in der vorgetragenen Weise anzunehmen. Mit großer Sorge wurde darauf hingewiesen, daß es für unsere Kirche ein gefährlicher Zustand ist, wenn ein großer Kreis der Pfarrer in der Ausübung ihres Dienstes an den Konfirmanden sich nicht mehr bei der Konfirmation an die Ordnung ihrer Kirche halten, oder besser gesagt, halten können. Es ist unmöglich, den vorgelegten Entwurf einer agendarischen Form für die Konfirmation anzunehmen und sie, wenn auch nur zur Probe und befristet, freizugeben, wenn nicht zuvor ganz gründlich die theologische Fundierung der vom Lebensordnungsausschuß vorgelegten Konfirmationsordnung durchberaten ist. Es handelt sich keineswegs, das war die Meinung des größeren Teils der Mitglieder des Hauptausschusses, nur um eine Neufassung der Stücke 11 und 12 des Konfirmationsformulars in unserer bisherigen Agende II, sondern es liegt in der Tat ein neuer Entwurf aus einer neuen theologischen Sicht vor. Es wurde ernsthaft gefragt, ob wir wirklich bereit sein können, auf so wesentliche Stücke unserer bisherigen agendarischen Form zu verzichten, wie sie dort in der zweiten und dritten Konfirmationsfrage vorliegen. Dürfen wir

wirklich darauf verzichten, am Ende eines Konfirmationsunterrichts unsere Kinder zu fragen, ob sie willens sind, ihren Glauben durch „Wort und Wandel“ zu bewahren? Dürfen wir wirklich davon absehen, unsere Kinder an das Versprechen zu binden, unserer evangelischen Kirche treu zu bleiben und ihre Ordnungen zu halten? Wissen wir nicht aus dem Zeugnis vieler, wie gerade das Konfirmationsversprechen einem Menschen in Lebensentscheidungen und auch erst recht in den Versuchungen des Lebens eine klare und feste Hilfe sein kann? Gerade die Ergebnisse der modernen Pädagogik dürfen uns Mut machen, auch im Blick auf das Bekenntnis unserer Kindern zuzumuten, daß sie das Glaubensbekenntnis miteinander sprechen können, selbst wenn sie rational manche Stücke davon noch nicht verstehen. Wer will schließlich behaupten, daß er alles „verstanden“ hat? Es soll gar nichts von dem Ernst und der Größe der Not, die sich im Blick auf die Konfirmation auftut, geleugnet werden. Liegt aber nicht die gleiche Schwierigkeit bei der heiligen Taufe und bei der kirchlichen Einsegnung der Eltern vor? Wir nehmen bei der Taufe den Eltern und Paten das Versprechen ab, ihre Kinder „in unserem christlichen Glauben“ zu erziehen, obwohl wir doch wissen, daß von vielen Eltern und Paten das Taufversprechen nicht gehalten wird. Wir fragen bei der kirchlichen Trauung, ob die Brautpaare bereit sind, ihre Ehe „nach Gottes Willen zu führen“ und Freud und Leid miteinander zu teilen, bis daß der Tod sie scheidet, obwohl wir wissen — und die bedrückende Ehe- und Familiennot unserer Zeit bestätigt es im erschreckenden Ausmaß —, daß so viele Eheleute ihr Trauversprechen nicht halten. In der Situation der Volkskirche, in der wir nun einmal sind, müssen wir im Glauben diese ungeheuren Spannungen tragen. Wir können sie nur tragen im Glauben, d. h. in der starken tröstlichen Gewißheit, daß der Herr Christus auch in den schwersten und menschlich unerträglichen „Fällen“ des Lebens dabei ist, und daß Er in seiner unbegreiflichen Gnade tut, was wir nicht tun können.

Wir respektieren, so wurde es einmütig im Hauptausschuß bezeugt, das ernste Bemühen des Lebensordnungsausschusses, den Amtsbrüder, die in ihrer Gewissensnot angefochten sind, zu helfen. Wir gehen auch nicht lieblos an dieser Not unserer Brüder vorüber, ja schließlich steht jeder einzelne in unserer Kirche in der gleichen oder ähnlichen Not. Wir haben, so wurde im Hauptausschuß gesagt, auch volles Verständnis für die große Sorge um unsere Kinder, ihnen nichts zuzumuten, was sie überfordert. Aber die Gesamtverantwortung für unsere Kirche fordert es, daß wir nicht nur unsere Not sehen und damit meinen, ein Recht zu haben, aus heilsamen Ordnungen auszubrechen.

Aus diesen Überlegungen heraus hat der Hauptausschuß den Lebensordnungsausschuß gebeten, seine Vorlage noch einmal zu überprüfen und vor allem die angekündigte theologische Begründung der Konfirmationsordnung zu erarbeiten und sie über den Oberkirchenrat den Pfarrkonventen zur Beurteilung so bald wie möglich zuzuleiten. Im

Hauptausschuß wurde sehr vor der Schaffung einer sogen. „Zwischenlösung“ bis zur Herausgabe der neuen Agende II gewarnt. Der Hauptausschuß hat seine Achtung vor der Arbeit und vor dem Bemühen des Lebensordnungsausschusses ausgesprochen.

Was ist nun zu tun bis zur Herausgabe der neuen Agende, die noch jahrelang auf sich warten lassen kann, um wirklich zu helfen?

1. Wir können unsere Brüder im Amt doch erneut darauf hinweisen, daß auch die bisherige agendarische Form der Konfirmation zwei Möglichkeiten vorsieht, die erste mit den „gewichtigen und volltönenden“ drei Fragen, und die zweite Möglichkeit, bei der das Glaubensbekenntnis mit der Formulierung „Laßt uns jetzt das Bekenntnis vernehmen, in welchem die christliche Kirche bei der heiligen Taufe von altersher ihren Glauben bezeugt“, „referierend“ aufgenommen ist. Sie hat die schlichtere Frage: „Wollt ihr auch euren evangelischen Glauben durch Wort und Wandel bewahren und euch den Ordnungen unserer Kirche willig unterziehen?“
2. Die großen Anstöße, die die agendarische Form so belastet haben, sind durch eine Änderung, die unsere Konfirmationsordnung in der bisherigen Form substantiell nicht verändert, vielleicht doch zu beseitigen.

Der Hauptausschuß trägt der Synode als das Ergebnis seiner Besprechung der Eingabe des Lebensordnungsausschusses nun folgendes vor:

1. Der Lebensordnungsausschuß zieht seine Vorlage zurück und wird sie auf Grund der Aussprache im Hauptausschuß noch einmal überprüfen.
2. Der Lebensordnungsausschuß wird sobald als möglich zu der bereits abgeschlossenen und den Pfarrern vorgelegten neuen Konfirmationsordnung eine theologische Begründung erarbeiten und dem Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Pfarrkonvente vorlegen.
3. Um eine Hilfe den in ihrem Gewissen angefochtenen Brüdern im Pfarramt zu geben, wird eine veränderte Vorlage der Abschnitte 11 und 12 der agendarischen Form angeboten, die nun hier vorgetragen wird:

A b s c h n i t t 11 trägt für dieses Formular die Überschrift: **Bekenntnis und Versprechen**.

Die Anrede: „Liebe Kinder“ wird ersetzt durch: „Liebe Konfirmanden!“ Dafür ist redaktionell dann notwendig statt: „spricht ein jedes“ zu ändern in „spricht ein jeder“.

Die erste Frage bleibt wie bisher: „Und nun frage ich euch vor dem allwissenden Gott und vor dieser christlichen Gemeinde: Wollt ihr das, was eure Eltern und eure Paten bei der Taufe für euch bekannt haben, selbst bekennen?“

Anwort: „Ja.“

Die erste Frage findet ihre Fortsetzung in folgender Abänderung: „So bekennen gemeinsam (zusammen mit der Gemeinde) unseren christlichen Glauben.“ Und die in Klammer angeführte Bemerkung: Die Konfirmanden sprechen gemeinsam oder abwechselnd usw. soll geändert werden in dem dritten vorgelegten Formular: (Die Konfir-

manden sprechen gemeinsam oder zusammen mit der Gemeinde das apostolische Glaubensbekenntnis.)

Die zweite Frage: „Wollt ihr zu aller Zeit vor Gott und Menschen diesen Glauben durch Wort und Wandel bewahren?“ soll in dem Vorschlag als dritte Möglichkeit abgeändert werden in den Wortlaut: „Wollt ihr vor Gott und Menschen diesen Glauben durch Wort und Wandel bewahren?“ Es ist gestrichen: zu aller Zeit.

Die Antwort heißt wie in dem agendarischen Formular: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

Die dritte Frage: „Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihren Ordnungen euch willig unterziehen“ soll in dem Vorschlag abgeändert werden: „Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten?“

und die Antwort in der Agende nur mit „Ja“ soll die Erweiterung bekommen: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

Bei dem 12. Abschnitt: **Einsegnung** soll das einleitende Wort des Pfarrers in Zukunft lauten: „Trete herzu und reicht mir zur Bekräftigung eures Versprechens“ — in der Agende: eures Gelübdes — „die rechte Hand.“

Soweit der Abänderungsvorschlag des Hauptausschusses für ein drittes Formular neben den bereits bestehenden zwei Formularen unserer Agende II.

4. Die Synode erwartet von den Pfarrern unserer Kirche, daß sie eine der drei angebotenen Formulare für die Konfirmation benützen und, wenn irgendwie möglich, darauf verzichten, ein eigenes, von der Kirche nicht gebilligtes Konfirmationsformular zu verwenden.

5. Wenn aus echten Gewissensgründen ein Bruder im Amt glaubt, auch mit der nun angebotenen Hilfe seinen Dienst an den ihm anvertrauten Kindern doch nicht tun zu können, so muß er, bevor er in der Konfirmationsfrage einen eigenen Weg geht, unter allen Umständen die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats einholen.

6. Die Synode ist sich bewußt, daß die vom Hauptausschuß erarbeitete Lösung auch nur eine vorläufige sein kann, bis die große Arbeit einer Neuordnung der Konfirmation in unserer Kirche, und nicht nur im Raum unserer Landeskirche, bewältigt ist.

Soweit die Vorschläge an die Synode. Wir alle wissen um die ganze Schwere der Verantwortung im Hinblick auf den Dienst an den Konfirmanden und bitten die Pfarrer unserer Kirche, diese Arbeit zu tun in dem festen und getrosten Glauben, daß der Herr der Kirche sie nicht allein läßt. Zugleich bittet sie die Gemeinden unserer Kirche, noch treuer als bisher diesen schweren, aber trotz allem auch hoffnungsvollen Dienst an den ihnen abbefohlenen Kindern in der ständigen Fürbitte mitzutragen. (Beifall!!)

Synodaler Schoener: Ich fühle mich als Vorsitzender des Ausschusses für die Lebensordnung verpflichtet, zwei Ergänzungen bzw. Korrekturen noch anzubringen. Wir haben — ich glaube, diese For-

mulierung war nicht so ganz zutreffend — unsere Vorlage nicht zurückgezogen, sondern wir haben im Hauptausschuß für diese Vorlage keine Mehrheit bekommen. Es besteht immer noch die Möglichkeit, daß das Plenum etwas anders über diese Vorlage denkt. Und zweitens haben wir — wie Sie gehört haben — im Hauptausschuß es für richtig gehalten, diese unsere Vorlage mit einer ausführlichen theologischen Begründung versehen dann einmal an die amtlichen Pfarrkonferenzen hinauszugeben. Also es ist nicht ganz so, als ob wir nun eingesehen hätten, daß unsere Vorlage unmöglich ist und wir sie darum völlig unter den Tisch fallen lassen wollten. Das ist das eine, was ich in Korrektur richtigstellen wollte.

Und das zweite, damit die Debatte nicht von einer falschen Voraussetzung ausgeht, glaube ich auch noch sehr deutlich sagen zu müssen: Es wurde (wie vorhin in dem Bericht des Berichterstatters gesagt), die Frage gestellt: Dürfen wir darauf verzichten, von unseren Kindern etwas zu verlangen, dürfen wir darauf verzichten, ein klares Versprechen zu verlangen? Liebe Brüder und Schwestern, ich bin der Meinung, und ich glaube mit mir die Mitglieder des Lebensordnungsausschusses auch, daß wir das sehr wohl verlangen dürfen. Wir huldigen also nicht dem Grundsatz der modernen pädagogischen Knobenerweichung, daß man überhaupt von den Kindern nichts mehr fordern dürfe. Wenn wir es in unserer Vorlage nicht so ausdrücklich formuliert haben, dann aus dem einen Grund, wir wollten ja gerade den Brüdern eine Hilfe geben, die nun meinen, so was dürfe man nicht mehr verlangen. Verstehen Sie! Darum fehlt das bei uns. Das will gar nicht sagen, daß wir nicht später einmal bei einer endgültigen Formulierung — das soll ja nur eine Zwischenlösung sein — sehr wohl auch solche Fragen einbauen, die etwas von den Kindern fordern. Hier ging es uns um die Amtsbrüder, die von vornherein erklärt haben, alles, was nach Verpflichtung klingt, oder nach Gelübbe oder Gelöbnis, all das können wir nicht mehr verkraften. Um der willen war es weggelassen. Wer nach wie vor der Meinung ist, daß wir von unseren Kindern so etwas verlangen können, dem sind ja die beiden vorhandenen, vielleicht jetzt in der etwas korrigierten Form vorliegenden agendarischen Formulare nach wie vor zur Benutzung freigegeben.

Also dieses Mißverständnis wollte ich klären, damit die Debatte nicht von einer falschen Voraussetzung ausgeht.

Synodaler Frank: Liebe Brüder- und Schwestern! Gemessen an dem, was uns Bruder Berendts gestern Abend erzählte und heute hier im Plenum andeutete, kann sich uns doch die Frage stellen, was für Sorgen haben denn wir hier im Westen, und wieviel Zeit können wir noch darauf verwenden, uns solche Fragen auch zu stellen. Die Brüder dort stehen ganz vorne im Kampf und wir vielfach noch in der Etappe. Für sie ist dort der status confessio-nis weithin gekommen, wir stehen noch in der Diskussion und Überlegung von Fragen kirchlicher Ordnung, die wir durchaus nicht geringachten und

die wir auch irgendwie nicht unterbunden wissen möchten. Es kann uns aber doch als Synode vielleicht dienlich und heilsam sein, wenn wir immer wieder einen Bruder von der Front als Berichterstatter bei uns hier haben. Dadurch können wir weitergeführt werden und können lernen, in der Richtung des Wortes, daß uns werde klein das Kleine und das Große groß erscheine. Und von da aus nun kurz zu dem Beratungsgegenstand.

Im Blick auf die, wie uns gesagt wurde, etwa fünfzig im Gewissen bedrängten Amtsbrüder wurde uns eine völlige Neuformulierung der Konfirmationsfragen zur Beratung im Hauptausschuß und wird der Synode jetzt eine behutsame Änderung des bisherigen Formulars zur Beschlusffassung vorgelegt. Bei dem Wort „Gewissen“ werde ich ein eigenartiges Gefühl nicht los. In allen möglichen Bezogenheiten des Lebens berufen sich Menschen auf das Gewissen. Das Wort Gewissen ist in der Sprache der Menschen weithin ein komplexer Begriff geworden. Was ist denn das Gewissen? Oft sind es der Intellekt und die menschliche Logik und die Psychologie des einzelnen Individuums, die dahinter stehen. Geht es den im Gewissen bedrängten Brüdern draußen im Lande bei ihren Bedenken immer einzlig und allein um die letzte Bezogenheit und Gebundenheit des Menschen an Gott und sein Wort im Sinne des Lutherwortes: Mein Gewissen ist gebunden an Gottes Wort? Spricht nicht vielleicht auch manchesmal da und dort ein falsch verstandener Freiheitsbegriff mit? Und besteht bei der bisherigen Praxis der Selbsthilfe einzelner Pfarrer an ihrem Platze nicht die Gefahr der Erweichung einer Ordnung, eines Zurückweichens und der Auflösung einer festen Bindung? Stehen wir im Raum unserer Landeskirche nicht in der Gefahr, in eine Willkür zu geraten? Hat die geübte Praktizierung neuer eigener Formulierungen — und das möchte ich doch nun einmal fragen und vielleicht auch irgendwoher beantwortet haben — die Kinder weitergebracht und stärker gebunden an Kirche, Gemeinde und Glauben? Ich bin durchaus dafür, daß die Konfirmationsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Konfirmation und der Christenlehre zu gegebener Zeit einer eingehenden Beratung mit dem Ziele einer kirchlichen Neuordnung unterzogen werden. Heute aber möchte ich die Brüder im Lande draußen bitten, und ich würde es begrüßen, wenn die Synode sich dieser Bitte anschließen könnte: bis zu einer Neuordnung des ganzen Fragenkomplexes Konfirmation von weiteren und eigenwilligen Änderungen der Konfirmationsordnung in unserer Agende bei der Durchführung der Konfirmation in ihrer Gemeinde abzusehen.

Ja, ich möchte am Ende die Brüder fragen, ob sie sich nicht zu dem schlichten Vertrauen führen lassen könnten, daß Gott das irdene Gefäß unserer Konfirmationsordnung dazu benützen kann, daß der unvergleichliche und unverlierbare Schatz des Evangeliums in den Herzen junger Menschen zu wirken und Früchte zu bringen beginnt über den irdischen Tag und über unser menschliches Tun und unser Verstehen hinaus. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Ich möchte zur Konzentration auf die uns gestellte Frage noch einmal darauf hinweisen, daß die Gesamtheit der Konfirmationsproblematik uns in diesem Augenblick nicht gestellt ist, sondern die Überwindung der durch die gegenwärtige Situation gegebenen Schwierigkeit, die in der Vorlage mit dem Wort „Willkür“ bezeichnet ist, und zwar Überwindung solange, bis wir durch die Schaffung der neuen Agende zu einer Ordnung in unserer Kirche in dieser Frage kommen.

Synodaler Kirschbaum: Liebe Konsynodale! Ich sehe mich genötigt, der geschichtstheologischen Relativierung des Sachpunktes, an dem wir stehen, die Bruder Frank geübt hat, zu widersprechen (Beifall!), und zwar gerade mit dem Hinweis darauf, daß die Kirche drüben an diesem Punkte sehr gefordert ist — siehe Jugendweihe.

Synodaler Würthwein: Es ist kein Zweifel, daß die Frage der Konfirmation heute für jeden Pfarrer eine Gewissensfrage geworden ist, nicht bloß für die „fünfzig“. Und trotzdem bin ich dafür, daß der Vorschlag des Hauptausschusses angenommen wird, weil ich glaube, daß der vorgelegte Entwurf jetzt im Augenblick nun doch keine entscheidende Hilfe ist, weil er eigentlich nur im Zusammenhang gesehen werden kann mit der ganzen Konzeption, die der Lebensordnungsausschuß von der Konfirmation hat. Auf diese Weise wird die bestehende Unruhe und das bestehende Fragen nach der Konfirmation auch in unserer Landeskirche wachgehalten. Denn das möchte ich auch sagen, daß ich hier Bruder Frank widersprechen muß, die Konfirmationsfrage ist heute in allen Landeskirchen in Deutschland eine diskutierte und sehr schwierige Frage geworden. Dennoch glaube ich, daß nach den langen Debatten im Hauptausschuß auch wir uns dem kleinen Abänderungsvorschlag anschließen können mit der Weisung, daß dieser gute vorgelegte Entwurf weiter im Spiel bleibt, daß er den Pfarrkonferenzen im Zusammenhang mit der theologischen Begründung gegeben wird, daß er in keiner Weise zurückgezogen wird, sondern in der Diskussion um diese Sache bleibt. Es ist nur jetzt noch nicht der Augenblick gekommen, wo wir ihn auf Knall und Fall für die nächste Konfirmation freigeben können. (Beifall!)

Oberkirchenrat Kühlewein: Wir wollen uns nicht dagegen sträuben, daß die Synode, wie der Hauptausschuß beschlossen hat, diese Sache zurückzieht bzw. sie für eine spätere Beratung noch einmal vornehmen wird.

Ich möchte aber zwei Dinge noch einmal sagen, um einiges zurechtzurücken, was jetzt in der Diskussion und im Hauptausschuß vielleicht nicht ganz deutlich geworden ist. Es ist immer wieder gesagt worden, man könne diesen Gewissensbedenken der Brüder nicht so ganz trauen — ich will es vorsichtig sagen. Ich empfinde es als eine gewisse Unbrüderlichkeit und Lieblosigkeit, wenn wir andere und falsche Motive den Brüdern unterschieben, die nicht vorhanden sind. Ich habe so viele Gespräche geführt im vergangenen Jahr und habe mich davon überzeugt, daß es echte Bedenken sind. Und wir haben kein Recht, absolut kein Recht, das den Brüdern

nicht abzunehmen. Das möchte ich als erstes noch einmal deutlich sagen. Es geht also nicht darum, daß einer der Brüder nun einfach aus einem falsch verstandenen Freiheitswillen tut, was er mag und will, sondern es sind wirklich Bedenken, die aus dem an Gottes Wort gebundenen Gewissen den Brüdern zu schaffen machen.

Und das zweite, was ich sagen möchte: es geht jetzt durch die ganze Besprechung hindurch der Vorwurf, daß der neue Entwurf, also der vorgelegte und später zu behandelnde Entwurf, eine „Erweichung“ sei, um es einmal kurz mit einem Wort zu sagen. Daß also eine feste Bindung den Konfirmanden, den Kindern, nicht auferlegt werde. Dieser Gedanke geht wie ein roter Faden nun durch die ganzen Besprechungen hindurch. Ich möchte dem doch ausdrücklich noch einmal widersprechen. Wenn Sie den Vorschlag einmal richtig ansehen: wenn es auch nicht mit Worten ausgesprochen ist, daß die Konfirmanden auf die Ordnungen der Kirche verpflichtet werden, so wie es in der alten Agenda stand, wenn es auch nicht mit Worten ausgesprochen ist, daß sie mit Wort und Wandel nun dem Herrn Christus nachfolgen sollen, wie es in der alten Formulierung heißt, so ist doch in der ersten Frage ganz deutlich ausgesprochen:

„Habt ihr es ins Herz gefaßt, daß ein Christenmensch Gottes Wort und Christi Abendmahl nötig hat wie das tägliche Brot“ — wir haben mit Bedacht diesen bildhaften kindesgemäßen Ausdruck gewählt. Dann aber kommt der Satz: „damit er als Glied seiner Gemeinde überall und allezeit nach Gottes Willen leben kann?“

Ich meine, stärker und deutlicher kann man es nicht ausdrücken, als es hier ausgesprochen ist, worauf die Kinder verpflichtet werden.

Ich möchte diese beiden Bemerkungen doch machen, damit nicht ein falsches Bild über die Hintergründe dieser Vorlage entsteht und daß wir den Brüdern wenigstens gerecht werden. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Darf ich als Vorsitzender des Hauptausschusses, der diese Verhandlungen über diese Vorlage leitete, folgendes sagen: Im Hauptausschuß ist die Vorlage des Lebensordnungsausschusses in keiner Weise irgendwie abwertend abgelehnt worden. Man war vielmehr der Meinung, daß man diesen Teil der Gesamtarbeit des Lebensordnungsausschusses nicht herausgreifen kann, um ihn als Einzelstück zur Überwindung der aufgezeigten Schwierigkeiten den Amtsbrüdern in die Hand zu geben, sondern daß man im Blick auf die sehr anerkannte Arbeit des Lebensordnungsausschusses das ganze Stück, was der Lebensordnungsausschuß zur Konfirmation vorzulegen hat, dann insgesamt der Synode vorträgt, dort verhandelt, nachdem es ja auch nach unserer Ordnung in den Bezirkssynoden, weil es sich ja um eine neue Agenda handelt, zuvor behandelt werden muß. Ich glaube, daß wir damit die Frage, wie der Hauptausschuß sich dem Vorschlag des Lebensordnungsausschusses gegenüber verhalten hat, zum Abschluß bringen können und genügend geklärt haben.

Synodaler Dr. Müller: Verehrte Konsynodale! Ich

spreche jetzt wohl hier zum ersten Mal als einer, der nicht selber zu konfirmieren hat, da ich nicht Geistlicher bin, aber der jedes Jahr im Herbst, seit ich dem Kirchengemeinderat angehöre, die bewegten Klagen seiner beiden Pfarrer auf der ersten Sitzung nach Beginn des Oktober anhören muß, was für eine furchtbare Not es mit der Konfirmation doch sei. Diese bewegte Klage hat mich persönlich fast dazu gebracht, den Entschluß zu fassen, meine eigenen Kinder vorläufig nicht konfirmieren zu lassen, sondern erst einmal eine neue Ordnung abzuwarten. Ich habe diesen Beschuß revidiert und meine Kinder nun doch zum Konfirmandenunterricht anmeldet. Nur zur Beruhigung! (Heiterkeit und Beifall!)

Aber die Klage, wie groß die Not ist, habe ich immer ernst genommen. Und ich glaube, daß wir auch aus diesem Entwurf, aus diesen Gesprächen und diesen Berichten heute sie immer wieder heraus hören sollten und nicht etwa nun sie leicht nehmen sollten, etwa vorläufig nichts zu versuchen und nun es nur mit einer kleinen Veränderung bei dem Alten zu belassen. Was steht dem entgegen, zu den bisherigen zwei Formen, die am Schluß vorgetragene dritte Form und die uns gedruckt vorliegende als vierte Form weiterhin zu erproben, wenn es uns tatsächlich ernst ist. Und das ist es tatsächlich nach meiner Überzeugung, nach meiner Erfahrung, daß die Not so groß ist. Ich glaube, dadurch wird der Nachdruck, mit der diese Arbeit an einer neuen Ordnung betrieben werden muß, stärker werden. Denn ich habe immer wieder von vielen Besuchern und Gesprächen mit Freunden drüben sozusagen als „Testament“ mitbekommen: „Arbeitet daran, daß ihr es in einer Zeit der Freiheit noch fertig bringt. Wer weiß, wie schnell ihr auch vor der Situation steht, daß ihr es auch in Zwang machen müßt z. B. eine neue Konfirmationsordnung oder so etwas. Ihr seid davor genau so wenig gesichert, wie wir einmal glaubten, gesichert zu sein.“ Das wäre also in einer Zeit, wo man noch wirklich diese Ordnung ändern und verbessern könnte, die als eine allgemeine Not in allen Landeskirchen wohl unbestritten ist, daß man mit erhöhtem Nachdruck arbeitet. Und dazu könnte auch nach meiner Überzeugung eine vierte wahlweise vorgelegte Form beitragen. Und ich wäre dafür, daß man die Freiheit hat als Pfarrer, auch diese Form des Lebensordnungsausschusses zu erproben.

Vizepräsident Adolph: Herr Dr. Müller, ist das als Antrag gedacht?

Synodaler Dr. Müller: Ja, als vierte Form, als Antrag.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich bitte die Synode, diesem Antrag nicht zu entsprechen, und zwar im Interesse dieses Antrags. Das ganze Gewicht des neu ausgearbeiteten Formulars kann nur dann zur Geltung kommen, wenn wir wirklich die theologische Begründung und die Gesamtkonzeption sehen. (Beifall!)

Sonst besteht die Gefahr, daß eine voreingenommene Animosität geschaffen wird (Zuruf: natürlich!), die uns die wirkliche Annahme dieses großzügigen

neuen Entwurfs von vornherein unmöglich macht. Wir wollen ihn daher zunächst einmal an die Pfarrkonvente geben und durch die Betonung der Vorläufigkeit dessen, was wir jetzt beschließen, Raum schaffen, daß das Formular mit seiner Begründung sachlich gewürdigt werden kann.

Ich wäre dankbar, wenn wir uns auf die drei Entwürfe beschränken würden. (Beifall!)

Vizepräsident **Adolph**: Darf ich den Konsynoden Dr. Müller fragen: Soll der Antrag angesichts dieser Ausführungen von Bruder Stürmer aufrechterhalten bleiben?

Synodaler **Dr. Müller**: Ich beuge mich der größeren Erfahrung!

Vizepräsident **Adolph**: Darf ich um weitere Wortmeldungen bitten? — Wenn das nicht der Fall ist, dann kommen wir zur Abstimmung über die Vorschläge bzw. Anträge des Hauptausschusses.

Der Hauptausschuß hat beantragt, in dem Konfirmationsformular der Agende von 1930 in Ziffer 11: Überschrift: „Bekenntnis und Gelöbnis“ zu ändern in „Bekenntnis und Versprechen“.

Er hat zweitens beantragt, die Anrede, die in dieser Ziffer 11 heißt: „Liebe Kinder“ abzuändern in: „Liebe Konfirmanden“.

Er hat drittens vorgeschlagen, die in Klammer gesetzte Bemerkung: „Die Kinder sprechen gemeinsam oder abwechselnd oder einzeln das apostolische Glaubensbekenntnis“ so zu fassen: Die Konfirmanden sprechen gemeinsam oder zusammen mit der Gemeinde das apostolische Glaubensbekenntnis.

Die nächste Änderung bedeutet, in der Frage „Wollt ihr zu aller Zeit vor Gott und Menschen diesen Glauben durch Wort und Wandel bewähren“ die drei Worte „zu aller Zeit“ zu streichen.

Er hat weiter als nächste Frage beantragt: „Wollt ihr auch unserer evangelischen Kirche treu bleiben und ihre Ordnungen halten“, anstelle des Ausdrucks „euch freiwillig unterziehen“, und die Antwort auf diese Frage dahin zu erweitern, daß sie nicht nur „Ja“ heißt, sondern: „Ja, mit Gottes Hilfe“.

Er hat weiter in Punkt 12 dieses Konfirmationsformulars beantragt an der Stelle: „Tretet herzu und reicht mir zur Bekräftigung eures Gelübdes die rechte Hand“ zu sagen: „Tretet herzu und reicht mir zur Bekräftigung eures Versprechens die rechte Hand“.

Sind diese Abänderungsanträge des Hauptausschusses so klar, daß wir zur Abstimmung darüber schreiten können oder ist lediglich hinsichtlich des klaren Verständnisses dieser Abänderungsvorschläge noch eine Frage?

Synodaler **Dr. Stürmer**: Ich glaube, es müßte darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen Formulare nicht abgeändert werden müßten (Zurufe: natürlich!), sondern daß es sich um die Einführung eines neuen dritten Formulars handelt, das neben die beiden bisher gültigen gestellt wird. Die Art und Weise, wie dieses dritte Formular zusammengesetzt ist, ist allerdings eine Abänderung. Aber es handelt sich bewußt um ein drittes Formular, das nicht

erzwungen werden soll, sondern jeder kann auch die beiden alten nach wie vor benützen.

Vizepräsident **Adolph**: Unter Punkt 4 dessen, was der Hauptausschuß beantragt hat, steht genau das, was Sie gesagt haben.

Landesbischof **D. Bender**: Es muß ganz klar sein, daß die neuen Vorschläge nur zur Erprobung freigegeben werden. Endgültig können sie erst werden, wenn sie gemäß der Grundordnung nach Beratung in den Bezirkssynoden der Synode zur endgültigen Beschußfassung vorgelegt werden.

Vizepräsident **Adolph**: Bevor wir nun abstimmen, sei darauf hingewiesen, daß in dem Antrag des Hauptausschusses nun noch unter Punkt 4 bis 7 weitere Empfehlungen bzw. Feststellungen getroffen sind. Der Antrag lautet:

3. „Um eine Hilfe den in ihrem Gewissen angefochtenen Brüdern im Pfarramt zu geben, wird eine veränderte Vorlage der Abschnitte 11 und 12 der agendarischen Form angeboten.“

4. Die Synode erwartet von den Pfarrern unserer Kirche, daß sie eine der drei angebotenen Formulare für die Konfirmation benützen und, wenn irgendwie möglich, darauf verzichten, ein eigenes, von der Kirche nicht gebilligtes Konfirmationsformular verwenden.

5. Wenn aus echten Gewissensgründen ein Bruder im Amt glaubt, auch mit der nun angebotenen Hilfe seinen Dienst an den ihm anvertrauten Kindern doch nicht tun zu können, so muß er, bevor er in der Konfirmationsfrage einen eigenen Weg geht, unter allen Umständen die Zustimmung des Oberkirchenrates einholen. Die Synode ist sich bewußt, daß die vom Hauptausschuß erarbeitete Lösung auch nur eine vorläufige sein kann, bis die große Arbeit einer Neuordnung der Konfirmation in unserer Kirche, und nicht nur im Raum unserer Landeskirche, bewältigt ist.“

Oberkirchenrat **Katz**: Darf ich eine Ergänzung anbringen: Im Hauptausschuß ist nach meiner Erinnerung davon die Rede gewesen, daß der Pfarrer nach Beratung mit seinen Ältesten die Vorlage an den Oberkirchenrat machen soll.

Vizepräsident **Adolph**: Ja! — Dürfen wir nun über diese Abänderung zur Abstimmung kommen, und als zweites zur Abstimmung kommen über das Wort, das diesen Änderungen mitgegeben wird.

Ich habe die Änderungen vorhin im einzelnen nochmals bekanntgegeben. Ich darf wohl annehmen, daß sie klar sind, und stelle nun die Frage zur Abstimmung: Wer ist gegen die vom Hauptausschuß vorgeschlagenen Änderungen — immer im Hinblick auf das, was jetzt noch kommt? — 1 Stimme dagegen. Wer enthält sich? — 2 Enthaltungen. Bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen sind diese Abänderungen angenommen.

Synodaler **Schoener** (Zur Geschäftsordnung): Eine Ergänzungsfrage: Müßte man nicht noch hinzufügen, daß mit der Freigabe der drei Formulare aber nicht gewünscht und gestattet ist, daß man durch Mischung der drei ein viertes erzeugt!

Synodaler **Schühle**: Deshalb hätte ich vorgeschla-

gen — ich habe mich schon vorhin gemeldet —, ob man dann nicht die Worte „wenn irgendwie möglich“ wegläßt (Zustimmende Zwischenrufe!); denn mit diesen Worten „wenn irgend möglich“ wird sofort wieder eine Möglichkeit eröffnet. Diese Möglichkeit, wenn irgendwie möglich, ist in dem folgenden Satz ja tatsächlich gegeben.

Ich würde also den Antrag stellen, daß man diese Worte „wenn irgendwie möglich“ wegläßt. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Ich möchte darauf hinweisen, daß über den Wortlaut dessen, was mitgegeben wird, ja nicht abgestimmt worden ist, sondern daß darüber die Aussprache jetzt eröffnet wird, so daß das Votum von Herrn Dekan Schühle gewissermaßen das erste Votum zu diesem mitzugebenden Wort ist.

Ich darf Ihnen noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen, daß der Hauptausschuß nun empfohlen hat:

„Die Synode erwartet von den Pfarrern unserer Kirche, daß sie eine der drei angebotenen Formulare für die Konfirmanden benützen und, wenn irgendwie möglich, darauf verzichten, ein eigenes von der Kirche nicht gebilligtes Konfirmationsformular zu verwenden.“

Ich verstehe den Antrag von Herrn Dekan Schühle so, daß er sagt: der Satz sollte heißen:

„Die Synode erwartet von den Pfarrern unserer Kirche, daß sie eines der drei angebotenen Formulare für die Konfirmation benützen.“ (Zustimmung!)

Wenn sich zu diesem Satz keine Wortmeldung materieller Art mehr ergibt, dann komme ich dazu, Ihre Zustimmung zu diesem Satz durch Abstimmung zu erbitten.

Synodaler Bartholomä: Ich sage, auch in dem Ausdruck „erwartet“, wenn der stehen bleibt, ist immer noch die Möglichkeit irgendwie offen gelassen.

Vizepräsident Adolph: Ich darf doch annehmen, daß das Wort „erwarten“ einiges in sich hält. (Zuruf: Einen der drei Vorschläge unverändert!) Durch jeden Zusatz beschwören wir Erörterungen in der Handhabung herauf. Ich frage noch einmal:

„Die Synode erwartet von den Pfarrern unserer Kirche, daß sie eines der drei angebotenen Formulare für die Konfirmation benützen.“

Wer ist gegen diese Formulierung? — 2 dagegen. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung ist die Formulierung dieses Satzes angenommen.

Weiter — vom Hauptausschuß:

„Wenn aus echten Gewissensgründen ein Bruder im Amt glaubt, auch mit der nun angebotenen Hilfe seinen Dienst an den ihm anvertrauten Kindern nicht tun zu können, so muß er, bevor er in der Konfirmationsfrage einen eigenen Weg geht, unter allen Umständen die Zustimmung des Oberkirchenrates einholen.“

Landesbischof D. Bender: Ich schlage vor, den Passus „aus echter Gewissensentscheidung“ zu streichen und zu sagen: „Wenn ein Amtsbruder glaubt, mit diesen drei Möglichkeiten nicht auszukommen, dann ...“ (Zuruf: Jawohl!)

Synodaler Althoff: Ich möchte bitten, doch den Zusatz aufnehmen zu wollen: „nach Beratung mit den Ältesten“.

Synodaler Schmitz: „Unter allen Umständen“ ist auch eine Aufsteigerung. Er muß einholen, warum „unter allen Umständen“, er muß einholen!

Vizepräsident Adolph: Die Formulierung würde nun lauten:

„Wenn ein Pfarrer glaubt, mit der nun angebotenen Hilfe seinen Dienst an den ihm anvertrauten Kindern nicht tun zu können, so daß er nach Beratung mit seinem Ältestenkreis die Zustimmung des Oberkirchenrats — hier stand nun: „bevor er in der Konfirmationsfrage einen eigenen Weg geht“ — die Zustimmung des Oberkirchenrats einholen (Zuruf: Landesbischof D. Bender: zu seinem Vorschlag) — zu seinem Vorschlag einholen.“

Dann käme die Formulierung: „bevor er in der Konfirmationsfrage einen eigenen Weg geht“ weg, und es heißt lediglich: „zu seinem Vorschlag“.

Synodaler Dr. Merkle: Denken wir auch dabei, daß der Pfarrer vielleicht ganz allein steht, daß die Ältesten vielleicht nicht mit ihm gehen?

Vizepräsident Adolph: Es geht nur um die Beratung mit den Ältesten! — Also:

„Wenn ein Pfarrer glaubt, mit der nun angebotenen Hilfe seinen Dienst an den ihm anvertrauten Kindern nicht tun zu können, so muß er nach Beratung mit seinem Ältestenkreis die Zustimmung des Oberkirchenrats zu seinem Vorschlag einholen.“

Wer ist gegen diese Formulierung? — Wer enthält sich? — Diese Formulierung ist einstimmig angenommen.

Nächster Satz:

„Die Synode ist sich bewußt, daß die vom Hauptausschuß erarbeitete Lösung auch nur eine vorläufige sein kann, bis die große Arbeit einer Neuordnung der Konfirmation in unserer Kirche, und nicht nur im Raum unserer Landeskirche bewältigt ist.“

Das ist die Formulierung vom Hauptausschuß. Ich stelle sie zur Aussprache.

Landesbischof D. Bender: Aus welchen Gründen wird überhaupt dieser ganze Passus für notwendig gehalten? Meiner Meinung nach ist das eine blanke Selbstverständlichkeit.

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Landesbischof, das haben Sie vorhin selbst beantragt, weil ja sonst die Bezirkssynoden gehört werden müssen. Die Synode kann nur eine vorläufige Ordnung hinausgeben.

Landesbischof D. Bender: Es handelt sich hier um Vorschläge, wie sie ähnlich bei der Behandlung der Gottesdienstordnung gemacht worden sind. Die neuen Vorschläge für das Konfirmationsformular haben nicht dieselbe Qualität wie die Formulierungen des Formulars selbst. Also kann nicht von drei Vorschlägen, sondern von dem Vorschlag gesprochen werden, der den beiden Formen des Formulars als dritte Möglichkeit hinzugefügt werden soll. Dieser Vorschlag kann zur Erprobung freigegeben werden. Damit wird aber deutlich, daß er

noch nicht die Qualifikation einer endgültigen Form hat.

Vizepräsident Adolph: Das würde wohl zur Einleitung dieser ganzen Sache kommen können (Zuruf: Landesbischof D. Bender: Ja!), indem gesagt wird:

„Um eine Hilfe den in ihrem Gewissen angefochtenen Brüdern im Pfarramt zu geben, wird zur Erprobung ein Vorschlag freigegeben, der neben Formular 1 und 2 unserer Agende von 1930 treten kann.“

Sind Sie mit diesen Einleitungsworten einverstanden? (Zustimmung!)

Dann sind wir mit dieser Vorlage zu Ende.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Es fehlt noch der Beschuß der Synode darüber, daß die Vorlage des Lebensordnungsausschusses an die Pfarrkonferenzen gehen soll zur Diskussion und dann wieder an die Synode zurückkommen soll. (Zuruf: Jawohl!)

Vizepräsident Adolph: Ja, das steht hier nicht drin. — Also:

„Der Lebensordnungsausschuß wird so bald als möglich zu der bereits abgeschlossenen und den Pfarrern vorgelegten neuen Konfirmationsordnung eine theologische Begründung erarbeiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung an die Pfarrkonferenzen vorlegen.“

Wer ist gegen diesen Beschuß? — Wer enthält sich? — dann darf ich feststellen, daß dieser Beschuß einstimmig angenommen ist.

Prälat Dr. Bornhäuser: Entschuldigen Sie, liebe Synodale, wenn ich Sie vor dem Mittagessen noch mit ein paar Worten aufhalte. Ich bekenne mich als einer von denen, die im Jahre 1954 — zusammen mit meinem Amtsbruder Leinert in Schopfheim — nach reiflicher Überlegung und freilich auch etwas beunruhigten Gewissens, weil wir von der Ordnung der Landeskirche abwichen, aber nach gründlicher Beratung und Zustimmung durch den Kirchengemeinderat es versucht haben als zwei von den vielen, die schon seit Jahren immer wieder Anfragen in dieser Richtung an den Oberkirchenrat gerichtet hatten — ich bekenne mich als einer von denen, die damals eine eigene Form versucht haben. Ich bin gleichzeitig einer, der diesen Nöten, von denen vorhin gesprochen worden ist, in seinem neuen Amt immer wieder begegnet, und möchte es auch noch einmal unterstreichen, daß diese Nöte nicht etwa aus Leichtfertigkeit, sondern aus einem wirklichen Umgetriebensein von der Frage: „wie handeln wir recht?“ herauskommen. Und in dieser doppelten Eigenschaft möchte ich diesen Augenblick nicht vorübergehen lassen, ohne erstens einmal dem Lebensordnungsausschuß sehr herzlich zu danken im Namen dieser Amtsbrüder, daß er die Dinge so tapfer angepackt hat, zweitens dem Oberkirchenrat herzlich zu danken, daß er Geduld hat mit den Amtsbrüdern, und drittens der Synode herzlich zu danken, daß sie sich mit dem jetzigen ersten kleinen Schritt in dieser Sache zu dieser Geduld bekannt hat. (Beifall!)

Synodaler Dr. Merkle: Ein ganz kurzes Wort. Wenn es nicht in der Synode selbst hier zum Ausdruck gekommen sein sollte, daß sie sich gebührend bedankt hätte für die Leistung und die Arbeit dieses Ausschusses, so möchte ich das hier ausdrücklich und doch wohl auch in Ihrer aller Namen getan haben. (Beifall!)

III.

Die Sitzung wird um 13.05 unterbrochen und um 15.00 Uhr fortgesetzt. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt

Vizepräsident Adolph: Wir fahren in der dritten öffentlichen Sitzung unserer Synodaltagung fort und kommen zu Punkt 2 des Abschnittes III: Bericht des Hauptausschusses. Der Punkt 2 heißt, wie Sie aus der Tagesordnung ersehen: „Behandlung des Hauptberichts des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961.“

Zu dieser Vorlage an die Synode — es ist eigentlich keine Vorlage im normalen Sinne — zu diesem Hauptbericht sei es mir gestattet, vom Präsidium der Synode her folgendes zu sagen:

Der Hauptbericht ist seit 1952 erstmalig wieder vorgelegt worden und erstreckt sich deshalb auf diesen umfangreichen Zeitraum. Der Hauptbericht ist erstattet vom Evangelischen Oberkirchenrat. Ich möchte für die Synode feststellen, daß dieser Hauptbericht erstattet wurde und heute der Synode vorgelegt ist. Ich möchte das nicht tun, ohne Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, und Ihnen, meine Herren Oberkirchenräte, den Dank der Synode zum Ausdruck zu bringen für die ungeheure Arbeit, die hinter der Anfertigung dieses Hauptberichts steht. (Großer Beifall!)

Des weiteren seien einige Worte zur Art der Behandlung dieses Hauptberichts erlaubt. Sie werden verstehen, dieser Hauptbericht kann nicht behandelt werden wie irgendeine andere Vorlage, es sei denn, man verzichtet darauf, ihn wirklich auszuwerten. Wenn wir ihn aber nicht wirklich auszuwerten versuchen, dann ist, ganz einfach gesagt, die große Mühe und Arbeitsaufwendung umsonst gewesen. Wir haben deshalb im Ältestenrat der Synode besprochen, daß wir den Hauptbericht in folgender Weise zu bearbeiten gedenken. Wir werden uns heute, soweit wir dazu kommen, sowie in den nächsten Synodaltagungen, mindestens doch in den nächsten beiden, mit dem Inhalt des Hauptberichts zu beschäftigen haben, und zwar jeder Ausschuß an seinem Teil und unter seinen Gesichtspunkten. Es trifft sich in diesem Jahr so, daß der Hauptbericht erstattet wurde zu einer Synodaltagung, die gleichzeitig Haushaltssynode ist. Diese Tatsache hat zur Folge, daß es heute und in diesem Jahr im Blick auf den Haushaltspunkt einfach aus technischen Gründen nicht möglich ist, den Hauptbericht im Blick auf die Gestaltung des Haushaltspunktes, der morgen beschlossen werden soll, entsprechend auszuwerten. Wenn wir aber daran denken, daß wir ja alle zwei Jahre eine Haushaltssynode haben, und daß der Hauptbericht alle drei Jahre von nun an erstattet werden soll, dann bleibt immer die Spanne

von zwei oder gar drei Synodaltagungen, die sich mit dem Hauptbericht beschäftigen kann und dann Anregungen bzw. Wünsche, Kritik am Hauptbericht auswerten kann im Blick auf die Vorbereitungen der Haushaltsgestaltung der Landeskirche. Darauf also müssen wir heute verzichten.

Der weitere Weg ist so gedacht, daß einzelne Themenkreise aus dem Gesamtleben unserer Kirche, die nicht nur an einer, sondern vielleicht an zwei, drei oder vier Stellen des Hauptberichts ihren Niederschlag gefunden haben, in den einzelnen Ausschüssen behandelt werden und dann in Gestalt eines Kurzreferats, das gewissermaßen eine Diskussionseinleitung darstellt, hier im Plenum vorgetragen werden. So wird es möglich sein, im Laufe von zwei, drei Synodaltagungen solche Themenkreise, Aufgabenkreise herauszugreifen und die Stellungnahmen der einzelnen Synoden in einem regen Gedankenaustausch hier entgegenzunehmen, damit das, was hierzu gesagt wird, dem Evangelischen Oberkirchenrat, den Werken, kurz gesagt, all den Institutionen, Instanzen und Stellen unserer Landeskirche als Material zur weiteren Inangriffnahme der diesen einzelnen gestellten Aufgaben übergeben bzw. übernommen werden kann.

Wir haben heute im Blick auf diese Art des Vorgehens, wozu ich Ihre Zustimmung mir erbitten würde, zunächst einmal innerhalb des Haupt- und Rechtsausschusses diese Aufgabe in Angriff genommen, — daß der Finanzausschuß in dieser Beziehung heute nicht beteiligt ist, hängt damit zusammen, daß er voll beschäftigt war mit der Vorbereitung der Haushaltssynode — und haben als solchen Fragenkreis unter der Überschrift: Berichterstattung des Hauptausschusses das Thema „Nöte und Aufgabe der Gemeinde“ und zweitens das Thema: „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ herausgestellt. Wir haben aus dem Bereich des Rechtsausschusses zwei Themen herausgegriffen, wobei ich darauf hinweisen muß, daß hier bei der Abfassung der Tagesordnung ein Versehen unterlaufen ist. Das Thema, über das Synodaler Althoff berichtet, heißt nicht „Das Kirchenleitungsgesetz“, sondern unter dieser ganzen Frage der Gesetzgebung der Kirche das Thema: „Kirchenbezirk und Lektorenamt“, während Synodaler Würthwein im Auftrag des Rechtsausschusses über das Thema „Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz“ eine Stellungnahme des Rechtsausschusses hier vorgetragen wird.

Man kann natürlich sagen, diese Aufgaben, die der Hauptbericht uns aufgibt, die müssen nicht unbedingt auf dieser einen Tagung nun hier erledigt werden, die können auch auf die nächste Tagung vertagt werden. Das ist sicherlich richtig, und es wird uns angesichts des Zeitaufwandes, den uns die Beschäftigung mit der Frage der Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer betreffend die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen gekostet hat, auch nicht möglich sein, das für heute unter der Überschrift „Hauptbericht“ uns Vorgenommene restlos durchzuführen, einfach aus zeitlichen Gründen. Das Ergebnis der Ausschußbesprechung von heute früh wird im Augen-

blick in die Maschine diktiert und kann infolgedessen momentan noch nicht vorgelegt werden. Das wird noch einige Minuten dauern. Damit wir einigermaßen systematisch die Dinge behandeln können, mache ich der Synode den Vorschlag, zunächst einmal die Verfahrensweise hinsichtlich des Hauptberichts von mir zur Kenntnis zu nehmen und nun aber, bis wir zur Vorlage der Betreuung der Kriegsdienstverweigerer kommen können, weil es sich da um kürzere und Einzelthemen handelt, die unter V genannten Berichte des Finanzausschusses hierzu hören. (Beifall!!)

Synodaler Schneider: Darf ich noch eine Frage stellen zu der Teilung des Hauptberichts: Darf ich annehmen aus den Ausführungen, daß etwa der Abschnitt Seite 63, beginnend „Das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung“ als eine wesentliche Aufgabe zur Beratung des Finanzausschusses für die Frühjahrssynode angesehen werden kann. Fassen Sie es so auf, daß dieser Abschnitt dem Finanzausschuß zugewiesen wird?

Vizepräsident Adolph: Jawohl! Genau für die Synodaltagungen, in denen der Finanzausschuß nicht so belastet ist wie bei der Haushaltssynode.

Synodaler Schneider: Das heißt also, daß aus dem jetzigen Hauptbericht dieser Abschnitt uns zugewiesen ist, daß wir im Frühjahr dann vorberaten und dann berichten.

V. a.

Vizepräsident Adolph: Im wesentlichen — jawohl! Ich rufe also jetzt auf den Abschnitt V a): Errichtung von Gemeindeämtern in den Kirchenbezirken.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Der Herr Landesbischof hat auf Seite 3ff. des Hauptberichts ein Problem angeschnitten, das auf Seite 67 desselben Berichts durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr weiter erläutert worden ist. Es ist dort von den zunehmenden Verwaltungsgeschäften und den damit verbundenen Schwierigkeiten in den Kirchengemeinden die Rede.

Insbesondere in den Landgemeinden, aber auch in kleineren Stadtgemeinden sind die dort beschäftigten — meist nebenamtlichen — Mitarbeiter in der kirchlichen Verwaltung fachlich meist überfordert. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Pfarrer, die sich in solchen Fällen in vermehrter Weise Verwaltungsarbeiten zuwenden müssen.

Im Hauptbericht wird deswegen angeregt, für benachbarte Gemeinden, am besten für alle Gemeinden eines Kirchenbezirks, gemeinsame Verwaltungsämter zu errichten. Um bei deren Einrichtung eventuell auftretende finanzielle Schwierigkeiten zu überwinden, sind im Haushaltsplan für die nächsten beiden Rechnungsjahre unter Haushaltsstelle 17 entsprechende Mittel eingestellt.

Der Finanzausschuß hat die Anregung des Oberkirchenrats in seiner Sitzung vom 25. 10. 1961 mit Freuden aufgenommen. Es wurde begrüßt, daß durch die Schaffung solcher Einrichtungen eine fühlbare Entlastung der Gemeindepfarrer erreicht und die

Verwaltungskraft der kleinen Gemeinden erheblich gestärkt werden kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Synode, folgenden Beschuß zu fassen:

„Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsgeschäften die Errichtung von Kirchengemeindeämtern in den Kirchenbezirken nachdrücklich zu fördern.“

Synodaler Dr. Stürmer: Diese Schaffung von Verwaltungsstellen in den Kirchenbezirken ist bestimmt zu begrüßen, um die Pfarrämter von Verwaltungsaufgaben mehr und mehr freizumachen und sie ihren eigentlichen Aufgaben in dem seelsorgerlichen Bereich zuzuführen. In unseren Städten haben wir solche Kirchengemeindeämter schon bisher gehabt. Aber da war es nicht Aufgabe des Oberkirchenrats, diese Ämter einzurichten, sondern Aufgabe der Gemeinden; auch finanziell war es Aufgabe der Gemeinden.

Ich möchte nun darauf hinweisen, daß die Situation unserer Großstädte doch darin besteht, daß sich teilweise der Bezirk mit der Großstadtgemeinde deckt. Deshalb ist eine solche Verwaltungsstelle in der Großstadtgemeinde zugleich Kirchenbezirksstelle. Sie nimmt auch all die Aufgaben wahr, die sonst in einem Kirchenbezirk anfallen. Das hat gewichtige Folgerungen für den Aufbau unseres kirchlichen Verwaltungsliebens überhaupt. Denn wenn das nun eigentlich Aufgaben der Gemeinden sind, die in ihrer Vereinigung solche Verwaltungsstellen herausstellen, ist das etwas anderes, als wenn sie vom Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet werden. Und ich glaube, es müßte unbedingt darauf gedrungen werden, daß das Verwaltungsstellen der Gemeinden sind und nicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Wenn es dazu erforderlich ist, daß Mittel aufgewandt werden, müssen diese von den Gemeinden aufgebracht werden. Und das bringt wieder die Frage in den Vordergrund: Wie ist das Verhältnis von Landeskirche und Gemeinden überhaupt? Vielleicht sind die Gemeinden nicht dazu fähig, solche Verwaltungsstellen aus sich heraus herauszustellen, weil sie dazu nicht die erforderlichen Mittel haben. Aber dann ist es um so nötiger, daß dann eben eine neue Schlüsselverteilung zwischen Gemeinden und Landeskirche vorgenommen wird.

Synodaler Dr. Merkle: Nach dem, was wir eben aus der Berichterstattung gehört haben, ist anzunehmen, daß der Evangelische Oberkirchenrat die Mittel zur Verfügung stellen möchte oder kann, damit draußen auf dem Lande solche Gemeindeverwaltungsstellen eingerichtet werden. Das möchte man gleich von vorherein klären — ist das so gemeint? (Zurufe: Ja und Nein!)

Dann verliert, glaube ich, doch im Großen gesehen der Kirchenbezirk und auch die Gemeinde eine gewisse Hoheit, die Selbsthoheit, über ihre Mittel zu verfügen. Das ist eine Gefahr. Wir haben in unserem Kirchenbezirk schon solch eine Verwaltungseinheit hergestellt, und zwar auf dem Gebiete des Steuerwesens. Wir haben eine gemeinsame Ein-

zugsstelle, eine „zentrale Steuereinzugsstelle“, die freilich nicht von allen Gemeinden beschickt wird, weil viele Gemeinden sagen: wir haben einen so ausgezeichneten Rechner und Steuererheber, daß es schade wäre, wir gäben sie aus der Hand. Oder manchmal ist es auch so, daß man einem guten Steuererheber und Rechner doch auch eine gewisse Art Verdienst wegnehmen müßte, wenn man seinen Dienst zentralisierte. Wir haben am Anfang bei der Einrichtung dieser zentralen Steuereinzugsstelle gewisse Schwierigkeiten von seiten des Oberkirchenrats zu überwinden gehabt, weil eben auch der Oberkirchenrat der Meinung war, was ich am Anfang ausgesprochen habe, daß die Gemeinden und der Kirchenbezirk ihre Finanzhoheit verlören, und die müßte unbedingt erhalten bleiben. Und deshalb mein Einwand.

Landesbischof D. Bender: Ich wollte nur sagen, daß wir zuerst hören sollten, was der Oberkirchenrat sich dabei gedacht hat, damit auch dann unter Umständen falsche Fragestellungen von vornherein ausgeschieden werden.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Bei diesem Antrag geht es darum, daß der Oberkirchenrat aufgefordert wird, die Einrichtung solcher Gemeindeämter zu fördern. Es ist nicht daran gedacht, daß vom Oberkirchenrat aus Verwaltungsstellen in den Gemeinden geschaffen werden, die von dem Oberkirchenrat an langen Zügen geleitet werden. Ich hatte bisher Gelegenheit, in mehreren Kirchenbezirken über dieses Problem mit den Pfarrern zu sprechen, und habe dort immer deutlich hervorgehoben: die Gemeinden sollen sich zusammentun, um ein Amt zu errichten, das die Geschäfte der Gemeinden erledigt. Eine solche Einrichtung, wie sie im Kirchenbezirk Müllheim besteht, ist eigentlich schon eine kleine gemeinsame Stelle mehrerer Gemeinden, wie sie vom Oberkirchenrat auch für andere Bezirke erstrebt wird. Ich habe wiederholt in Gesprächen mit anderen Pfarrern solcher Gemeinden, die schon Verwaltungsstellen haben, gesagt, sie möchten sich doch bereiterklären, daß dieses Amt auch Geschäfte anderer Gemeinden führt. Es soll nicht so sein, daß der Oberkirchenrat die gesamten Kosten solcher Ämter trägt; wir müssen daran denken, daß auch jetzt die Verwaltung in den Gemeinden schon erhebliches Geld kostet. Bei den Überlegungen habe ich hier und da einmal zusammenstellen lassen, was die Kirchenrechner und Steuererheber, die doch die wesentlichen Verwaltungskosten in den Gemeinden ausmachen, insgesamt im Kirchenbezirk für Mittel in Anspruch nehmen. Im Bezirk Schopfheim z. B. machten die Kosten im Jahre 1959/60 schon über 17 000 DM aus. Mit einem solchen Betrag kann man bereits hauptberufliche Verwaltungskräfte anstellen.

Jedoch erwachsen zu Anfang größere Kosten. Es muß etwas eingerichtet werden; ein Büro ist zu mieten und zu möblieren; da sollte die Landeskirche eine Starthilfe geben können. Das ist ja das Entscheidende, daß die Herren Pfarrer von diesen Verwaltungsgeschäften freigestellt werden; der Gewinn, der daraus entsteht, ist viel größer als die 2 oder 3000 DM, die im Einzelfall die Landeskirche

eine solche Einrichtung kosten möchte. Es ist mein Anliegen bei all diesen Gesprächen, klar herauszustellen, daß von der Hoheit der Gemeinde zur Verfügung über ihre Gelder, zur Betreibung ihrer Geschäfte, von der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nichts verloren geht; denn die Verwaltungsstelle ist eine gemeinsame Stelle mehrerer oder aller Gemeinden eines Kirchenbezirks. Vom Oberkirchenrat aus besteht keine Neigung, auch noch die Verantwortung für diese gemeindlichen Verwaltungsstellen draußen im Lande zu übernehmen. Wir haben genug mit dem Unsern zu tun. Daß wir uns auch eine Erleichterung für uns versprechen, mögen Sie uns nicht übel nehmen; denn Berichte, Eingaben und Anträge, die von Fachkräften vorbereitet sind, zu bearbeiten, bedeutet eine Erleichterung; der Eingang unvollständiger Anträge und Eingaben bringt einen Verwaltungsleerauf mit sich, den wir sowohl den Gemeinden als auch uns gerne ersparen möchten.

Ich darf nochmal betonen: es ist nicht daran gedacht, Zuständigkeiten der Gemeinden zu beeinträchtigen und ihre Selbständigkeit zu beschränken, sondern das Ziel ist, wie es der Berichterstatter des Ausschusses ausdrückte, die Verwaltungskraft der Gemeinden zu stärken. Und dazu möchten die Anregungen, die in die Gemeinden und in die Kirchenbezirke gegeben werden, helfen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich möchte nur kurz sagen, daß es doch wohl richtig war, auf was der Synodale Stürmer eben hingewiesen hat. Wir im Finanzausschuß haben uns unter dieser Anregung vorgestellt, daß eine vernünftige Rationalisierung eintritt auf einem Gebiet, in dem man sich eben schwer tut, wenn man keine besondere Übung hat oder keinen Überblick. Wir versprechen uns von dem Oberkirchenrat in der Hinsicht, daß er für diese Rationalisierung als bester Sachkenner gewisse Voraussetzungen schafft, die dann die Gemeinden instandsetzen, abzuwagen, was da etwa auf einer schiefen Ebene sich bewegen könnte, die Bruder Stürmer angezeigt hat, oder was eben tatsächlich nur der Rationalisierung und damit auch einer selbständigen Stellungnahme der Gemeinden dient. Ich glaube, daß es nicht zwecklos war, das einmal kurz zu streifen. Die Gefahr des Zentralismus muß natürlich vermieden werden.

Vom Finanzausschuß war ein Zentralismus nicht beabsichtigt, und wir haben deswegen auch einmütig den Beschuß gefaßt, der hier vorgetragen worden ist.

Synodaler Schmitt: Der Berichterstatter des Finanzausschusses hat bereits auf die Ausgaben Haushaltsposition 19 verwiesen. Es war hier in den vergangenen Jahren nichts eingesetzt, und für die Haushaltjahre 1962 und 1963 ist hier jeweils ein Betrag von 1,33 Millionen DM eingesetzt. Erläutert ist dieser Betrag auf Seite 15. Dort heißt es: Haushaltsstelle 19: für Zins- und Tilgungsbeihilfen an Kirchengemeinden sind 1,25 Millionen DM vorgesehen. Ferner Zuschüsse für die geplante Einrichtung von Gemeindeämtern in den Kirchenbezirken. Es darf also hier seitens des Finanzausschusses, dem

ich angehöre, erläutert werden, daß die Schöpfer des Haushaltplanes den schönen und großen Betrag von 1,33 Millionen DM eingesetzt haben, und daß sich die betreffenden Gemeinden mit dem Oberkirchenrat in Verbindung setzen sollen bei Einrichtung ihrer Gemeindeämter, wozu wohl auch diese Position gehört, die wir jetzt besprochen haben durch die Finanzhilfe des Oberkirchenrats gegeben ist. Ich habe mir notiert: Richtlinien kommen noch.

Synodaler Schneider: Darf ich noch kurz erklären. Es besteht nicht die Gefahr, daß allgemein Gemeindedienste eingerichtet werden, die 1 250 000 DM im Jahre brauchen! Das wäre ein Mißverständnis. Sondern wir haben auf Anregung des Finanzreferenten — übrigens des Oberkirchenrats der Verwaltung — diese Beratung in der Weise geführt, daß man es in gewissen Kirchenbezirken ohne weiteres für zweckmäßig erachten kann, daß alle die behördlichen, verwaltungsmäßigen Arbeiten von einer hauptamtlichen versierten Kraft gemacht werden. Das ist aber völlig im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wenn sich Gemeinden finden, die für sich selbst oder im Zusammenschluß mit anderen benachbarten kleinen Gemeinden an eine solche gewisse Koordinierung der Verwaltungsarbeit durch eine hauptamtliche Kraft denken, dann will der Oberkirchenrat Finanzhilfe für eine solche Dienststelle leisten. Nichts anderes. Ist's eine Gemeinde, die nein sagt in einer Großstadt, wir haben schon eine Verwaltung, dann scheidet das völlig aus. Also lediglich eine Hilfe in Verwaltungsdingen und damit auch eine Entlastung der Pfarrer. Wesentliche Beträge werden da nicht in Frage kommen, aber man ist bereit, eine Starthilfe, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr gesagt hat, zu geben.

Synodaler Becker: Ganz kurz darf ich etwas sagen. Bis jetzt haben, soweit ich beurteilen konnte, mit Ausnahme vom Herrn Berichterstatter Vertreter von Großstadtgemeinden oder von Gemeinden gesprochen, die schon ein Gemeindeamt haben. Ich gehöre mit zu den Pfarrern unserer Kirche, die von ganzem Herzen dafür dankbar sind, wenn ihnen — und sie haben doch immer wieder diese Bitte auch unserer Kirchenleitung vorgetragen — Wege gezeigt werden, wie sie entlastet werden können von einer ganzen Fülle von Verwaltungsaufgaben, die Zeit wegnehmen für die eigentliche seelsorgerliche Arbeit eines Pfarrers. Ich bin in einer Gemeinde von etwas über 5000 Seelen. Ich habe keine Gemeindehelferin. Ich habe sehr viele Dienste zu tun, die sonst einem Gemeindeamt übertragen würden, und kann nur sagen, daß in unserem Kreis immer wieder davon gesprochen wurde und auch darum gebeten wurde, daß man diese Dinge einfach um der Vereinfachung der Verwaltung willen und, um uns Pfarrer zu entlasten, irgendwie technisieren und zentralisieren könnte, ohne daß die Steuerhoheit oder die Gemeindehoheit irgendwie gefährdet ist. Eine Gefahr für die eigentlichen Hoheitsrechte einer Gemeinde sehe ich in dieser Vorlage gar nicht, sondern nur eine Hilfe für uns, und dafür kann ich nur von ganzem Herzen danken.

Berichterstatter Synodaler Höfflin: Ich kann gut

verstehen, daß von seiten der Städte gewisse Bedenken bestehen, heute in einer allerdings verhältnismäßig geringfügigen Weise den Gemeinden entgegenzukommen, ohne zu wissen, daß auch die Synode die Belange der größeren Städte entsprechend würdigt. Ich bin auch leider nicht in der Lage, Dinge vorwegzunehmen, die in die morgige Synodaltagung gehören. Ich darf aber versichern, daß der Finanzausschuß mit derselben Einmütigkeit, wie er diese beschlossen hat, auch die anderen Vorlagen verabschiedet hat, die nun in dem Bereich liegen, an den Herrn Pfarrer Dr. Stürmer vorher gedacht hat. Also diese Bedenken können wohl mit gutem Gewissen hier zerstreut werden.

Zum zweiten möchte ich einer weit verbreiteten Meinung widersprechen, so als ob man Selbständigkeit dadurch erhielte, daß man unbedingt alle Dinge im eigenen Hause erledigen will. Ich bin vielmehr der Meinung, daß Selbständigkeit auch bei Kirchengemeinden nur insoweit vorliegt, als diese Selbständigkeit bewältigt wird, und es spielt nachher die zweitrangige Rolle, auf welche Weise das gemacht wird, ob in einem gemeinsamen Amt, wenn es dort besser geht, oder im eigenen Amt. Die Kirchengemeinden sind weithin nicht in der Lage, die verwaltungsmäßige Selbständigkeit zu bewältigen, und deswegen ist der vorgeschlagene Weg für sie der bessere und für sie zu empfehlende. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

„Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, zur Entlastung der Pfarrer von Verwaltungsgeschäften die Errichtung von Kirchengemeindeämtern in den Kirchenbezirken nachdrücklich zu fördern.“

Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Der Antrag des Finanzausschusses ist einstimmig angenommen.

V. b.

Wir kommen zu Punkt Vb): Freistellung der außerbadischen Ausmärker von der Besteuerung.

Berichterstatter Synodaler Hürster: Hohe Synode! Wir haben im Finanzausschuß die Frage behandelt: Freistellung der außerbadischen Ausmärker von der Besteuerung.

Nach Artikel 12 Absatz 1 b) und c) des Ortskirchensteuergesetzes sind wir im Raum der Badischen Landeskirche berechtigt, auch von solchen natürlichen Personen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb Steuern zu erheben, welche außerhalb von Baden ihren Wohnsitz haben. Diese Handhabung ist seit vielen Jahren bei den Betroffenen ein Stein des Anstoßes und führt zu erheblichen Verärgerungen, weil wir noch die einzige Landeskirche innerhalb der EKD sind, welche diese Art der Besteuerung ausübt. Diese Steuerpflicht wird einfach nicht verstanden und bewirkt schon jahrelang heftige Auseinandersetzungen, nicht nur mit den Betroffenen, sondern auch mit den anderen Landeskirchen und deren Finanzreferenten. Das Festhalten

an dieser badischen Sonderregelung wird als Unrecht empfunden und hat schon zu Prozessen und Kirchenaustritten geführt.

Die Ortskirchensteuer ist ihrem Wesen nach auch eine Steuerpflicht *natürlicher Personen*, welche im Ort der betreffenden Kirchengemeinde den Wohnsitz haben und ihr somit auch zugehören.

Der Ausfall, der dadurch den Kirchengemeinden im ganzen Land entstehen wird, beläuft sich auf etwa 250 000 DM bis 300 000 DM. Falls die eine oder andere Kirchengemeinde hierbei besonders hart betroffen wird, besteht die Möglichkeit, über den Härtefonds der Landeskirche zu helfen.

Obwohl wir für die Erhebung ein vom Staat zugestandenes Recht haben, sind wir im Finanzausschuß jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß wir freiwillig auf diese Besteuerungsart verzichten und uns mit den anderen Landeskirchen innerhalb der EKD gleichstellen sollten.

Der Finanzausschuß trägt daher der Synode folgenden Antrag vor:

„Von der Besteuerung der außerbadischen Ausmärker soll vom 1. Januar 1962 an abgesehen werden.“

Vizepräsident Adolph: Ich eröffne die Aussprache über diese Vorlage. — Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

V. c.

Wir kommen zu Punkt c) unter dem Abschnitt V: Antrag badischer Kirchengemeinden betr. Planung und Durchführung eines Sonderbauprogrammes.

Berichterstatter Synodaler Schühle: Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Pforzheim und Weinheim haben über den Evangelischen Oberkirchenrat gleichlautende Anträge wegen Schaffung eines Sonderbauprogrammes an die Landessynode gerichtet. Dieser Antrag lautet:

„Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden wolle beschließen: Erstmals für das Rechnungsjahr 1962 werden im Haushaltsplan der Landeskirche Mittel für ein Sonderbauprogramm (Sonderbaufonds) eingestellt, aus welchen — ähnlich wie beim Diaspora-Bauprogramm und Sanierungsprogramm — den Kirchengemeinden, die durch besondere Bauverpflichtungen belastet sind, zinsverbilligte Darlehen aus Landeskirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt werden.“

Mit Hilfe dieser Darlehen soll es ermöglicht werden, besonders in rasch entstehenden Randiedlungen, Stadterweiterungsgebieten, Flüchtlingsiedlungen usw. baldige wirksame Hilfe durch Errichtung der notwendigen Kirchen, Gemeinderäume, Pfarrhäuser, Kindergärten usw. zu leisten, aber auch dort zu helfen, wo durch Kriegseinwirkung zerstörte kirchliche Gebäude noch nicht wieder aufgebaut werden konnten.

Die Mittel des Sonderbauprogramms sollen, außer durch die regelmäßigen Einstellungen im Haushaltsplan, durch zusätzliche Zuweisungen aus etwaigen Kirchensteuermehrerträgnissen gestärkt werden und gegebenenfalls auch für Umschuldungen der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Über die Bewilligung der aus diesem Sonderbauprogramm beantragten Darlehen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe nach Prüfung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Baumaßnahmen, für welche diese Darlehen beantragt werden. Besonders aufwendige Bauvorhaben rechtfertigen unserer Meinung nach keine höhere Förderung."

Der Finanzausschuß hat in seinen Sitzungen am 24. und 25. Oktober diese Anträge eingehend geprüft und besprochen und kam zu dem Ergebnis, der Landessynode nachstehenden Antrag zur Beschußfassung vorzulegen.

Die Landessynode wolle beschließen:

"Zur Förderung besonderer Baumaßnahmen in Kirchengemeinden, die mit rasch entstehenden Randsiedlungen, Stadterweiterungsgebieten, Flüchtlingssiedlungen oder mit dem Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude besonders belastet sind, soll ein Sonderbauprogramm eingerichtet werden. Hierfür werden aus den Einnahmen des Rechnungsjahres 1961 2 000 000 DM und in den Rechnungsjahren 1962 und 1963 aus der Haushaltsstelle A 92 je weitere 2 Millionen zur Verfügung gestellt. Aus diesem Sonderbauprogramm können den Kirchengemeinden, die die erforderlichen Baumaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, niederverzinsliche Darlehen zu 2 Prozent Zins und 1 Prozent Tilgung gegeben werden."

Zu Beginn unserer Aussprache im Finanzausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht ratsam sei, die Kirchengemeinden für die Durchführung ihrer besonderen Bauaufgaben auf die Mittelbeschaffung durch den privaten Kapitalmarkt mit langfristigen Darlehen zu verweisen, um ihnen dann durch Gewährung von Zinsverbilligungen weitreichender helfen zu können, als es mit diesen Darlehen möglich sei. Nach kurzer Beratung wurde dieser Weg als untnlich und mindestens zur Zeit noch als ungangbar verworfen.

Auch eine Verquidung des Sonderbauprogramms mit der in den Anträgen der Kirchengemeinden erwähnten Umschuldung der Gemeinden, die mit etwa 25 Millionen DM angegeben wird, wurde in der Aussprache des Finanzausschusses eindeutig abgelehnt. Diese Um- und Entschuldung der Kirchengemeinden soll, wie bisher, über die Haushaltsposition A 19 erfolgen, die gerade eben zur Debatte stand. Denn die dort eingesetzte Haushaltsposition von 1,3 Millionen ist, wie die Erläuterungen ja sagen, für diese Entschuldung und Umschuldung gedacht.

Die Hilfe aus dem Sonderbauprogramm soll den Kirchengemeinden wie beim Diaspora- und Instandsetzungsprogramm in Form der niederverzinslichen Darlehen gewährt werden, wobei die unterschied-

lichen Verhältnisse in den einzelnen Kirchengemeinden berücksichtigt werden müssen, die beispielsweise zwischen einer unzerstörten Stadt wie Heidelberg und dem stark kriegszerstörten Pforzheim bestehen, oder daß Mannheim schon eine sehr große Wiederaufbauschuld auf sich genommen hat, während Karlsruhe durch die jetzt erst entstehenden Stadterweiterungs- und Randsiedlungen (Trabantenstadt) fast täglich vor neue Aufgaben sich gestellt sieht.

Die dem Antrag der vorstehend genannten Kirchengemeinden beigefügten Aufstellungen über die geplanten außerordentlichen Bauvorhaben belaufen sich für die nächsten 5—10 Jahre schon auf zirka 50 000 000 DM. Dieser Tatbestand führte in den Beratungen des Finanzausschusses zu der Absprache, daß einkommenden Anträgen der Kirchengemeinden um Darlehensgewährung für außerordentliche Bauvorhaben bis zur Frühjahrssynode 1962 nur bis zu 20 Prozent der Bausumme und bis zu 200 000 DM für das Einzelprojekt als Darlehen in Aussicht gestellt, aber keine bindende Zusage dafür gegeben werden soll.

Vizepräsident Adolph: Wir haben den Bericht des Finanzausschusses gehört. Ich eröffne die Aussprache. — Wird nicht um Wortmeldung gebeten, dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

V. d.

Bericht über die Prüfung eines Erweiterungsbaues für das „Haus der Kirche“ hier in Herrenalb.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! In der Frühjahrstagung unserer Synode wurde ein Auftrag als Antrag des Finanzausschusses an den Oberkirchenrat gegeben, wie folgt lautend:

„Die Synode beauftragt den Oberkirchenrat, über die Möglichkeiten der baulichen Umgestaltung zur Herbstsynode für das Haus der Kirche in Herrenalb Architektenentwürfe nebst Kostenberechnungen vorzulegen. Die Synode erbittet, daß mehrere Varianten als Diskussionsgrundlage zur Vorlage gebracht werden mögen und Mittel im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten in die zukünftige Vorplanung miteinbezogen werden sollen. Weiter empfiehlt die Synode, daß der beauftragte Architekt sich mit dem Kirchenbauamt in Verbindung setzen möge, um möglichst eine ausgereifte Erweiterungs- und Umbaulösung zu finden.“

Das ist das offizielle Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung der Synode, der sich mit der Frage einer Erweiterung unserer hiesigen Unterkunft befaßt hat.

In einem nichtöffentlichen Teil ist auch noch ein Antrag des Synodalen Dr. Stürmer mit besprochen worden, daß auch bei dieser Prüfung mit einbezogen werden soll, ob statt einer Erweiterung hier unter Umständen außerhalb von Herrenalb ein Neubau für die Bedürfnisse von Synode und Akademie er-

richtet werden könnte und in welchem Ausmaß hier Kosten entstehen würden. Dabei ist die Anregung vom Synodalen Dr. Stürmer wohl veranlaßt worden durch die Tatsache, daß bekanntgeworden war, daß der Lerchenberg bei Durlach, der ursprünglich für eine Bauplanung des Diakonissenhauses Bethlehem in Karlsruhe in Aussicht genommen war, frei sei und deshalb hier auf landeskirchlichem Gelände nun eine Möglichkeit der Neugestaltung von Synodeheim und Akademiebau sich ergeben könnte.

Wir haben nun durch den zuständigen Referenten des Oberkirchenrats zunächst im Finanzausschuß einen Bericht darüber erhalten, welche Ergebnisse die Überprüfung dieser zweiten Anregung, also nicht Umbau sondern eventuell Neubau außerhalb von Herrenalb, hatte. Lerchenberg-Bethlehem, der Ausgangspunkt dieser zweiten Überlegung, ist nicht mehr in der Diskussion, weil Bethlehem als Folge eines anderen Erweiterungsplanes seines Karlsruher Besitzes nun eingetauscht wurde und jedenfalls für unsere Absicht nicht mehr in Betracht kam. Es wurde auch ferner untersucht, ob man, wenn man in Herrenalb bliebe, die Falkenburg drüben Möglichkeiten böte, um dort diese Unterkunft für uns zu schaffen. Diese Untersuchung mußte auch negativ ausgehen, und zwar deshalb, weil ja auf der Falkenburg schon zwei Einrichtungen der Inneren Mission sind und in der freien Hanglage, welche für einen Neubau in Frage käme, doch die Verhältnisse nicht günstig genug wären und auch wesentlich stärkere Kosten beansprucht würden.

Es ist uns dann weiter berichtet worden, daß man auch ein eventuell für die Neubauprobleme mögliches Besitztum auf dem Ottilienberg bei Eppingen erwerben und dann entsprechend dort etwas bauen könnte. Hingewiesen wurde auf ein Heim, das der Verband der Hirnverletzten bisher benutzt hat. Auch dort hat man keine positive Entscheidung treffen können, auch zum Teil wegen der Verkehrslage, die eben doch immerhin mit entscheidend sein soll bei der Auswahl eines Neubaustandortes.

Eine letzte Planung, die auch eingehend überprüft worden ist, war die, daß man in Baden-Baden durch Erwerb des Hauses Salem, das, wenn ich recht unterrichtet bin, dem Diakonissenhaus Rüppurr gehört, eine Möglichkeit für einen Neubau schaffen könnte. Auch diese Überlegung mußte, wie uns der Referent vom Oberkirchenrat berichtet hat, ausscheiden.

Ich habe alles das so ausführlich hier erwähnt, um zu dokumentieren, daß auch die Anregung, außerhalb Herrenalbs einen Neubau zu errichten, eingehend untersucht worden ist, damit man nicht etwa in den Verdacht kommt, man wollte sich nur auf Herrenalb versteifen.

Es ist dann nun im Verfolg des Auftrages, den die Frühjahrssynode gegeben hat und welchen ich Ihnen mit Absicht hier noch einmal im Wortlaut in Erinnerung rief, darüber berichtet worden, ob und inwieweit nun auf diesem Gelände, auf dem sich das „Haus der Kirche“ jetzt befindet und das uns bisher Heim und Unterkunft geboten hat, durch einen Erweiterungsbau eine brauchbare Lösung gefunden werden könnte. Es ist ja uns allen bekannt, daß in

Gesprächen zwischen den freien Zeiten, die wir hatten, schon auf den zurückliegenden Tagungen unserer Synode man einiges hörte, ob und wie erweitert werden sollte. Man hat schon einmal davon gehört, daß daran gedacht ist, den alten Teil des Hauses abzureißen, man hat an eine Erweiterung nach der Seite des Plenarsaals schon mitgedacht. Es ist aber entsprechend unserem Auftrag vom Architekten, welcher vom Oberkirchenrat mit dieser Frage befaßt wurde, auch eine neue Lösung untersucht und wohl auch gefunden worden, die in anderer Weise, nämlich durch ein Anfügen eines neuen Bautraktes hier an der Waldecke auf der Höhe gegenüber sich verwirklichen ließe. Über diese einzelnen Punkte der Planung, wie sie jetzt vorgesehen ist, darf ich bitten, daß vielleicht Herr Oberkirchenrat Dr. Jung nachher kurz berichtet. Ich möchte nur zunächst noch in Erinnerung rufen, was die Erfordernisse sind, die man für notwendig erachtet, und welche bei diesem Erweiterungsbau ebenfalls befriedigend zu lösen sind.

Da ist erstens der Ausgangspunkt der ganzen Umbau- oder Neubauüberlegungen, daß sowohl durch die Akademie als auch aus unserem eigenen Empfinden heraus wir der Meinung waren, daß von dem bisherigen System der Belegung der ursprünglich als Einzelzimmer geplanten Räume als Doppelzimmer während der Synode oder auch während der Tagungen der Akademie nun langsam Abstand gewonnen werden müßte. Das bedeutet anders ausgedrückt, daß wir wesentlich mehr Einzelzimmer zur Verfügung haben sollten, um den Teilnehmerkreis sowohl der Tagungen wie bei der Synode, das sind etwa sechzig bis achtzig Personen, zum größten Teil in Einzelzimmern unterzubringen.

Ein zweites Erfordernis, das gelöst werden muß bei einem Umbau oder auch bei einem Neubau war vor allen Dingen die Unterbringung der Schülerinnen. Wir alle wissen, daß diese einfach ungenügend ist hier in diesem Hause. Diese Not wird noch verstärkt durch die Tatsache, daß wir das Anwesen drüben über der Straße, welches bisher in Pacht stand, nicht mehr weiter pachten wollen und können und auch ein Ankauf wegen der Höhe der Besitzerforderungen sich nicht verwirklichen ließ, so daß auf alle Fälle hier für die Schülerinnen verbesserte Unterkünfte zu schaffen sind. Es muß dann auch daran gedacht werden, daß der Hausmeister des Hauses eine entsprechende Unterkunft finden kann.

Ein drittes Erfordernis ist, daß wir selbst aus unseren Tagungen wissen, daß doch der Plenarsaal nicht ausreichend ist, um hier unsere Arbeit weniger unter Raummangel und auch weniger unter Klimaschwierigkeiten durchzuführen. Deshalb müssen wir daran denken, daß bei dieser Neuplanung eines Erweiterungsbauern auch die Frage der Schaffung eines neuen größeren Plenarsaals mitgeprüft werden und gelöst werden muß.

Und zuletzt noch dürfen wir darauf hinweisen, daß wir eine etwas freiere Entfaltung des Speisesaumes, den wir haben, wünschen und vielleicht, wenn wir einen neuen Plenarsaal bekämen, in diesem bisherigen Raum die Möglichkeit wäre, kleinere

Teilberatungen durchzuführen, zu denen oft ja das Gelbe Zimmer auch zu beengt ist.

Das sind die Hinweise darauf, was bei einem Erweiterungsbau der Architekt mit überprüfen muß. Es ist wohl jetzt, bevor ich zu den finanziellen Dingen gehe, der Zeitpunkt, daß wir uns zunächst berichten lassen, in welcher Weise eine Lösung sich abzeichnet auf Grund der Voruntersuchungen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Jung zusammen mit dem mit der Überprüfung beauftragten Architekten Dr. Schmeichel vorgenommen hat.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses hat Ihnen schon ausführlich von den Überlegungen berichtet, die der Evang. Oberkirchenrat auf Grund des Synodalbeschlusses und auf Grund der Anregungen des Herrn Kon-synodalen Dr. Stürmer angestellt hat.

Die Tatsache, daß von einer generellen Neu-planung abgesehen wurde, hat nicht zuletzt — ab-gesehen von der Tradition des heutigen Standortes — finanzielle Gründe, die ich im einzelnen nicht weiter erläutern brauche. Dazu hat der Herr Vor-sitzende des Finanzausschusses schon ausführlich berichtet.

Nun zur Planung hier am Ort, d. h. in Herrenalb: Die zu enge Belegung, die unzureichenden räumlichen Verhältnisse im Plenarsaal machen es not-wendig, mit dem Erweiterungsbau eine bessere räumliche Unterbringung der Synodalen und der Tagungsteilnehmer der Akademie zu erreichen.

Eine zweckmäßige Planung auf dem Gelände der Charlottenruhe war davon abhängig, ob die Württ. Forstverwaltung das Waldstück in der Dobler Straßekurve der Evang. Landeskirche in irgend einer Form zur Verfügung stellen würde.

Das Kirchenbauamt und der von der Synode an-gesprochene Architekt verworfen nach eingehender Prüfung den ersten Plan, eine Erweiterung des Hauptbaues nach beiden Seiten. Dieser hätte wahr-scheinlich den Abbruch des Altbau und einen Neu-bau an seiner Stelle erfordert. Die Synodaltagungen und die Tagungen der Akademie und alle anderen Zusammenkünfte in diesem Hause würden auf ge-raume Zeit, gegebenenfalls sogar über 1½ Jahre, unterbrochen worden sein. Diese Momente waren entscheidend, von diesem Plan Abstand zu nehmen.

Es wurde deshalb mit der Württ. Forstverwaltung verhandelt. Der Leiter der Akademie und sein Ge-schäftsführer haben sich hier persönlich einge-schaltet und die mündliche Zusage erhalten, daß das fragliche Waldgelände in der Kurve der Dobler Straße der Landeskirche überlassen würde. Ob das im Wege eines Erbbaues oder im Wege eines Ver-kaufs geschieht, ist noch zu prüfen, sobald die Synode entschieden hat, welchem der vorgetragenen Pläne für die Erweiterung der Vorzug gegeben werden soll.

Zum Bau selbst: Die Geländesituation ist Ihnen bekannt. Ein tief nach Süden gehender Gelände-abfall gestattet trotz der erforderlichen mehreren Stockwerke keinen übermäßig hoch und massiv wirkenden Bau zu errichten. In dem untersten Stock-werk sind Räume für den Hausmeister, die Heizung

und Kellerräume vorgesehen. In dem Stockwerk darüber werden die Wohn- und Schlafräume der Haustöchter sein, ein Raum für zwei Angestellte und ein Raum für zwei Schwestern.

In dem nächsten Geschoß ist der neue Plenarsaal vorgesehen. Es ist möglich, daß die statische Situa-tion — auf einen 12 Meter breiten Plenarsaal mit freitragender Decke sollen zwei weitere Geschosse aufgesetzt werden — es notwendig macht, bei der endgültigen Planung den Plenarsaal in das oberste Geschoß zu verlegen. Darunter würden dann die beiden Wohngeschosse mit je 12 Einzelzimmern aus-gebaut werden.

In jedem Geschoß sind Vorräume und sanitäre Anlagen vorgesehen und vor dem Plenarsaal, der insgesamt ca. 150 Personen fassen wird, auch ge-nügend Nebenraum.

Für die Verbindung zwischen dem jetzigen Alt-bau und diesem Neubau ist eine architektonisch durchaus gute Lösung gefunden worden: ein ver-glaster Zwischentrakt. Wir stellen uns ihn vor, wie den Zwischentrakt beim Bundesgerichtshof in Karls-ruhe, so daß der Durchblick von Süden zum Wald und von der Dobler Straße in das Albtal nicht wesentlich behindert wird.

Dieser Bau soll unmittelbar angrenzend an den Wald in der Dobler Kurve errichtet werden. Dieser Wald wäre so zu lichten, daß die Räume auf die Straße zu ausreichend belichtet werden.

Mit dieser Planung soll auch das Problem eines ausreichenden Speisesaals und der erforderlichen Verbesserung der Küchenräume gelöst werden. Es ist daran gedacht, durch den Ausbau der Keller-räume bessere Küchenverhältnisse zu schaffen, die Anrichte im ersten Stock zu vergrößern und durch einen Speiseaufzug mit der Küche zu verbinden. Die Speisen sollen dann unmittelbar auf Speise-wagen von der Anrichte aus zu den Tischen gefah-renen werden. In den künftigen Speisesaal soll auch das „Rote Zimmer“ mit einbezogen werden.

Als Aufenthaltsraum im Hauptgebäude ist der jetzige Plenarsaal vorgesehen. Diesem Plan haben sowohl die Geschäftsführung der Evang. Akademie als auch die leitende Hausschwester zugestimmt.

Noch einige Worte zu der baulichen Situation des Altbaués: Nach der sorgfältigen Überprüfung durch den vermutlich bauleitenden Architekten besteht die Gewißheit, daß der Altbau noch lange Jahre als Wohn- und Küchentrakt genutzt werden kann. Es muß also — im Gegensatz zu früheren Überlegungen — nicht damit gerechnet werden, daß er in 5 oder 10 Jahren abgerissen oder völlig erneuert werden muß. Diese Tatsache wird in den Darlegungen zur finanziellen Seite des Bauvorhabens, die der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses noch erstatten wird, zum Ausdruck kommen.

Zusammenfassend: Wir erwarten auf Grund der vorgetragenen Planung einen Erweiterungsbau, der sich in seiner Gestaltung harmonisch in die Um-gebung einfügt. Die architektonische Gestaltung im einzelnen ist noch offen. Wir hoffen — und das wird sicher möglich sein —, daß bei der Frühjahrssynode 1962 die endgültigen Baupläne vorgelegt werden

können, die anhand eines Modells zu erläutern wären. Dieses Modell soll Ihnen auch das Verständnis der vorhandenen Gebäude zu dem Erweiterungsbau demonstrieren.

Ich hatte im Finanzausschuß vortragen können, daß sich auch der Evang. Oberkirchenrat sehr eingehend mit der gesamten Problematik eines Neubaues an anderer Stelle oder eines Erweiterungsbau in Herrenalb befaßt hat. Der Oberkirchenrat empfiehlt der Synode, dem oben entwickelten Plan den Vorzug vor einem Neubau an anderer Stelle zu geben. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Die finanzielle Auswirkung dieser ganz im Rohen nun vorgetragenen Planung des Erweiterungsbau ist im Finanzausschuß selbstverständlich auch genau besprochen worden, auch mit dem Architekten, der für die Durchführung nachher von der Synode selbst oder vom Oberkirchenrat zu bestimmen ist. Es wurde uns versichert, daß wir mit dem schon früher einmal genannten Betrag von 800 000 DM für den Erweiterungsbau und 100 000 DM für Verbesserungen im Altbau bestimmt durchkommen werden. Diese Frage wurde also nicht nur akademisch gestellt, sondern wir haben mit ganzem Ernst darum gebeten, daß wir in der heutigen Sitzung der Synode hier eine feste und bindende Zusage natürlich auf dem Status der heutigen Löhne und Materialkosten Ihnen geben können. Das Risiko der Änderung der Lohnbasis und der Materialbasis besteht bei jeder anderen Änderung auch, beim Neubau übrigens erst recht.

Es darf vielleicht auch in diesem Zusammenhang noch gesagt werden, daß bei der Frage, wie hoch denn ein Neubau etwa zu veranschlagen wäre, wir einen Betrag von 2½ bis 3 Millionen genannt bekommen. Das nur als Ergänzung hierzu.

Wir haben ferner sehr ernsthaft uns ausgesprochen hierüber, daß auf keinen Fall dieser Erweiterungsbau nur ein Flickwerk sein dürfe, ein unbefriedigendes, für unsere Bedürfnisse unbefriedigendes Flickwerk. Auch da muß gesagt werden, daß die neue Konzeption der Errichtung eines neuen Bautrakts, der in direkter Verbindung mit diesem Hause hier steht, nach Auffassung des Architekten sowohl als auch nach Auffassung des Finanzausschusses uns die Gewähr bietet, daß kein Flickwerk, sondern eine zwar nicht aufwendige, aber gediegene Befriedigung aller der Wünsche und berechtigten Erfordernisse, die wir haben, bringen wird. Das sind noch allgemeine Gedanken, die wir hier hatten.

Der Finanzausschuß stellt nun folgenden Antrag an die Synode: Hohe Synode wolle beschließen:

„Der Synode soll bis zum Frühjahr 1962 eine genauere Planung und Modell vorgelegt werden zur Überprüfung der Bauabsicht.“

Die Synode bewilligt für den Erweiterungsbau bis zu 800 000 DM für den Neubau selbst, 100 000 DM für die Verbesserung im Altbau. Die Beträge sind im Haushaltplan 1962 und 1963 einzustellen.

Das Kuratorium des „Hauses der Kirche“ möge ebenfalls jeweils über den Fortgang von

Bauplanung und Bau selbst informiert werden und zur Beratung von Organisationsfragen und Einrichtungen mit herangezogen werden.“

Synodaler Dr. Stürmer: Ich habe noch verschiedene Fragen: Für den Umbau sind im Haushaltplan 800 000 DM und 100 000 DM für die neuen Haushaltjahre 1962 und 1963 vorgesehen. Soviel ich mich erinnere, haben wir schon aus den Überschüssen des letzten Jahres in der letzten Synode 700 000 DM Zurückstellungen gemacht. Was passiert mit diesen Rückstellungen?

Zweite Frage: Ein wesentlicher Gesichtspunkt unseres Neubaues oder Erweiterungsprojektes war auch die Schaffung von Parkplätzen. Darüber ist eben nur in einer Nebenbemerkung gesprochen worden. Ich möchte doch meinen, daß das ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt ist, der auch berücksichtigt werden muß.

Drittens: Es fiel heute zum ersten Mal der Name des mit dieser Planung beauftragten Architekten. Aber da schien mir doch eine kleine Diskrepanz zu sein. Herr Oberkirchenrat Dr. Jung sagte, die Synode habe ihn bestellt, und der Synodale sagte, der Oberkirchenrat hat ihn bestellt. Es war daraus nicht recht ersichtlich, wer nun eigentlich dafür verantwortlich ist.

Und schließlich: — Ich bitte, mir diese Bemerkung nicht übel zu nehmen! — Bei uns in Mannheim ist es nicht üblich, daß bei Ausschuß- und Plenarberatungen der mit solchen Aufgaben beauftragte Architekt anwesend ist und mitstimmt.

Synodale Horch: Ich möchte herzlichst darum bitten, bei der weiteren Planung sich nicht zu sehr darauf festzulegen, daß die Haustöchter in den Neubau kommen. Ich bitte, mit den Schwestern doch Rücksprache darüber zu nehmen, die, glaube ich, sehr viel Wert darauf legen würden, die Haustöchter hier im Altbau näher unter ihren Augen zu haben statt drüber in dem Neubau. Ich bitte, vor der weiteren Planung vorher noch einmal mit den Schwestern über ihre Wünsche zu sprechen.

Vizepräsident Adolph: Wir sind überzeugt, daß bei der weiteren Planung auch Schwester Irma immer wieder gehört werden wird und auch dieses Problem zur Befriedigung gelöst werden kann.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zu der Frage, ob schon auf Grund früherer Beschlüsse eine Rücklage für den Umbau des Hauses und einen Erweiterungsbau gemacht worden ist, kann ich nur feststellen, daß dies nicht geschehen ist; vielmehr werden hier erstmalig die Gelder wirklich bereitgestellt. Früher ist wohl davon die Rede gewesen, daß dies geschehen müßte, aber ein Beschuß ist nicht gefaßt worden. Dies geschieht nunmehr erstmalig.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Darf ich noch ergänzend die Frage von Herrn Synodalem Dr. Stürmer beantworten, nachdem Herr Dr. Löhr auf die finanzielle Situation hingewiesen hat:

Es ist richtig, und der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat es erwähnt: Wir haben selbstverständlich auch die Parkplatzfrage geklärt. Wir wurden dazu u. a. auch durch eine Verfügung des Straßenverkehrsamtes Calw durch die Aufhebung

der Parkgenehmigung vor diesem Haus, also längs der Straße, gezwungen. Nach einer Besprechung mit dem Bürgermeister der Stadt Herrenalb und im Einvernehmen mit der Behörde in Calw haben wir noch die Erlaubnis, bei Synodaltagungen den bisherigen Platz als Parkplatz zu benutzen, solange die Frage des Erweiterungsbaues einschließlich der erforderlichen Parkplätze noch nicht entschieden ist. Es ist erwogen, im südöstlichen Teil des Geländes einen 4 Meter breiten Streifen als Parkplatz herzurichten. Vorsorglich haben wir mit der Stadt Herrenalb verhandelt und die Zusage erhalten, den kleinen südlich anschließenden Wiesenweg in diesen Parkplatz einbeziehen zu können. Wir hoffen, damit Parkmöglichkeiten für 25 Pkw zu gewinnen.

Die Parkplatzfrage dürfte damit ausreichend geklärt sein.

Die Anfahrt zu dem in Aussicht genommenen Parkplatz ist nicht günstig. Wir hoffen, daß die Stadt Herrenalb die Zusage erfüllt, diese Zufahrtsmöglichkeiten zu verbessern.

Als Letztes eine Antwort auf die Frage des Herrn Synodalen Dr. Stürmer zur Beauftragung des Architekten. Herr Architekt Dr. Schmeichel hat die Vorplanungen, die auch dem Vortrag beim Finanzausschuß zugrunde lagen, durchgeführt. Die Frage, ob er vom Evang. Oberkirchenrat oder von der Synode beauftragt wurde, ist mit dem Vortrag des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses beantwortet.

Herr Architekt Schmeichel ist der Hausarchitekt des Hauses in Herrenalb. Er hat den Neubau dieses Hauses errichtet und wird ständig beigezogen, wenn Instandsetzungen größeren Umfangs durchgeführt werden müssen.

Die Pläne, die dem Finanzausschuß vorlagen, hat Herr Dr. Schmeichel ausgearbeitet. Ich bin der Meinung, ihn trifft ein Vorwurf zu Unrecht, daß er als „Betroffener“ an den Besprechungen über seine Planungen teilgenommen hat. Er ist der Planfertiger und es war — darin sind wir uns sicher alle einig — wesentlich, daß er uns seine Fachkenntnisse zur Verfügung stellte, als der Finanzausschuß über diese Planung verhandelte.

Ich muß aber eindeutig feststellen, daß die Synode durch diese Beauftragung frei ist in der Entscheidung, wer endgültig mit der Fertigung der Pläne und der Durchführung des Baues beauftragt werden soll.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Zunächst noch zu einigen der Sachfragen:

Ich finde, daß die Erwähnung der Parkplätze in dem Vorschlag des Antrags des Finanzausschusses eigentlich keine Randbemerkung ist, sondern jetzt sollte es eben verankert werden, daß auf jeden Fall die Frage der Parkplätze zu lösen sei. Wir konnten noch keinen konkreten Vorschlag machen, weil alles eben in Untersuchung ist, aber daß wir die Bedingung an den Architekten stellen, daß er diese Frage mitlöst, das ist jetzt klar und deutlich zum Ausdruck gekommen dadurch, daß es in den Antrag eingefügt wurde.

Zur Frage wegen der Anwesenheit von Herrn

Dr. Schmeichel möchte ich — vielleicht hilft das — erklärend sagen, wir haben gedacht, daß er für etwaige Architektenfragen zunächst als Auskunftgebender hier sein könne, selbstverständlich waren wir darüber einig — und da bin ich überzeugt, daß er das selber auch gar nicht anders gedacht hat — daß er bei der Abstimmung oder bei der Frage, wer den Auftrag erhalten soll, von selber rausgegangen wäre. So habe ich es also aufgefaßt und bitte zu entschuldigen, wenn das zu einer falschen Annahme geführt hätte.

Wegen der Unterbringung der Haustöchter darf ich zusammenfassend vielleicht sagen: es sind ja nur Grundlinien aufgezeigt über Erfordernisse, die dann bei der Einzelplanung berücksichtigt werden müssen. Es ist ganz selbstverständlich, und darum steht das ja auch in dem Antrag, daß dann in dem Kuratorium, in welchem auch die leitende Schwester und der Geschäftsführer der Akademie mit beteiligt sind, alle diese Organisations- und Unterbringungsfragen und dergleichen mit besprochen und behandelt werden. Erst die komplette Planung, wie man im Frühjahr sie Ihnen hier vorlegen kann, gibt dann Möglichkeiten, um Einzelfragen zu besprechen und durchzuführen.

Ich möchte noch einmal zum Abschluß sagen, daß der Finanzausschuß noch bei seiner Beratung eindeutig der Meinung Ausdruck gab, er glaube, daß, wenn wir hier in Herrenalb bleiben, wir mit der Durchführung des Erweiterungsbaues uns eine Heimstätte erhalten, in der in den vergangenen zehn Jahren, seit wir hier sind, eine Tradition und ein guter Gemeinschaftsgeist erwachsen ist, den wir behalten und dann mitnehmen wollen in die größeren Räume, die uns ja auch als Lebensgemeinschaft dienen sollen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Ich möchte noch eine Frage stellen: Nach der Stellungnahme vom Herrn Synodalen Dr. Stürmer halte ich es für wichtig, für die weitere Bearbeitung dieses Bauvorhabens zu wissen, ob die Synode darüber beschließen will, wer mit der weiteren Planung beauftragt werden soll. Nachdem diese Architektenfrage generell gestellt wurde und in dem heutigen Antrag ausdrücklich von einer „Beauftragung“ gesprochen wird, bitte ich den Herrn Vorsitzenden, ein Votum der Synode herbeizuführen, wie weiter verfahren werden soll.

Synodaler Dr. Stürmer: Ich beantrage, Herrn Dr. Schmeichel mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Der Finanzausschuß stimmt dem, glaube ich, einstimmig zu! (Heiterkeit!)

Synodaler Dr. Müller: Der Beschuß der Frühjahrssynode verlangt mehrere Varianten. Wie ist das damit zu vereinbaren?

Vizepräsident Adolph: Das ist ja hier besprochen worden bei der Durchsprache der einzelnen Vorschläge.

Synodaler Dr. Müller: Nein! — Varianten für diesen Bau!

Berichterstatter Synodaler Schneider: Darf ich da eine Aufklärung geben? — Es ist ausgeführt wor-

den, daß zwei Überlegungen ja früher schon waren, das heißt ein Ausbau nach Norden direkt im Zusammenhang mit dem jetzigen Haus oder Erweiterung nach der Südseite. Diese Varianten wurden untersucht, aber als unzweckmäßig befunden. Als dritte kommt dazu die jetzige Konzeption des Querbaues oben am Wald.

Vizepräsident Adolph: Nach dieser Klarstellung liegen uns zwei Anträge vor: der Antrag des Finanzausschusses und der Antrag, die Person des ausführenden Architekten und planenden Architekten betreffend, den Bruder Dr. Stürmer gestellt hat.

Ich werde Ihnen den Antrag des Finanzausschusses nochmals zur Kenntnis bringen:

„Zur Schaffung einer ausreichenden Zahl von Einbettzimmern, von Unterkünften für die Haustöchter und für den Hausmeister, für die Errichtung eines größeren Plenarsaales und zur Verbesserung von Gesellschafts- und Speisräumen soll ein weiterer Bau am Haus der Kirche in Herrenalb errichtet werden.“

Hierbei ist auch die Parkplatzfrage zu lösen.

Die Synode bewilligt hierzu bis zu 800 000 DM für den Erweiterungsbau und 100 000 DM für Verbesserungen im Altbau. Die Beträge sind im Haushaltsplan 1962 und 1963 eingestellt.

Das Kuratorium des Hauses der Kirche möge jeweils über den Fortgang des Baues informiert und zur Beratung von Organisation und Einrichtung herangezogen werden.

Der Frühjahrstagung 1962 ist eine genaue Planung sowie ein Modell vorzulegen.“

Ist jemand gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — Dann ist dieser Antrag zur Erweiterung und Verbesserung hier dieses Hauses der Kirche einstimmig angenommen.

Es kommt als Zweites der von zwei Seiten gestellte bzw. unterstützte Antrag von Bruder Dr. Stürmer, der auch durch die Äußerungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses gestellt wurde, daß Herr Dr. Schmechel mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut werden soll.

Synodaler Dr. Stürmer: Mein Antrag lautete nur auf weitere Planung, noch nicht Durchführung.

Vizepräsident Adolph: Ja, die jetzige Aufgabe ist die weitere Planung. — Darf ich hier fragen: Herrscht nun zwischen der Auffassung von Bruder Dr. Stürmer und dem Finanzausschuß eine Einmütigkeit oder sind da zwei verschiedene Auffassungen? Dann müssen wir nämlich über beide abstimmen.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich glaube, man kann nicht nur für die Planung beauftragen, sondern zugleich auch für die Durchführung, weil, wie der Vorschlag ja auch gesagt hat, Dr. Schmechel als Hausarchitekt sowieso mit der ganzen baulichen Betreuung des Komplexes hier betraut ist.

Wir vom Finanzausschuß sind aber der Auffassung, daß Planung und Durchführung Herrn Dr. Schmechel übertragen wird, damit in einem Zug und einer Vorstellung des planenden Architekten dann auch die Durchführung sichergestellt ist.

Synodaler Dr. Stürmer: Nach unseren Mannheimer

Erfahrungen ist es immer gut, wenn man sich noch eine Möglichkeit offenhält. Mein Antrag zielt nicht dahin, Herrn Dr. Schmechel die spätere Durchführung zu versagen, sondern der Synode oder dem von ihr beauftragten Gremium die Möglichkeit zu verschaffen, vor der Beschußfassung über die Durchführung noch Änderungswünsche anzumelden. Und das ist nicht ganz gewährleistet, wenn jetzt schon der Auftrag vergeben wird. Außerdem war es der Wunsch der Synode, noch einmal Pläne vorgelegt zu bekommen. Über die Durchführung sollten wir daher später beschließen, wenn wir selbstverständlich dabei auch den mit der Planung beauftragten Architekten dafür in Aussicht nehmen.

Vizepräsident Adolph: Es ist zur Frühjahrstagung 1962 die genaue Planung mit der Anfertigung und der Vorlage eines Modells gewünscht worden und auch in dem Antrag des Finanzausschusses so enthalten.

Wir haben nun zwei Anträge: Den Antrag des Finanzausschusses, der sich darauf bezieht, Herrn Architekt Dr. Schmechel mit der Planung und Durchführung dieses Vorhabens zu beauftragen,

und den Antrag von Bruder Dr. Stürmer, der den Auftrag an Herrn Dr. Schmechel auf die der nächsten Frühjahrssynode vorzulegende Planung beschränkt.

Es ist der Antrag des Finanzausschusses der weitergehende Antrag, über den infolgedessen nach der Geschäftsordnung zuerst abzustimmen ist. Ich stelle deshalb diesen Antrag des Finanzausschusses, Herrn Dr. Schmechel mit der Durchführung der Pläne, wie sie für die Frühjahrssynode 1962 gewünscht werden, und mit der Beauftragung für die Durchführung des Bauvorhabens zu betrauen, und frage: Wer ist gegen diesen Antrag, der möge die Hand erheben? — 17. Wer enthält sich? — 10. Und wer ist für diesen Antrag? — 20. Der Antrag des Finanzausschusses ist mit 20 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Damit ist der Antrag von Bruder Dr. Stürmer erledigt.

Wir haben nunmehr alles, was unter Abschnitt V unserer Tagesordnung steht, behandelt. Ich mache den Vorschlag, daß wir jetzt eine Pause einfügen, und daß wir pünktlich um 17 Uhr mit der hiermit unterbrochenen Sitzung wieder beginnen. (Pause von 16.45—17 Uhr.)

Wir führen die Plenarsitzung fort. Nach der genauen Auszählung und Addierung der Stimmen hat sich herausgestellt, daß nach § 21, 2 der Geschäftsordnung der Antrag des Finanzausschusses, über den wir vorhin abgestimmt haben, und zwar im Verhältnis 20 Stimmen dafür, 17 dagegen und 10 Enthaltungen, abgelehnt ist, und zwar deshalb, weil der § 21 sagt: „Für die Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synoden erforderlich“. Die anwesenden Synoden waren 47; es wäre also eine Mehrheit von 24 Stimmen notwendig gewesen. Damit kommen wir zu dem Antrag, den Bruder Dr. Stürmer gestellt hat:

„Die Synode wolle Herrn Architekt Dr. Schmedel mit der Durchführung der Planung für den Erweiterungsbau des Hauses der Kirche beauftragen.“

Wer ist für diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 9. Zur Probe: Wer ist gegen diesen Antrag? — Der Antrag ist angenommen bei 9 Enthaltungen.

Nun möchte ich bitte Herrn Dr. Schmedel wieder hereinrufen.

II.

Wir kommen zurück zu dem Antrag, den der Synodale Althoff und andere gestellt haben, der sich auf eine Neufassung des Abschnittes d) des Beschlusses der Synode vom 24. Oktober 1961 zu der Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer betreffend die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen bezieht. Ich darf nochmals daran erinnern, daß wir diesen heute eingegangenen Antrag an den Hauptausschuß und an den Rechtsausschuß zur gemeinsamen Beratung zugewiesen haben, daß die beiden Ausschüsse gemeinsam heute vormittag beraten haben, und darf nun bitten den Berichterstatter für die beiden Ausschüsse, den Synodalen Eck, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Synodaler Eck: Liebe Konsynodale! Die Synoden Althoff und andere beantragen, Punkt d) unseres Beschlusses vom 24. Oktober 1961 zur Eingabe der Evangelischen Landesjugendkammer betr. die Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Ersatzdienstpflichtigen zu ändern. Sie schlagen dafür die Fassung vor, die Sie alle vor sich haben, die ich deshalb nicht zu verlesen brauche.

Zur Begründung des Antrages der Synodalen Althoff und anderer wird darauf hingewiesen, daß einige Pfarrer, die bisher als Beistand tätig gewesen sind und diese Tätigkeit als zu ihrem pfarramtlichen bzw. seelsorgerlichen Auftrag gehörend ausgeübt haben, durch die am 24. Oktober beschlossene Äußerung zu d) sich nun in dieser Hinsicht einem ausdrücklichen Verbot gegenüber sehen. Es sei aber zu erwarten, daß diese — unter Umständen auch noch weitere andere — Pfarrer unter Berufung auf ihr an das Evangelium gebundenes Gewissen doch weiterhin Kriegsdienstverweigerern Beistand leisten. Unter Hinweis darauf, daß die Gefahr einer unerwünschten und unerfreulichen Gruppenbildung heraufbeschworen wird, wird gefragt, ob die Synode tatsächlich den Pfarrern verbieten will, als Beistand für einen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Prüfungsverfahren tätig zu werden. Die Antragsteller meinen, das sollte nicht geschehen.

Es ist erneut auf die besondere Eigenart des Prüfungsverfahrens hingewiesen, das seiner Ordnung nach ein Rechtsverfahren ist, in dem aber der Gegenstand der Verhandlung das Gewissen bzw. die Gewissensentscheidung ist. Die Prüfungsausschüsse und -kammern gingen bisher in der Regel davon aus, daß der als Beistand auftretende Pfarrer dies in seiner Funktion des Pfarramtes tut; insoweit wurde seine rechtliche Legitimation anerkannt. Die Aussprache im Haupt- und Rechtsausschuß ging im wesentlichen um die Frage, ob und inwieweit Seelsorge und Ver-

tretung eines Gemeindegliedes in einem rechtlichen Verfahren getrennt werden können oder müssen. Darüber gibt es keinen Lehrkonsensus. Es wird darauf hingewiesen, daß die amtliche Zuständigkeit eines Pfarrers im theologischen und biblischen Sinn nicht zur Vertretung eines Gemeindegliedes in einem rechtlichen Verfahren reiche. Die Kirche und die Pfarrer haben ihren Auftrag vom Evangelium her, sie sollen Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums zu Bürgern des Reiches Gottes machen. Dieser kirchliche Auftrag sei zu unterscheiden von den Aufgaben der Christen in der Welt, die natürlich auch die Pfarrer für ihre Person haben. Der Pfarrer ist aber durch sein Amt und den ihm zugrundeliegenden Auftrag auch im Gewissen gebunden. Deshalb könnte nicht allgemein gesagt werden, daß ein Pfarrer, wenn er einem Kriegsdienstverweigerer im Prüfungsverfahren Beistand leistet, in Ausübung seines Amtes als Pfarrer handle. Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, daß die Einheit des kirchlichen Auftrages und des Pfarrdienstes bis in die Peripherie menschlicher Bereiche gehe und nicht an einer für das Gemeindeglied unter Umständen entscheidenden Stelle aufhören könne.

Die im christlichen Glauben gebundene Gewissensentscheidung gibt es auch in anderen Zusammenhängen — z. B. in Eheverfahren —; die dort gebotene Zurückhaltung des Pfarrers bei der Vertretung eines Gemeindegliedes in einem Rechtsverfahren kann aber nach mannigfacher Erfahrung und Beobachtung nicht ohne weiteres auf das Verfahren der Prüfungsausschüsse und -kammern angewandt werden. Dort — vor den Prüfungsausschüssen — haben junge Menschen einen aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß von der Echtheit und Stichhaltigkeit ihrer Gewissensentscheidung zu überzeugen. Die prozeßpsychologische Situation ist für den jugendlichen Antragsteller eine wesentlich andere als für erwachsene und ausgereifte Menschen in einem anderen ordentlichen Rechtsstreit. So bedeutsam das Zeugnis eines Pfarrers für den jugendlichen Antragsteller ist, und so sehr es sicher vom Prüfungsausschuß bzw. der Kammer gewürdigt wird, so wenig wird es von dem Antragsteller im Verfahren persönlich und für ihn wirkend empfunden, weil in der Regel bei den ersten Instanzen, das heißt vor Prüfungsausschuß und Prüfungskammer, dieses Zeugnis nur schriftlich erhoben wird, während derjenige, der den Antragsteller zur Verhandlung begleitet, als sein Beistand angesehen wird. Wenn das Verfahren in die dritte Instanz, also vor das Verwaltungsgericht geht, wird in der Regel ein Rechtsanwalt als Beistand genommen. In den beiden ersten Instanzen liegt das Schwergewicht der Beistandschaft mehr auf dem persönlichen und menschlichen Anteil; der Beistand hat selten rechtliche Ausführungen zu machen. Daraus wird deutlich, daß die Beistandschaft in der ersten und zweiten Instanz doch mehr in der Nähe der seelsorgerlichen Betreuung und Hilfe steht, wenn sie nicht als solche angesehen wird.

Das aus unserer Landessynode entsandte Mitglied der Synode der EKD wies darauf hin, daß wir mit

unserem Beschuß vom 24. 10. schon eine Ordnung, das heißt Regelung, im Sinne des Beschlusses der Synode der EKD vom 17. 2. 1961 getroffen haben, so daß die Frage auftaucht, ob unser am 24. Oktober unter d) gefaßter Beschuß noch einen Sinn hat. Ich glaube, darum sagen zu dürfen, daß die Mehrheit der Mitglieder des Haupt- und Rechtsausschusses bereit ist, dem Antrag der Synodalen Althoff u. a. zu folgen. In den Ausschüssen gingen die Meinungen nur sehr auseinander bezüglich des letzten Teiles in Absatz 2 des Antrages, der lautet: „handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“. Es wurde vorgeschlagen, an die Stelle dieser Worte zu setzen: „handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“. Für diese letztgenannte Formulierung sprachen sich 15, dagegen 12 Ausschußmitglieder aus, während drei sich der Stimme enthielten. Für den unveränderten Antrag der Synodalen Althoff u. a. sprachen sich 10, dagegen 17 Ausschußmitglieder aus.

Weiter wurde vorgeschlagen zu formulieren: „handelt er in der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“ — dafür sprachen sich 10, dagegen 12 Ausschußmitglieder aus, oder: „handelt er für seine Person“ — dafür sprachen sich 12, dagegen 15 Ausschußmitglieder bei 1 Enthaltung aus. Es ist darauf hinzuweisen, daß die beiden letztgenannten Formulierungen den Pfarrer nicht ohne weiteres für die Rechtsbeistandschaft vor Prüfungsausschuß und -kammer legitimieren, er also die Genehmigung der Justizverwaltung einholen muß. Bei allen genannten Formulierungen sollte und könnte nach eindrücklicher Meinung der Ausschüsse unterstellt werden, daß die Kirchenleitung einem Pfarrer ihre Genehmigung für die Übernahme der Beistandschaft für einen Kriegsdienstverweigerer im Prüfungsverfahren erteilt hat.

Es wurden noch Vorschläge erörtert, die am 24. Oktober beschlossene Formulierung d) im Wortlaut zu ändern. Die Ausschüsse waren aber der Meinung, daß man davon absehen, das heißt lieber sich mit der neuen, von den Antragstellern Althoff u. a. vorgelegten Formulierung befassen sollte.

Ich habe damit die Verhandlungen in den Ausschüssen nicht vollständig und nicht in aller Breite wiedergegeben, glaube aber, die Beratungen in dem Haupt- und Rechtsausschuß dahingehend zusammenfassen zu können, daß sich die Hälfte der Ausschußmitglieder für den vorgelegten Antrag mit der Änderung in der letzten Zeile in „handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“ ausgesprochen hat. (Allgemeiner Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Ich glaube, wir haben Grund, dem Haupt- und Rechtsausschuß für die Intensität, mit der er während seiner Besprechungen heute früh die Vorlage behandelt hat, insofern zu danken, als durch die Behandlung nun doch immerhin testweise, wie wir heute früh sagten, etwas sichtbar wurde, von der Einstellung der Synodalen zu der vorliegenden Frage, soweit sie dem Haupt- und Rechtsausschuß angehören. Sie haben diese Stellungnahme und die Durchführung dieser Testabstimmung im Haupt- und Rechtsausschuß gehört. Wir werden jetzt noch einmal die Aussprache über den vorliegenden Antrag eröffnen. Es ist wohl nicht unbillig,

wenn ich darum bitte, daß hierbei auch an die Zeit gedacht wird; denn man kann bei der Breite, wie heute früh durch Unterbrechung der Plenarsitzung diese Frage behandelt wurde, der Synode nicht vorwerfen, sie hätte keine Zeit dafür aufgewendet, insbesondere, wenn man an die Stunden denkt, in denen vorher schon in den Ausschüssen darüber verhandelt wurde.

Synodaler Dr. Heidland: Wir sind wieder einmal in der großen Gefahr, aneinander vorbeizureden und in eine babylonische Sprachverwirrung hineinzugeraten. Deshalb erlauben Sie mir, daß ich mich gerade mit dem Begriff des Gewissens, das nun bei diesem Verfahren untersucht werden soll, einmal kurz beschäftige.

Ich schicke voraus: Soweit ich die Meinungen der Ausschußmitglieder und auch der anderen Synodalen beurteile, denkt wohl kaum einer daran, daß der Pfarrer, der bisher in einem solchen Verfahren einen Beistand geleistet hat, dies künftig verboten bekommen sollte, oder daß ein anderer, dem künftig diese Bitte entgegengetragen wird, ihr nicht entsprechen dürfte. Es geht uns um die Legitimierung dieses seines Beistandes. Für diese Legitimierung spielt nun eine entscheidende Rolle, wie das Verfahren zu beurteilen ist, ob es eine weltliche Angelegenheit ist oder eine kirchliche. Fest steht wohl — darüber braucht auch gar nicht diskutiert zu werden und wurde auch nicht diskutiert; nur das Gewicht dieser Feststellung scheint nicht überall gleich bewertet zu sein — fest steht, daß das Verfahren vom Staat angeordnet ist und sich also auf der Ebene des Politischen im weiten Sinne des Wortes bewegt. Es geht in diesem Verfahren um eine politische Frage, nämlich des Kriegsdienstes oder der Kriegsdienstverweigerung.

Schon diese Feststellung besagt für mich selber, daß es sich hier wirklich um eine weltliche Sache handelt. Aber — nun gibt es Brüder, die sagen, es werde in dem staatlichen Verfahren doch über das Gewissen verhandelt; und bei dem Gewissen sei die Kirche gefordert; sie müsse das Gewissen schützen. Richtig! Die Frage ist nur, wie sie es schützt — so schützt, daß sie dabei nicht ihren eigenen Auftrag verleugnet. Darum geht es.

Damit wir uns das staatliche Verfahren nicht falsch vorstellen, muß folgendes gesehen werden: Der Kriegsdienstverweigerer steht diesem Verfahren nicht etwa als Angegriffener, als Angeklagter, der sich verteidigen müßte, sondern als einer, der einem kleinen Kollegium plausibel machen soll — ich nehme bewußt diesen allgemeinen Ausdruck —, daß es tatsächlich Gewissensgründe sind, die ihn zur Kriegsdienstverweigerung veranlassen, und nicht materielle oder sonstige. Wie prüft das Kollegium diese Frage? Nun, man kennt gewisse Anzeichen — keine Beweise! — dafür, ob einer, der sich auf sein Gewissen beruft, es ehrlich meint oder nicht. Solche Hinweise oder Kennzeichen müssen von dem Kriegsdienstverweigerer entweder selber vorgebracht werden, oder sie werden von dem Spruchkollegium erfragt. Es handelt sich also nicht um die Feststellung: liegt er in seinem Gewissensurteil in-

haltlich recht, irrt sein Gewissen oder nicht? Es geht nur darum, ob er sich ehrlich auf sein Gewissen beruft. Und diese Feststellung kann überhaupt nur getroffen werden mit einem sehr großen Maß von menschlichem Ermessensspielraum. Das Urteil, das die Kammer fällt, ist ein Ermessensurteil, das nach bester Einsicht in die Dinge erfolgt. Wohlgerichtet, nach einer Einsicht, die man mit Hilfe des gesunden Menschenverstandes gewonnen hat. Ich betrachte das Prüfungsverfahren, jedenfalls im Entscheidenden, als eine Funktion der menschlichen Vernunft, des menschlichen Ermessens, nicht als einen Glaubensakt. Das Kollegium soll nicht einen geistlichen Akt vollziehen, auch nicht der junge Mann — als solle er ein Bekenntnis ablegen. Er soll deutlich machen (und die Richter sollen es prüfen mit Hilfe ihres Verstandes), daß genug Anzeichen dafür vorliegen, daß es ihm wirklich um das Gewissen geht.

Ich glaube also, daß auch die Methode des Verfahrens sich durchaus im weltlichen Raum bewegt. Das aber heißt: Unsere Kirche ist hier wieder einmal wie so oft in der Geschichte und heute gefragt, ob sie nicht eine Aufgabe übernehmen wolle, die zwar außerordentlich wichtig ist, sich aber in der Ordnung dieser Welt abspielt. Oder noch anders gesagt: Wir stehen hier wieder einmal in der Versuchung, die schon damals in der Wüste anfing, wo Steine ja Brot werden sollten, oder damals, als es um die Erbschlichtung ging.

Noch einmal, es geht hier nicht um die inhaltliche Beurteilung des Gewissens, sondern um das Beibringen von Anzeichen, die einem vernünftigen Menschen es wahrscheinlich machen, daß ein Gewissensurteil vorliegt.

Wir sprechen heute so viel von der Klerikalisierung des Lebens und wehren uns dagegen; wir sagen, der Pfarrer solle bei seinem Leisten bleiben. Gut — soll er es hier doch auch! Und umgekehrt, wir sprechen so viel von der Politisierung oder Merkantilisierung der Kirche, das ist die Weise, wie eine weltliche Angelegenheit in der Kirche zur Herrschaft gelangt und den Lauf des kirchlichen Lebens bestimmt. Wir müssen auch hier bei dieser Frage — so sehr man von seinem Herzen aus geneigt ist zu sagen: ja, hier müssen wir zupacken! — uns besinnen auf das, was eigentlich unsere Aufgabe ist. Ich glaube nicht, daß man diese Besinnung und diese Treue zu unserer Aufgabe damit aburteilen darf, daß man erklärt, hier zieht sich die Kirche zurück. Die Kirche nimmt an diesem Verfahren sehr wohl Anteil, freilich mit den ihr von ihrem Herrn zur Verfügung gestellten Mitteln und auf die Weise, die ihr von ihrem Herrn anbefohlen ist. Der Pfarrer kann kraft seines Amtes sehr viel für den Kriegsdienstverweigerer tun. Er kann ihm — und das ist das Entscheidende — das Evangelium sagen, er kann den Staat mahnen, daß das Gewissen, selbst wenn es sich irren sollte, geachtet, geschützt werden muß. Der Pfarrer kann kraft seines Amtes den Wehrdienstverweigerer seelsorgerlich beraten, er kann schriftlich und, wenn sich das ermöglichen läßt, auch persönlich als Zeuge in dem Verfahren auftreten, er kann, nicht zuletzt, dafür die Hände falten. Gewiß,

in den Augen einer Zeit, die alles gleich pragmatisch greifbar haben will, ist das sehr wenig. Aber wer das Amt des Evangeliums ernst nimmt, weiß, daß das sehr viel ist. Und der Pfarrer, der darüber hinaus noch etwas tun will, darf und soll es tun, nur dann als Staatsbürger, als Christ, eben sauber in dem Rahmen, in dem sich das Ganze abspielt.

Es soll durch unsere Bedenken gegen die Vorlage nicht dem Kriegsdienstverweigerer ein Schutz entzogen werden. Es soll ihm der Schutz erteilt werden, den ihm die Kirche geben kann, ein Schutz, der nun nicht etwa eines Tages den Pfarrer in seinem Gewissen verwundet. (Beifall!)

Synodaler Dr. Köhnlein: Es war, wie wir uns alle erinnern oder in dem Text des Beschlusses vom 24. Oktober feststellen können, das Anliegen sowohl des Haupt- wie des Rechtsausschusses, die Mitwirkung eines Pfarrers in einem staatlichen Prüfungsverfahren für einen Kriegsdienstverweigerer zu beschränken auf das Zeugnis, das er gibt. Wir waren der Meinung, daß das Zeugnis für den Kriegsdienstverweigerer größeres Gewicht hat, wenn der Pfarrer lediglich als Seelsorger und nicht als Rechtsbeistand und also als Partei im Prüfungsverfahren auftritt. Im Absatz d) der am 24. beschlossenen Stellungnahme zur Eingabe der Landesjugendkammer haben wir verzichtet auf die durch den Beschuß der EKD-Synode an sich gegebene, aber von den meisten Gliedkirchen abgelehnte Möglichkeit, als Landeskirche zu erklären, daß jeder in einem Prüfungsverfahren als Rechtsbeistand auftretende Pfarrer dies im Auftrag der Kirche tut. Es ist bei uns wie in den meisten Gliedkirchen darüber keine Mehrheit und keinesfalls eine Einmütigkeit darüber zu erzielen, daß eine solche Tätigkeit als Rechtsbeistand zum Auftrag des Pfarrers gehört.

Unbestritten ist meiner Überzeugung nach in unserer Mitte, daß diejenigen Pfarrer, die seither schon als Rechtsbeistand aufgetreten sind, dies aus guter christlicher Verantwortung für den Kriegsdienstverweigerer getan haben, gleichsam als einen Bruderdienst, den sie als Christen dem Kriegsdienstverweigerer schuldig waren. Dieser Dienst aber, den ein rechtskundiges oder ein mit allen Spezialfragen der Kriegsdienstverweigerung wohl vertrautes Gemeindeglied wahrscheinlich viel besser erfüllen kann als ein Pfarrer, kann meines Erachtens nicht als Erfüllung eines speziell kirchlichen Auftrages angesehen und den Amtspflichten eines Pfarrers zugerechnet werden. Es soll dem Pfarrer keineswegs verboten werden, als Beistand mitzuwirken, aber er tut das als Dienst, für den er sich als Christ verantwortlich fühlt, so wie jeder andere Rechtsbeistand, der seine Aufgabe als Christ erfüllen will, es auch tut. Er handelt in Ausübung seiner Dienstpflicht als Christ, wie es in einer Formulierung ausgesprochen war im Hauptausschuß, und nicht in Ausübung seines Amtes als Pfarrer, wie es in dem neuen Antrag heißt. (Allgemeiner Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Verehrter Herr Präsident! Verehrte Synodale! Gestatten Sie mir ein paar Ausführungen, da offenbar über das Verfahren selbst noch nicht allgemeine Klarheit herrscht.

Wenn ein junger Mann auf irgendeine Art und Weise in Heidelberg meine Adresse erfährt und zu mir kommt, um sich beraten zu lassen, so ist die erste Frage, die ich ihm sofort stelle: Wissen Sie, worum es dabei geht? Wollen Sie sich drücken, oder was sind Ihre Gründe? Ein Herumkommen um die Sache ist gesetzlich völlig unmöglich, ob nun Kriegsdienst oder Kriegsdienstverweigerung, zwölf bzw. achtzehn Monate Dienst, das heißt Abwesenheit von zu Hause, Verpflanzung in einen anderen Umkreis usw. steht Ihnen jedenfalls bevor; selbst wenn Sie den Ersatzdienst ablehnen, steht Ihnen Gefängnis bevor. Darüber müssen Sie sich in erster Linie klar sein.

Ein Prozentsatz der jungen Leute ist daraufhin sofort ernüchtert. Einige kommen in der Tat in der Vorstellung, daß, wie dies auch gestern oder vorgestern in einer Äußerung hier anklang, Kriegsdienstverweigerung eine bequeme Art sei, um den Dienst herumzukommen. Diese Vorstellung ist irrig und durch das Gesetz ja auch ausdrücklich abgelehnt.

Der Gang ist dann weiter der, daß ich ihn über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen informiere, die vorsehen, daß spätestens bis 14 Tage vor der Musterung sein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrersatzamt schriftlich eingereicht sein muß, der nur einen Satz zu enthalten braucht: Ich beantrage, auf Grund Grundgesetz Artikel 4 Absatz 3, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden. Das soll, wie gesagt, tunlichst 14 Tage vor der Musterung geschehen, kann aber selbstverständlich zu jedem anderen Zeitpunkt auch geschehen, kann z. B. einen Monat vor Beendigung oder lange nach Abschluß der Dienstzeit geschehen; denn es entspricht dem Charakter einer Gewissensentscheidung, daß sie von Terminen irgendwelcher Art unabhängig sein muß.

Der zweite Gang des Verfahrens ist dann der, daß der Kriegsdienstverweigerer von der Wehrersatzbehörde aufgefordert wird, seine Gründe schriftlich darzulegen. Die Aufgabe ist also für den jungen Mann, einen Lebenslauf zu verfassen und einen Bildungsgang, aus dem ersichtlich wird, welche Einflüsse, welche Motive, einziger Sohn, gefallener Vater oder was noch alles eine Rolle spielt, sonstige Umwelt, evangelische oder katholische Jugend — ich habe auch einen von den Zeugen Jehovas mal gehabt — und alles das soll angegeben werden. Was dem Prüfungsausschuß dann schon etwas Material gibt, damit er sich aus den schriftlichen Eingaben ein Bild des jungen Mannes machen kann. Es wird ihm ferner freigestellt, zwei Zeugen zu benennen, bei denen sich der Prüfungsausschußvorsitzende dann noch informieren kann. Das muß er nicht tun, aber er kann zwei Zeugen nennen, und meistens machen die Jungen auch davon Gebrauch. Einer dieser Zeugen kann natürlich sein Gemeindepfarrer sein, es kann auch jeder andere Mensch sein, Erzieher oder Lehrer, entfernte Verwandte können es auch sein. Ich habe einen Fall gehabt, bei dem ein junger Mann seinen Lehrer als Zeugen angegeben hat, seinen ehemaligen Lehrer; dieser

hat sein Zeugnis schriftlich abgefaßt in der Form etwa, auf einen Satz gebracht: Ich beurteile die Gewissensgründe als echt; denn trotz aller meiner Bemühungen gelang es mir nicht, meinen ehemaligen Schüler von seinem Irrtum zu überzeugen. Auch ein solches Zeugnis ist vom Prüfungsausschuß als ein wichtiges Zeugnis, das schriftlich vorgelegt wurde, anerkannt worden.

Die Zeugnisse, die Zeugnisleistung wird in der allgemeinen Praxis schriftlich angefordert. Es kommt also meiner Erfahrung nach sehr selten oder fast gar nicht ein Gemeindepfarrer, der um dieses Zeugnis gebeten wird, in die Situation, vor dem Prüfungsausschuß zu erscheinen.

Das Verfahren in dem Prüfungsausschuß ist dann, diese schriftlichen Angaben im Gespräch etwas aufzulockern und zu klären und sich ein genaues Bild, wie man so sagt, von dem jungen Manne zu machen. Grundsätzlich ist es selbstverständlich so, daß dieser junge Mann nicht als Angeklagter gilt und auch nicht behandelt werden darf. Praktisch ist es leider in der überwiegenden Zahl der Fälle so, daß er sich als solcher vorkommt und vorkommen muß.

Inhaltlich ist die Behauptung richtig, daß die Frage von dem Prüfungsausschuß gestellt werden muß: Irrt das Gewissen des jungen Mannes oder irrt es nicht. Aber in dem offiziellen Kommentar des Bundesverteidigungsministeriums steht in der Erläuterung zu § 25 drin, daß es sich bei dem Kriegsdienstverweigerer nach Auffassung des Staates, d. h. in diesem Falle nach Auffassung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses immer nur um ein irrendes Gewissen handeln kann. Wenn ein Prüfungsausschußvorsitzender mit dieser Orientierung an dem maßgebenden Kommentar die Verhandlung leitet, erscheint mir ein Beistand für einen jungen Mann, der sich somit einer Instanz gegenüber sieht, die von vornherein sein Gewissen als ein irrendes Gewissen zu betrachten geneigt ist, erst recht nötig.

Soweit zur Praxis. Wenn er in der ersten Instanz anerkannt wird nach mündlichem Verfahren, ist der Fall ausgestanden. Wenn nicht, kommt die Berufung an die Prüfungskammer. Und wenn er dann auch nicht anerkannt wird, dann erst kommt es vor ein ordentliches Gericht, das Verwaltungsgericht, das auch noch den Instanzenweg bis zum höchsten Verwaltungsgericht zuläßt.

Ich sagte heute früh schon, nach den Erfahrungen, die Kriegsdienstverweigerer gemacht haben, sind in hartnäckigen Fällen, in denen man also in der 1. und 2. Instanz nicht anerkannt wird, die Verwaltungsgerichte eine Erleichterung, weil dann, wenn es in die Hände erfahrener Juristen kommt (dabei muß der Kriegsdienstverweigerer einen Rechtsanwalt als Rechtsbeistand haben), das Verfahren ziemlich schnell abgeschlossen wird, denn dann wird in der überwiegenden Zahl der Fälle der junge Mann anerkannt, als ob es erst dieser Klarheit der Juristen bedarf, um die vorherigen „Pannen“ (oder wie man will) von Ausschuß und Kammer nun auszuräumen. Es gibt auch andere Fälle, aber die überwiegende Zahl ist diese.

Deswegen meine ich nun, um zu unserer Vorlage und zum Thema zurückzukommen, daß die Formulierung, die die Synode der EKD vorsieht und die auch von Pfarrer Schoener in der Rechts- und Hauptausschusssitzung heute früh vorgetragen wurde, die vielleicht für einige von uns nicht tragbare Formulierung des „Auftrags“ oder des „Amtes des Pfarrers“ vermeidet, indem sie vom „Rahmen der Zuständigkeit“ spricht. Das ist meiner Überzeugung nach, wenn Sie so wollen, ein etwas vager Begriff, aber er drückt aus, daß es nicht sozusagen zum engeren Amtsbegriff, der in der Grundordnung einer Landeskirche erfaßt werden kann, gehört. Aber er drückt doch umgekehrt das aus: wenn ein Pfarrer aus Gewissensgründen, die er ja selber auch haben muß — denn gewerlich tut das keiner von uns, und es ist das eine Sache, die man wirklich unter dem Motto tut: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“ — daß er damit im Rahmen der Zuständigkeit bleibt, das heißt, daß er mit diesem Tun, mit diesem Handeln sich nicht außerhalb des Rahmens der Zuständigkeit der Kirche bewegt. Und ich wiederhole noch, was ich am Dienstagabend hier auch in der Ausschusssitzung sagen durfte, daß es für mich persönlich eine Stärkung meines Gewissens wäre, wenn ich für meine Beistandsleistung vor Prüfungsausschuß und Prüfungskammer das Bewußtsein oder das gute Gewissen hätte, damit kann ich mich letzten Endes auch auf meine Landeskirche berufen und brauche nicht einen Schein vom Landgerichtspräsidenten, um diese — na ja — mehr oder minder „verschleierte Rechtsgeschäfte“, wobei einem noch unterstellt wird, daß man ein Honorar dafür nimmt, nun zu treiben. Denn ich bin überzeugt, daß es in der Tat in die Zuständigkeit unseres Christseins und, wenn es ein Pfarrer tut, auch in die Zuständigkeit seines Pfarrer- und Seelsorgerseins mit hineingehört.

Vizepräsident Adolph: Liebe Konsynodale! Ich möchte bitten, sich in den Voten, die nach den vielen grundsätzlichen Äußerungen über Verfahrensweise usw. gegeben wurden, auf die zur Behandlung stehende Frage zu beschränken. Ein Teil unserer Konsynoden vertritt die Formulierung: „so handelt er im Rahmen der kirchlichen Zuständigkeit“ und der andere Teil die Formulierung: „so handelt er in der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“. Das ist doch das, was einander gegenübersteht. Ich glaube, wir können es nicht verantworten, all das, was wir schon ein paar mal gehört haben in diesen Tagen, jetzt immer zu wiederholen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Es geht tatsächlich um die einzige Frage: Handelt der Pfarrer, wenn er mit seinem seelsorgerlich zu betreuenden jungen Mann zu so einem Verfahren geht, als Staatsbürger oder als Amtsperson. Das ist für uns deshalb sehr schwer zu beantworten, und es ist bisher auch in unserer Debatte noch nicht zum Ausdruck gekommen, weil der Staat und die Kirche ein verschiedenes Verständnis des Amtes haben. Als Kirche verstehen wir die Tätigkeit des Pfarrers in qualitativ gleicher Weise wie die jedes einzelnen

Christen. Und das Laienpriestertum sagt uns, daß das, was der Pfarrer tut, grundsätzlich gar nichts anderes ist, als was ein anderer Christ ebenfalls tut. Aber der Staat hat von dem Amte des Pfarrers eine ganz ganz andere Auffassung. Er schaut nicht allein auf die kirchliche Definition des Amtes, sondern da hat das Amt einen öffentlichen Charakter, der es uns zum Beispiel ermöglicht, auch Schriftstücke zu beglaubigen wie ein anderes Amt in öffentlich-rechtlicher Stellung. Von der Kirche her gesehen tun wir, wenn wir als Pfarrer jemand in einen solchen Prüfungsausschuß begleiten, nichts anderes, als was jedes andere Gemeindeglied tun wird und tun muß und tun kann. Aber für den Staat kommt ein neues Moment dazu, und zwar wegen des sogenannten Rechtsbeistandmissbrauchgesetzes, wenn ich das richtig zitiert habe. Und da ist es eben so, daß zu diesem Beistand nur solche herangezogen werden können, die eine gewisse Legitimierung haben durch ein öffentliches Amt. Bisher galten die Pfarrer als solche Legitiimierte. Wir stehen vor der Frage, ob wir dieses Verständnis des Staates von unserem Amt dadurch unterhöhlen wollen, daß wir sagen, von der Kirche aus teilen wir dieses Verständnis des Amtes nicht und entziehen dem Pfarrer diese öffentlich-rechtliche Qualifikation, die der Staat ihm zu geben bereit ist.

Ich möchte ein Wort dazu hinzufügen: Wir können natürlich für einen solchen Dienst, wie ihn unsere evangelischen Laien tun, nur höchst dankbar sein. Aber wenn nun ein Pfarrer in Fortführung seiner seelsorgerlichen Beratung mit hingehört zu einem solchen Prüfungsverfahren, dann kann er sich doch nicht nur darauf zurückziehen: Ich habe das Evangelium zu predigen. Zu unseren pfarramtlichen Pflichten gehört auch das Hirtenamt. Und deswegen würde ich großen Wert darauf legen — ich war bis jetzt noch nicht in einem Prüfungsverfahren, und ich hoffe, daß ich das nicht tun muß —, wenn ich da hingehen müßte für ein Gemeindeglied, daß ich das in Ausübung meines öffentlich staatsrechtlichen Amtes tun dürfte.

Synodaler Dr. Schmeichel: Ich bitte um die Erlaubnis, noch einmal Ihren Blick auf einen besonderen Sachverhalt bei einer solchen Verhandlung zu lenken, da ich selber als Beisitzer einer solchen Kammer angehört habe und das Verfahren kenne. Der Mann, der den Kriegsdienst verweigert und nun daraufhin angesprochen werden soll, ob er aus echten Motiven verweigert oder aus Motiven, die rechtlich nicht anerkannt werden — er hat also einen rechtlichen Anspruch —, der hat die Möglichkeit, wenn es ein befangener und ungeschickter Mann ist, jemand mitzubringen, der ihm behilflich ist. Ich versage es mir, zu erwähnen, welche Art von Beiständen ich dabei kennengelernt habe. Ich greife nur heraus, daß ich einen sehr ungeschickten Vater dabei gesehen habe, der seinem Sohn alles verpatzt hat. Der Sohn war nicht fähig, sich zu äußern, der Vater war allzu fähig; aber er hat es falsch angefangen. Das ist der einzige Fall, bei dem der Kriegsdienstverweigerer nicht als mit echten Motiven kommend anerkannt werden konnte.

Welche Rolle spielt vor diesem Gremium nun der Pfarrer? Da kann ich nur sagen: Dabei spielt zunächst nur eine Rolle, ob der Pfarrer, der dort erscheint, in der Lage ist, die Echtheit der Motive nachzuweisen. Dazu ist er natürlich ein sehr geeigneter Mann. Denn es wird ja kein Pfarrer mitgehen, der den Mann nicht kennt. Wenn er sagt, der ist bei mir Konfirmand gewesen, er ist zu mir gekommen in meine seelsorgerliche Beratung, da habe ich feststellen können, der Mann ist ehrlich im Sinne des Gesetzes, er hat echte Motive, dafür stehe ich ein, und ich bitte den Ausschuß das anzuerkennen, dann ist die Sache für den Ausschuß klar. Kann er das nicht, dann hilft ihm weder die Amtsstellung noch sonst etwas. Auch ein Pfarrer in seiner Amtsstellung kann das so machen, daß es vom Ausschuß nicht anerkannt werden kann. Denn die Motive des Pfarrers kann man nicht so ohne weiteres erkennen. Nur das Ergebnis seiner Darlegung ist für den Ausschuß maßgebend in Bezug auf den Mann. Infolgedessen neige ich dazu, hier nicht die Amtsstellung des Pfarrers hervorzuheben, obwohl ich nicht daran zweifle, daß normalerweise der Beisitzer sagt: wenn es ein Pfarrer ist, dann wird er es sich überlegt haben. Aber wenn ich im Ausschuß neben mir einen Beisitzer habe, der religionslos und konfessionslos ist, wie der darauf reagiert, wenn ein Pfarrer das unter besonderer Hervorhebung seiner Amtsstellung macht, das weiß ich nicht.

Also sage ich, vom Gesichtspunkt des Beisitzers ist es besser, der Pfarrer kommt auf Grund seiner ehrlichen Überzeugung, er müsse ihm beistehen, daß er als echter Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird. Das genügt vollständig. Die Theologen scheinen verschiedener Meinung zu sein. Ich würde von der Instanz des Ausschusses her sagen, eine echte Hilfe läßt er ihm am besten angedeihen, wenn er nicht das Amt in den Vordergrund stellt, sondern seine Christenpflicht, eine ehrliche Überzeugung zu äußern.

Synodaler Dr. Müller (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Vizepräsident Adolph: Es ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Es liegen noch Wortmeldungen vor von Herrn Oberkirchenrat Hammann und von dem Synodalen Althoff. Ich komme über den Antrag auf Schluß der Debatte zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag auf Schluß der Debatte? — Wer enthält sich? — Der Antrag auf Schluß der Debatte ist bei einer Enthaltung angenommen.

Oberkirchenrat Hammann: Angesichts dieses Ihres eben gefassten Beschlusses möchte ich nicht mehr auf die Grundsatzdebatte für oder wider den einen oder anderen Antrag eingehen. Es dürfte auch nach meinem Dafürhalten darüber genug gesprochen worden sein. Und der Mehrzahl oder allen von Ihnen dürfte auch klar sein, wie die zwei Stellungnahmen nach der einen oder anderen Seite hin hinsichtlich ihrer Bedeutung für die zukünftige Entwicklung dieser ganzen Frage liegen.

Erlauben Sie mir nur noch ein paar Worte zu der Entscheidung, die Sie jetzt zu treffen haben. Ich hatte den Eindruck, daß Sie vor zwei Tagen, viel-

leicht noch angesichts der noch nicht genügend erfolgten Grundsatzdebatte, aber doch nach reiflichen Besprechungen, zu dem Ergebnis gekommen sind, in der Richtung mit einer Mehrheit zu entscheiden, die sich für das — Sie erlauben mir, daß ich es so meine — „kleinere“ Programm, für die kleinere Aussage entscheiden wollte, etwa in Richtung dessen, wie Herr Professor Heidland es vorgetragen hat, nämlich daß dem bisherigen Modus nichts entgegengesetzt werden soll und daß in der zukünftigen Entwicklung dieser Weg für manchen weiteren Pfarrer und für Mitglieder unserer Landeskirche bis hin zu der dritten Instanz beschritten werden darf. Sie haben also bereits eine Vorentscheidung getroffen. Zwei Tage später wird nun durch einen erneuten Antrag jene Entscheidung in Zweifel gesetzt, und nun ist jeder verpflichtet, genau zu prüfen, ob er jene Auffassung, die er vor zwei Tagen gehabt hat, wiederholen oder auf Grund der neuen Aussagen korrigieren soll.

Bitte, nehmen Sie es mir ab, daß der uns, diesem kleinen Arbeitskreis und vor allem mir erteilte Auftrag schon Anlaß zu einiger Sorge gibt, ob wir überhaupt Ihrer Bitte werden entsprechen können, nämlich dieses Anliegen, das Sie in Absatz b) und c) formuliert haben, zu „klären“. Wenn es schon Ihnen nach diesen tagelangen Überlegungen nicht gelingt, und wenn es in Zusammenhang mit der Gesamtsituation dieser Frage seit Jahren im Raum der EKD und in zahlreichen Gliedkirchen nicht gelungen ist, zu einem befriedigenden größeren Willensergebnis einer Synode zu kommen, dann kann man schon Sorge haben, wie denn nun ausgerechnet im nächsten halben Jahr auf Grund des Antrages der Kleinen Arbeitskreis diese Situation bewältigen soll. Die meisten von Ihnen haben längst vor der Synode, wie ich annehme, Ihre Auffassung darüber gehabt, Ihre Einstellung gehabt — ich brauche nichts zu wiederholen, was schon in den Ausschüssen und im Plenum gesagt worden ist. Diese Auffassung dürfte für diejenigen, die längst ihre Stellung bezogen haben, auch durch die erneute Debatte des heutigen Tages kaum korrigiert werden können.

Und deshalb habe ich die herzliche Bitte, damit wir nach der Entscheidung an die Arbeit gehen können, daß Sie, was Sie damit entscheiden, bedenken möchten, für welchen Auftrag an den Kleinen Arbeitskreis Sie sich entscheiden!

Synodaler Althoff: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich darf nur auf einiges noch aufmerksam machen: Der Antrag, und hier kommt es wohl in der Hauptsache auf den zweiten Absatz an, will ja keinem Pfarrer irgendwelche Pflichten auferlegen. Es heißt ausdrücklich, und das ist der Hauptsatz: „Wo ein Pfarrer sich verpflichtet weiß, seine seelsorgerliche Betreuung als Rechtsbeistand fortzusetzen, handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“. Darauf kommt es doch wohl an, wenn er „sich verpflichtet weiß“. Und das fordert ja nun auch wieder — so glaube ich wenigstens, das „verpflichtet“ verstehen zu müssen — von dem Pfarrer eine Gewissensentscheidung. Wenn der Pfarrer sich dann „verpflichtet weiß“, eben dann soll er den Kriegs-

dienstverweigerer auch im staatlichen Prüfungsverfahren vertreten können, und zwar im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit.

Synodaler Schmitz: Eine Klarstellungsfrage! — Ist der Antrag geändert für „in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“ jetzt „im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“ oder ist es nur eben gesprochen zu einem Abänderungsvorschlag?

Vizepräsident Adolph: Das ist die Frage, die ich eben an Bruder Althoff stellen wollte. — Hat der Antrag, der von Ihnen und anderen unterzeichnet ist und eingebrochen wurde, die Formulierung als Schlußsatz: „handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“ oder hat Ihr Antrag die eben von Ihnen gebrauchte Formulierung: „handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“?

Synodaler Althoff: Der Antrag lautet: „in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“.

Vizepräsident Adolph: Das ist auch der Antrag, der uns hier vorliegt und über den wir abgestimmt haben.

Synodaler Schmitz: Nur zur sprachlichen Ergänzung: Der Herr Berichterstatter des Hauptausschusses hat vorgetragen, die eine Variante sei gewesen: „handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“, und die anderen Stimmen sagen: „handelt er in allgemeiner Dienstpflicht des Christen“ (Zuruf!) — Also genau: „handelt er in Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“, mithin genau angepaßt an den Wortlaut der Antragsteller, entweder: „handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“ oder „handelt er in Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“.

Vizepräsident Adolph: Ich muß geschäftsordnungsgemäß darauf hinweisen, daß hier ein Antrag vorliegt, nämlich der, der von dem Konsynodalen Althoff und anderen unterzeichnet ist, daß aber ein Antrag, bis jetzt jedenfalls, nicht gestellt ist mit dem Satz: handelt er in Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“. Denn die Tatsache der Besprechung im Haupt- und Rechtsausschuß heute früh ist ja noch kein formulierter Antrag.

Synodaler Schmitz: Den stelle ich hiermit.

Vizepräsident Adolph: Das heißt also, es wird hiermit der Antrag gestellt, wie er von dem Konsynodalen Althoff und anderen unterzeichnet ist, mit dem Schlußsatz: „so handelt er in Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“.

Synodaler Schoener: Dann will ich auf Grund der heutigen Besprechung den Antrag noch stellen: „handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“.

Vizepräsident Adolph: Das wäre nun der dritte Antrag, den wir jetzt vorliegen haben.

Synodaler Dr. Blesken: Ich möchte den offiziellen Antrag stellen, den Herr Professor Heidland heute morgen im Ausschuß gestellt hat zu sagen: „handelt er in seinem eigenen Namen“. (Zwischenrufe!)

Vizepräsident Adolph: Die Aussprache ist geschlossen, und es liegen vier Anträge vor, und zwar: 1. Antrag Althoff und andere, 2. der Antrag Schmitz, 3. der Antrag Schoener und 4. der Antrag Dr. Blesken (Zuruf Synodaler Dr. Blesken: Ich ziehe meinen Antrag zurück!)

Der Antrag Blesken ist zurückgenommen, so daß wir es mit drei Anträgen zu tun haben. Ich glaube, der Anlage nach sind sie klar, so daß wir zur Abstimmung über die Anträge kommen. Der weiteste Antrag, der eingebracht ist, dürfte der sein: „so handelt er in Ausübung seines Amtes als Pfarrer“. Wer ist gegen diesen Antrag? — 31. Wer enthält sich? — 4. Gegenprobe: Wer ist für diesen Antrag? — 18. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Antrag, das ist der Antrag Schoener: „so handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“. — Wer ist gegen diesen Antrag? — 29. Wer enthält sich? — 1 Enthaltung. Wer ist für diesen Antrag: „so handelt er im Rahmen kirchlicher Zuständigkeit“? — 22.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Schmitz: Das ist derselbe Text mit dem Schlußsatz: „so handelt er in Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“. Wer ist gegen diesen Antrag? — 19. Wer enthält sich? — 1. Wer ist für diesen Antrag? — 29. Wir sind insgesamt 49 Stimmen. Es müßten sein nach § 21 der Geschäftsordnung zur Fassung eines Beschlusses die Mehrheit dieser Stimmen, das wäre also bei 49 Stimmen die Hälfte 25/26. Damit ist der Antrag Schmitz in der Formulierung: „so handelt er in der Ausübung der allgemeinen Dienstpflicht des Christen“ mit 29 dafür, 1 Enthaltung und 19 dagegen angenommen (Zurufe: Es fehlen drei Stimmen!).

Synodaler Becker: Ich stelle den Antrag, daß die, die geschwiegen haben, zu den Enthaltungen gezählt werden (Heiterkeit!).

Vizepräsident Adolph: Wenn es sich um einen normalen Beschuß handelt und nicht um die Beschußfassung über eine Gesetzesvorlage, stimmen eben die ab und werden die Stimmen gezählt, die hier sind und durch Handaufhebung ihre Stimmen kundtun. Anders ist es bei der Beschußfassung über eine Gesetzesvorlage, die etwa einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Bei einer normalen Beschußfassung, bei der es um keine Gesetzesvorlage geht, ist das der ganz normale Weg, daß diejenigen, die entweder im Augenblick der Abstimmung nicht im Saal sind oder aus irgendeinem Grunde vielleicht überhaupt nicht mitmachen in diesem Augenblick, dann eben auch nicht mitgezählt werden. Das scheint mir geschäftsordnungsmäßig schon in Ordnung zu sein.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Durch eine Bemerkung von Oberkirchenrat Hamann könnte der Eindruck entstanden sein, als ob wir als Synodale mit vorgefaßten Meinungen hierher kommen und nicht durch die Aussprachen uns belehren lassen. Ich möchte das gerade im Hinblick auf diese Debatte, die wir in den Ausschüssen gehabt haben, doch richtigstellen. Ich weiß mehrere Fälle, daß Synodale sich durch diese Debatte sehr haben beeindrucken lassen und ihre Meinung, die sie mitgebracht hatten, geändert haben. (Beifall!)

Synodaler Würthwein: Die Rednerliste ist abgeschlossen, und ich möchte die Beschlüsse des Präsidenten ernst nehmen, obwohl es einem sehr schwer gemacht wird. Es werden grundsätzliche Debatten abgelehnt, und dann werden sie doch geführt.

Synodaler Schweikhart: Es war Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, und dann waren noch zwei Redner auf der Liste.

III. a.

Vizepräsident Adolph: Damit dürfen wir nun, nachdem weitere Wortmeldungen nicht bis hierher vorgedrungen waren — ich höre eben, daß es mir nicht gesagt wurde, sonst wäre das nicht unter den Tisch gefallen —, zu dem Punkt III der Tagesordnung kommen, und zwar zu der Behandlung des Hauptberichts. Ich darf Herrn Dekan Katz bitten zu seiner Ausspracheeinleitung über das Thema: Nöte und Aufgabe der Gemeinde.

Berichterstatter Synodaler Katz: Hohe Synode! Der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats über den oben genannten Zeitabschnitt, also vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961, wird die Landessynode noch im kommenden Jahr zu beschäftigen haben. Er wurde in diesem Sitzungsabschnitt mit dem Haushaltsplan 1962/63 der Synode vorgelegt. Die im Verlauf des folgenden Sitzungsberichts angeführten Zahlen aus dem Haushaltsplan wirkten sich in der Aussprache so wenig wesentlich aus, daß auf ihre Wiederholung verzichtet wird. Es wird ohnehin erst in Zukunft möglich sein, die aus den Besprechungen des Hauptberichts sich ergebenden Konsequenzen in neu zu schaffenden Haushaltsplänen auszuwerten.

Der Hauptausschuß hat sich bei der Betrachtung des Hauptberichts zunächst von der Sorge um unsere Gemeinden leiten lassen. Wir fragten nach den Nöten und Anliegen der Gemeinden. Dabei haben wir einen Satz des Eingangsberichtes in die gewissenswckende Frage verwandelt, nämlich: „Entspricht die Strahlungskraft der Gemeinden und unserer Kirche auf das Leben unseres Volkes dem im Haushaltsplan übrigens auch erscheinenden Aufwand?“

Wie der Bericht selbst, kamen wir nach dem Gesamtüberblick über die Betrachtung der Arbeit in unseren Gemeinden als den Stätten des Dienstes am Wort und Sakrament und in der Tat der Liebe dazu, daß wir die Punkte auf Seite 7 bis 11, wo über Gottesdienst, Liturgie, Gesamtgottesdienst, das neue Gesangbuch, Perikopenordnung und dergleichen behandelt wird, daß wir diese Punkte übergangen haben aus dem Grund, weil sie im Augenblick keine ausgesprochene Not darstellen, sondern zum Teil eine sehr glückliche Lösung gefunden haben. Wir haben uns vielmehr mit der Frage der Christenlehre, Seite 11, beschäftigt. In ihr muß die Kirche ihre Liebe und ihr Verständnis gegenüber der Jugend zwischen 15 und 18 Jahren verwirklichen. Die Aussprache ergab, daß allerdings manche Pfarrer und Ältestenkreise schon resigniert haben und sich mit der kleinen Zahl der Christenlehrbesucher, zu manchmal auch recht eigenartigen Zeiten, begnügen. Es ergab sich jedoch bei der Aussprache, daß die Phantasie der Liebe mancherorts Wege findet, der Christenlehre am Sonntag — Sonntag zu betonen! — wieder ihr Gesicht zu geben. Es ist nicht wesentlich, ob sie mit oder ohne Katechese abgehalten wird, auch ist die Uhrzeit eine durchaus örtliche

Angelegenheit. Jedenfalls aber muß sich — so wurden wir ermahnt — der Pfarrer einer sorgfältigen Vorbereitung befleißigen. In zusammengesetzten Gemeinden muß sich in der Frage der Christenlehrgestaltung echte Bruderschaft bewähren, daß nicht jede Gemeinde mit ihren Ältesten macht, was sie für richtig hält, sondern der Pfarrer und die Gesamtaältestenkreise sich vereinbaren. Es zeigt sich an vielen Orten, wie sich der Eifer des Pfarrers zur Christenlehre auf einen bedeutenden Teil seiner Jugend überträgt. Es bleibt jedenfalls unsere Aufgabe, in diesem entscheidenden Alter der Jugend die Kraft des Evangeliums so nahe zu bringen, daß sie in ihr den Anfechtungen des Lebens standhalten kann.

Die Aussprache über die Pfarrbesetzung hat zu einem lebhaften Zwiegespräch geführt, dabei soll aber dem Berichterstatter des Rechtsausschusses nichts vorweg genommen werden. Ich deute nur an, daß uns das Problem des älter werdenden Pfarrers bezüglich der Größe seines Arbeitsfeldes sehr beschäftigt hat, und daß die heutige Tendenz, den Menschen von vierzig Jahren an schon langsam abzuschreiben, nicht die Sache der Kirche sein sollte, sondern daß wir miteinander suchen müßten, Arbeitsfelder solchen Männern zur Verfügung zu stellen, in denen sie ihre Kraft noch bis zum Ende ihrer Dienstzeit sich auswirken lassen können. Die auffallend hohe Zahl der Wahlverzichte (113) in der Berichtszeit — Sie lesen das auf Seite 88 in der Statistik — zeigt eine auffallende Scheu der Gemeinden vor der Pfarrwahl. Vielleicht liegt es daran, so hat jemand uns gesagt, daß die kleine Zahl der Ältesten oft nicht den Mut aufbringt, die Entscheidung über eine Persönlichkeit, die sich als Pfarrer zur Verfügung gestellt hat, allein zu treffen. Daß auf 42 Prozent der Ausschreibungen sich keine Bewerber fanden in der Berichtszeit, machte eine auffallende Seßhaftigkeit im Pfarrstand offenbar.

In der Besprechung über die Hilfskräfte des Pfarrers handelt es sich darum, wie wir heute schon hörten, dem Pfarrer für die zentralen Aufgaben seines Dienstes Zeit und Raum zu schaffen. Es sollte doch möglich sein, daß in den Gemeinden, die etwa über 3000 Gemeindeglieder zählen, dem Pfarrer eine stundenweise Schreibkraft zur Verfügung gestellt werden kann, wobei auch gewarnt wurde, nach den heutigen Dienstverhältnissen etwa feste Verträge abzuschließen, die man hernach nicht mehr durchhalten könnte, wenn einmal eine andere Zeit kommt. Immerhin würde eine solche Schreibkraft dazu dienen, daß der von uns allen so geschätzte Aktenschrank nicht nur alle sechs Jahre in Ordnung gebracht wird.

Die Gemeindehelferin (Seite 21) ist aus dem Leben unserer Gemeinden nicht mehr wegzudenken. Wenn neuerdings ein praktisches Jahr für die jungen Gemeindehelferinnen innerhalb der Zeit ihrer Ausbildung vorgesehen ist, wird dies sehr heilsam sein, damit sie in dieser Zeit schon den staubigen Alltag des Pfarrers kennenlernen. Es fiel bei der Besprechung das Wort von der „Demut zur Karteiarbeit“, daß man diese also auch von einer Gemeindehelferin

durchaus fordern darf, ohne sie damit von den Arbeitsfeldern unter der Jugend oder im Unterricht zu sehr abzuhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat, so wurde uns gesagt, ist bemüht, den älteren Gemeindehelferinnen ein Arbeitsfeld abzugrenzen, auf dem sich ihre gereiferten Fähigkeiten auswirken können. Dabei werden auch Wünsche für Versetzungen nach Möglichkeit berücksichtigt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß es bei der Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Gemeindehelferin doch sehr oft auf das gegenseitige taktvolle Verstehen ankommt, daß oft sehr menschliche und persönliche Dinge in ihrer Mangelhaftigkeit zu einer Spannung führen. Eine Überlastung im Amt sollte unbedingt vermieden werden, damit nicht der ohnehin spärliche Nachwuchs in der Freiburger Schule noch mehr abnimmt. Wir wollen den Mut haben, jungen Mädchen den Weg in diesen vielseitigen Beruf zu weisen.

Die Frage der Prediger und Pfarrdiakone wurde nicht berührt, da die gesetzliche Einordnung bevorsteht und in dem Kreis des Hauptausschusses, der hier beisammen saß, keine genügenden Erfahrungen vorlagen.

Das Leben der Gemeinde soll nach dem Bericht auf Seite 4 gestärkt werden durch Gemeindeversammlungen. Die Erfahrungen damit sind recht verschieden — bei mir schlechte. In der Aussprache ließen wir uns gerne ermahnen, in dieser Sache Geduld zu haben. Eine pünktliche jährliche Wiederholung mit interessanten Themen muß doch schließlich, so wurde uns gesagt, die Gemeinde zum Reden bringen. Sehr wesentlich scheint mir der Hinweis aus der Diaspora, daß dort die Voraussetzungen für solche Zusammenkünfte, möglichst nicht im Kirchenraum, besonders zu begrüßen wären, um die menschliche Fühlungnahme bei den oft sehr weit auseinanderwohnenden Menschen doch besser herzustellen.

Die Passivität bei den Kirchenwahlen, die Seite 53 behandelt wird, wurde darauf zurückgeführt, daß die Liste der zu Wählenden sehr oft nicht aus der echten Initiative der Gemeinde kommt, sondern „der Pfarrer macht's“. Auf dem Land wird dieser Mangel besonders empfunden, zumal dort bestimmte Familien Träger dieses Amtes zu sein pflegen. Wir sollten unsere Jugend schon rechtzeitig auf diese Pflicht des aktiven und passiven Wahlrechts hinführen. Von einem Versuch des Landesjugendpfarrers, in einem gewissen Umkreis dies durch Rundschreiben an die Jugend zu tun, wird berichtet.

Die berufenen Helfer des Pfarrers sind die Kirchenältesten. In der Aussprache wurde dankbar festgestellt, daß die Ältesten heute in Stadt und Land zu jedem Dienst mit freudigem Einsatz bereit sind. Ältester zu sein, ist heute nicht mehr eine Frage der Konvention oder der Tradition, abgesehen von einzelnen Fällen auf dem Lande, vielmehr ist wieder verstanden worden, daß auch der bescheidenste Dienst im Namen des Herrn der Kirche geschieht. Dafür wollen wir von Herzen dankbar sein.

Wenn im Hauptbericht auf Seite 54 von der Bildung weiterer „beratender Gremien“ gesprochen

wird, so ist nach Auskunft des Oberkirchenrats damit gemeint, daß die verschiedenen Menschen der Arbeitsfelder innerhalb der Gemeinde zusammengeführt werden in regelmäßigen Ausspracheabenden, also Kindergärtnerinnen, Krankenschwestern, Kirchendiener, Kirchenrechner und dergleichen. Wie oft ergeben sich menschliche Spannungen, die viel Kraft und Nerven kosten unter diesen Mitarbeitern und auch zwischen Mitarbeiter und Pfarrer. Wir wollen uns um ein organisches Miteinander bemühen dadurch, daß man öfter miteinander spricht und sich austauscht.

In der Aussprache über die Kirchenvisitation (Seite 26) war das gemeinsame Anliegen dahin gerichtet, dieser geistlichen Aufgabe, die im Namen und Auftrag des Bischofs geschieht, den Charakter der „Besichtigung“ immer mehr zu nehmen. Die Ergänzung des pfarramtlichen Berichts durch Beiberichte der Ältesten über verschiedene Arbeitsgebiete oder Anliegen der Gemeinde kann die einseitige Betrachtung des berichterstattenden Pfarrers auflockern. In einzelnen Gemeinden scheint es in Vergessenheit geraten zu sein, daß der Bericht des Pfarrers in Zusammenarbeit mit den Ältesten zu fertigen ist. Von Mitgliedern der Visitationskommission an verschiedenen Orten wird geklagt, daß sie keine Kenntnis über den Inhalt des pfarramtlichen Berichts von der Gemeinde haben, in der sie als Kommissionsmitglieder an der Visitation beteiligt sind.

Der 1955 von der Synode gefaßte Beschuß, die Bezirkssynode (auf Seite 27 zu lesen) in dreijährigem Turnus zu veranstalten, sollte die Erleichterung bringen, daß die große Arbeit des Hauptberichts sich nicht so rasch wiederholt. In der Aussprache wurde darauf hingewiesen, daß die Bedeutung der Bezirkssynode so gewichtig ist, daß wir uns durch häufigeres Zusammenkommen als in diesem großen Zeitabschnitt von drei Jahren um eine echte Gemeinschaft unter dem Evangelium bemühen sollten. Heute ist uns, auch finanziell, noch die Möglichkeit gegeben, zu den Fragen des Glaubens und der Kirche in Freiheit Stellung nehmen zu können.

Im Zusammenhang mit dem Kirchenbezirk wurde noch darauf hingewiesen, daß Gemeindepfarrer und Älteste sich auch um die Pfarrer mühen sollten, die im Dienst eines Bezirks stehen oder Sonderaufträge haben, die Pfarrer der Männerarbeit, Jugendarbeit, Religionslehrer, auch Krankenhauspfarrer, damit sie sich leichter in die zuständige Gemeinde, in der sie wohnen, einfügen. Ein Zusammenwirken von Ortsgemeinde und Bezirk kann so zu einem fruchtbaren Geben und Nehmen werden und vor allem auch diesem Bezirkspfarrer den Anteil am Leben einer Gemeinde besser vermitteln, als wenn er nur immer auf der Reise sein muß — dieser arme Mann!

Grundsätzlich hat sich der Hauptausschuß der Ansicht des Hauptberichts über die Bedeutung der Parochie, Seite 3, angeschlossen. Die Normalpfarrei des Gemeindepfarrers ist ein noch überschaubarer Bezirk, in ihm ist noch der Pulsschlag des geistlichen Lebens erfahrbar. Ebenso sprachen wir uns dahin aus, daß wir in Dankbarkeit die Möglichkeiten der

Volkskirche in aller Kraft und Bereitschaft ausnützen wollen, nicht ohne daß wir ihre Schäden auch kritisch erkennen. Wir wollen die Gelegenheit ausnützen, die uns gegeben ist, damit der Kraftaufwand der Kirche unter Gottes Segen auch zu einer rechten Strahlungskraft in Glaube und Liebe sich auf unser Volk auswirkt. (Allgemeiner Beifall!)

III. b.

Vizepräsident Adolph: Wir danken für diesen Bericht. Wir sind leider immer wieder gezwungen, nach der zeitlichen Einteilung zu fragen. Ich glaube persönlich nicht, daß die vielen Fragen, die hier angeschnitten sind, nun in zwanzig bis fünfundzwanzig Minuten in einer sinnvollen Weise besprochen werden können, und ich mache deshalb der Synode den Vorschlag, daß wir jetzt noch das zweite Kurzreferat über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche hören, damit wir dann die Eindrücke von diesen beiden Themenkreisen heute mitnehmen können. (Allgemeine Zustimmung!)

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer: Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche, liebe Mitsynodale, ist ein Auftrag, der der Kirche aus ihrem volkskirchlichen Status zuwächst. Sie bewegt sich hier nicht auf ihrem eigenen Boden, sondern in ihrem Vorfeld, und sie bewegt sich da mitten in der Welt, wo verschiedene Meinungen und Instanzen um Anerkennung ringen. Wenn wir den volkskirchlichen Charakter unserer Kirche bejahen, wie es auf den ersten Seiten des Tätigkeitsberichtes zum Ausdruck gekommen ist, müssen wir auch ja sagen zu dieser Öffentlichkeitsarbeit der Kirche und müssen uns auch der Medien bedienen, die heute für diese Öffentlichkeitsarbeit maßgebend sind: Presse, Rundfunk und Fernsehen und die öffentliche Vortragstätigkeit. Unsere Aussprache in dem kleinen Arbeitskreis des Hauptausschusses hat sich deshalb auch mit diesen drei Hauptproblemen beschäftigt: Presse, Rundfunk und Fernsehen und Vortragstätigkeit.

Zunächst die Presse: Und unter der Presse wieder zunächst die Kirchenblätter. In unserer Landeskirche bestehen zwei hauptamtliche Kirchenblätter und daneben noch zwei Bezirksblätter. Daß die Hauptkirchenblätter nebeneinander bestehen, röhrt aus der Lizenzgesetzgebung der Nachkriegsjahre her: Für die amerikanische Zone wurde in Karlsruhe eine Lizenz erteilt an den Evangelischen Presseverband, in der französischen Zone an einen Privatverlag. Herausgeber des einen Blattes ist Herr Pfarrer Meerwein vom Presseverband und der Herausgeber des anderen Blattes Herr Professor Wolfinger. Verschiedene Versuche, diese beiden Blätter, wie es wünschenswert wäre, zu vereinigen, sind bisher an dem rechtlich völlig verschiedenen Status der beiden Blätter gescheitert: Für den Presseverband besteht nämlich eine Verpflichtung, den Vertrieb des nordbadischen Blattes nicht gewerbsmäßig zu tun, sondern nur durch die Pfarrämter. Das hängt mit der Körperschaftsteuer zusammen. Und im südbadischen Bereich ist eben ein rein geschäftsmäßiges Unternehmen Träger dieses Blattes. Das Nebeneinander ist aber zu bedauern. Es müßte die Aufgabe einer

landeskirchlichen Pressearbeit sein, daß die Kräfte, die ohnehin spärlich vorhanden sind, nicht auch noch zersplittet, sondern zusammengefügt werden. Andererseits wurde aber gerade in der Aussprache zum Ausdruck gebracht, daß es kaum möglich sein wird, durch ein Blatt alle Leser zu befriedigen. Es wurden dabei zwei Gruppen herausgestellt, zwei Aufgaben: die eine besteht darin, unsere treuen Gemeindemitglieder anzusprechen durch Andachten, entsprechende Erzählungen und kirchliche Berichte, und die andere Aufgabe geht dahin, mehr großstädtisches Milieu zu atmen und Randsiedler anzusprechen. Deswegen könnte es doch durchaus möglich sein, aus der Not der Zweigleisigkeit eine Tugend zu machen, nämlich das eine Blatt so auszubauen, daß es mehr für diese innerkirchliche Arbeit bestimmt wird, dem anderen aber die Aufgabe zu geben, nun in erster Linie die Randsiedler anzusprechen. Das würde bedeuten, daß diese beiden Blätter, bisher gebietsmäßig getrennt, in Zukunft sachlich verschiedene Aufgaben erhielten und beide ihre Leserkreise über die bisherigen Grenzen hinaus verbreitern könnten, und daß in Zukunft von den Pfarrämtern je nach Situation in der Gemeinde beide Blätter angeboten werden können. Wenn die beiden Blätter wirklich inhaltlich so gestaltet werden könnten, war es die Meinung des Ausschusses, daß dann auch die beiden Bezirksblätter — das Blatt in Mannheim, das von mir herausgegeben wird, und das Konstanzer — das Opfer auf sich nehmen müßten im Interesse dieser gemeinsamen Arbeit unserer Kirche, in diesen neu zu gestaltenden Blättern aufzugehen. Bisher war das noch nicht gegeben, weil die beiden Blätter bisher diese Aufgabe offensichtlich noch nicht so recht bewältigen konnten.

Wir haben auch Überlegungen darüber angestellt, warum eine gewisse — na, wie soll ich sagen — gewisse kritische Einstellung gegenüber den bisher erscheinenden Blättern nicht ganz auszuräumen war. Und da ist es immer wieder eine alte Erfahrung der Presse, daß die inhaltliche Gestaltung stark von dem Mitarbeiterkreis und der Personalfrage abhängig ist. Und da wurde es sehr bedauert, daß der Leiter des Evangelischen Presseverbandes, der auch vom Presseverband sein Gehalt erhält, gleichzeitig zur Mitarbeit innerhalb der Kirchenbehörde herangezogen wird und nicht vollständig freisteht für die Presseaufgaben. Und weiter ist es ein Mißliches, daß eben durch verschiedene Erkrankungen doch ein Arbeitsausfall da war, der sich sehr schwerwiegend auswirkte. Es sollte auch darauf gesehen werden, daß wir gerade für diese Arbeit hervorragende Kräfte bekommen.

Zweitens ist aber auch mit zu bedenken, die kirchliche Arbeit an der Tagespresse. Da wird von dem Evangelischen Presseamt in Baden wöchentlich eine Korrespondenz herausgegeben, die den Tageszeitungen zugeht. Die Meldungen, die in dieser Korrespondenz gegeben werden, beruhen zum großen Teil auf Berichten aus den einzelnen Bezirken. Was am Sonntag dort gewesen ist, ein Bezirksskirchentag, sonstige Veranstaltungen, Kircheneinweihungen usw., soll durch einen örtlichen Bezirksbeauftragten an den

Presseverband gegeben werden. Es müßte noch mehr Wert darauf gelegt werden, daß den Bezirksvertretern ihre Verantwortung für diese Aufgabe ganz groß gemacht wird. Sie sind in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sehr säumig. Sie sollten nicht mehr nur nach dem Gesichtspunkt ausgesucht werden: „Wer hat in dem Bezirk noch kein Amt, ach, das machst einmal du!“, sondern diese Pressearbeit erfordert entsprechende Vorkenntnisse und Schulung. Es müßten auch gewissermaßen Kurse stattfinden, wo sie angeleitet werden für die Art der Berichterstattung, die für die Tagespresse nötig ist, denn Berichte für die Tagespresse müssen anders aufgebaut sein als eine kirchliche Wiedergabe.

Der zweite Themenkreis, der uns beschäftigt hat, war die Rundfunk- und Fernseharbeit. Es kommt ja auf unsere Landeskirche nach dem Haushaltsplan eine neue Aufgabe zu, nämlich daß wir die Stelle beim Südwestfunk in Baden-Baden mit einem Pfarrer zur Beratung der Rundfunk- und Fernseharbeit besetzen sollen. Eine ähnliche Stelle beim Süddeutschen Rundfunk in Stuttgart wird durch die Württembergische Landeskirche wahrgenommen. Die Württembergische Landeskirche hat auch einen Theologen für das Fernsehen noch zusätzlich abgestellt. Im Einvernehmen mit den umliegenden fünf Kirchen: Württemberg, Baden, Pfalz, Hessen und Rheinland soll nun die Stelle in Baden-Baden besetzt werden. Wir als die heimatgebende Landeskirche hätten dafür gewissermaßen ein Vorrecht. Im Lande werden sehr viele Klagen geführt, daß immer mehr Pfarrer aus der Gemeindearbeit herausgelöst und in die Werksarbeit gesteckt werden. Ich habe selbst viele Bedenken gehört, daß hier nun noch eine Rundfunkpfarrerstelle geschaffen wird. Und es läßt sich wirklich die Frage überlegen, ob wir im Blick auf den Personalmangel in unserer Landeskirche nicht darauf verzichten, sondern einer anderen Landeskirche diese Stelle überlassen sollten. Dabei war es aber in unserem Ausschuß einhellige Meinung, daß diese Stelle von sehr sehr großer Wichtigkeit ist. Wenn wir von der Landeskirche aus diese Stelle besetzen, dann sollte da eine erste Kraft abgestellt werden und nicht jemand, der in einem anderen Dienste versagt hat und infolgedessen wo anders untergebracht werden muß.

Wir stehen also vor der Aufgabe, entweder eine gute Kraft zu finden oder es einer anderen Landeskirche zu überlassen, die eine gute Kraft stellen kann.

Für unsere Landeskirche ergibt sich aber noch ein zweiter Blickpunkt: Die Aufgabe dieser Stelle wird zunächst in einer Programmberatung bestehen. Es erhebt sich die Frage, ob sie mit der anderen Aufgabe, die wir vorhin gesehen haben bezüglich der Pressearbeit, nicht kombiniert werden könnte, daß wir also nicht nur einen Pfarrer bestellen für die Rundfunkarbeit und für das Fernsehen, sondern für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche überhaupt. Die Arbeitsbereiche greifen ineinander und können doch auch getrennt werden. Gerade in der kirchlichen Presse ist nicht so sehr termingebundene Arbeit von Tag zu Tag da. Immerhin hat man acht Tage Zeit,

ein Blatt vorzubereiten, und deswegen ließen sich dabei Termine bei Rundfunk und Fernsehen durchaus mit einplanen. Aber alles liegt daran, ob eben für diese Aufgabe wirklich eine qualifizierte Kraft gefunden werden kann.

Dazu gehört natürlich auch das Fernsehen, was uns aber vor ganz neue Probleme stellt, wo die ganze kirchliche Arbeit noch im Tasten ist. Denn im Fernsehen kommt es darauf an, nicht nur Monologe zu halten, sondern bildliches Material beizubringen, das die betreffenden Ausführungen unterstreicht, und das ist in der Evangelischen Kirche, die vom Worte lebt, sehr sehr schwer. Um so dringender, daß dafür eine Kraft gesucht werden muß, die, auch wenn sie jetzt noch nicht voll und ganz in Anspruch genommen ist, doch schon den Aufgabenbereich in seiner ganzen Weite ins Blickfeld bekommt und nicht nur eine Hilfskraft ist.

Der dritte Teil unserer Überlegungen bezog sich auf die öffentliche Vortragstätigkeit, die ja durch die Kirche hauptsächlich in der Akademie hier in Herrenalb, aber auch in den Außenstellen durch das Männerwerk, Frauenwerk, Jugendwerk, Arbeiterwerk usw. ausgeübt wird. Ich denke an Görwihl und an Wilhelmsfeld und die anderen Stellen, wo diese Arbeit getan wird. Da hat sich nun seit ungefähr Jahresfrist — es ist uns ja in der ersten konstituierenden Sitzung unserer Synode mitgeteilt worden — auch ein Nebeneinander ergeben von Problemtagungen, die unter Leitung von Herrn Pfarrer Schomerus stehen, und den berufsständischen Tagungen, die unter der Leitung von Pfarrer Gegenheimer stehen. In der Aussprache unserer kleinen Arbeitsgruppe wurde dieses Nebeneinander, das für einen Außenstehenden sehr unvermittelt scheint, doch als nicht gerade glücklich empfunden. Und es wurde anheimgegeben, ob da nicht Überlegungen stattfinden sollten, daß da eine gegenseitige Durchdringung dieser Arbeitskreise und Arbeitsbereiche vorgenommen werden sollte. Eine besondere Klage wurde geführt über die Abituriententagungen; nicht wegen ihrer inhaltlichen Gestaltung und nicht wegen des Erfolgs, den sie bei den Abiturienten haben, im Gegenteil, es wurde unterstrichen, daß alle Besucher mit großen Eindrücken nach Hause gekommen sind. Aber es ist eine unglückliche Planung, aus jeder Klasse fünf Leute zu stellen, während der Lehrer doch darauf angewiesen wäre, daß seine Klasse im ganzen entweder gehen kann oder zu Hause bleibt. Deswegen sollte man lieber einzelne Klassen aussässen in bestimmtem Jahresturnus und dafür ganze Klassen einladen, aber nicht aus einer Klasse immer nur eine kleine Anzahl.

Eine andere Arbeit, die uns noch sehr am Herzen lag in der Vortragstätigkeit, war, daß den Volkshochschulen und Abendakademien in unseren kleineren Städten, Landstädten, größere Aufmerksamkeit zugewiesen wird. Diese Abendakademien und Volkshochschulen sind doch kleine kulturelle Zentren. Daß da nun auch kirchliche Themen zur Debatte gestellt werden, entweder in Einzelvorträgen oder in Vortragsreihen, müßten die Ortspfarrer durchsetzen. Aber das können sie nur durchsetzen, wenn

es ihnen auch möglich ist, ein entsprechendes Angebot zu machen. Die Kirche kann hier nicht mit Forderungen auftreten, sondern nur Gaben anbieten. Und deswegen sollte eigentlich bei der Kirchenleitung eine Liste geführt werden von Vortragssrednern — es bräuchten nicht nur Pfarrer zu sein, sondern auch tüchtige Gemeindeglieder —, die den in Frage kommenden Pfarrämtern anheimgegeben werden, daß sie die bei ihren Akademien in das Programm bringen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Hammann: Eine Bemerkung zu diesem Thema: Diejenigen, die sich mitverantwortlich für diesen Öffentlichkeitsdienst, für die Publizistik der Landeskirche wissen, sind dem Herrn Berichterstatter und dem Teilausschuß des Hauptausschusses dankbar für die Vorschläge, die gemacht worden sind, und für die Perspektiven, die sich daraus in Zukunft ergeben können. Eine Reihe von Vorschlägen ist in der Soll-Form genannt worden.

Wenn Sie heute nicht darüber debattieren, so nehme ich an, daß Ihre Zustimmung erfolgt zu dem Bericht, den wir eben gehört haben, in der Weise, daß die für die Publizistik der Landeskirche (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Vortragsgestaltung) jetzt Verantwortlichen an die Bearbeitung dieser Vorschläge gehen und Ihnen dann zu gegebener Zeit darüber berichten. Wir haben seit Jahr und Tag in dieser Richtung einige Ansätze gesehen und gewollt. Wir bedürfen aber dazu der Zustimmung eines größeren Kreises, also etwa auch der Landessynode. Deshalb bin ich dankbar für diese Vorschläge, und nicht nur ich selbst, sondern alle die, die diese Aufgabe mit zu betreuen und zu verantworten haben. Wir bedürfen Ihrer Stellungnahme in kritischer und in mitarbeitender Weise für Verbesserungen und Vorschläge auf diesem Gebiet.

Synodaler Schneider: Darf ich noch eine Frage stellen? — Es soll doch grundsätzlich dabei bleiben, daß auch der Hauptbericht neben dieser Berichterstattung des Ausschusses nachher einer allgemeinen Besprechung unterzogen wird?

Vizepräsident Adolph: Ja, natürlich!

Synodaler Schneider: Bei der Rundfunkfrage wäre viel zu sagen, z. B. die Stellung von Pfarrer Wolfinger für Südbaden, das, was jetzt geplant ist usw.

Wenn Zeitnot jetzt drängt, wollte ich das nur festgehalten haben, daß selbstverständlich später die Aussprache möglich gemacht werden soll.

Vizepräsident Adolph: Jawohl! — Ich glaubte, das auch angesagt zu haben, daß lediglich im Blick auf die Tatsache, daß wir heute abend die Freude haben, einen Vortrag des Superintendenten Berendts zu hören, wir pünktlich um 19 Uhr schließen müssen. Sonst hätten wir sicherlich schon heute den Weg eingeschlagen und hätten im Anschluß an diese kurzen Diskussionseinleitungen, wie ich es genannt habe, eine Aussprache hier eröffnet.

Wir haben nun das unter IV Angezeigte, nämlich die beiden Berichte aus dem Rechtsausschuß, heute nicht mehr behandeln und vornehmen können. Wir werden in der Ältestenratssitzung darüber sprechen und der Synode morgen im Plenum Mitteilung darüber machen, wie wir hinsichtlich dieser beiden nicht erledigten Punkte zu verfahren gedenken.

VI.

Ich komme damit zu VI „Verschiedenes“ und frage: Hat jemand von Ihnen ein heute unter Punkt Verschiedenes noch vordringendes Anliegen oder eine Frage? — Wenn das nicht der Fall ist, dann darf ich die Sitzung schließen.

Synodaler Frank spricht das Schlußgebet.

(Ende 19 Uhr.)

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 27. Oktober 1961, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Begrüßung.

II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. Zwischenbericht zum Antrag Lauer
betr. Modernisierung diakonischer Einrichtungen
im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden.

Berichterstatter: Synodale Debbert

2. Kurheim Badenweiler

betr. Finanzunterstützung.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Götsching

3. Haushalt der Landeskirche 1962/63

mit Änderungsanträgen zu den Haushaltsstellen.

Berichterstatter: Synodaler Schneider.

4. Stellenplanvorlage

Anlage 15 zum Haushalt 1962/63.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

5. Voranschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1962 und 1963.

Berichterstatter: Synodaler Schneider

III.

Berichte des Rechtsausschusses:

Behandlung des Hauptberichts des Evang. Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1952 bis 1. 8. 1961

- a) Kirchenbezirk und Lektorat

Berichterstatter: Synodaler Althoff

- b) Das Pfarrstellenbesetzungsgebot

Berichterstatter: Synodaler Würthwein

IV.

Verschiedenes.

V.

Schlußansprache des Herrn Landesbischof.

Vizepräsident **Adolph** eröffnet die Sitzung.
Synodaler **Schühle** spricht das Eingangsgebet.

I.

Vizepräsident **Adolph**: Ich stelle fest, daß diese Synode Steuersynode ist. Aus diesem Grunde haben wir die Freude, heute einen Vertreter des Staates unter uns zu haben. Ich begrüße Herrn Oberregierungsrat Rumpf vom Kultusministerium in Stuttgart.

Ich danke Ihnen, Herr Oberregierungsrat, daß Sie heute zu uns gekommen sind. Die Anwesenheit eines Vertreters des Staates bei einer Steuersynode soll zum Ausdruck bringen, daß — begründet auf dem guten Verhältnis der Partnerschaft zwischen Kirche und Staat — wir auch gemeinsam Verantwortung der Öffentlichkeit und unserem Volk gegenüber tragen.

Ich darf Sie bitten, das Wort zu ergreifen.

Oberregierungsrat **Rumpf**: Verehrter Herr Landesbischof! Meine verehrten Damen und Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen die Grüße der Landesregierung Baden-Württemberg zu Ihrer Steuersynode zu überbringen. Hier zu sein, ist für mich nicht nur eine Ehre, sondern auch eine Freude. Einmal habe ich mich über die sehr freundliche, liebenswürdige Einladung gefreut, zum andern freue ich mich, bei Ihnen zu sein, weil ich lange Jahre ein Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden gewesen bin, vielleicht es rechtlich auch noch bin, wenn auch meine Steuergelder Ihrer Bruderkirche zugute kommen.

Als weiteren freudigen Punkt muß ich auch vermerken, was schon gesagt wurde: die Einladung der Staatsvertreter zu Ihrer Steuersynode ist, so viel ich sehe, ein guter, alter, badischer Brauch. Trotz der Selbständigkeit der Kirche und der Partnerschaft zwischen Staat und Kirche zeigt doch die jeweilige Einladung, daß ein gutes Verhältnis zwischen der Kirche und dem Staat besteht. Möge es weiterhin so bleiben. In diesem Sinn Ihrer Steuersynode guten Verlauf! (Beifall!)

Vizepräsident **Adolph**: Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß alle Synoden, wie dies der Einladung zur Synode zu entnehmen war, bis zum Ende der Synode hier bleiben sollten, damit diese Steuersynode bis zum Ende der Verabschiedung des Haushaltplanes beschlußfähig ist.

II, 1.

Damit komme ich zu II unserer Tagesordnung und rufe auf die Berichte des Finanzausschusses, 1. Zwischenbericht zum Antrag Lauer betr. Modernisierung diakonischer Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Synodale **Debbert**: Liebe Konsynodale! Der Herbstsynode 1961 lag ein Verzeichnis über den Bestand an Kranken- und Siechenanstalten und sonstiger diakonischer Werke im Gebiet der Landeskirche mit einer Zusammenstellung über die finanziellen Erfordernisse gemäß Beschuß der Landessynode vom 21. April 1961 vor, das vom Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks erarbeitet ist.

Dieses Verzeichnis wurde auf Grund des Antrages des Konsynodalen Lauer u. a. der Frühjahrssynode 1961 erstellt, wonach geprüft werden sollte, „ob der zeitgemäße Ausbau rückständiger evangelischer Kranken- und Siechenanstalten mit langfristigen Mitteln des Kapitalmarktes, anstatt durch Zuschüsse und Darlehen, durch Zinsbeihilfen aus dem Haushalt nach einem Dringlichkeitsplan vollzogen werden kann“.

Aus diesem Gesamtkomplex sind die Anliegen des Krankenhauses Siloah-Pforzheim und des Diakonissenkrankenhauses Freiburg bereits im Frühjahr erledigt worden. Außerdem sind auf der zweiten öffentlichen Sitzung unserer Synodaltagung die Gewährung der Finanzhilfe für die Korker Anstalten zu Erweiterungsbauteil — Schwesternheim und Bettenhaus für epileptische Frauen — und die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe für einen Krankenhausweiterungsbau des Diakonissen- und Kapellenvereins Heidelberg vom Plenum bereits verabschiedet. Die Prüfung der Dringlichkeit der anderen noch vorhandenen 34 Projekte und die Vorschläge der Gewährung von Finanzhilfen wird Gegenstand einer Zwischensitzung des Finanzausschusses im Frühjahr 1962 sein; die Ergebnisse werden dem Plenum auf der Frühjahrssynode 1962 zur Abstimmung vorgetragen werden.

Vizepräsident **Adolph**: Will sich jemand zu diesem Zwischenbericht äußern? Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß Sie mit der Erstattung dieses Zwischenberichts zufrieden sind. Die Synode nimmt diesen Zwischenbericht zur Kenntnis.

II, 2.

Wir kommen zu II, 2. Kurheim Badenweiler betr. Finanzunterstützung.

Berichterstatter Synodaler **Dr. Götsching**: Liebe Konsynodale! Die Evangelische Kirchengemeinde Badenweiler beabsichtigt seit langem, ein evangelisch geleitetes Sanatorium zu errichten. Unter den zahlreichen Kurheimen Badenweilers gibt es mehrere gutgeleitete und besuchte katholische Häuser, u. a. das Schloß Haus Baden, in dem evangelische Bundestags- und Bundespräsidenten schon zur Kur weilten. Zur Zeit hat Badenweiler nur ein kleines evangelisch geleitetes Haus, das Kurheim „Am Pfarrwald“, das von der Evangelischen Kirchengemeinde im Jahre 1957 gepachtet wurde. Ende nächsten Jahres läuft jedoch die Pachtzeit ab, sie kann besonderer Umstände wegen nicht verlängert werden. Im Vorjahr wurde nun der Evangelischen Kirchengemeinde ein größeres Grundstück zum Kauf angeboten. Der Finanzausschuß der Synode, der sich im Frühjahr 1961 mit der Frage dieses Grundstückskaufes befaßte, war der Auffassung, daß die Notwendigkeit der Errichtung eines evangelischen Sanatoriums unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in Badenweiler anzuerkennen sei und daß die Vorbereitung und Durchführung der Planung von einem zu gründenden Konsortium, einer Bau AG. oder eines e. V., vorgenommen werden sollte. Das Grundstück wurde daraufhin im April 1961 gekauft. Von der Evangelischen Kirchengemeinde Baden-

weiler soll darauf ein größerer Bau in zwei Bauabschnitten erstellt werden. Während der spätere Bau des zweiten Bauabschnittes mit den Mitteln aus den sicher zu erwartenden Überschüssen der Bewirtschaftung des zunächst zu erstellenden Kurheimes — also dann aus eigenen Mitteln — finanziert werden soll, werden für den ersten Bauabschnitt 1,5 Millionen DM an Fremdmitteln benötigt. Davon können 1,1 Millionen DM Fremdkapital aus dem freien Kapitalmarkt beschafft werden. Zwecks Beschaffung der restlichen 400 000 DM wendet sich nun die Evangelische Kirchengemeinde Badenweiler über den Evang. Oberkirchenrat an die Synode.

Bei den Beratungen im Finanzausschuß wurde zunächst die Situation im Kurort Badenweiler besprochen und betont, daß das Fehlen eines evangelisch geleiteten größeren Kurheimes ein ausgesprochener Mangel ist, der nicht nur in theoretischer Betrachtung, sondern auch von vielen nach solcher Unterkunft fragenden, bewußt evangelisch eingestellten Menschen praktisch als solcher empfunden wird.

Es wurde dann geklärt, daß es sich bei dem vorgesehenen sogenannten Sanatorium nicht um ein eigentliches Sanatorium, d. h. eine ärztlich geleitete Krankenanstalt, handeln wird, sondern um ein Kurheim, in dem Kurgäste ärztlich betreut werden können. Von den siebzig Betten dieses Hauses des ersten Bauabschnittes sollen jedoch zehn Betten als Dauerpflegeplätze zur Aufnahme pflegebedürftiger alter Menschen bereitgestellt werden. Sicherlich kann es sich nach der ganzen Disposition bei diesen alten Patienten und den Kurgästen nur um Leute handeln, die verhältnismäßig hohe Preise bezahlen können. Es wurde aber betont, daß eine volksmissionarische Tätigkeit — das stammt jetzt nicht von mir! — bei den sogen. Betuchteren nicht weniger wichtig sei als bei anderen Volksschichten. Es sind täglich Morgen- und Abendandachten vorgesehen, zwei evangelische Schwestern, die freilich noch nicht da sind, und die Geschäftsführerin sollen mit dem Pfarrer den Geist des Hauses bestimmen.

Der Finanzausschuß war der Meinung, daß äußerer Reichtum mit dem entsprechenden Auftreten kein Maßstab für die innere Stärke oder Schwäche dieser Menschen ist, und daß der Auftrag der Kirche nicht dort halt machen darf, wo man meint, hier könnte man sich ja selbst helfen. Er kam zu der Ansicht, daß in Badenweiler volksmissionarische Tätigkeit in einem evangelischen Kurheim notwendig ist. Unter der Voraussetzung, daß das Haus im evangelischen Geiste von evangelischen Schwestern geführt wird und ein Teil des Hauses als Alterspflegeheim eingerichtet wird, kam der Finanzausschuß nach langer Beratung zu der Auffassung, der Kirchengemeinde Badenweiler und ihrem Pfarrer die erbetene Hilfestellung bzw. Starthilfe zum Bau zu geben.

Da jedoch hier die Gemeinnützigkeit des Unternehmens nicht anerkannt werden kann, ist es nicht möglich, etwa einen verlorenen Zuschuß oder ein Darlehen mit niedrigem Zins- und Tilgungssatz zu gewähren. Nach Auskunft des Finanzreferenten des

Oberkirchenrats kann jedoch ein Darlehen von 400 000 DM aus den Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt mit einer Verzinsung von 4 Prozent und mit einer Tilgung von 5 Prozent gegeben werden.

Der Finanzausschuß kam daher zu folgendem Beschuß, den er der Synode als Antrag vorlegt:

„Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, dem Antrage der Kirchengemeinde Badenweiler auf Gewährung eines Darlehens von 400 000 DM aus den Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt zur Errichtung eines Kur- und Altersheimes bei einer Verzinsung von 4 Prozent und einer Tilgung von 5 Prozent stattzugeben.“

Er setzt dabei voraus, daß das Haus in evangelischem Geist geleitet wird, damit die beabsichtigte volksmissionarische Tätigkeit neben der Pflege der alten Leute durchgeführt werden kann.“

Synodaler Dr. Merkle: Hohe Synode! Ich habe wohl nicht die Pflicht, für meinen Kirchenbezirk und für dieses Projekt hier eine Werberede zu halten. Sondern ich möchte Sie auf den tiefen Ernst hinweisen, der diesem Antrag zugrunde liegt. Ich weiß, daß bewußt evangelische Männer und Frauen, die jeden Sonntag in ihrer Gemeinde in ihrem Gotteshaus zu Predigt und Andacht zugegen sind, in das „Haus Baden“ gehen, in das von Ordensschwestern geleitete Schloß Baden, ein etwas abseits des Kurortes Badenweiler gelegenes Kurheim. Ich kenne Frauen und Männer, die im Wirtschaftsleben, im politischen, sozialen, gesellschaftlichen Leben oben marschieren und dorthin gehen. Ich weiß von hochgestellten Persönlichkeiten des kirchlichen Lebens aus Berlin, Hannover und anderen Orten, vom Deutschen Evangelischen Kirchentag, die in ersten Häusern in Badenweiler unterkommen, vielleicht auch sich überlegt haben, nach „Haus Baden“ zu gehen, die dann eine Gelegenheit hätten- in einem evangelischen Haus ihren Aufenthalt zu nehmen.

Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich darum zu überlegen, ob nicht hier wirklich eine gut evangelische und missionarische Aufgabe vorliegt. Es ist eine neue, große, das Weichbild des Kurortes bestimmende katholische Kirche gebaut worden. Bisher sah man das schöne Schloß oben, sah auch noch beinahe verschämt die Turmspitze der evangelischen Kirche, aber jetzt bestimmt das Weichbild der Kurgemeinde auch der Turm der katholischen Kirche. Es ist eine schöne Kirche, eine sehr moderne Kirche, eine den Blick und den Besuch anziehende Kirche. Ich würde sagen, wenn wir eine Gelegenheit schaffen, daß evangelische Männer und Frauen, die über einen guten Geldbeutel verfügen — wer nach Badenweiler geht, muß Geld haben — in einem ausgesprochen evangelisch geführten Kurheim unterkommen können, dann sollten wir diesen läblichen Plan warm unterstützen. Denn diejenigen, die nach dem „Haus Baden“ gehen, die haben dort das geistliche, wenn auch katholische Fluidum, in dem sie sich offenbar wohl fühlen. Das möchte das neue Haus auch schaffen. Sie erinnern sich, daß in der Nachbarkirchengemeinde Bad Krozingen ein evangelisches Heim ist,

ein Sanatorium, Haus Siloah, das auch von einer evangelischen Kirchengemeinde erbaut und dann von der Landeskirche übernommen worden ist. Ich glaube, daß in ein paar Jahren aus unserem Markgräfler Land, in dem nicht nur ein heißer Wein zu trinken ist, sondern auch mehr und mehr heiße Quellen neu aufsprudeln, so aus dem jüngsten Quell- und Kurort Bellingen eines schönen Tages an Sie eine ähnliche Bitte ergeht. Möchten Sie sich doch erwärmen, mitzuhelfen, daß nach dem Sanatorium Siloah in Bad Krozingen eine evangelische Stätte des Aufenthaltes und der Kur auch in Badenweiler geschaffen wird!

Ich bitte Sie sehr darum, sich diesen Antrag des Finanzausschusses, den ich dankbar begrüße, zu eigen zu machen und der Kirchengemeinde Badenweiler die Mittel geben zu wollen, die große Aufgaben gehabt hat für den Kauf des Geländes und eines Hauses, das z. Zt. vermietet ist, damit die Gemeinde den begrüßenswerten Plan durchführen kann, indem Sie ihre Bitte erfüllen! (Beifall!)

Synodaler Dr. Kittel: Der Finanzausschuß über sieht natürlich die finanzielle Situation besser als ich, aber ich glaube, daß eine Verpflichtung zu 9 Prozent bei 400 000 DM bei den ganzen Lasten, die ja außerdem noch auf der Kirchengemeinde liegen, sehr hoch ist. Auch glaube ich nicht, daß man ohne weiteres sagen kann, daß bei einem Hause, welches 10 Pflegebetten einrichten will, eine Gemeinnützigkeit im engeren Sinne nicht angenommen werden könne. Deswegen bitte ich zu erwägen, ob man nicht den Zinssatz herabsetzen könne.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Der Vortrag des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses ist dahin zu ergänzen: Es lag dem Finanzausschuß eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Unternehmens vor, bei der 4 Prozent Verzinsung eingestellt waren. Im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Dekans Dr. Merkle wird erwartet, durch entsprechende Pensionspreise eine Rentabilität zu erreichen, die diesen Zinssatz von 4 Prozent ohne Gefährdung gestattet.

Zur Frage des Herrn Synodalen Dr. Kittel nach der Gemeinnützigkeit ist zu sagen: die 10 Plätze genügen nicht, um eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens herbeizuführen. Es müssen hierzu besondere steuerliche Bedingungen gegeben sein, die in diesem Falle nicht erfüllt werden.

Es ist bei der ganzen Überlegung noch eines zu berücksichtigen — ich nehme an, daß Herr Dr. Götsching schon darauf hingewiesen hat: es handelt sich jetzt nur um den ersten Bauabschnitt; es soll später noch ein Altersheim errichtet werden. Dann kann die Frage der Gemeinnützigkeit erneut geprüft werden.

Vizepräsident Adolph: Wünscht zu dieser Vorlage jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, dann kommen wir über den Antrag des Finanzausschusses zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Antrag? — Wer enthält sich? — 3. Damit ist dieser Antrag bei 3 Enthaltungen angenommen.

Synodaler Dr. Merkle: Ich darf dafür herzlich danken!

II, 3.

Vizepräsident Adolph: Ich rufe von Tagesordnung II Abschnitt 3. Haushalt der Landeskirche 1962/1963 mit Änderungsanträgen zu den Haushaltsstellen auf und gebe dem Berichterstatter, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses Synodalen Schneider, das Wort.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Kon-synodale! Ein Haushalt der Landeskirche erscheint zunächst immer als ein Zahlengebäude, ein Zahlergerippe. Es liegt an uns bei der Beratung, dieses Zahlggebäude so zu lesen und zu verstehen, daß Auftrag, Aufgaben und auch Anliegen der Kirche, welche mit den Mitteln, die hinter diesen Zahlen stehen, verwirklicht werden sollen, sichtbar werden und daß ferner auch erkannt wird, daß deren Einsatz sinnvoll und dem Wesen der Kirche entsprechend erfolgt.

Wenn nun gar ein Haushaltsplan wie der für 1962/1963 mit einer Zahlggröße von annähernd 60 Millionen vorliegt, dann ist diese Durchleuchtung und Durchdringung, dieses Sichtbarmachen der inneren Aufgaben, die mit diesen äußeren Mitteln erfüllt werden sollen, doppelt wichtig.

Grundsätzlich darf noch gesagt werden: Wir müssen davon ausgehen, daß die Einnahmeseite zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeitserrechnung bestimmt werden kann, daß aber immerhin in einem Zweijahresabschnitt, den der Haushalt zu laufen hat, doch ganz wichtige und unter Umständen auch empfindliche Änderungen eintreten können. Das ist vor allen Dingen zu erkennen, wenn wir darauf hinweisen müssen, daß auf der Einnahmeseite beherrschend eben das Steueraufkommen mit fünf Sechsteln der Einnahmensumme steht, und zwar einer Steuer, die von Lohn- und Einkommen errechnet wird, also von einer Steuerbasis, die unter Umständen empfindlich bestimmt wird von der Entwicklung der Wirtschaftslage, der Gesamtwirtschaftslage, welche sich automatisch auf das Einkommen und dann weiter auf die Steuersumme auswirken kann.

Wenn wir heute diesen sehr ausgeweiteten Haushalt haben, so ist eben im Vergleich etwa zum Vorschlag der Vorperiode dieser starke Anstieg aus der positiven Wirtschaftsentwicklung der vergangenen Jahre sichtbar geworden, genau so gut aber müssen wir zumindest bei unseren Überlegungen auch damit rechnen, daß das kein bleibender Status der Wirtschaftsentwicklung sein wird oder sein muß, sondern daß auch hier eine gewisse Änderungsmöglichkeit mit eingeschätzt werden sollte bei der Erwartung der Einnahmen, wie sie eingesetzt wurden.

Auf der Ausgabenseite müssen wir ebenso erkennen, daß es unsere Pflicht ist, die Ausgaben zu prüfen und in einer gewissen Planung für den Gesamtbereich der Aufgaben der Kirche sinnvoll einzusetzen. Wir müssen aber dabei erkennen, daß auch hier ebenso bedeutende Faktoren vorhanden sind, die innerhalb der zwei Jahre, welche der Haus-

halt läuft, Veränderungen unterworfen sein können. Es darf nur etwa darauf hingewiesen werden, daß die Besoldung und die Leistung der Ruhegehalter auch einen wesentlichen Bestandteil unserer Haushaltsplanung ausmachen und auch hier ein Zweijahresabschnitt Änderungen erwarten läßt, auf die man gerüstet sein muß.

Wir sind dankbar, daß unser Haushalt zum ersten Mal — das ist bei den einleitenden Referaten bei der ersten Plenarsitzung vom Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, ja eingehend ausgeführt worden — in einer übersichtlichen Neugliederung vorgelegt wird, die es ermöglicht, sowohl auf der Einnahmen-, wie auf der Ausgabenseite Gruppen von Ausgaben und umgekehrt von Einnahmebezügen darzustellen, die zueinander gehören, wodurch der Überblick sehr erleichtert wird.

Wenn wir etwa auf Seite 2 die Zusammenstellung der Einnahmen miteinander betrachten, fällt immerhin auf, daß eben, wie ich kurz zuvor gesagt habe, ein Haushaltabschnitt von zwei Jahren in sich ganz entscheidende Änderungen beinhaltet kann. Sie sehen nebeneinandergestellt die Voranschlagsziffern für 1960/61, das Rechnungsergebnis 1960/61 und nun den Voranschlag für 1962/63. Wenn wir hier die runden Summen vom Voranschlag 1960/61 mit 35 Millionen, vom Rechnungsergebnis 1960/61 mit 51 Millionen und beim Voranschlag 1962/63 mit 58 Millionen und nach den Änderungen, die wir bei der Einzelberatung Ihnen vorschlagen, mit 59,9 Millionen sehen, dann ist hier ersichtlich, wie ein Voranschlag, so exakt und genau er in seiner zunächst theoretischen Erwartungsaufstellung nun einmal vorgelegt wurde, durch die Entwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse und vielleicht auch das Zuwachsen von neuen Aufgaben der Kirche wesentlichen Änderungen unterworfen ist.

Dasselbe läßt sich auch bei der Zusammenstellung der Ausgaben auf Seite 12 mit 34,8 Millionen beim Voranschlag 1960/61, 41,6 Millionen beim Rechnungsergebnis 1960/61 und mit dann 59,9 Millionen beim Voranschlag für 1962/63 sagen.

Wenn wir nun auf der Einnahmenseite diese Erhöhung, die sich in erster Linie auf den Abschnitt 4: Kirchensteuern bezieht, verzeichnen können, dann war es dem Finanzausschuß bei seinen eingehenden Beratungen des Haushaltes — einmal in einer Sondersitzung in Gaienhofen und dann während unserer Ausschußberatungen der jetzigen Synode — ein ernstes Anliegen, bei diesem aus der Wirtschaftsentwicklung sich ergebenden neuen Haushaltsvolumen gewissenhaft zu prüfen, ob, in welcher Höhe und für welche besonderen Aufgaben nun dieses Haushaltsvolumen verteilt, verplant und eingesetzt werden soll. Es muß erwähnt werden, daß wir bei diesen Überlegungen sehr ernsthaft vorgegangen sind. Dabei mußte aber gesagt werden, daß eben die vergangenen zwei Jahre neue Gesichtspunkte, erweiterte Aufgaben und auch neue Planungen mit sich gebracht haben, welche uns innerlich das Recht geben, daß wir das gesamte Aufkommen der Einnahmen nun doch zu einer Verplanung und einem Einsatz auf der Ausgabenseite

vorschlagen, welchen wir voll und ganz auch in diesen neuen, wesentlich angestiegenen Summen verantworten können.

Damit Sie sehen, wo wir die Begründung der vollen Auswertung der Einnahmeseite sehen und gefunden haben, darf nun zunächst in der Generaldebatte folgendes ausgeführt werden: Es ist auf der Ausgabenseite etwa sichtbar auf Seite 11, um einmal hier mit einer Position anzufangen, der Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen. Hier schlagen wir, und das ist ein sehr reales Zeichen der Änderung der Verhältnisse, eine wesentliche Erhöhung vor bei der Haushaltsstelle 61: Beitrag zum Hilfsplan der EKD. Hier hatten wir im letzten Voranschlag 1960/61 den Betrag von einer Million DM veranschlagt, das Rechnungsergebnis hat diesen Betrag nicht erreicht, sondern nur 795 000 DM; wir schlagen auf Grund veränderter Verhältnisse jetzt aber 1,5 Millionen DM vor. In der nächsten Haushaltsstelle 62: Ostpfarrerversorgung mit 350 000 DM bzw. 416 472 DM für 1960/61 gehen wir nun auf 870 000 DM. Das sind Ansatzziffern, die wir herausstellen müssen. Nicht nur, daß wir nun einmal für diesen Hilfsplan der EKD, der, wie wir wissen, unseren Brüdern drüben zugute kommt, uns einsetzen, sondern weil wir genau wissen, daß die Entwicklung hier Möglichkeiten und Erfordernisse bringen kann, bei denen wir viel weitergehender noch zu sorgen hätten, um diese Bruderpflcht recht üben zu können. Man kann ferner darauf hinweisen, daß wir in der Frage der evangelischen Beispielschulen in den letzten Jahren einen Sektor für kirchliche Arbeit auf dem Erziehungs- und Schulwesen aufgeschlossen haben, den wir zielbewußt und entschieden weiterverfolgen sollen und wollen.

Im Zusammenhang mit dieser Frage unserer Beispielschulen haben wir ja Bauaufgaben, um Studentenwohnheime dort zu schaffen, wo auf Grund der staatlichen Ordnung die Brennpunkte für die Lehrerausbildung entstehen. Das trifft etwa in Heidelberg zu, wo ein Institut für Lehrerausbildung entsteht und wo wir für den evangelischen Lehrernachwuchs Heimunterkunft und auch eine Gemeinschaft gleichgesinnter Menschen schaffen sollen und wollen. Oder wir können darauf hinweisen, daß etwa in der Frage der Aufgaben der Jugendarbeit, Seite 6 und 7 des Haushaltplanes, vor allem auf Seite 7, Sie eine klare Aufstellung finden, wo wir in Heimen für die Jugend die Möglichkeit schaffen, daß evangelische Jugend sich zusammenfindet, sich begegnet und damit ebenfalls eine innere Leitung und Führung für die heranwachsende Jugend, die ja einmal Glieder unserer Gemeinden werden sollen, möglich ist.

Oder wenn wir von diesen Aufgaben unseren Blick zu der Frage wenden, welche festen, fixen Verpflichtungen wir etwa in der Besoldung oder in der Ruhestands- und Hinterbliebenen-Versorgung haben, dann ist auch hier festzustellen, daß die Aktivbesoldung unserer Beamten und Pfarrer von 8 Millionen im letzten Haushaltspunkt auf 9,6 Millionen angestiegen ist, bei den Ruhestandsbeamten von 4 auf 4,8 Millionen, und daß wir auch in der An-

lehnung an die staatliche Regelung, die wir im Be-soldungsaufbau haben, in der Frage der Sozialhilfe an unsere kirchlichen Bediensteten auf Seite 5 eine Position haben, und zwar unter Krankheitsbeihilfen, Haushaltsstelle 35, wo wir gegenüber früher mit 104 000 DM nun an Beihilfen für die verschiedenen Angestelltengruppen auf 517 000 DM kommen. Auch hier ein Zeichen, daß unsere grundsätzliche Anlehnung an die staatlichen Regelungen sich hier auswirken muß und mit Recht auch auswirken soll.

Wenn wir nun noch an die Sonderaufgaben gehen und uns darüber einen kurzen Überblick verschaffen, dann muß gesagt werden, daß hier zwangsläufig einfach aus der Vermehrung der kirchlichen Aufgaben wir entschieden und klar ein Bauprogramm weiterführen müssen, das uns in den letzten Jahren zugewachsen ist.

Sie wissen, wir haben etwa die Frage, ob kirchliche Gelder für die Errichtung evangelischer Krankenhäuser zur Verfügung gestellt werden sollten, bejaht und meines Erachtens auch mit Recht bejaht. Wir müssen hier konsequent diese Grundsatzentscheidung weiterführen können. Wir haben dann, und darauf wurde vorhin durch den Zwischenbericht, den die Synodale Debbert erstattet hat, hingewiesen, es auch für richtig gehalten, auf Anregung des Synodalen Lauer einmal eine Zusammenstellung zu fertigen, welche die gesamten Anstalten, welche die Innere Mission betreut, auf verschiedenen Gebieten als Altersheime, als Krankenstationen, als Kindergärten und dergleichen mehr, umfaßt. Was hierbei für ein Bestands-Status an Besitz und Räumlichkeiten, aber auch welcher Zustandsstatus dabei festgestellt werden konnte, ist unüberhörbar. Es sind große Millionenbeträge, die in der Zukunft an uns als Forderungen herankommen werden, nicht um zu erweitern und neu zu bauen, sondern eben nur, um die Substanz zu erhalten, eine Verpflichtung, die wir auch haben und erfüllen müssen.

Dasselbe ist ja im Instandsetzungspogramm der tiefere Sinn. Die in den letzten Jahrzehnten wohl etwas zu kurz gekommene Instandhaltung vorhandener älterer kirchlicher Gebäude brachte einen großen Nachholbedarf, und deshalb müssen hier nun plamäßig diese Instandsetzungsdinge weitergefördert werden. Daß wir das Diasporabauprogramm nicht einfach auslaufen lassen können ist klar. Wir müssen zwar behutsam unter Beobachtung einer gewissen Verlagerung aus verschiedenen Wohngemeinden in Arbeitsgemeinden, zu denen eine gewisse Abwanderung feststellbar ist, weiter helfen, um gewisse Kristallisierungspunkte evangelischen Lebens gerade in der Diaspora zu fördern und auszubauen.

Diese Zahlen des Bauprogramms, die ganz wesentlich die Ausgabenseite unseres Haushaltes beeinflussen, sehen Sie etwa besonders markant auf Seite 12 unseres Haushaltes. Wenn dort nun unter Haushaltstelle 92 Rücklagen von 3,125 Millionen — neuer Vorschlag ist 5,125 Millionen — nun aufgebracht werden sollen, wenn wir einen Betriebsfonds von 1 Million einsetzen, um der gesetzlichen Ver-

pflichtung zu genügen, daß ein gewisser Betriebsfonds für Zeiten rückläufiger Konjunktur vorhanden ist zur Überbrückung etwaiger besonderer Anforderungen, und wenn wir auch eine Position Verstärkungsmittel eingesetzt haben, die sich ebenfalls ändert (von 2,35 Millionen reduziert auf 1,66 Millionen) — Verstärkungsmittel sind Möglichkeiten, um einen Ausgleich zu schaffen, wenn nun Neu-anforderungen im Haushaltsabschnitt kommen, für die noch keine besondere Deckung ausgewiesen war — dann sind dies wohlüberlegte, fürsorgliche Positionen.

Zu guter Letzt muß bei diesem allgemeinen Überblick noch darauf hingewiesen werden, daß auch ein gewisser Unsicherheitsfaktor in diesem Haushalt noch mit verborgen ist, weil der § 13 der Ortskirchensteuergesetzgebung immer noch umstritten ist. Ein Zurückziehen dieser Möglichkeit der Finanzschöpfung bei den Gemeinden müßte eine starke Rückwirkung auf die Mittel der Landeskirche einfach zwangsläufig bringen, weil die Gemeinden mit ihren Aufgaben und ihren Planungen dann nicht einfach steckenbleiben könnten, sondern deren Abwicklung nur mit Hilfe wesentlicher Mittel der Landeskirche durchgeführt werden könnte.

Außerdem sei noch gesagt und darauf hingewiesen, daß immerhin auch aus den größeren Aufkommen an Steuern die Kirchengemeinden selbst durch den Rückfluß ihres Anteils eine ganz außerordentliche Steigerung der Finanzhilfe erfahren haben. Diese Rückvergütungen betragen im Voranschlag 1960/61 6 550 000 DM und im neuen Voranschlag 1962/63 12 700 000 DM. Anders ausgedrückt: Von dem wesentlich höheren Steueraufkommen fließen weitere sechs Millionen direkt zurück an die Gemeinden in bar, um in deren Haushalten dann eine entsprechende Verwendung finden zu können.

Wenn wir also uns im Finanzausschuß die Frage gestellt hatten, ob man mit einem klaren inneren Ja dieser Verwendung der wesentlich erhöhten Einnahmen zustimmen könne, dann möchte ich das als einstimmige Meinung des Finanzausschusses feststellen: Wir können diesen Haushalt in einem Volumen von fast 60 Millionen nach ernsthafter Prüfung zur Annahme empfehlen in der Überzeugung, eine durchaus zu verantwortende Lösung auf der Ausgabenseite gefunden zu haben.

Nun würde ich vorschlagen, daß wir vielleicht allgemein darüber eine Aussprache haben, bevor wir zur Einzelberatung übergehen. (Allgemeiner Beifall)

Vizepräsident Adolph: Sie haben die Darlegungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses gehört. Ich eröffne die Aussprache über diesen allgemeinen Teil der Beratung des Haushaltplanes und bitte, bevor wir in die Beratung und Beslußfassung über die Details des Haushaltplanes kommen, um Ihre Wortmeldung.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Ich habe mich jetzt zu Wort gemeldet, weil ich durch die vielen Einzelzahlen nicht ganz durchgekommen bin und weil es mir auch bei den Einzelzahlen eigentlich auf das Grundsätzliche ankommt, das Grundsätzliche: Wie verteilen wir die Mittel, die unserer

Landeskirche zur Verfügung stehen, auf die verschiedene Arbeitsgebiete?

Unser Haushalt weist ein Volumen von 58 Millionen auf. Es ist eine Steigerung gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan, der ja das Volumen von 34 Millionen hatte, um 24 Millionen. Ich weiß nicht, die Finanzexperten müssen das besser wissen, ob wir da nicht bis an die äußerste Grenze der Schätzungen gehen. Bisher war es ja üblich, daß wir sehr viel vorsichtiger geschätzt haben. Aber ich habe mich überzeugen lassen, daß in dem Haushaltsplan doch durch entsprechende Rückstellungen und andere Maßnahmen auch Vorsorge getroffen ist, damit wir durch eine rückläufige Konjunktur nicht in Schwierigkeiten kommen können.

Worauf ich hinweisen möchte, ist aber etwas anderes. In der so viel reicher und so viel größeren Rheinischen Kirche ist das Haushaltsvolumen wesentlich geringer, etwa 35 Millionen. (Zurufel) Woher kommt das? Das kann doch nur daher kommen, daß in unserer Landeskirche bei der Zentrale, bei dem Landeskirchenhaushalt Dinge konzentriert sind, die anderswo den Gemeinden und den Bezirken zu fallen. Es ist eine ganz ganz wesentliche Konzeption, daß wir, wie es der Staat heute ganz bewußt tut, auch in unserer Evangelischen Kirche die Aufgaben nicht bei einer Zentrale kumulieren dürfen, sondern in die Verantwortung möglichst der unteren Organe abgeben müssen. Einrichtungen, die heute in dem Haushaltsplan der Landeskirche erscheinen und die auch von der Landeskirche betreut werden, müßten ganz bewußt an die Bezirke und an die Gemeinden übertragen werden. Nur dort ist eine wirkliche Kontrolle und eine wirkliche Übersicht gegeben. Das trifft auch zu auf diese ganze immense Liste von diakonischen Werken, die wir nun von der Landeskirche aus bezuschussen sollen. Wir haben es doch erlebt in Mannheim. Eine Rundfrage kommt: was könnt ihr brauchen? — O, die wollen uns Geld geben! Und sofort wird alles mögliche mit ange meldet, was sonst dieses Heim in seiner eigenen Zuständigkeit ganz von selbst und sparsamer erledigt hätte. Es wird dann auf einmal entdeckt, daß man einen Fahrstuhl braucht. Die Landeskirche kann das nicht überprüfen. Da ist die Synode überfordert. Darum müssen wir Organe schaffen in den Gemeinden und in den Bezirken, die das allein kontrollieren können. Und dazu müßten die Gemeinden in den Stand gesetzt werden. Und darum bitte ich, es zu verstehen, wenn ich nie, nie, nie müde werden werde, immer wieder für einen neuen Finanzausgleich zwischen landeskirchlicher Zentrale und Gemeinden zu votieren. Solange ich auf der Synode bin, wird dieses Thema immer wieder angeschnitten werden, weil es einfach nötig ist auf Grund der Erkenntnisse des Kirchenkampfes. Wenn wir unsere Gemeinden nicht zur Selbstverantwortung und Mündigkeit erziehen und alles bei der Zentrale kumulieren, werden wir überrannt und überlaufen.

Es ist natürlich für eine Synode eine sehr viel schönere Sache, wenn sie als Grandseigneur Mittel verteilen kann dahin und dorthin, bis nach Tanga-

nika. Ich habe mitgestimmt, meine Herren und Brüder, ich war durchaus dafür, wir haben als Landeskirche solche Aufgaben wahrzunehmen! — aber als Synode haben wir auch zu denken — und darüber ist noch kein Wort heute gefallen — an die Schuldenlast unserer Gemeinden. Während wir hier in der Synode immer das Gefühl haben, wir haben Mittel genug, um da und dort zu helfen, ist die Schuldenlast der Gemeinden in den letzten Jahren ständig gestiegen:

1954/55	18,7 Millionen
1956/57	25,7 Millionen
1958/59	31,2 Millionen
1960/61	35,9 Millionen.

Das ist keine gesunde Entwicklung. Die Mittel der Kirchensteuer haben in erster Linie den Gemeinden zu dienen, den Gemeinden, wo sie ja eigentlich anfallen. Es ist doch lediglich eine Verwaltungsmaßnahme, daß die Kirchensteuer mit der Lohn- und Einkommensteuer erfaßt wird und an die Zentrale geht. Eigentlich aber handelt es sich um Gemeindemittel. Und deshalb ist es eine ungesunde Entwicklung, wenn ausgerechnet in unseren Gemeinden die Schulden immer größer werden und an irgendeiner Zentrale der Eindruck entsteht, als ob wir genügend hätten, da und dort zu helfen.

Nach dem Eingangsreferat von Oberkirchenrat Dr. Löhr am Anfang werden an die Gemeinden aus diesen einströmenden Mitteln 30 Prozent zurück erstattet, dazu kommen noch weitere Mittel, so daß der Gesamtrückfluss 46,5 Prozent ausmacht, wenn ich mich recht erinnere. Ich darf Ihnen das aber einmal an unseren großstädtischen Verhältnissen verdeutlichen, nicht weil ich nun für Mannheim reden wollte, aber ich habe keine anderen Unterlagen, und ich muß Ihnen einmal sagen, woher die Unzufriedenheit und das ständige Bohren und Drängen kommt.

46,5 Prozent werden nach der Aufstellung von Oberkirchenrat Dr. Löhr an die Gemeinden zurück erstattet. Die Kirchengemeinde Mannheim kann ihr Steueraufkommen beim Finanzamt nachprüfen. 1960/1961 betrug dieses Steueraufkommen in der Kirchengemeinde Mannheim 8 046 375 DM, der Rückfluss von der Landeskirche betrug 1 700 000 DM, das sind 22 Prozent. Das ist alles, was wir bekommen haben, und zwar nach starkem energischem Drängen bekommen haben. Es war viel weniger vorgesehen, aber weil wir uns immer wieder an den Oberkirchenrat gewendet haben, ist dann schließlich noch diese Summe herausgekommen. Nach unserem heutigen geschätzten Aufkommen sollen wir für das Rumpfjahr 1961 19,5 Prozent unseres Kirchensteueraufkommens erhalten. Dabei beträgt die Schuldenlast der Kirchengemeinde Mannheim 6 Millionen DM. Aus dieser Schuldenlast erwachsen uns Verpflichtungen, die 17 Prozent der Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ausmachen, oder 33 Prozent des Ortskirchensteuervoranschlags.

Wir Mannheimer sind 4 Abgeordnete. Sie können uns laufend überstimmen, aber bitte, liebe Herren und Brüder, in der Kirche geht es um andere Dinge, um das Verständnis für die Not des anderen (Zu-

stimmung). Wir denken gar nicht daran, daß die Kirchengemeinde Mannheim nicht irgendwie mitbeteiligt sein muß an den ganzen landeskirchlichen Sorgen, aber man kann nicht sagen: 46 Prozent der Kirchensteueraufkommen fließen an die Gemeinden zurück und eine Gemeinde bekommt davon nicht einmal die Hälfte.

Landesbischof D. Bender: Bruder Stürmer hat soeben eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung angesprochen, und ich möchte Ihnen deutlich zu machen versuchen, um was es dabei geht. Dabei lasse ich die angeführten Zahlen unerörtert, weil ich nur etwas über den Grundsatz sagen will, den Bruder Stürmer — für Theologenohren sehr deutlich — zum Ausdruck gebracht hat. Es geht um die Frage, ob die Kirche nur die Addition ihrer Einzelgemeinden darstellt, oder ob sie ein Leib ist, an dem jede einzelne Gemeinde ein echtes Glied ist.

Geht man von dem Grundsatz aus, daß die Kirche eigentlich nur in der Einzelgemeinde lebt, dann hat das seine Konsequenzen bis hin zur Finanzgebarung: es gehört dann, was eine solche Einzelgemeinde aufbringt, grundsätzlich ihr selbst, und sie entscheidet, ob und wieviel sie davon an die Gesamtkirche abgibt. Wenn Bruder Stürmer gefragt hat, warum die Rheinische Kirche, die doch viel größer als die Badische ist, ein viel kleineres Budget habe, dann hängt das mit dem Strukturprinzip der Rheinischen Kirche zusammen. Dort liegt der Schwerpunkt auch in finanzieller Hinsicht nicht in der Gesamtkirche, sondern in den Kirchenbezirken, die ihre Steueraufkommen selber verwalten. Darum gibt es dort reiche und arme Kirchenbezirke, und die armen müssen bei den reichen Kirchenbezirken betteln gehen, wenn sie mit den eigenen Mitteln nicht durchkommen.

Ich frage Sie, liebe Synodale, ob wir uns dieses kirchliche Strukturprinzip zu eigen machen wollen, denn hier müssen die Weichen gestellt werden. Es ist ja gewiß nicht von ungefähr, daß Bruder Stürmer als Vertreter der größten und reichsten Gemeinde unserer Landeskirche dem Rheinischen Kirchenprinzip zuneigt. Solche Gedanken werden bei Vertretern einer kleinen, armen Gemeinde nicht leicht auftreten. Selbstverständlich wird gesagt, daß reiche Gemeinden bzw. Kirchenbezirke für arme Gemeinden ein Herz haben, aber das steht ganz in ihrem Belieben; grundsätzlich gilt: was wir einnehmen, gehört zunächst uns selbst. Diesem Verständnis von Kirche und Gemeinde steht das andere gegenüber, das in der Ordnung unserer Landeskirche seinen Niederschlag gefunden hat. Danach ist die Kirche ein Organismus, und die Einzelgemeinde ist ein Glied dieses Organismus. Es leben die Glieder vom Ganzen her, nicht umgekehrt der Leib von seinen Gliedern. Das hat für die Finanzgebarung der Kirche die Folge, daß das Gesamtaufkommen von der Kirche nach dem Maß des Bedürfnisses an die Einzelgemeinden verteilt wird. Es ist nicht wohlgetan, dieses Prinzip mit der Bezeichnung „kirchlicher Zentralismus“ zu verdächtigen, denn es gibt auch einen guten, gesunden Zentralismus. Es ist ja ein eminent

geistlicher Vorgang, daß eine Kirche es fertigbringt, alle ihre Güter in einen Topf zu legen, wie es die erste Gemeinde in Jerusalem nach Pfingsten getan hat, und den Gliedern ihren Anteil nach dem Maß der Bedürftigkeit zuzumessen. Daß es dabei zu kleinen Spannungen kommen kann, weil eine Gemeinde meint, sie sei anderen Gemeinden gegenüber nicht genügend berücksichtigt, wird in dieser Welt nie auszuschalten sein.

Es geht aber um das Grundverständnis von dem Verhältnis der Kirche zu ihren Einzelgemeinden. Bejahen wir die neutestamentliche Überzeugung, daß die Kirche der Leib ist, an dem die Einzelgemeinden als Glieder hängen (1. Kor. 12!), dann gibt es keine bessere Finanzgebarung als die in unserer Landeskirche geübte, denn diese Finanzgebarung ermöglicht jenen inneren Lastenausgleich, um den im staatlichen Bereich gerungen wird und der für eine christliche Kirche selbstverständlich sein sollte.

Denken Sie nur an unsere Diasporagemeinden. Unsere Landeskirche wäre nie im Stand gewesen, ein Diasporabauprogramm durchzuführen, hätten wir nicht diese Art kirchlicher Finanzgebarung. Wir sollten uns nicht vom Staat beschämen lassen, der den Grundsatz: Alle für einen, in einer großartigen Weise vorexerziert. Unsere kleinen Schwarzwaldgemeinden z. B. wären nicht im Stande, ihre Schulen und Straßen zu unterhalten und den Anschluß an den Verkehr zu bewerkstelligen, wenn nicht auf dem Weg einer zentralen Finanzwirtschaft die steuerkräftigen Städte mit ihrer Industrie mithelfen würden, die wirtschaftlich schwachen Gemeinden mitzutragen. Ist das aber beim Staat möglich, wieviel mehr sollte es in der Kirche möglich sein, von der wir bekennen, daß sie der Leib Jesu Christi ist, dessen Glieder die Einzelgemeinden sind. (Beifall!)

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynodale! Mir macht es immer Spaß, wenn mit solcher Leidenschaft gefochten wird wie vorhin von Mannheim. Ich möchte nur wünschen, daß diese Leidenschaft nicht abgemindert wird, aber auch dazu führt, daß man sich mit dieser Leidenschaft in das Finanzgefüge unseres Haushaltplanes hineinarbeitet. Man könnte dabei nämlich feststellen, daß wir gar nicht die Wahl haben, wo wir gesamtkirchlich gesehen unsere Steuern hernehmen, sondern daß es uns vom Staat erlaubt ist, einmal bei der Landeskirche die Landeskirchensteuer zu erheben und bei den Kirchengemeinden die Ortskirchensteuer. Damit liegen wir fest. Man würde dann aber auch noch etwas anderes feststellen, nämlich daß derjenige, der in seiner Kirchengemeinde in Prozenten weniger Steuerrückfluß von der Landeskirche bekommt als der andere, damit nichts anderes tut, als den Nachweis zu führen, daß er tatsächlich mehr einnehmen kann als andere. Das mag unlogisch erscheinen, aber ich möchte doch ernsthaft bitten, diese ganzen finanziellen Dinge einmal durchzurechnen, ohne die Vormeinung, es gehe hier irgendwie etwas ungerecht zu.

Eine letzte Erwägung möchte ich noch einmal sagen — ich bin in einer anderen Sitzung schon

einmal darauf zurückgekommen: Hüten wir uns doch davor, nur auf die Einnahmen, die den Städten zu stehen, zu sehen. Hunderte, wenn nicht Tausende von kleinen Pendlern, die nach Mannheim, Freiburg und in andere große Städte einpendeln und dort die Steuern mit erwirtschaften helfen, wohnen in armen Kirchengemeinden. Wo kämen wir hin, wenn wir das Steuerprinzip so auffaßten, daß wir die Steuer wohl zunächst erheben, aber nachher genau wieder dem zurückgeben, der sie bezahlt hat. Wird die Steuer nicht erhoben, um alle Bedürfnisse zu decken? (Beifall!)

Synodaler Frank: Hohe Synode! Auf zwei Dinge möchte ich hier doch auch noch kurz den Finger legen. Es ist zuletzt auch ein Ausdruck der Freundlichkeit und der Güte unseres Gottes, daß uns im Raum unserer Kirche geldliche Mittel in so reichem Maße zur Verfügung stehen. Ein Stück des Dankes dafür besteht darin, daß wir uns auch an dieser Stelle zu einer treuen Haushalterschaft berufen wissen und in peinlicher Gewissenhaftigkeit über jede Mark verfügen. Es ist aber nicht damit getan, daß wir als Synode Millionenprojekte beschließen und diese dann draußen im Lande gebaut werden. In erhöhtem Maße zur Verfügung stehende Mittel müssen uns auch als Synode dazu antreiben, neben dem immer neuen Gebet alles zu tun, daß auch Mitarbeiter gefunden, ausgebildet, eingesetzt und gefördert werden, die in den erbauten Projekten, in den Kirchen, den Gemeindehäusern, den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen arbeiten und dienen, damit Menschen als lebendige Steine mit hineingebaut werden in den unvergänglichen Bau Gottes.

Zum anderen hat uns der Bericht, den wir gestern abend hier gehört haben, als Synodale sehr bewegt und uns erneut die Verpflichtung auferlegt, betend und fürbittend hinter den Brüdern zu stehen. Darüber hinaus möchte ich die Synode aufrufen und darum bitten, auf dieser Tagung ein Zeichen damit aufzurichten, daß über das im Haushaltsplan als laufende Hilfe Eingesetzte hinaus ein fester Betrag beschlossen wird, der als Soforthilfe für besondere Nöte den Brüdern und Schwestern hinter Mauern und Stacheldraht zur Verfügung gestellt wird.

Synodaler Schmitt: Nachdem in diesem Haushalt für die Jahre 1962 und 1963 erstmals größere Beiträge in den Ausgaben eingesetzt sind für Bauaufgaben, was wohl eine Folge ist, daß die Einnahmen stark gestiegen sind, so möchte ich eine prinzipielle Frage berühren. Normalerweise gehören in den Haushaltsplan, sei es des Staates, der Gemeinden oder auch der Kirche, Bauaufgaben in einen außerordentlichen Haushalt. Und ich könnte mir denken, daß wir in späteren Jahren auch dazu kommen werden, daß unsere Kirche einen außerordentlichen Haushaltsplan für Bauaufgaben separat aufstellt. Denn die Bauten stehen ja Jahrzehnte, vielleicht sogar hundert Jahre, und es ist ja das, worauf der Bund der Steuerzahler und der Bundesverband der Deutschen Industrie hinweist; besonders auf staatlichem Sektor; daß man nicht aus laufenden Steuereinnahmen große Gebäude erstellen kann und soll. Ich

meine deshalb, daß auch wir im Laufe der Zeit in der Badischen Landeskirche dazu übergehen müssen, für die Bauaufgaben einen außerordentlichen Haushaltsplan aufzustellen und aus diesem heraus die erforderlichen Dinge, Zinsen und Tilgungen, in den laufenden Haushaltsplan einstellen.

Ich habe mir erlaubt, diese Ausführungen zu machen, nachdem wir seither immer nur über grundsätzliche Fragen gesprochen haben und die Einzelfragen ja erst kommen werden.

Synodaler Höfflin: Ich muß dieser Ansicht leider widersprechen, weil es für die Beurteilung, ob eine Maßnahme ordentlich oder außerordentlich ist für diesen Haushalt, lediglich auf den Charakter einer Einnahme ankommt. Wir haben es in erster Linie im ordentlichen Haushalt nur mit laufenden Mitteln zu tun, und deswegen sind aber die Dinge, die mit diesen Mitteln gebaut werden, ordentliche Maßnahmen.

Zum zweiten möchte ich davor warnen, auch hier Vergleiche anzustellen. Denn wir wollen doch bedenken, daß die Dinge, die hier gebaut werden, Zuschußobjekte sind, auch dann, wenn sie stehen. Und es ist doch sehr die Frage, ob wir, gerade wenn wir wissen, daß wir mit diesen Einnahmen nicht für immer rechnen können, nicht in der Weise einen gewissen Anteil dieses Zuschusses vorwegnehmen sollten eben dadurch, daß wir uns nicht auf Jahre hinaus, deren finanzielle Gewähr wir nicht kennen, mit Zins- und Tilgungsleistungen festlegen. Wenn unsere Einnahmemittel zurückgehen, wird es von selbst nicht mehr möglich sein, Bauten durchzuführen, es sei denn im außerordentlichen Haushalt, wahrscheinlich aber auch dort nicht mehr, weil wir es gar nicht verantworten könnten, den ordentlichen Haushalt mit Zins- und Tilgungsleistungen zu belasten auf 'zig Jahre. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Es ist mir unterstellt worden, ich vertrete einen — wie wir Theologen sagen — kongregationalistischen Standpunkt, als ob die Gemeinden selbständige Körperschaften ohne irgendwelche Verbundenheit wären. Ich möchte dagegen feststellen, daß das in gar keiner Weise der Fall ist, und zwar bis in die Verwaltungs- und finanzrechtlichen Konsequenzen hinein. Es ist ganz selbstverständlich, wie ich vorhin schon betont habe, daß eine Kirchengemeinde wie Mannheim ihren Beitrag dazu leisten muß, daß das Diasporabauprogramm abgewickelt werden kann und daß den armen Gemeinden geholfen werden kann, und zwar nicht nur mit Kollekten, sondern auch mit Kirchensteuermitteln. Das haben wir Manheimer noch nie bestritten. Aber, bitte, jetzt hören Sie, liebe Mitsynodale, einmal, was uns auf den Nägeln brennt: 6 Millionen Schulden, und 30 Prozent von unserem Ortskirchensteuervoranschlag sind beschlagahmt durch diese Schulden! Hören Sie bitte darauf!

Ich glaube, auch das müßten wir wirklich einmal grundsätzlich miteinander diskutieren, vielleicht im Anschluß an den Tätigkeitsbericht, ob es nicht doch auch im Interesse einer Verwaltung sehr wohl richtig wäre, gewisse Vermögensansprüche unserer Kirche zu delegieren und nicht alles von oben, von

der Zentrale aus steuern zu wollen. Wir verlieren hier in der Synode die Übersicht, und ich glaube, daß es den Herren Finanzreferenten im Oberkirchenrat nicht anders geht. Wir müssen die Verantwortung im Bereich der Bezirke und der Gemeinden wecken. Und das wollte ich sagen und nicht den Aufbau unserer Kirche, so wie er bisher war, grundlegend umstürzen. (Beifall!)

Synodaler Dr. Schmeichel: Die Frage des Finanzausgleichs bewegt uns, die wir im Finanzausschuß der Synode sind, bei allen Etatberatungen. Und ich will jetzt gar nichts sagen über die Möglichkeiten, das alles noch übersichtlicher und praktischer zu machen und dann auch vom Grundsätzlichen so weit abzulösen, wie das aus praktischen Gründen der Übersicht ratsam wäre. Sondern ich möchte das, was wir gestern abend über künftige schwere Zeiten gehört haben, doch auch einmal anwenden auf unsere Finanzgebarung in dem Sinne, daß ich sage, ganz unabhängig von der Grundsatzfrage, ganz unabhängig von der Zweckmäßigkeit in den Verwaltungsmaßnahmen, sollten wir uns zusammenfinden, sowohl in den Großgemeinden wie in Mittelgemeinden oder in Kleingemeinden, dahin, daß wir uns das, was wir gestern abend gehört haben, so hören, daß uns das zur Kontrolle dient noch mehr als bisher: was sind wirklich wichtige Aufgaben der Kirche? Denn wir sind nicht sicher, daß das heute augenscheinlich gesicherte, auch finanziell gesicherte Haus der Kirche von Stürmen verschont bleibt, daß Zeiten kommen, in denen wir nachträglich sagen: Hätten wir doch! ... Ich glaube, ich brauche darüber nichts weiter zu sagen. Wenn wir das nämlich ganz ernst nehmen, dann werden auch diese Verschiedenheiten unserer Auffassungen gemildert werden, und wir werden uns dann schneller und eher zusammenfinden, wenn beide Teile davon überzeugt sind, daß wichtige Erkenntnisse auf uns warten, die angewendet werden müssen.

Synodaler Lauer: Ich gehöre als Pforzheimer ja auch zu dem Kreis der größeren Städte, die eigentlich das Mannheimer Anliegen hier mitvertreten müßten. Aber ich muß doch zur Aufklärung von einigen Sätzen etwas sagen. Bruder Stürmer, sechs Millionen Schulden beinhalten ja auch eine ganze Anzahl von Gebäuden, die nicht typisch kirchlichen Charakter haben, und insofern ist die Zahl von sechs Millionen keine echte kirchliche Argumentation, weil ein Teil der verschiedenen Häuser Wohnhäuser und andere gewerblich genutzte Häuser sind, deren Vermögenswert ebenfalls verzinst werden muß. Deshalb ist auch der Anteil von 22 oder 19 oder 8 Prozent, den Sie geschildert haben, nicht ein legitimes Anliegen, um nun praktisch allgemein einen anderen Kurs in unserer Finanzgebarung etwa zu erarbeiten oder ihn zu ändern. Kirchlich legitim erscheinen mir etwa Notstände, die in Mannheim nicht aus eigener Kraft geregelt werden könnten. Und dazu hat ja hier der Finanzausschuß und diese Synode eine Rückstellung von 2 Millionen beschlossen, die durchaus den kirchlich legitimen Anliegen der Städte gerecht wird. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich wollte noch ein paar Worte sagen. Zunächst zur Schätzung des Einkommensteueraufkommens. Es hat uns die Vorsicht, die einem Finanzreferenten nun einmal zukommt, auch in diesem Jahr nicht verlassen. Das darf wohl gesagt werden. Der Vergleich zwischen dem Haushaltsvolumen Baden und Rheinland könnte mir Anlaß geben, lange Ausführungen darüber zu machen. Ich will das nicht tun, aber ein paar Stichworte geben. Wenn — wie im Rheinland — die Pfarrbesoldung mit allen Ausgaben für den Religionsunterricht, und die Vergütung für alle Dienste in den Gemeinden nur von den Gemeinden bezahlt werden, ist es klar, daß die Steuerverteilung eine andere sein muß. Die Ausgaben für die Pfarrbesoldung und an sonstigen persönlichen Kosten für den Pfarrerstand machen nach einem kurzen Überschlag, den ich soeben gemacht habe, in der Badischen Landeskirche mehr als 15 Millionen aus. Wenn also die Synode ein Gesetz beschließt, daß die Pfarrbesoldung fortan von den Gemeinden getragen wird, sind diese 15 Millionen hier entbehrlich und müssen auf die Gemeinden nach irgend einem Schlüssel — denn alle Gemeinden müssen ihre Pfarrer bezahlen, ob groß oder klein — verteilt werden. Ich glaube, wir lassen es so, wie es ist; es ist für alle einfacher. (Beifall!) In meinen Augen würde es einen gewaltigen Rückschritt bedeuten, wenn es anders organisiert werden sollte.

Ferner: Die Rheinische Kirche kann nicht solche Bauprogramme durchführen wie die Badische Kirche: Diasporabau- und Instandsetzungsprogramm, Sonderbauprogramm. Natürlich werden auch da in bestimmtem Rahmen Beihilfen über den Etat der Landeskirche den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt; diese reichen aber bei weitem nicht aus. Dann tritt das ein, was der Herr Landesbischof schon sagte, daß die Synodalvorstände der schwachen Kirchenkreise nach Essen, Duisburg, Düsseldorf oder Köln reisen und bittend fragen: Wieviel könnt ihr uns von Euren Mehreinnahmen — ich will nicht Überfluß sagen — geben? Nachdem ich über zwei Jahrzehnte Referent für eine große Anzahl von Diaspora-Kirchenkreisen im Rheinland war, denke ich an solche Verhandlungen über das, was erbettet wird und was gegeben wird, nicht immer mit reiner Freude zurück. Ich will nicht sagen, daß nicht auch bei den großen Kirchenkreisen Verständnis für die schwachen vorhanden war; das wäre ungerecht. Man muß aber bedenken, was den großen Kirchenkreisen zugemutet wird: Sie sollen freiwillig und unter Berücksichtigung der Belange beider Kirchenkreise geben. Es fordert Überwindung, das zu tun, und viel Einsicht, die eigenen und fremden Nöte richtig zu sehen.

Wie ich schon bei meinen einleitenden Ausführungen am Montag gesagt habe, halte ich die Ergänzung der schlüsselmäßigen Steuerverteilung durch diese Programme für gut. Sie ist noch nicht die beste Lösung, Herr Pfarrer Dr. Stürmer; darin stimme ich voll und ganz mit Ihnen überein. Ich halte mich stets für neue Vorschläge auf diesem Gebiet offen. Im Oberkirchenrat treten wir immer

wieder in Überlegungen ein, wie wir solche Programme gestalten sollen, richtig gestalten und so gestalten, daß die kleinen und großen Gemeinden mit ihren eigenen Mitteln auch voll zum Zug kommen.

Nun zur Schuldenlast. Auch dafür enthält der Haushaltsplan eine Position, nämlich Haushaltsstelle 19 mit 1,25 Millionen DM. Der Finanzausschuß hat sich vorgenommen, auf der Frühjahrstagung über die Entschuldung der Gemeinden Richtlinien zu erarbeiten.

Ich brauche eigentlich nicht zu wiederholen, was über das Verhältnis von Schuldenlast und von jährlichem Schuldendienst im Verhältnis zum Ortskirchensteueraufkommen gesagt worden ist. Doch muß ich daran erinnern, daß die Kirchenbausteuer, die wohl auch in Mannheim gegenüber der Kultussteuer einen größeren Betrag ausmacht, nur dazu dient, Baugelder bereitzustellen, Gelder oder Schulden, die für Bauten aufgenommen worden sind, zu tilgen und zu verzinsen. Für einen anderen Zweck können und dürfen sie nicht verwendet werden.

Die genannten 30 Prozent erschrecken mich gar nicht so sehr. Die Rheinische Kirche kennt keine Kirchenbausteuer; gleichwohl gilt dort als Regel, daß bis zu 20 Prozent des Gesamtsteueraufkommens einer Kirchengemeinde für den Schuldendienst verwendet werden können. Wenn Sie berechnen: 20 Prozent landeskirchliche Umlage, dazu je nach der finanziellen Lage des Kirchenkreises 1 bis 5 Prozent an kreiskirchlicher Umlage, als Mindestleistung zur Pfarrbesoldung weitere 25 Prozent, für den Schuldendienst nochmals 20 Prozent: dann bleiben für alle anderen Dienste und Aufgaben in den Gemeinden nur noch 30 Prozent des Steueraufkommens. Ich glaube, daß jedenfalls die großen Gemeinden unserer Kirche etwas besser dastehen.

Aber wie gesagt, die Frage des Finanzausgleichs wird und kann auch in unserer Kirche nicht zur Ruhe kommen; denn sie steht bei jeder Haushaltsgestaltung vor uns.

Nun noch speziell zu dem Steueraufkommen von Mannheim: Zu den angeführten Einzelheiten kann ich nicht Stellung nehmen; ich werde sie aber prüfen. Ich kenne nämlich Ihre Unterlagen nicht, Herr Pfarrer Stürmer. Man müßte fragen: Ist die genannte Zahl das Steueraufkommen der in Mannheim wohnenden Gemeindeglieder? Für solche, die in anderen Landeskirchen wohnen und in Mannheim ihr Gehalt beziehen, müssen wir Ausgleichszahlungen an die anderen Landeskirchen leisten. Diese Beträge sind abzuziehen. Dann kommen die vielen Pendler, die aus anderen Gemeinden unserer Landeskirche stammen und in Mannheim nur Lohnbezieher sind. Es sind auch nicht wenige, bei denen dies zutrifft. Auch deren Kirchensteuer müßte abgezogen werden.

Bei 8 Millionen Steueraufkommen fällt eine große Hebegebühr der Finanzämter von 3 Prozent, im vergangenen Jahr von 4 Prozent, an. Auch diese ist abzusetzen.

Schließlich müßte die Landeskirche die Gegenrechnung aufmachen, wie viel an kirchlichen Auf-

gaben gerade in Mannheim aus landeskirchlichen Mitteln finanziert wird. Wir wollen das aber jetzt nicht vertiefen; ich wollte mit diesen Beispielen hier vor Augen führen, daß Rechnung und Gegenrechnung sehr schwer sind. Sie führen, so ins Einzelne getrieben, wohl zu keinem allseits befriedigenden Ergebnis; vielleicht können uns solche Überlegungen doch weiterhelfen, den Finanzausgleich irgendwie zu verfeinern, zu verbessern und einsichtiger zu machen; um das letztere geht es vielfach bei den Gesprächen über die Steuerverteilung.

Nun noch ein kurzes Wort zu dem, was Herr Pfarrer Frank sagte: Aus den Vergleichszahlen bei der Haushaltsstelle 61 (Hilfsplan EKD) sehen Sie, daß der Ansatz eine Erhöhung enthält. Die Erhöhung ist größer als die Anforderung; eine Reserve ist somit vorgesehen. Wenn etwas geschehen kann, wird es an uns nicht fehlen. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich will nur ein paar kurze Antworten auf die Fragen geben, die in der Diskussion aufgetaucht sind.

Zunächst einmal dürfen wir doch darauf hinweisen, daß die Städtekonferenz selbst in der Frage der Rückschlüsselung an die Gemeinden einen Antrag, der in der letzten Herbstsynode vorgelegen hat, zugunsten des Bauprogramms zurückgezogen hat und daß für diese besonderen Baubedürfnisse der größten Städte die Städtekonferenz 2 Millionen pro Jahr vorsieht. Ich glaube, das ist doch eine feste Tatsache, daß hier eine Verständigung wenigstens für einen gewissen Zeitabschnitt vorhanden ist.

Ich verstehe es durchaus, und es klingt mir noch in den Ohren, das „Nie, nie, nie!“ von Kollegen Stürmer (Pfarrer Dr. Stürmer: Ich bitte, zwei davon zu streichen. — Heiterkeit! Zwischenbemerkung: Das wird akzeptiert.) Ich würde vorschlagen, daß dieses Streichen des Nie, Nie protokollarisch festgehalten wird.

Das ist die erste Sache gewesen, der Hinweis auf die Städtekonferenz, mit der wir seit vielen Jahren Fühlung in der Frage der Schlüsselung halten, die aber unter dem Eindruck — das muß auch gesagt werden —, daß für 6 Millionen mehr Rückschlüsse lungen an die Gemeinden stattfinden und daß 2 Millionen für das Bauprogramm pro anno nun für eine Phase bis 1964 zur Verfügung gestellt werden, wohl auch eine gewisse Entlastung erfahren hat.

Es tut mir leid, wenn ich in meinen allgemeinen Einleitungen noch nicht von der Ent- und der Umschuldung gesprochen habe. Ich war nicht so offenherzig wie Kollege Dr. Stürmer, der von 6 Millionen Fremddarlehen bei Mannheim gesprochen hat, sondern ich dachte, wir tun das still und bescheiden unter den Einzelpositionen. Dort können wir sagen: wir führen tatsächlich in unserem Haushaltspunkt eine Umschuldung mit 1,25 Millionen durch, darüber hinaus eine Entschuldungs-Hilfsaktion, d. h. wirklich bedürftige Gemeinden erhalten als verlorenen Zuschuß eine Beihilfe, um ihren Schuldenstand herabzudrücken. Vielleicht wäre da auch Mannheim darunter! (Heiterkeit!) Wissen Sie, Kollege Stürmer, ich war so klug und habe den Schuldenstand von

Konstanz nicht öffentlich bekanntgegeben (dies eine Zwischenbemerkung wegen Konstanz).

Nun war noch eine Äußerung von Kollege Dr. Stürmer. Er hat hier sehr energisch gesagt: Wir sind hier nur vier Mannheimer in der Synode, die wohl laufend überstimmt werden können. Ich muß sagen, ich war über diese Bescheidenheit direkt bestürzt, Kollege Stürmer, denn ich traue den Mannheimern, die immer voran sind, zu, daß sie sich energisch zur Wehr setzen. Das ist doch bisher erfolgt, und ich kann deshalb kein bedauernswertes Mannheim erkennen.

Aber noch etwas Ernstes. Es hat mir etwas weh getan, das darf ich auch hier sagen, daß Sie (Dr. Stürmer) davon gesprochen haben, daß wir offenbar auf Vorschlag des Finanzausschusses mit unseren ... Spenden bis Tanganjika gehen. Da muß ich Ihnen sagen, daß wir darüber zwei sehr ernste Debatten geführt haben. Es ging nicht nur um Tanganjika, sondern diese Bitte um Unterstützung war nur Ausgangspunkt zu allgemeinen Überlegungen über das große Problem, wie wir den jungen Kirchen, die in dieser Entflechtung aus dem Kolonialzustand zum Selbständigen werden stehen, helfen und uns dafür zusätzen könnten, daß wir diesen Kirchen wirksam beistehen könnten.

Noch etwas Allerletztes: Auch die Rheinische Kirche ist von Oberkirchenrat Dr. Löhr sehr energisch zitiert worden, daß ich mir gesagt habe, könntest du die Badener Interessen genau so hervorragend als Badener vertreten, wie er noch in alter Gewohnheit die Rheinische Kirche vertrat? Da ist bezüglich der Rheinischen Kirche — der Herr Landesbischof hat darauf hingewiesen — festzustellen, daß dort eine ganz andere Verwaltungsstruktur ist, wonach die Bezirke bzw. Gemeinden noch verschiedene Kompetenzen haben, die sie aus eigenen Mitteln bestreiten können. Da fiel ein Satz: Ich erinnere mich daran, daß eben arme Gemeinden im Hunsrück zu ihren reichen Großstadtgemeinden gehen müßten, wo sie dann brüderliche Hilfe erfahren würden. Auf Baden übertragen könnte es ja passieren, daß unsere armen Gemeinden sagten: Auf nach Mannheim, dort müssen wir Geld holen. Das wäre sehr gefährlich.

Das waren die paar kurzen Bemerkungen zur Diskussion, die ich machen mußte.

Auf der Tagesordnung steht noch „mit Änderungsanträgen zu den Haushaltstellen“. Es liegen solche Änderungsanträge des Finanzausschusses vor, die sich aus den Beratungen ergeben haben. Ich darf vielleicht diese Änderungsabsichten bzw. Anträge bekanntgeben.

Vielleicht gehen wir zunächst von der Ausgabenseite aus, daß wir dann anschließend die entsprechenden neuen Zahlen auch auf der Einnahmeseite eintragen können.

Bei der Beratung hat es sich bei der Haushaltstelle 12, „Beihilfen für Kindergärten“ mit 100 000 DM eingesetzt, ergeben, daß der Finanzausschuß beantragen möchte, diese Position um 100 000 DM auf 200 000 DM zu erhöhen, einfach aus der Erkenntnis, daß das ganze Kindergartenwesen immer mehr doch

auch mitgetragen werden muß von den Kirchengemeinden und dadurch Zuschüsse von der Landeskirche vermehrt notwendig werden. Das würde dann, wenn ich Sie darum bitten darf, bedingen, daß wir auch die Summe des Abschnitts 1 von 16 727 000 auf 16 827 000 DM umschreiben.

Der Gegenposten hierfür ist auf der Einnahmeseite gefunden, und zwar Haushaltstelle 31. Hier ist unter Abschnitt 3 „Leistungen des Landes“ zur Pfarrbesoldung ein Betrag von 2 070 000 DM eingesetzt. Es kann nach Mitteilung des Finanzreferenten erwartet werden, nach den neuen Ergebnissen der Verhandlungen, daß hier eine um 100 000 DM höhere Einnahme erfolgt, so daß ich vorschlagen möchte, hier einzusetzen 2 170 000 DM, ergibt unten in der Summenerrechnung 3 941 000 DM.

Dann ist noch ein neuer Ausgabeposten einzusetzen. Wir haben ja bei der Behandlung des Antrags von Bruder Heisler schon bekanntgegeben, daß der Finanzausschuß der Auffassung ist, nicht diesen Einzelfall, sondern eine allgemeine Position Hilfe an junge Kirchen in Höhe von 100 000 DM einzusetzen. Haushaltstelle 63 für die ökumenische Arbeit ist ein Ansatz von 50 000 DM vorgesehen, und nun sollen anschließend als Haushaltstelle 64 unter der Titelung „Hilfe an junge Kirchen“ diese 100 000 DM eingesetzt werden. Dies ergibt dann eine Erhöhung von 2 800 000 auf 2 900 000 DM bei diesem Abschnitt.

Ferner sind unter Rücklagen, Haushaltstelle 92, anstelle von 3 125 000 DM 5 125 000 DM einzusetzen, das sind die 2 Millionen mehr, die für das Bauonderprogramm nun aufzubringen sind und in diese Haushaltstelle gehören. Es stehen dann das Diaspora- und Instandsetzungsprogramm mit bisher 3 125 000 DM plus 2 Millionen Sonderbauprogramm hier in dieser Gesamtspalte mit 5 125 000 DM. (Zuruf: Diese 125 000 DM sind Bürgschaftsverpflichtungen!) Ja, das sind Bürgschaftsverpflichtungen.

Diese Beträge sind nun zum Teil auch auf der Einnahmeseite einzusetzen, und zwar unter „Sonstige Einnahmen“ gegenüber bisher 193 000 DM 1 603 000 DM. Das ist der Betrag, der hier höher eingesetzt wird, also um 1 410 000 DM erhöht. Das ist berechtigt, hier eingesetzt zu werden, weil der Finanzreferent uns darauf hingewiesen hat, daß wir im Jahre 1961 mit einem Überhang rechnen können, welcher es erlaubt, diesen etwa 1½ Millionenbetrag hier als Einnahme zu verbuchen. Die restlichen 600 000 DM sind durch Änderung der Position 94, „Allgemeine Verstärkungsmittel“ zum Ausgleich zu bringen. Sie sind ermäßigt von 2 350 000 DM auf 1 660 000 DM. Es würde dann die Summe des Abschnitts 9 8 254 000 DM betragen, und unten in der Zusammenstellung wäre nun zu ändern: Abschnitt 1 16 827 000 DM; dann noch der Abschnitt 6 2 800 000 in 2 900 000 DM und der Abschnitt 9 statt 6 944 000 in 8 254 000 DM. Damit wird als Endsumme 59 940 000 DM festgestellt.

Auf der Einnahmeseite, Zusammenstellung Seite 2, sehen Sie: unverändert Abschnitt 1 und 2; Abschnitt 3 wird um 100 000 DM erhöht auf 3 941 000 DM, Abschnitt 4 ist unverändert, Abschnitt 9 „Verschiedene Einnahmen“ auf 2 140 000 DM erhöht, so daß auch

hier die Totaleinnahmesumme 59 940 000 DM ausgewiesen wird. Damit gleichen sich Einnahmen und Ausgaben aus und ist der ganze Haushalt also ausgeglichen.

*

Nach einer Pause von 10.50 bis 11.05 Uhr wird in die Einzelberatung des Haushaltsplans eingetreten. Es werden zunächst die Einnahmen behandelt und die einzelnen Abschnitte und Haushaltstellen (siehe Anlage 2) aufgerufen.

Die Abschnitte 1 „Aus eigenem Vermögen“ und 2 „Beiträge der landeskirchlichen Fonds“ werden ohne Wortmeldungen gebilligt.

Bei der Haushaltsstelle 34 „Kompetenzen“ des Abschnitts 3 „Leistungen des Landes“ fragt

Synodaler Dr. Stürmer: Ich hätte gerne Auskunft darüber, was „Kompetenzen“ hier bedeutet.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: „Kompetenzen“ ist ein Ausdruck aus alter Zeit, unter dem einstmals diese Leistungen gegeben wurden; er umfaßt Beiträge in Geld zum Gehalt von Pfarrern, Mesnern, Kirchendienern, Organisten und in Geld umgerechnete Naturalbezüge, die auf Grund alter Rechtstitel vom Staat durch einige Liegenschaftsamter gezahlt werden.

Der Abschnitt wird ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen mit der Änderung des Betrags bei Haushaltsstelle 31 von 2 070 000 in 2 170 000 DM.

Die Abschnitte 4 „Kirchensteuern“ und 9 „Verschiedene Einnahmen“ sowie die Zusammenstellung der Einnahmen werden ohne Wortmeldungen in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung gebilligt: Bei der Haushaltsstelle 99 werden statt 193 000 1 603 000 DM eingesetzt, so daß bei der Zusammenstellung der Einnahmen bei Abschnitt 3 jetzt 3 941 000 und bei Abschnitt 9 2 140 000 DM einzusetzen sind und die Summe der Eingaben 59 940 000 DM ergibt.

Bei der Einzelberatung der Ausgaben erklärt bei Abschnitt 1 „Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“ zu Haushaltstelle 10, Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen,

Synodaler Schühle: Ich melde mich zu dieser Position nur deshalb, weil ich als Vorsitzender der Städtekonferenz in der Generaldebatte angesprochen worden bin und weil ich glaube, an diesem Punkt eine Erklärung schuldig zu sein.

Die Erhöhung der Anteile der Kirchengemeinden auf 12 700 000 DM beruht nicht auf einer Erhöhung des Satzes, sondern lediglich auf dem höheren Einnahmevermögen. Der prozentuale Anteil der Kirchengemeinden am Gesamtaufkommen ist völlig gleich geblieben. Es ist in der Generaldebatte gesagt worden, wir hätten von der Städtekonferenz aus den Antrag auf Erhöhung der Anteile zurückgezogen. Zur Richtigstellung: Wir haben den Antrag, den wir das letzte Mal gestellt hatten und der abgelehnt worden ist, zu dieser Synode nicht wieder gestellt. Es ist aber von den Gemeinden bei der Einreichung dieser Unterlagen für das Sonderbauprogramm, das von der Synode bereits genehmigt worden ist, ausdrücklich von mehreren Gemeinden gesagt worden,

„das bedeute keinen grundsätzlichen Verzicht auf den Antrag, daß eben doch die Anteile der Kirchengemeinden am Steueraufkommen erhöht werden sollten“. Es ist auch in den Diskussionen bereits gesagt worden, daß diese Frage eben doch immer einmal wieder zur Debatte gestellt werden müsse, namentlich wenn Positionen neu auftreten, bei denen die Frage entsteht, ob Zentralisation oder Dezentralisation, Landeskirche oder Kirchengemeinden das Gegebene sei!

Synodaler Lauer: Ich möchte zu der Haushaltsposition Kindergärten etwas sagen. Wir leben im Lande Baden-Württemberg, das das Schulgeld abgeschafft hat. Demgegenüber sind für vorschulpflichtige Kinder immer noch Erhebungsarten vorhanden, die ich für altmodisch, rückständig und reformbedürftig halte. Ich möchte einmal anregen und den zuständigen Referenten im Oberkirchenrat darauf ansprechen, ob es weiterhin gut und in Ordnung ist, daß zahlreiche Arbeiterfamilien, die mehrere Kinder in vorschulpflichtigem Alter haben, Beiträge bezahlen sollen, die von 8 DM in den letzten Jahren auf 10, 12, 15, 18 und schon 20 DM je Kind gehen. Ich glaube nicht, daß dieser Zustand übersehen werden sollte, sondern daß es ein legitimes kirchliches Anliegen ist, mit dem Staat darüber zu verhandeln, ob nicht die Möglichkeit des Abbaus dieser Position besteht. Die Eltern sollten im kirchlichen Raum nicht dafür bestraft werden, daß sie Kinder haben.

Ich wäre dankbar, wenn der Oberkirchenrat sich in die Diskussion mit den staatlichen Stellen begäbe, ob diese Angelegenheit nicht analog der Schulgeldregelung in unserem Lande geregelt werden könnte. (Beifall!)

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich bitte, daß zu Position 19, Beihilfen für verschiedene Zwecke, der Herr Finanzreferent berichtet, inwiefern hier jetzt etatmäßig eine Entschuldung der Gemeinden vorgesehen ist.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich hatte schon bei meiner Einleitung am Montag erwähnt, daß die Landeskirche in konkrete Überlegungen darüber eintreten müsse, ob und in welcher Weise eine Entschuldung oder Umschuldung der Gemeinden erfolgen soll oder muß.

Eine genaue Erhebung über die Verschuldung der einzelnen Gemeinden nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 soll durchgeführt werden. Alsdann soll den Finanzausschuß auf seiner nächsten Sitzung das Thema beschäftigen, nach welchen Richtlinien eventuell eine Entschuldung von Gemeinden erfolgen kann. Wie Sie aus der Erläuterung zur Ausgabestelle 17 ersehen, ist hier ein Betrag von 1 250 000 DM vorgesehen. Es müßten nun nähere Erörterungen angestellt werden, unter welchen Umständen eine Gemeinde als entschuldigungsbedürftig angesehen werden kann. Dafür müssen besondere Merkmale erarbeitet werden. Sie können liegen z. B. in der Höhe der Verschuldung im Verhältnis zum Kirchensteueraufkommen, sowohl zum Kirchensteuer-Anteil an der Landeskirchensteuer, wie zur jeweiligen Ortskirchensteuer. Dabei müßte der Hebesatz der Orts-

kirchensteuer berücksichtigt und überlegt werden, ob der Gemeinde zugemutet werden kann, durch einen höheren Hebesatz ihre Belastung zu verringern, ohne anderen kirchlichen Aufgaben Mittel zu entziehen. Es liegt noch kein klares Programm vor, nach welchen Grundsätzen verfahren werden soll; aber es wird dieser Betrag erst verausgabt, nachdem wir hierüber im Finanzausschuß entsprechende Richtlinien erarbeitet haben.

Das dürfte wohl für heute genügen.

Landesbischof D. Bender: Ein Wort zu dem Auftrag, der eben dem Oberkirchenrat überwiesen worden ist und der dahin geht, mit dem Staat wegen der Bezuschussung von Kindergärten zu verhandeln.

Zunächst ist nicht der Staat, sondern die betreffende politische Gemeinde der Verhandlungspartner. In vielen Fällen geben die politischen Gemeinden recht erhebliche Zuschüsse, so z. B. die Stadt Mannheim, Karlsruhe u. a., aber auch die Landgemeinden beteiligen sich in verschiedener Form an der Unterhaltung der Kindergärten.

Mit dem Staat ist aber die andere Frage zu klären, ob die Kindergärten grundsätzlich eine Unterabteilung der Schule darstellen und dem Kultusministerium unterstehen. Vor dieser Lösung möchte ich dringend warnen (Sehr richtig!), denn dann entgleitet der Kindergarten, auch wenn er von einer Kirchengemeinde unterhalten wird, der unmittelbaren Einwirkung der Kirche. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, daß die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten Aufgabe des Staates bzw. der Kommune seien. Eine hundertjährige Erfahrung aber hat gezeigt, daß die Sorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder eine legitime Sorge der Kirche sein muß. Grundsätzlich ist der Kindergarten keine „Vorschule“, sondern ein Notersatz für die Familienerziehung. Darum haben christliche Eltern das Recht, darüber zu bestimmen, wie ihre Kinder in den Kindergärten betreut werden.

Ich weiß im Augenblick nicht, wie hoch die Sätze sind, die von den Kindergärten gefordert werden. 20 DM pro Kind erscheint mir hoch (Zurufe: in Großstädten!). Auf jeden Fall aber werden auch in großstädtischen Kindergärten die Sätze bei mehreren Geschwistern ermäßigt. Wenn es Familien wirklich schwer fällt, die Kindergartensätze aufzubringen, dann wäre die örtliche Kirchengemeinde zuerst gefordert, diesen ihren finanzschwachen Gemeindemitgliedern zu helfen.

Im übrigen müssen die Kindergartenbeiträge immer im Verhältnis zum Einkommen der Eltern gesehen werden. In den 18 Jahren, in denen ich durch mein Amt viel mit den Fragen des Kindergartenwesens zu tun hatte, habe ich immer ausgerechnet, daß für ein Kind an den Kindergarten soviel entrichtet werden müßte wie für ein Gepäckstück, das für 24 Stunden an der Gepäckabgabe deponiert wurde. (Heiterkeit!) Ich meine, daß die Eltern lernen und dazu erzogen werden müssen, für ihre Kinder auch wirkliche Opfer zu bringen. Noch steht das, was etwa ein Vater für das Rauchen ausgibt, in keinem Verhältnis zu dem, was er für sein Kind

im Kindergarten aufbringt, und viele Eltern treten in dem Augenblick aus dem Kindergartenverein aus, wo ihre Kinder den Kindergarten nicht mehr in Anspruch nehmen. Ähnlich steht es beim Krankenverein, zu dem man sich erst anmeldet, wenn Krankheit in der Familie auftritt. Diese Selbstsucht zu bekämpfen, ist eine Aufgabe unserer Verkündigung und Seelsorge. (Beifall!)

Synodaler Dr. Merkle: Ich habe nur zu Position 17 eine Frage. Hier ist die Summe von 80 000 DM genannt. Sind das die dem Oberkirchenrat schon bekannten und von ihm genannten Ausgaben? Oder sind auch schon mit einkalkuliert die Ausgaben, die wir gestern bedacht haben, wonach in den Kirchenbezirken und vor allen Dingen auch in den Gemeinden Gemeindeverwaltungsstellen eingerichtet werden können, zu denen der Oberkirchenrat seine finanzielle Förderung versprochen hat? (Zurufel!)

Vizepräsident Adolph: Das steht alles in den Ausführungen und Erläuterungen zu den Ausgaben.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Seite 15 steht in den Erläuterungen zu 19 (Beihilfen für verschiedene Zwecke): daß ein Betrag von 1 250 000 DM für Umschuldungen und Entschuldung vorgesehen ist; der Rest also für andere Zwecke, darunter eben auch etwaige Zuschüsse für die Errichtung von Gemeindämtern. (Zurufe: Position 17!)

Die Position 17 gilt lediglich zur Bestreitung von Ausgaben in den Kirchenbezirken für ihre mannigfachen Aufgaben.

Synodaler Höfflin: Ich möchte zur Frage der Kindergärten nur sagen, daß wir uns nicht damit trösten sollten, einfach nun die politischen Gemeinden anzusprechen, weil diese in einem Ringen stehen auch darüber, wer nun verpflichtet ist für die Kindergärten. Der Sachverhalt liegt so, daß, wenn jemand, etwa der Staat, diese Verpflichtung den politischen Gemeinden auferlegt, diese nach der Gesetzgebung einen Rechtsanspruch auf Ersatz der Kosten haben. Und deswegen wäre ich trotzdem dankbar, wenn man den Antrag vom Konsynodalen Lauer weiterverfolgen würde, um das Gespräch um die Kindergärten auf dem Laufenden zu halten und irgend einer Lösung zuzuführen.

Der Abschnitt 1 der Ausgaben wird ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen mit der vom Finanzausschuß beantragten Änderung des Ansatzes bei Haushaltungsstelle 12, Beihilfen für Kindergärten, Krankenpflegestationen, von 100 000 auf 200 000 DM, so daß die Summe des Abschnitts 1 16 837 000 DM ergibt.

Bei Abschnitt 2 „Dienste in den Kirchengemeinden“ erbittet das Wort

Synodaler Lauer: Ich hätte zunächst gerne noch eine Auskunft, wie die Fehlstellenzahl, die uns im Finanzausschuß gemeldet worden ist mit 33 Gemeindehlerinnen, in Zukunft so rasch als möglich zur Überwindung der Not in den Gemeinden abgebaut werden kann.

Dann hätte ich — wenn ich schon gleich das Wort habe — gerne noch auf etwas hingewiesen, was

sicherlich für die Entwicklung unserer Landeskirche gut wäre, einen Situationsbericht zu haben. Wir haben im Stellenplan zwar eine summarische Zusammenstellung aller Pfarrstellen. Ich hielte es aber für nötig und gut für uns als Synodale, wenn wir eine Zusammenstellung hätten, wieviel Seelen von den einzelnen Pfarreien oder Pfarrern besorgt werden, um eine Gegenüberstellung — ich will es ganz offen sagen — zu erreichen von solchen Pfarrern in Städten, die also 7000, 6000, 5000 Seelen zu betreuen haben, gegenüber Pfarrern, die auf dem Land noch sehr geringe Seelenzahlen haben. Bei dem Pfarrermangel, den wir haben, glaube ich, daß es doch nötig ist, einmal eine Gegenüberstellung zu erreichen, um darüber befinden zu können, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, kleinere Gemeinden, wie dies schon mit Erfolg auch getan ist, zusammenzulegen zu einer Pfarrgemeinde. Wir könnten, glaube ich, dann doch zum Segen von Großgemeinden etwas ökonomischer mit der Verwendung unserer Pfarrer arbeiten.

Vizepräsident Adolph: Darf ich, um den Zweck dieser Aussprache nicht aus den Augen zu verlieren, darauf hinweisen, daß wir jetzt in der Behandlung des Haushaltsplanes uns befinden und daß die von dem Synodalen Lauer gestellten Fragen selbstverständlich unsere Anliegen sein müssen, aber im Hauptausschuß und im Plenum der Synode anlässlich grundsätzlicher Aussprachen über diese Fragen zur Sprache kommen sollten. Im übrigen möchte ich darauf verweisen, daß doch sicher auch den Synodalen jeweils die Bescheide auf die Bezirkssynoden zugehen, in denen darüber sehr eingehend Auskunft erteilt wird und daß uns zweitens auch der Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats hier vorgelegt worden ist, aus dem sich eine ganze Anzahl der eben aufgeworfenen Fragen beantworten läßt und auch in der Behandlung des Hauptberichts in der nächsten und übernächsten Synode, worüber wir uns ja gestern klar geworden sind, behandelt werden wird.

Ich möchte also die Aussprache jetzt speziell als eine Aussprache über den Haushaltsplan, d. h. die finanziellen Fragen und die damit verbundenen Sachfragen geführt wissen, deren Ziel es ist, den Haushaltsplan der Landeskirche zur Gesamtabstimmung zu bringen.

Synodaler Mennicke: Ich möchte noch kurz auf den Punkt 20, 3, Außendienstvergütungen, zu sprechen kommen. Sie sehen daraus, daß im Voranschlag 1960/61 300 000 DM eingesetzt waren, von denen 286 522 DM Verwendung fanden. Nunmehr sind 350 000 DM eingesetzt. Ich bin sehr dankbar, daß man hier erhöht hat, und möchte mich zum Sprecher all derer machen, die ein Kraftfahrzeug benötigen. Ein Kraftwagen ist für einen Pfarrer oft eine sehr starke Belastung, besonders dann, wenn er keinen großen Außenbezirk hat. Er muß trotzdem volle Steuern und alle anderen Belastungen tragen. Ich möchte deshalb an den Referenten des Oberkirchenrats die Bitte richten, daß die Beschaffung eines Kraftwagens auch den Kollegen zinslos ermöglicht werden sollte, die kleinere Außenorte haben. Diese

Bitte erscheint nicht unbillig, nachdem eine Erhöhung von 300 000 DM auf 350 000 DM vorgenommen wurde. Für manche Pfarrfamilien ist das Halten eines Kraftwagens eine besondere Belastung. Mein Vorschlag geht dahin, daß in Härtefällen Pfarrern für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges 3000 DM im Zeitraum von 6 Jahren zinslos gegeben werden sollten, mit einer monatlichen Tilgung von 50 DM. Damit erschiene mir auch der Sinn der Position 20, 3 erfüllt zu sein.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Über die Gewährung der Außendienstvergütung und die Handhabung der Kraftfahrzeugbezugszuschüsse bestehen in unserer Landeskirche bestimmte Richtlinien. Solange diese noch so bestehen, wie sie sind, können wir vom Oberkirchenrat nicht anders verfahren, als sie anwenden. Und deren Anwendung führte im Jahre 1960/61 zu dem hier verzeichneten Rechnungsergebnis. Ich möchte mir vorbehalten, bis zur Frühjahrsynode die Kraftfahrzeug-Bestimmungen zu überarbeiten. Es ist auch schon zu Entwürfen gekommen, die bald eine endgültige Fassung erhalten sollen. In gleicher Weise ist daran gedacht, die Richtlinien für die Gewährung der Außendienstvergütungen zu überprüfen und gewisse Verbesserungen vorzusehen. Diese Richtlinien sind seinerzeit mit dem Pfarrverein erarbeitet worden. Ich habe bereits Herrn Dekan Schühle um einen Termin gebeten, daß wir in den nächsten Wochen diese Dinge zum Abschluß bringen. Einige Grundlinien für die Neuordnung habe ich bereits in einer Sitzung des Kollegiums zur Sprache gebracht. Ich hoffe also, daß noch vor Abschluß dieses Jahres beide Themen behandelt worden sind, wir also ab 1. Januar 1962 nach neuen und, wie ich meine, besseren Richtlinien verfahren können, in denen vielen Wünschen, wenn vielleicht auch nicht allen, Rechnung getragen ist.

Synodaler Dr. Schmedel: Ich möchte noch eine Anregung geben. Ich gehöre zu den Leuten, die die Notwendigkeit eines Kraftwagens bejahen, besonders aus beruflichen Gründen. Es wurde vor einiger Zeit im Finanzausschuß einmal überlegt, ob nicht manche Schwierigkeiten, die mit der Unterhaltung eines Kraftwagens verbunden sind, so behoben werden könnten — ich will damit in keiner Weise eine großzügigere Verordnung überhaupt berühren —, daß man es so macht, wie ich sie bei mir, der ich mir relativ spät einen eigenen Kraftwagen gekauft habe, behoben habe, indem ich damals für meine Berufsfahrten ein Taxi genommen habe. Ich habe festgestellt, daß dieses Taxi billiger ist — ich habe viele Taxifahrten gemacht mit langen Wartezeiten — als die Haltung eines eigenen Wagens. Darauf sind wir vor einiger Zeit im Finanzausschuß zu sprechen gekommen. Ich würde sagen, man sollte eine großzügigere Anwendung auch solcher Möglichkeiten vorsehen, damit eine solche Lösung nicht an einer unvollkommen gefaßten Bestimmung scheitert. Das soll in keiner Weise die Beschaffung oder Haltung eines Wagens dort tangieren, wo jemand sieht, er kommt mit einem Taxi nicht durch. Weil ich aber weiß, wie viele Pfarrfamilien seufzen, wenn sie sich

einen Wagen beschaffen, darum die Bitte um eine solche Ergänzungsbestimmung.

Synodaler Dr. Merkle: Der Oberkirchenrat würde wahrscheinlich noch mehr seufzen, wenn diese Einrichtung getroffen würde. Man braucht nur die großen Kosten zu bedenken, die entstehen in der Zeit, in der ein Taxichauffeur warten muß, bis der Pfarrer seinen Gottesdienst, weitab von der eigentlichen Ausgangstelle, gehalten hat.

Synodaler Schneider: Kurz möchte ich auf etwas hinweisen. Bei der Haushaltsstelle 24 wird bei den Gehaltsbeiträgen für hauptamtliche Kirchenmusiker eine Erhöhung von 20 000 DM, nämlich von 65 000 DM auf 85 000 DM ausgewiesen. Das ist durchaus zu begrüßen. Ich möchte aber doch bitten, nachdem die Entwicklung zum hauptamtlichen Kirchenmusiker zwangsläufig mehr und mehr dazu führt, eine größere Zahl entsprechend vorgebildeter Herren hier einzustellen, daß wir in der Frühjahrssynode durch den zuständigen Referenten etwas davon hören, ob die Richtlinien, die beim Kirchenmusikergesetz festgelegt worden sind, noch den heutigen Zeiten entsprechen und ob — das ist das Zweite — die damalige Gesamtplanung für hauptamtliche Kirchenmusikstellen im Bereich der Badischen Landeskirche noch gültig ist oder zu ergänzen wäre.

Das als Anregung für die Frühjahrssynode.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Der Abschnitt 2 „Dienste in den Kirchengemeinden“ wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen.

Zu Abschnitt 3 „Landeskirche“ erhält das Wort

Synodaler Schmitt: Die Position 39, 5, Neubauten, Umbauten, Grunderwerb hat im letzten Jahre bereits 1 427 400 DM erfordert. Für 1962/63 sind vorgesehen je 2 Millionen DM, zusammen 4 Millionen DM, im einzelnen erläutert auf den Seiten 19 und 20. Das sind zusammen 5,4 Millionen. Es handelt sich hier ausschließlich um Bauten und reine Investitionen, also Wertzugänge. Ich meine, daß künftig solche Bauten und Gebäude, die für viele Jahrzehnte halten, nicht in einem allgemeinen Haushaltsplan enthalten sein sollen, also aus Steuern, die in einem Jahr eingehen, bezahlt werden sollten, sondern daß wir später dazu kommen sollten, solche Vermögenswerte in einem Außerordentlichen Haushalt durch Kapitalaufnahmen zu bezahlen und daß, wie das in Position 39, 2 vorgesehen ist, der Schulden- und Tilgungsdienst nur in den Allgemeinen Haushalt zu kommen hat. Selbstverständlich ist die laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke, wie bei Position 39, 4 steht, aus dem laufenden Haushalt zu bestreiten.

Ich meine, dies ist eine Frage, die sich auf das ganze Rechnungswesen der öffentlichen Hand bezieht. Das war in früheren Jahrzehnten die klassische Finanzierung. Jetzt, im Augenblick ist es so, und es kann auch so bleiben, aber es soll wohl nicht immer so bleiben.

Synodaler Hürster: Mich beschäftigen bei Haushaltsstelle 35 die Beihilfen. Beihilfen werden an

wirtschaftlich Schwache oder an einen Personenkreis gegeben, der durch Notfälle schwer betroffen ist und der Hilfe bedarf. Ich verstehe nicht ohne weiteres, daß im letzten Haushalt hierfür in Position 35, 0 60 000 DM vorgesehen waren und der tatsächliche Bedarf auf 303 190 DM gestiegen ist und nun auf 350 000 DM festgelegt wird. Das erfolgt in einer Zeit — daher mein Mißverständnis für diese Position —, wo die Gehaltsregelung in einer Weise geordnet ist, daß Notfälle in diesem Ausmaß sich nicht zeigen dürften. Oder sind hier falsche Weichen gestellt und wird diese Sache zu einer festen Position?

Synodaler Dr. Stürmer: Ich darf eine Frage anschließen, die gleich mitbeantwortet werden kann. Unter Position 32, 70, Aufwand für die Verwaltung der Kirchensteuern bei den Finanzämtern, möchte ich fragen, ob da noch eine 4proz. Vergütung vorgesehen ist oder bereits eine 3proz.? Nach meinen Informationen ist in Württemberg dieser Satz gesenkt worden. Es wäre gut, wenn das auch bei uns so wäre (Zwischenbemerkungen). Ich habe es nicht gefunden.

Noch etwas: In den Erläuterungen zu Haushaltsstelle 39, 5 ist unter i) Neubau von zwei Häusern für Dienstwohnungen in Karlsruhe-Rüppurr vorgesehen. Hängen die mit dem Diakonissen-Mutterhaus zusammen oder wozu dienen diese Dienstwohnungen sonst?

Synodaler Schoener (Zur Geschäftsordnung): Ich darf die Bitte aussprechen, die Synoden möchten, bevor sie um das Wort bitten, die Erläuterungen durchlesen. Wir könnten uns dadurch Mehrarbeit sparen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Hebegebühr der Finanzämter ist auch hier mit 3 Prozent veranschlagt und im vergangenen Jahr so bezahlt worden.

Die Krankheitsbeihilfen, die ausbezahlt werden, werden nach dem Kirchlichen Gesetz vom November 1959, veröffentlicht im VBl. 1960 Nr. 1, berechnet. Das Gesetz hat eine erhebliche Erhöhung der Beihilfen zur Folge gehabt. Das ist eine Feststellung, die wir durchweg im öffentlichen Bereich und in allen Landeskirchen treffen können, bei denen die staatlichen Beihilfe-Grundsätze übernommen worden sind.

Es handelt sich hier nicht um Beihilfen, die lediglich in der Bedürftigkeit der Empfänger ihren Grund haben, sondern um Regelbeihilfen, die in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt werden. Das landeskirchliche Gesetz übernimmt die staatlichen Beihilfevorschriften, in denen eingehend und rechtsverbindlich geregelt ist, bis zu welchem Prozentsatz diese Kosten ersetzt werden. Die Prozentsätze sind nach dem Familienstand gestaffelt; sie beginnen bei 50 Prozent ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, des Gehalts, des Lohnes und ohne Rücksicht auf sonstige Umstände wirtschaftlicher Not.

Die Krankheitsbeihilfen sind zwar nicht unmittelbarer Teil des Gehaltsanspruchs der Pfarrer, Beamten und Angestellten; die Beihilfevorschriften stellen eine angemessene Konkretisierung der allgemeinen

Fürsorgepflicht der Dienstherrn dar, auf die der Bedienstete einen Rechtsanspruch hat. Insofern besteht auch ein Rechtsanspruch auf die gesetzlich festgelegte Beihilfe. Es handelt sich somit um allgemein geregelte Fürsorgeleistungen des Dienstherrn für Beamte, Pfarrer und Angestellte mit ihren Familien.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Aus der Systematik des Haushaltsplanes ist ersichtlich, um was es sich bei dem Neubau der zwei Häuser in Rüppurr handelt. Dieser Betrag ist eingesetzt unter Abschnitt 3: „Landeskirche“ und zwar unter Ziffer 39, 5. Es handelt sich also um eine landeskirchliche Bauaufgabe, und zwar hier um den Neubau von Beamtenwohnhäusern zur Erleichterung der Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung.

Der Abschnitt 3 „Landeskirche“ wird ohne weitere Wortmeldungen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen.

Bei Abschnitt 4 „Innerkirchliche Aufgaben“ erhält das Wort

Synodaler Viebig: Ich bitte um eine kurze Erläuterung der Haushaltsstelle 41, 9: Elternbeiratsarbeit.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Die Haushaltsstelle ist seinerzeit eingerichtet worden, um Eltern die Teilnahme an Tagungen zu ermöglichen, die auf dem Gebiet des Elternbeiratswesens veranstaltet werden. Im vergangenen Haushaltsjahr 1960/61 ist die Position nicht beansprucht worden.

Synodaler Schröter: Bei den Ausgaben für die Werke fällt ja ohne Zweifel auf die hohe Position des Jugendwerkes. Wir werden ja wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Hauptbericht überhaupt einmal eine Grundsatzdebatte über die „Werke“ anstellen müssen. — Ich nehme nun einmal an, daß das alles wirklich so notwendig ist und daß wir offenbar in unserem Bezirk nur etwas im toten Winkel des Jugendwerkes zu liegen scheinen. Aber ich möchte das Jugendwerk sehr herzlich bitten, doch aufzupassen, wenn wir diese hohen Summen bewilligen, daß es nicht allzu viel solche toten Winkel im Lande gebe und das Jugendwerk nicht ein Werk sui generis wird, sondern das Werk für die Gemeinden bleibt. (Beifall!)

Synodaler Bäßler: Ich hätte eine Frage zu den Erläuterungen der Position 41, 00: Da ist für die Internatsschule Schloß Gaienhofen genau wie für das Bachgymnasium auch ein Betrag an Miete eingesetzt, der mir sehr hoch erscheint. Das sind in einem Falle 150 000 DM, im anderen sind's 100 000 DM.

Könnte ich zu diesem Posten eine Erläuterung haben, weil man doch normalerweise wohl auch versucht, durch entsprechende Erweiterungen derart hohe Mietbeträge selbst zu drücken.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Mit den evangelischen Beispielschulen hat sich die Synode schon wiederholt befaßt. Aus dem Hauptbericht ist Ihnen bekannt, welche Beträge in der Zwischenzeit aufgewendet wurden, um diese Schulen in den Stand zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder des Finanzausschusses hatten bei der letzten

Zwischensitzung in Gaienhofen Gelegenheit, die Einrichtung der dortigen Schule zu sehen. Sie waren beeindruckt von dem, was dort mit Mitteln der Landeskirche errichtet wurde.

Das Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium in Mannheim-Nedkarau wurde mit Mitteln des Unterländer Evang. Kirchenfonds errichtet. Es besteht die Absicht — das wird die Synode bei der Frühjahrstagung beschäftigen — diese Lasten auf die Landeskirche zu übernehmen.

Die im Haushaltsplan S. 21 und 22 Pos. 41, 0 erwähnten Mieten sind darin begründet, daß der Betrieb der Schulen eingetragenen Vereinen, d. h. selbständigen Rechtsträgern übertragen ist. Für die Überlassung der Schulgebäude usw. an diese Vereine hat er die entsprechenden Kosten in seine Rechnung einzustellen. Die Mieten sind nach einer 3proz. Verzinsung des eingesetzten Kapitals der Landeskirche bzw. des Unterl. Evang. Kirchenfonds berechnet worden. Daraus ergeben sich die hier genannten Beträge von 150 000 bzw. 100 000 DM.

Da beide Schulen z. Zt. noch keine entsprechenden Erträge erzielen, aus denen die Verzinsung des eingesetzten Kapitals mit 3 Prozent, d. h. die Mieten, aufgebracht werden können, müssen die Beträge als Zuschüsse bzw. Beihilfen im Haushaltsplan der Landeskirche ausgewiesen werden.

Synodaler Dr. Schmedel: Eine Frage über einen finanziellen ganz unwesentlichen Betrag, die ich aber stelle, um vielleicht die Bedeutsamkeit damit ins Licht zu rücken. 40, 2 „Jugendkammer“ ist verdoppelt worden. Womit hängt das zusammen?

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Das Landesjugendpfarramt hat den Antrag gestellt, hier 2000 DM vorzusehen, offenbar weil voraussichtlich etwas mehr Ausgaben anfallen. In eine große Erörterung dieses Mehrbetrages von 1000 DM sind wir bei einem Haushaltssplan von 58 Millionen nicht eingetreten, weil diese Beträge nur dann ausgezahlt werden, wenn uns der Bedarf nachgewiesen wird. (Beifall!)

Synodaler Cramer: Eine Anfrage zu der Position Militärseelsorge: Wie steht es mit den Kosten, die einem Gemeindepfarrer entstehen, der einen Militärpfarrer eventuell in bestimmten Dingen einmal vertreten muß oder darum gebeten wird, oder der auch von einem Militärpfarrer bestimmte Aufgaben in der Gemeinde für die Soldaten übernimmt?

Vizepräsident Adolph: Das ist durch eine Regelung der nebenamtlichen Militärseelsorge geregelt. Liegt noch eine Wortmeldung zu dem Abschnitt 4 vor? — Wenn dies nicht der Fall ist, dann komme ich darüber zur Abstimmung.

Abschnitt 4 der Ausgaben „Innerkirchliche Aufgaben“ wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen.

Zu Abschnitt 5 „Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit“ erbittet das Wort

Synodaler Becker: Ich bin Neuling bei einer Steuersynode, aber ich habe aus der Ansicht der Haushaltspläne unserer Landeskirche der vergangenen Jahre mit Freude feststellen dürfen, daß die

Haushaltsstelle 50 zum ersten Mal, soweit ich da orientiert bin, in einem Haushaltsplan unserer Kirche erscheint. Ich möchte als Mitglied des Missionsrates der Basler Mission unserer Kirchenleitung und auch der Synode, wenn sie bereit ist, diesen Posten unter Haushaltsstelle 50 zu bewilligen, herzlich danken, denn es ist ja, wie gesagt, das erste Mal, daß überhaupt in unserer Kirche aus Haushaltmitteln dafür ein Betrag zur Verfügung gestellt wird. Ich verschließe mich nicht der Tatsache, ich habe das schon erwähnt, daß ja nur 0,3 Prozent des Haushaltsplanes für diese entscheidende Arbeit zunächst nach außen hin sichtbar werden. Ich glaube aber, wir sollten an dieser Stelle noch ein Zweites tun: Auch unseren Missionsgesellschaften, mit denen wir in unserer Heimatkirche besonders verbunden sind, für den Dienst danken, den sie gleichsam als Funktion der Kirche draußen tun. Das ist einmal die Basler Mission, mit der wir schon seit ihrer Gründung fest verbunden sind, aber auch die Ostasiemission und im kleinen Kreis auch die Liebenzeller Mission. Wir sollten, das darf ich vielleicht auch sagen, bis in unsere Gemeinden hinein mehr noch als bisher die Missionsaufgabe als eine genuine kirchliche Aufgabe ansehen und beileibe nicht als ein Hobby irgend eines kleineren Kreises. Wir sind gottlob in der Entwicklung unseres kirchlichen Lebens und auch der Missionstheologie auf dem besten Wege dazu. Neu-Delhi macht das ganz deutlich. Aber wir sollten alles tun, daß auch der Ruf in unseren Gemeinden „Die Mission braucht draußen Menschen!“ ernsthaft gehört wird.

Das wollte ich doch zum Ausdruck bringen. Ich darf an ein Wort erinnern, das Martin Kähler einmal vor über 60 Jahren gesagt hat: Mission ist die Bekenntnistat der Kirche Jesu Christi. Wir danken, daß sich die Kirche zu dieser Bekenntnistat bekennt, und wir bitten darum, daß wir es noch besser tun dürfen.

Synodaler Schmitt: Der Haushaltsposten unter Sozialarbeit, Haushaltsstelle 55, 4, Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten mit 15 000 DM und der Posten vorher, Haushaltstelle 55, 3, Ehe- und Familienseminare mit 10 000 DM wird wie folgt erläutert: „Die Mittel werden für die neue Arbeit auf dem Gebiet der Familienerholung benötigt“. Wenn man das zur Kenntnis nimmt, fragt man sich, ob im Rahmen der Sozialarbeit nicht auch einmal etwas für die Arbeiterschaft im Lande unternommen werden kann.

In der Praxis ist es so, daß eine Firma das nicht immer bezahlen kann, weil man sonst auf den anderen Gebieten in einen Konflikt kommt. Hier könnten Arbeitertagungen, Begegnungen, Reisen, Besichtigungen stattfinden; man könnte auch die ausländischen Fremdarbeiter einmal erfassen. So viel ich weiß, wird das in der Rheinischen Kirche in der Jugend durchgeführt, und auch der Sozialsekretär in Baden hat ja gute Verbindung, der Werkspfarrer mit der Industrie. Ich glaube, hier wäre ein dankbares Feld für eine Arbeit unserer Kirche im Rahmen der Sozialarbeit.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Zu der letzten Frage darf ich darauf hinweisen, daß unter Haushaltsstelle 43, 9 (Sonstige Ausgaben) die Ausgaben für das Arbeiterwerk vorgesehen sind.

Synodaler Frank: Unter dem Abschnitt 5 sind Beiträge für die Äußere Mission, die Innere Mission und die Volksmission usw. eingesetzt. Ich möchte fragen, ob es nicht möglich wäre, auch für das Werk der Diaspora, für das Gustav-Adolf-Werk, einen Betrag hier einzusetzen?

Synodaler Schneider: Wir können das mit dem Hauptbericht verbinden. Im übrigen kann man, wenn die finanziellen Zusammenhänge so sind, über Verstärkungsmittel unter Umständen, wenn es notwendig ist, einen Betrag vorsehen.

Synodaler Lauer: Wir haben laufend Seminare über Ehe und Familie, und ich bin froh darüber. Der Betrag von 15 000 DM für Familienerholung, der in unserem Etat steht, ist für diesen Zweck und die moderne Arbeit zu wenig. Ich möchte keinen Antrag stellen, aber doch meinen, daß es notwendig ist, die Verwaltung darauf hinzuweisen, daß wir künftig im Etat doch da einen größeren Betrag insbesondere auch Investitionen vorsehen müssen. Die Kirche kann in diesem Punkt nicht hinter den anderen Organisationen zurückstehen, wo wir als Kirche Familienförderung primär zu betreiben haben. Das ist nicht in erster Linie Sache des Staates, sondern der Kirche.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Das geschieht bereits. Bei der Planung für das Albert-Schweitzer-Haus in Göwihi und das August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld ist das beachtet worden. Staatliche Zuschüsse wurden gewährt.

Der Abschnitt 5 „Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit“ wird ohne weitere Wortmeldungen in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats einstimmig angenommen.

Der Abschnitt 6 der Ausgaben „Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen“ wird ohne Aussprache einstimmig angenommen unter Berücksichtigung des Antrags des Finanzausschusses, als Haushaltsstelle 63, Hilfe an junge Kirchen, eine neue Position mit 100 000 DM einzusetzen. Die Summe des Abschnitts 6 ergibt somit 2 900 000 DM statt 2 800 000 DM.

Bei Abschnitt 9 „Sonstige Ausgaben“ beantragt der Finanzausschuß, Haushaltsstelle 92, Rücklagen, auf 5 125 000 DM zu erhöhen und bei der Position 94, Allg. Verstärkungsmittel, 1 660 000 DM statt der in der Vorlage vorgesehenen 2 350 000 DM einzusetzen. Zu Haushaltstelle 92 erklärt

Berichterstatter Synodaler Schneider: Bei Haushaltsstelle 92 ist nicht nur der Betrag für Rücklagen eingesetzt, sondern noch dazu für Diaspora-Instandsetzungs- und Sonderbauprogramm. Es könnte sonst die falsche Ansicht entstehen, daß wir horten und einen Rücklagefonds hätten, für den keine Zweckverwendung vorhanden ist.

Synodaler Lauer: Heute morgen hat bei der Diskussion durch die Wünsche von Mannheim die Frage der Verschuldung der Städte eine Rolle ge-

spielt. Ich hielte es in einem fruchtbaren Gespräch mit der Städtekonferenz für sehr nützlich, wenn wir ein Schuldenverzeichnis der Landeskirche sobald als möglich bekommen könnten, ebenso ein Bürgschaftsverzeichnis. Das würde bei manchen Leuten ausgleichend wirken und gut sein.

Ich bin auch der Meinung, daß wir an dieser Stelle noch anmerken sollten, daß es nötig ist, für die Diasporawerke einen größeren Betrag als laufende Haushaltsmittel einzuführen. Ich stelle keinen Antrag, weil wahrscheinlich bei den Überschüssen für das laufende Haushaltsjahr schon etwas dafür auf uns zukommt, aber trotzdem sollte zur Sicherstellung dieser Aufgaben ein Haushaltstitel geschaffen und an dieser Stelle geführt werden.

Abschnitt 9 der Ausgabe wird entsprechend den Anträgen des Finanzausschusses ohne weitere Wortmeldungen einstimmig angenommen.

In der Zusammenstellung der Ausgaben sind nach diesen Beschlüssen zu ändern:

Abschnitt 1	16 827 000 DM statt 16 727 000 DM
Abschnitt 6	2 900 000 DM statt 2 800 000 DM
Abschnitt 9	8 254 000 DM statt 6 944 000 DM

Vizepräsident Adolph: Damit sind wir mit der Einzelabstimmung des Haushaltspans zu Ende. Wir haben nunmehr über den Haushaltspans als Ganzes abzustimmen.

Wer ist gegen diesen gesamten, so vorgelegten Haushaltspans mit einer Summe in Ausgaben und Einnahmen von 59 940 000 DM? — Wer enthält sich der Stimme? — Damit ist der Haushaltspans 1962 und 1963 einstimmig angenommen.

Es folgt nun die Behandlung des kirchl. Gesetzes über den Haushaltspans der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963 mit dem Datum vom 27. Oktober 1961. Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats (siehe Anlage 2) angenommen. Nur in Artikel 1 werden entsprechend den Anträgen des Finanzausschusses die Einnahmen und Ausgaben auf jährlich 59 940 000 DM festgesetzt.

Vizepräsident Adolph: Ich stelle fest, daß auf dieser Steuersynode das Gesetz über den Haushaltspans der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963 einstimmig angenommen wurde. (Allgemeiner Beifall!)

II, 4.

Als nächster Punkt steht auf unserer Tagesordnung unter II, 4 die Stellenplanvorlage. Ich bitte den Berichterstatter des Finanzausschusses, Synodenrat Schneider, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Synodale! Wir haben mit der Vorlage des Haushalts dieses Jahr auch eine eingehende und umfassende Darstellung der vorhandenen Arbeitsstellen innerhalb der kirchlichen Verwaltung bekommen — nicht,

daß wir etwa gleich eine Sofortbesetzung herbeiführen, aber um eine klare Sicht über die Möglichkeiten und Notwendigkeiten von gewissen Fachkräften und deren Laufbahn einmal im Gesamtgebiet der kirchlichen Zentralverwaltung zu haben — und den Vorschlag eines Stellenplanes, wie man sich gedacht hat und wie er ab 1. 1. 1962 gestaltet werden soll. Sie werden also in den Spalten 2 und 3 die derzeitige Eingruppierung und Besetzung der verschiedenen Stellen lesen und dann anschließend in den Positionen 4 und 5 die Vorschläge, welche wir, wie gesagt, als Gerippe in der Vorstellung einer Entwicklung, wie sie in Jahren wohl erst erfolgen wird, uns denken können.

Als Beispiel darf ich Sie darauf aufmerksam machen, daß Seite 3 dieses Stellenplans unten eine Zusammenfassung ist, zunächst ohne Religionslehrer, Kirchenmusiker usw. Dabei ist festgestellt, daß besetzt ist eine Stellenzahl von 70 insgesamt und daß in dem Entwurf des neuen Stellenplanes 95 solcher Stellen vorgesehen werden. Wir haben bei der Besprechung im Finanzausschuß uns darauf hinweisen lassen, daß es zwei Wege gäbe, um die Einstufung der Stellen wie die Schaffung etwaiger neuer Stellen herbeizuführen, einmal dadurch, daß man eine Grundkonzeption unter Einschluß einer Zukunftsentwicklung hat, die dann auf weite Sicht hinaus, vielleicht für ein Jahrzehnt, feststehend sein kann, oder aber daß man grundsätzlich der Meinung wäre, wir wollen jedes Jahr bzw. jedes zweite Jahr bei der Haushaltberatung etwaige Änderungen im einzelnen beschließen. Letzteres wird nun deshalb nicht empfohlen, weil man ja das Gefüge unserer Zentralverwaltung als Ganzes sehen muß, und weil, wenn man bewährte Leute und überdurchschnittliche Leitungskräfte auch in unserer kirchlichen Verwaltung heranziehen bzw. sich erhalten will, dann doch in einem solchen Stellenplangerippe sichtbar werden muß, daß nach einer Anlauffrist und nach einer Bewährungszeit von vielen Jahren, doch auch eine Zielsetzung, eine Spitzenstellung besonderer Art gegeben ist, etwa auf dem Bausektor, etwa auf dem Finanzsektor oder auch in der rein kirchlichen Sonderverwaltung. Gute Mitarbeiter sehen dann, was erreicht werden kann, und werden es sich angelegen sein lassen, in Treue in ihrem Dienstverhältnis zu stehen, sich weiterzubilden und dann die besondere Eignung für solche Stellen nachweisen zu können. Wenn sie diese haben, soll das auch stellenmäßig anerkannt werden.

Das ist zum Ausdruck gekommen, wenn neue Stellen mit angefordert werden, aber auch wenn erhöhte Einstufungen mit hier vorgesehen werden. Wir haben uns im Finanzausschuß dafür entschieden, daß wir diese Gesamtkonzeption eines Stellenplanes, dieses Gerippe für die Entwicklung auch der kommenden Jahre Ihnen hier vorlegen und bitten, denselben zuzummen zu wollen. Es wurde uns ausdrücklich versichert, daß selbstverständlich nur dann, wenn die Ausweitung der Aufgaben unserer Verwaltung dies erforderlich macht, wir neue Stellen, die eingeräumt sind, aber nicht sofort besetzt wer-

den müssen, — daß solche Stellen bei Bedarf, bei der Notwendigkeit zusätzlich besetzt werden.

Wegen der Einzeleinstufungen gab es eingehende Diskussionen. Ich würde aber vorschlagen, daß wir zunächst einmal den Grundsatz besprechen — Antrag des Finanzausschusses ist, dem Stellenplan zuzustimmen. Anschließend könnten wir uns dann von, man darf sagen, dem Schöpfer des Gedankens dieses „Stellenplanes auf weite Sicht“, von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt, vielleicht noch einige Hinweise als Begründungen für die Einstufungen und für das Freihalten gewisser Stellen geben lassen.

Vizepräsident Adolph: Wir haben die Darlegungen des Vorsitzenden des Finanzausschusses gehört und kommen zur Besprechung des Stellenplans im Sinne einer Art Generaldebatte und Grundsatzausprache darüber. Oder wünschen Sie, daß der Anregung des Vorsitzenden des Finanzausschusses insofern stattgegeben wird, als wir gleich Herrn Oberkirchenrat Professor Wendt bitten, die Gesamtanlage, wie sie seitens der Verwaltung gedacht ist, darzulegen. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Sehr verehrte Herren und Brüder! Soweit Sie sich nicht als Mitglieder des Finanzausschusses schon eingehend mit dem neuen Stellenplanentwurf beschäftigt haben, wird Ihnen die erhebliche Stellenvermehrung aufgefallen sein, um 25 Stellen auf 95 gegenüber bisher 70. Hierbei werden für den höheren Dienst 2 Stellen, für den gehobenen 7 und für den mittleren Dienst 16 mehr angefordert. Bei dieser quantitativen Vermehrung sind berücksichtigt etwaige notwendig werdende Neueinstellungen durch eine Vermehrung der Eingangsstellen bzw. der ersten Besoldungsgruppen in den einzelnen Laufbahnen. Dann aber hat auch eine ins Gewicht fallende Vermehrung der ausgesprochenen Beförderungsstellen stattgefunden. Es handelt sich für den gehobenen Dienst um eine Vermehrung von 7 Stellen und für den mittleren Dienst ebenfalls von 7 Stellen. Bei diesen 14 Beförderungsstellen gilt in ganz besonderer Weise das, was vorher schon vom Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses gesagt wurde. Es handelt sich hier um eine Planung für einen größeren Zeitraum. Das berührt die Grundkonzeption des Stellenplans. Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß der Stellenplan als Bestandteil des der Synode alle zwei Jahre vorzulegenden Haushaltplanes alle zwei Jahre bei der Steuersynode neu zu beraten und zu beschließen wäre, und daß auch in der Zwischenzeit notwendig werdende Neueinstellungen und Beförderungen durch Einzeländerungsanträge zum Stellenplan der Steuersynode vorgelegt und von ihr beschlossen werden müßten.

Demgegenüber geht der neue Stellenplanentwurf von der Konzeption eines Personalstatuts für die kirchliche Verwaltung aus. Die Synode möge damit eine Ordnung schaffen für die kirchlichen Beamtenlaufbahnen in Ausführung und Ergänzung des kirchlichen Beamten gesetzes von 1930. Als Grundlage für ein solches System ist es notwendig,

von den im Dienst des Verkündigungsauftrags der Kirche stehenden Funktionen der Kirchenverwaltung auszugehen. Dies ist mit einer Bestandaufnahme zu verbinden. Hierbei sind auch die künftigen Entwicklungen und die der Kirchenverwaltung wahrscheinlich zufallenden Aufgaben zu berücksichtigen. Vergleiche mit der staatlichen Verwaltung können nur sehr bedingt angestellt werden, da es sich bei der kirchlichen Verwaltung um eine Verwaltung handelt, die in der Vielfalt ihrer Funktionen auch in der Person des einzelnen Beamten zu vollziehen ist und keine größere „Spezialisierung“ verträgt. Das ist im einzelnen in drei Sitzungen den Mitgliedern des Finanzausschusses dargestellt worden.

Eine solche Ordnung kirchlicher Beamtenlaufbahnen der kirchlichen Verwaltung braucht Maßstäbe. Wir haben uns hier — in Vollzug des kirchlichen Beamten gesetzes von 1930 — an Maßstäbe angelehnt, die das Finanzministerium Baden-Württemberg aufgestellt hat. Es handelt sich dabei einmal um Richtlinien für die allgemeine Bewertung abgestufter Verwaltungsdienste und zum anderen um eine Schlüsselung der Stellen innerhalb der einzelnen Beamtenlaufbahnen. Darunter versteht man insbesondere das Verhältnis von Eingangsgruppen und Beförderungsstellen für die verschiedenen Beamtenlaufbahnen. Wir waren uns von vornherein darüber klar, daß man diese staatliche Schlüsselung und die weiteren staatlichen Richtlinien nicht unmittelbar übernehmen kann für die eigenständige und eigenartige kirchliche Verwaltung. Eine Anlehnung erschien aber nicht nur zweckmäßig, sondern einstweilen auch kirchenrechtlich geboten, da unser kirchliches Beamtenrecht nach wie vor auf dem kirchlichen Beamten gesetz von 1930 basiert, das im großen Ganzen auf die jeweils für die staatlichen Beamten geltende Regelung verweist.

Sie wissen, daß wir seit Jahr und Tag die staatliche Beamtenbesoldung auch für die kirchlichen Beamten anwenden. Da der Staat seine Gestaltung des Stellenplanes, seine Richtlinien für die Bewertung und Schlüsselung der Beamtenstellen als eine Ausführung und Ergänzung des staatlichen Besoldungsgesetzes und der in ihm festgelegten Laufbahnen versteht, muß man wohl konsequenterweise aus der Übernahme der staatlichen Beamtenbesoldung die Anlehnung an die in Frage stehenden Richtlinien des Staates folgern.

Mit der Verbesserung der Beförderungsstellen und dem größeren Spielraum für die Festlegung der Laufbahnen soll die Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses für die kirchliche Verwaltung erleichtert und verbessert werden. Das ist in praxi nicht einfach und wird sich voraussichtlich auch in der Zukunft nicht leichter gestalten. Voraussetzung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes ist bekanntlich das Abitur, für die mittleren Dienste das Einjährige. Es schließt sich dann jeweils eine mehrjährige Verwaltungsausbildung an. Man kann fähige oder für diesen Dienst voraussichtlich geeignete Abiturienten nur dann gewinnen, wenn durch den Stellenplan der Landessynode eine Ordnung der

Laufbahn ausgewiesen wird, die einen Vergleich mit entsprechenden Stellenplänen der Kommunalverwaltung und der Landesverwaltung annähernd aushält.

Für den Vollzug des Stellenplanes und für die kirchliche Personalpolitik ist das Leistungsprinzip von Bedeutung. Dieses konnte in dem bisherigen, allzu eng auf den jeweiligen Beamtenkörper zugeschnittenen Stellenplan nicht genügend praktiziert werden.

Vizepräsident **Adolph**: Wird zu dieser Vorlage des Stellenplanes im Rahmen dieser Generalausprache das Wort gewünscht?

Synodaler **Viebig** (Zur Geschäftsordnung): Ist die Anlage 16 zum Haushaltsplan in die Ausprache mit einbezogen oder nur, wie auf der gedruckten Tagesordnung steht, Anlage 15?

Vizepräsident **Adolph**: Anlage 16 unterscheidet sich von Anlage 15 dadurch, daß es sich bei Anlage 16 um die Angestellten im landeskirchlichen Dienst handelt, während es sich bei dem, was eben von dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Professor Wendt, vorgetragen wurde und warum es bei der Beschußfassung geht, um die Anlage 15, d. h. um den Stellenplan der Beamten handelt.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Bei den anderen „Stellenplänen“ handelt es sich im Grund nur um eine statistische Erläuterung für die dazugehörigen Haushaltsposten. Wir können ja z. B. bei den Pfarrern nicht im strengen Sinne von Laufbahnen sprechen, wie sie in dem Beamtendienstverhältnis begründet sind.

Synodaler **Bäßler**: Ich habe folgende Frage: Berücksichtigt dieser Stellenplan der Beamten bereits in einem gewissen Umfang die Errichtung von Gemeindeämtern und die Entlastung der Verwaltungsstellen?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das kann man jetzt noch nicht präzise beantworten. Das hängt davon ab, welche Ordnung die Bezirksverwaltungsstellen erhalten. Die verfassungsrechtlich garantierte gemeindliche Autonomie darf durch die Einrichtung der Bezirksverwaltungsstellen nicht angetastet werden. Finanziell wäre es denkbar, daß die Landeskirche nicht nur Zuschüsse gibt, sondern vielleicht den einen oder anderen Beamten oder Angestellten auf den landeskirchlichen Etat und Stellenplan übernimmt.

Synodaler **Dr. Schmeichel**: Das Plenum hat, glaube ich, ein Anrecht darauf, doch wenigstens einige Worte darüber zu hören, daß bei der Vorarbeit für die Beschußfassung nicht alles so glatt gegangen ist, wie das erscheinen könnte. Ich bin kein Bezahlungsfachmann und kein Beamter. Daher stößt man auf Fragen, die nicht von vornherein klar erscheinen. Allerdings will ich gleich dabei bemerken: Die Art, in der Oberkirchenrat Professor Wendt das aufgezogen und begründet hat, ist anerkennenswert und verbietet eine kurzsichtige Kritik. Wenn ich das, was ich sage, trotz gewisser Bedenken meinerseits doch noch sage, dann deswegen, weil bei einer Frage, die allerhand Gespräche in der Landeskirche

hervorgerufen hat, eine kurze Erörterung zweckdienlich erscheint.

Wenn man sich als Laie gewisse Zahlen ansieht, wird man zunächst einmal in die Versuchung kommen, diese Erhöhung der Verwaltungsstellen von 70 auf 95 in Beziehung zu setzen zu den anderen Stellen des Etats. Das einfachste ist, daß man das mit den Pfarrerstellen vergleicht. Ich habe einsehen müssen, daß das zu unzulässigen Kurzschlüssen führt und daß man das nicht darf. Ich erwähne das aber hier ausdrücklich, weil damit, daß wir das hier beschließen, solche Fragen im Lande noch nicht erledigt sind. Ich habe einsehen müssen, daß dieser Vergleich nicht so ohne weiteres begründet ist.

Des weiteren habe ich zunächst Bedenken gehabt, die 15er-Stellen in dem Maß zu erweitern, wie das geschehen ist. Ich gebe zu, daß das durch die Begründung, die gegeben worden ist, daß keinesfalls daran gedacht ist, sämtliche Stellen mit einem Schlag auf 15 anzuheben, hinfällig ist, auch durch die Art, wie der Personalreferent es uns dargelegt hat, daß also die Dinge schon ein anderes Aussehen haben, wenn man das auf längere Zeit verteilt.

Hinter dieser kritischen Überlegung, kann man die Anhebung verantworten, stand natürlich die Frage: Ist der jetzige Zeitpunkt zweckmäßig? Das darf man mit einem Satz einmal erörtern. Es ist bei den Etatsberatungen hier nicht genügend zum Ausdruck gekommen, was wir alle wissen oder alle vermuten, daß wir unter Umständen an einem Wendepunkt der wirtschaftlichen Entwicklung stehen. Wir dürfen nicht vergessen, daß sich die Wirtschaftssachverständigen durchaus nicht einig sind, wenn sie sagen, die Steuereinkünfte werden von der Wirtschaftslage nicht so sehr tangiert werden. Es ist jedenfalls notwendig, sich diese Fragen vorzulegen und sich zu überlegen, welche Konsequenzen es ganz allgemein haben könnte, wenn wir alle den Gürtel enger schnallen müßten. Welchen Einfluß hätte das auf solche grundsätzlichen Probleme wie die: in der Landeskirche müssen gewisse Beamtenlaufbahnen eröffnet werden. Ich gebe zu, daß man sich durch die Erklärungen des Personalreferenten beruhigt fühlen kann. Es kam mir darauf an, diesen Punkt im Plenum anzusprechen, da ich nicht bei der Sitzung des Finanzausschusses dabei sein konnte. Ich bitte zu entschuldigen, daß ich diese Angelegenheit nochmals erwähne, aber sie hat für mich grundsätzliche Bedeutung.

Wir hatten dann weiter die Anfrage gestellt, ob bei diesen 15er-Stellen einschließlich Ministerialzulage etwa das Gehalt eines Prälaten im Endgehalt überschritten werden würde. Das hätten wir nämlich nicht gerne gesehen. Es scheint, daß diese Frage in dem Sinn positiv beantwortet ist, wie ich sie gestellt habe. Aber ich hielt es für zweckmäßig, das hier offen zu sagen, weil diese Überlegungen nicht nur von mir allein angestellt worden sind, sondern auch außerhalb der Synode.

Ich sage ausdrücklich, daß ich ohne jedes Vorurteil etwa gegen Beamte, aber doch mit einer gewissen Vorsicht an diese gesteigerten Ausgaben

herangetreten bin. Im großen Ganzen bin ich durch die Erklärungen des Personalreferenten beruhigt worden, aber die Entschließung ist doch so bedeutsam, daß sie hier nicht ganz übergegangen sein sollte.

Synodaler Dr. Müller: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich möchte die Debatte um diesen Stellenplan nicht unnötig verlängern, ich möchte aber von mir aus als Mitglied des Finanzausschusses noch einmal unterstreichen, was der Herr Vorsitzende gesagt hat, daß dieser Stellenplan doch wirklich nur ein Gerippe sein kann und alles dazu getan werden muß, daß ein solches Gerippe nicht zu anziehend wirkt, daß es möglichst schnell aufgefüllt wird mit Fleisch und Muskeln. Denn es ist ja doch wohl so, wenn ein solcher Stellenplan da ist, finden sich ja auch sehr bald Menschen, die diese Stellen bekleiden wollen, daß also tatsächlich der strengste Maßstab nach dem Leistungsprinzip angelegt wird.

Das gilt natürlich in erster Linie für die reinen Beförderungsstellen, die durchaus von mir befürwortet werden. Ein größeres Bedenken würde ich sehen in der Vermehrung der Stellen, daß vielleicht das Gerippe doch etwas zu weit gespannt ist, wenn von 70 auf 95 vermehrt wird, einfach von der Frage her: haben wir so viel Menschen, die wir in die Verwaltung stecken bei dem Personalmangel, der überhaupt doch besteht. Da bin ich dafür, daß das zusammengesehen wird mit dem Passus, der in dem Hauptbericht auf Seite 67 steht, daß Maßnahmen geplant und zum Teil eingeleitet sind „durch verwaltungsmäßige Vereinfachung, Abbau überholter Bestimmungen sowie durch organisatorische, verwaltungstechnische Hilfen den Geschäftsgang im Oberkirchenrat zu entlasten und zu beschleunigen“, daß also mindestens so viel Augenmerk wie auf einen verbesserten Stellenplan gelegt wird auf die Verwendung und Planung modernster technischer Mittel zur Vereinfachung der Verwaltung. (Beifall!!)

Synodaler Schmitt: Noch eine kurze Erklärung zu dem, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben über die Erhöhung der Beamtenstellen im Verwaltungsdienst von 70 auf 95. Es ist keineswegs so, daß 25 neue Leute hinzukommen, sondern die 25 einrückenden Beamten kommen zum größten Teil aus dem bereits bestehenden Angestelltenverhältnis und Anwärterverhältnis, so daß effektiv in den nächsten Jahren nur einige neue Stellen oder einige neue Personen dazukommen. Es dürfte also wohl klar sein, daß nicht 25 neue Leute kommen, sondern in dem Maße, wie die Beamtenstellen zunehmen, die Angestellten und Anwärter abnehmen.

Vizepräsident Adolph: Liegt noch eine Wortmeldung vor zu dieser allgemeinen Aussprache über den Stellenplan? — Oder sind noch Anfragen zum Stellenplan? — Wenn das nicht der Fall ist, dann rufe ich in die Erinnerung zurück die Empfehlung des Finanzausschusses, diesem Stellenplan diese Zustimmung erteilen zu wollen, und ich komme damit zur Abstimmung über diesen in Anlage 15 angeführten Stellenplan und frage: Wer ist gegen diesen Stellenplan, wie er in Anlage 15 mit der Gültigkeit ab 1. 1. 1962 aufgeführt ist? — Wer enthält sich? —

6 Enthaltungen! Damit ist der Stellenplan bei 6 Enthaltungen angenommen.

II, 5.

Wir fahren weiter unter II, 5 unserer Tagesordnung: „Voranschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1962 und 1963“.

Berichterstatter Synodaler **Schneider:** Ich darf gleich zunächst darauf hinweisen, daß ein eingehender Hauptbericht durch den zuständigen Finanzreferenten uns ja schriftlich vorgelegen hat. Im Haushalt selbst ist eine Position, nämlich die Haushaltsstelle 23, unter den Einnahmen, als Reinertrag der Zentralpfarrkasse 950 000 DM in Einnahme aufgeführt. Das ist der einzige Hinweis, wonach hier diese Sonderhaushaltpläne nun doch auch einen Beitrag zu dem Aufkommen unseres Haushaltshaushalts leisten.

Sie haben in einer guten Gegenüberstellung den Voranschlag für die Zentralpfarrkasse wie die der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds vor sich liegen. Es muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß nur die Zentralpfarrkasse einen Überschuß, den sie an die Landeskirchenkasse abführen kann, ausweist, während die übrigen vier Fonds nun einen Ausgleich ihres Haushalts selbst in sich vornehmen konnten.

In unseren Besprechungen wurde eine gewisse Übersicht gegeben über die Grundlagen der Fonds. Wir sehen es ja bei dieser Zusammenstellung: einerseits landwirtschaftliche Grundstücke und deren Nutzung, andererseits Waldungen, die vorhanden sind und deren Nutzung hier nun die Haupteinnahmen eben aus diesem Besitz darstellt. Wenn wir vielleicht bei Vergleich der Zahlen darauf gestoßen sind, daß etwa beim Unterländer Kirchenfonds die Ausgaben für den Wald die Erträge fast, oder sagen wir mal, zum großen Teil aufzufressen, dann ist das besonders bedingt. Die Waldbewirtschaftung macht eine Neuanlage von Waldwegen erforderlich. Das verlangt Sonderausgaben über einen weiteren Zeitraum von einigen Jahren, die aus dem Holzverkaufserlös selbst bezahlt werden müssen.

Wir haben dann auch besprochen, daß bei den landwirtschaftlichen Grundstücken es wohl teilweise Schwierigkeiten gäbe bei der Verpachtung und der Pachthöhe, Dinge, die eine Allgemeinerscheinung sind. Wir haben bei der Beratung darauf hingewiesen, daß nach dem Stiftungsgesetz bei Verkäufen von Grundbesitz eine Wiederanlage des Verkaufserlöses in ähnlicher Weise, d. h. in Sachwerten erfolgen soll. Ich erwähne das alles nur, um Ihnen zu sagen: die Voranschläge sind gründlich mit durchberaten, und wir sind zu dem Entschluß gekommen, daß wir ohne großes Eingehen auf Einzelheiten Ihnen empfehlen können, die Sondervoranschläge anzunehmen.

Vizepräsident Adolph: Nach dem Bericht des Vorsitzenden des Finanzausschusses ist dieser Vor-

anschlag für den Haushalt der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds der Synode zur Annahme empfohlen.

Ich stelle die Frage, ob unter Hinweis auf den § 19 unserer Geschäftsordnung, der besagt, daß die Synode beschließen kann, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht Bestimmungen des Kirchenleitungsgesetzes entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Herr Landesbischof widersprechen, insofern hier Anwendung finden könnte, als wir es unterlassen, die einzelnen Unterpositionen dieser einzelnen kirchlichen Fonds hier aufzurufen und zur Abstimmung zu bringen; sondern die gesamte Vorlage dieses Haushaltsplanes nach der Empfehlung des Finanzausschusses zur Abstimmung stellen, nicht ohne natürlich vorher die Frage gestellt zu haben, ob Wortmeldungen zu diesem Vorschlag für den Haushalt der Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1962 und 1963 vorliegen.

Wird das Wort hierzu gewünscht? — Wenn dies nicht der Fall ist, komme ich zur Abstimmung über diesen vorgelegten Haushaltsplan und frage: Wer ist gegen diesen vorgelegten Haushaltsplan? — Wer enthält sich? — und stelle damit fest, daß der vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der unmittelbaren landeskirchlichen Fonds für 1962 und 63 von der Synode einstimmig angenommen wurde.

III, a.

Damit ist Abschnitt II unserer Tagesordnung erschöpft. Wir kommen zu dem Abschnitt III. Ich darf einleitend dazu sagen: Sie erinnern sich, daß wir gestern einfach aus Zeitgründen nicht mehr dazu kamen, die Kurzreferate der Berichterstatter des Rechtsausschusses zu hören. Da aber doch gedacht ist, daß auf Grund der Referate der Berichterstatter des Hauptausschusses von gestern und des Rechtsausschusses von heute Material auch im gedruckten Bericht erscheint, das zum Inhalt der Besprechungen in den einzelnen Ausschüssen bei der kommenden Frühjahrssynode genommen werden sollte, hat der Ältestenrat es für richtig befunden, diese beiden Themen Kirchenbezirk und Lektorennamt heute auf die Tagesordnung zu setzen und ebenso das Thema Pfarrstellenbesetzungsgebet.

Berichterstatter Synodaler Althoff: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Bei der Beratung über den Hauptbericht hat der Rechtsausschuß sich aus dem Bereich „Kirchenleitung und Gemeinde“ mit der verfassungsrechtlichen Ordnung des Kirchenbezirks beschäftigt. Anlaß dazu bot die Tatsache, daß die besondere rechtliche Ausgestaltung des Kirchenbezirks nicht in den Gesamtaufbau der Grundordnung paßt. Während z. B. nach § 22 Absatz 3 der Grundordnung die Ältesten und der Pfarrer gemeinsam in der Kirchenleitung zusammenwirken und auch in § 90 der Grundordnung festgelegt ist, daß im Dienste der Leitung die Landessynode, der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat zusammen-

wirken, fehlt eine entsprechende Regelung für den Kirchenbezirk völlig. Es handelt sich also bei dem Kirchenbezirk um eine Mittelinstantz von eigenartiger Prägung. Soweit es sich um Angelegenheiten der Selbstverwaltung handelt, gibt es die Bezirkssynode und den Bezirkskirchenrat, bei denen synodale Elemente beteiligt sind. Der Aufgabenkreis beider Organe ist aber relativ klein. Daneben besteht aber das Dekanat als selbständige Mittelinstantz der Kirchenleitung. Der Dekan ist nicht Organ des Kirchenbezirks. Der Kirchenbezirk hat bei der Bestellung des Dekans auch kein eigenes Wahlrecht. Daraus folgt, daß die Organe des Kirchenbezirks: die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat, nicht die Stellung inne haben, die sie eigentlich nach der Grundordnung haben müßten. Sie unterstützen vielmehr nur den Dekan. Daraus wird deutlich, daß die Organe nicht gleichwertig neben dem Dekan stehen. Nach § 75 Absatz 1 der Grundordnung versammelt sich die Bezirkssynode sogar nur jedes dritte Jahr. Wenn auch häufig eine Bezirkssynode öfter tagen wird, so ergibt sich jedoch aus der Fassung der Grundordnung, daß, obwohl der Kirchenbezirk eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine gemeinsame Leitung des Kirchenbezirks nicht vorliegt.

Der Rechtsausschuß hat sich gefragt, wie man dieser Tatsache begegnen kann. Um eine entsprechende Regelung für den Kirchenbezirk herbeiführen zu können, wäre eine Änderung der Grundordnung notwendig. Das aber ist nicht wünschenswert. Deshalb sollte nach Ansicht des Rechtsausschusses die in der Verfassung aufgezeichnete Möglichkeit zur Aktivierung in erhöhtem Maße ausgeübt werden. Man könnte auf diese Weise eine Mitarbeit der Kirchenbezirke und damit auch der Gemeinden erreichen. Nach § 73 Absatz 3 der Grundordnung nimmt die Bezirkssynode nur Stellung zu Vorlagen über die Einführung des Kirchenbuches, des Gesangbuches und der Lehrbücher sowie zu Fragen, die ihr die Kirchenleitung vorlegt. Von dieser letzteren Möglichkeit sollte viel mehr Gebrauch gemacht werden. Zwar darf dabei nicht die Zuständigkeit anderer Organe verletzt werden, aber zu allen Vorlagen, die die Gemeinden berühren, sollte eine Mitarbeit des Kirchenbezirks möglich sein. Man könnte auch bei künftigen Gesetzesvorlagen den wohlverstandenen Aufgabenkreis seines synodalen Organes berücksichtigen und erweitern. Möglich wäre zum Beispiel eine Ergänzung der Visitationsordnung.

Des weiteren befaßte sich der Rechtsausschuß mit dem Amt des Lektors. Hier war der Rechtsausschuß der Ansicht, dieses Amt sollte auch in Zukunft noch mehr gefördert werden. Es zeigte sich allerdings auch, daß hierbei unter Umständen besondere Schwierigkeiten auftreten können. Das Amt des Lektors ist grundsätzlich zur Überwindung eines Notstandes geschaffen. Nur im Rahmen dieses Notstandes soll ein Lektor eingesetzt und nicht etwa als ständiger Ferienvertreter oder Lückenbüßer angesehen werden. Bei der Auswahl sollte

besondere Sorgfalt beachtet werden. Nicht jeder Älteste, der als Ältester seiner Gemeinde ein Lektorenamt in seiner Gemeinde hat, ist geeignet, im Sinne der Lektorenordnung das Amt des Lektors zu übernehmen. Es wird für erforderlich gehalten, daß bei der Auswahl und dem Einsatz jedes Lektors der Dekan mitwirkt. Wenn man das Amt des Lektors wünscht — und es hat sich in vielen Fällen ja als erforderlich und nützlich erwiesen —, so darf nicht übersehen werden, daß auch die Lektoren einer besonderen Zurüstung bedürfen. Es sollte daher von Seiten der Kirchenleitung die Möglichkeit geschaffen werden, auch Seminare oder Rüstzeiten für Lektoren einzurichten. Nur so wird auf Dauer eine segensreiche Arbeit gewährleistet werden können. (Beifall!)

III, b.

Vizepräsident Adolph: Wir können nur bedauern, daß wir heute nicht die Möglichkeit haben, in eine Aussprache über diese Ausführungen einzutreten, um so mehr darf ich noch einmal darauf hinweisen, daß diese im gedruckten Protokoll beachtet werden können, damit in der nächsten Frühjahrstagung darüber Aussprachen gehalten werden können.

Ich darf nun Dekan Würthwein bitten, zu dem zweiten Thema zu sprechen.

Berichterstatter Synodaler Würthwein: Der Rechtsausschuß beschäftigte sich im Rahmen des größeren Fragenkomplexes Kirchenleitung und Gemeinde auch mit der Frage der Pfarrstellenbesetzung in unserer Landeskirche. Das kirchenrechtliche Verfahren bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist ja durch Gesetz vom 3. November 1949 und durch die Grundordnung § 52 geregelt. Wir brauchen hier nicht näher auf dieses Gesetz einzugehen. Es soll nur auf § 1 der allgemeinen Bestimmungen hingewiesen werden, wonach die einzelnen Gemeinden und die Kirchenleitung bei der Besetzung einer Pfarrstelle zusammenwirken. Es ist also nicht so, um das gleich zu sagen, daß die Ältestenkreise allein bei der Besetzung einer Pfarrstelle beteiligt seien. Die Kirchenleitung hat in jedem Falle ihre weisen, wohltuenden Hände mit im Spiel (Heiterkeit). War es früher die große Klage, daß diese weisen Hände allein die Weichen stellten und damit zu Händen von Kirchendiktatoren wurden, so scheint heute die Klage sich nach der anderen Seite zu wenden: greift wieder etwas stärker zu und rettet uns wirklich da und dort vor den Geistern, die wir riefen (Heiterkeit).

Der Hauptbericht selbst gab uns Anlaß, uns mit dieser Frage zu befassen. Es steht dort zwar ein sehr pointiertes, prinzipielles Ja zur Gemeindewahl der Pfarrer. Seite 53 heißt es: „... daß es sich bei diesem Recht der Gemeinde um einen Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Gemeindeordnung handelt.“ Wir können ahnen, aus welcher Ecke das kommt! (Heiterkeit!) Dieses Bekenntnis des Hauptberichtes wird allerdings mit der schwerwiegenden Bemerkung eingeleitet: „Gegenüber der

immer wieder an der Gemeindewahl geübten Kritik...“ Es ist Aufgabe einer Synode, den Gründen dieser viel geübten Kritik nachzuspüren und sie an den Erfahrungen, die man in der Berichtsperiode von immerhin 10 Jahren in dieser Sache der Pfarrstellenbesetzung gemacht hat, nachzuprüfen. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Frage immer wieder einmal der Synode auf den Tisch gelegt wurde. Natürlich haben wir auf keiner Synode Zeit. Man lese einmal nach, wie viele Probleme der nächsten Synode überwiesen werden. Ich glaube, daß wir manches Problem bis zum Jüngsten Tag vor uns liegen haben. Da lag eine Eingabe der Synodalen Viebig, Dr. Hetzel und Schröter vor, die hier mit beantwortet werden soll. Darin wird gebeten, der Oberkirchenrat solle der Synode berichten, ob nach seiner Erfahrung das Pfarrstellen-Besetzungs-Gesetz den tatsächlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten genügt oder ob der Evangelische Oberkirchenrat nach den bisherigen Erfahrungen Änderungen dieses Gesetzes für dringlich erachtet. Begründung dieser Eingabe:

Unsere Bitte gründet sich auf drei Beobachtungen.

1. Kirchengemeinderäte, die wählen, bevorzugen junge Pfarrer auch in Gemeinden, in denen Pfarrer mit einiger Erfahrung besser geeignet wären.

2. Ältere Pfarrer, etwa ab 45 Jahren, haben bei Bewerbungen auf eine freigewordene Pfarrstelle kaum eine Chance, gewählt zu werden. (Ich möchte bemerken, in diesem Fall zitiere ich nur, lese nur vor, ich bin dieses Mal nicht in eigener Sache hier.)

3. Manche Kirchengemeinderäte scheinen für eine Wahl ohne besondere geistliche Beratung überfordert zu sein.

Diese Eingabe sollte im Zusammenhang mit dem für diese Synode in Aussicht gestellten Hauptbericht beantwortet werden.

Der Tagung der Herbstsynode 1959 lag eine Eingabe des Dekanats Lörrach zur Frage der Pfarrwahl vor. Die Eingabe bat die Synode, zu beschließen, daß sich Pfarrer über 50 Jahre nicht mehr zur Pfarrwahl zu melden brauchen. Der Herr Landesbischof solle das Recht erhalten, solche Geistlichen auf ihren Wunsch an eine geeignete Stelle zu versetzen. Dabei sei er nicht — und das ist der entscheidende Punkt in diesem Fall — an die Zustimmung des Ältestenkreises der betreffenden Gemeinde gebunden. Dazu eine kleine Bemerkung. Die Schwierigkeiten an diesem Punkt sind: Wenn der Ältestenkreis erfährt, der Pfarrer hat sich schon da und dort gemeldet und nun will uns der Landesbischof ihn hierersetzen, sagt er: aha, wir sind gut genug, wir wollen ihn auch nicht haben.

Wohl soll der Bezirkskirchenrat dazu gehört werden. Solche Versetzungen von Pfarrern über 50 Jahren, heißt es in der Eingabe, dürfen bis zu einer Höchstzahl von 10 im Jahre vorgenommen werden.

Der Rechtsausschuß hat damals diesen Antrag klar abgelehnt. Es ist aber in der Aussprache vom

Herrn Landesbischof und von einem Synodalen, nämlich Dekan Urban, gefordert worden: Dieser ganze, nicht einfache Fragenkomplex muß einmal in gründlicher Arbeit angepackt werden. Und Synodaler Dekan Urban: Die neue Synode wird sich mit dieser Frage beschäftigen müssen (Heiterkeit). Siehe Protokoll vom November 1959, Seite 74 und folgende.

Nun, es ist hier nicht möglich, besonders in der schon vorgerückten Zeit, auf diese Frage der Pfarrwahl in extenso einzugehen. Doch sollen einige grundsätzliche Erwägungen und einige Anregungen in dieser Frage durch den Rechtsausschuß gegeben werden:

1. Die Pfarrwahl ist fest im Gefüge unserer Grundordnung verwurzelt. Wenn die Grundordnung vom Wesen und der Aufgabe der Gemeinde her stark angelegt ist, dann kann dieser theologische Grundsatz nicht an einer einzelnen Stelle, wo nun Schwierigkeiten entstehen, gleich wieder durchbrochen werden. Wenn wir die Mitarbeit der Ältesten an der Leitung der Gemeinde und die heute viel beschworene Mündigkeit der Gemeinde anstreben, dann können wir gerade an dieser entscheidenden Stelle nicht wieder rückwärts gehen. Das in dieser ganzen Struktur liegende Wagnis und Risiko muß mit in Kauf genommen werden. Es gibt übrigens kein Gesetz, auch im Raum der Kirche nicht, das nicht auch Härten mit sich bringt.

Es gab auch andere Zeiten mit anderen Gesetzen, wo ich mich Jahre lang auf eine Pfarrstelle auf dem Lande ohne Erfolg gemeldet habe. Der Rechtsausschuß sieht daher keine Möglichkeit, in dieser Frage der Pfarrwahl im Augenblick die Grundordnung zu ändern. Sie müßte dann konsequenterweise auch an vielen anderen Punkten geändert werden.

2. Dennoch müssen in der Kirche auch noch so einwandfreie theologische Grundprinzipien nicht nur an der Erfahrung, sondern eben auch am Ge- setz der Liebe überprüft werden. Sie haben wie alles, was wir in der Kirche ordnen, keine absolute, sondern nur eine relativ Gültigkeit. Sie sind in jedem und gerade im besten Falle nur Demutsgestalt der Liebe. Darum haben wir Einwände gegen dieses Gesetz, die durch die Lande gehen, zu hören. Wir fassen sie noch einmal zusammen:

a) Die Tendenz der Ältestenkreise, von den Bewerbern nur die Jüngsten zu wählen. Ich zitiere den Herrn Landesbischof: „Es ist ja heute so, daß wenn sich ein 30jähriger, ein 40jähriger oder ein 50jähriger Pfarrer auf eine Stelle meldet, schon ein Wunder geschehen muß, wenn nicht der 30jährige gewählt wird, weil sich unsere Gemeinden vom 30jährigen eine größere Arbeitskraft versprechen“; — oh wir armen 50jährigen! (Heiterkeit) — „Amtserfahrung und seelsorgerliche Weisheit scheinen in vielen Gemeinden nicht mehr gefragt zu sein“.

Ich darf hier in Klammern setzen: Die Tabelle hinten im Hauptbericht bestätigt, daß dieses Wunder tatsächlich öfters geschehen ist.

Diese Tendenz macht sich auch in Großstadtgemeinden bemerkbar, ganz im Gegensatz zu frü-

heren Zeiten, und ganz im Gegensatz zu der Handhabung der Stellenbesetzung im weltlichen Bereich. Dort wird, so viel ich weiß, nur der Erfahrene mit einer längeren Amtszeit auf eine Stelle mit großer Verantwortung gesetzt. Auch in den Volksschulen muß jeder, der sich für eine Stelle in der Stadt meldet, so und so viele Jahre auf dem Lande gedient haben. Das weiß ich vom Schulischen her. Der ältere Pfarrer, der mehrmals nicht gewählt wird, hat keine Chance mehr, weil sich seine Ablehnung schnell herumspricht und er damit unter dem sich nun herausgebildeten Vorurteil resignieren muß. Es ist aber auch eine große Gefahr, das möchte ich einmal hier sagen, für die jüngeren Amtsbrüder, die so schnell nach dem Zweiten Examen in eine große Gemeinde kommen, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, sich in einer kleineren Arbeit allmählich auf die Aufgaben des Pfarrers seelsorgerlich und doch auch theologisch vorzubereiten. Wenn ich nur noch arbeite, werde ich, selbst wenn ich als 30jähriger auf dem Nachttisch ein theologisches Buch liegen habe, bei der dritten Seite wahrscheinlich schon zu Ende sein. Obwohl bemerkt werden muß, daß die theologische Weiterbildung nicht allein eine Frage des Alters ist. Die Not, die für die Familie eines älteren Pfarrers durch die hier gekennzeichnete Tendenz entsteht — Ausbildung der Kinder usw. — muß von uns klar gesehen und ernst genommen werden.

b) Es macht sich auch die Tendenz bemerkbar, daß Gemeinden auf ihr Wahlrecht verzichten, wenn sie einen mit der vorübergehenden Verwaltung der Pfarrei beauftragten Vikar als Pfarrer behalten wollen. Diese Methode hat ganz gewiß auch ihr Recht. Die Gemeinde kennt den Vikar, sie weiß, was sie an ihm hat. Es muß aber doch gesagt werden, daß damit das Pfarrwahlgesetz ausgehöhlt und jedem anderen Pfarrer die Möglichkeit, sich auf diese Gemeindestelle zu melden, genommen wird.

c) Auch von seiten mancher Ältestenkreise selbst sind schon Bedenken geäußert worden. Das hat Bruder Hetzel schon gesagt. Besonders kleine Ältestenkreise von etwa vier Ältesten haben Hemmungen, die Verantwortung für die Wahl eines Pfarrers zu übernehmen. Geht es einmal schief, dann werden sie zum Prügelknaben der Gemeinde; dann heißt es, ihr habt uns einen schönen Pfarrer ins Dorf gebracht.

Daß in der Berichtszeit 115 Gemeinden ordnungsgemäß gewählt und 113 Gemeinden auf die Wahl verzichtet haben, spricht eine deutliche Sprache. Wenn die Gemeindewahl ein Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Grundordnung ist, dann müßte dieses Verhältnis doch wesentlich anders sein.

d) Auf einen oft angeführten Einwand kann nur mehr fragend hingewiesen werden: die großen, den Gemeinden von der Verfassung her gegebenen Rechte und Aufgaben setzen voraus, daß die Gemeinde da ist und lebt und daß die Ältestenkreise etwas vom zentralen Auftrag der Kirche und ihrer Sendung in der Welt wissen. Wir haben im Blick

auf die Mitwirkung der Gemeinde am Dienst der Kirche in der Geschichte des Protestantismus nicht gerade eine große Tradition. Es zeigt sich immer wieder in allen diesen Fragen, daß wo nicht gesäßt wurde, man auch nicht ernten kann. Mit Postulaten allein ist es nicht getan, auch nicht mit der Kritik an den „Protestanten ohne Kirche“. Diese sehr tiefgreifende Frage aber geht nicht nur die Ältestenkreise, sondern uns alle an. In der Kirche darf die nüchterne Feststellung, wo es uns in Vergangenheit und Gegenwart fehlt, nicht zur Legitimierung unserer Resignation werden, sondern diese nüchterne Feststellung muß zu neuen, klareren Erkenntnissen und zu entschlossenem Anpacken unserer Aufgaben führen.

Die Fragen an die bisher gültige gesetzliche Regelung der Pfarrwahl müssen gehört und ernsthaft geprüft werden. Sie dürfen aber auch nicht zu einer Verallgemeinerung führen. Die Statistik auf Seite 88 des Hauptberichtes zeigt deutlich, daß es auch im Blick auf das Alter der gewählten Pfarrer nicht so einseitig zuging, wie es oft durch sehr tragische Einzelfälle den Anschein hat. Ich bitte, die Anmerkung 1 zu Tabelle a) zu beachten, wo ja — es handelt sich nur um Wahlen — um 30 Jahre herum 30 und über 45 Jahre 32 Pfarrer gewählt worden sind. Von denen, zu denen ich in kürzester Zeit auch gehören werde, von den armen 50jährigen, sind immerhin noch 8 gewählt worden. Ich möchte feststellen: Es sind doch in guten und verantwortlich durchgeführten Pfarrwahlen junge, mittelalterliche und ältere Pfarrer zum Segen ihrer Gemeinden gewählt worden.

Jetzt noch einige Anregungen des Rechtsausschusses:

1. Die Möglichkeit, nach § 11 Ziffer 1 des Gesetzes bis zu 15 Stellen durch den Landesbischof zu besetzen, scheint in keinem Jahr ganz ausgeschöpft worden zu sein. Wir meinen, da könnte man mehr tun. Für diese Möglichkeit ist allerdings die Bedingung, daß auch in diesem Falle der Ältestenkreis zustimmen muß, eine starke Schranke.

Landesbischof D. Bender: Ich will kurz begründen, warum ich die mir zugewiesene Quote nur zögernd in Anspruch nehme: Die Besetzung der Fünfzehnerstellen kommt immer dann in Frage, wenn Pfarrer ihre Gemeinde wechseln wollen oder müssen, die auf dem Weg der Gemeindewahl wenig Aussicht mehr haben. Es spricht sich merkwürdig schnell herum, wenn ein Pfarrer bei verschiedenen Meldungen nicht gewählt wurde, und die Gemeinden, die darum wissen, begegnen dem Landesbischof mit Argwohn, wenn er erklärt, diese oder jene vakante Pfarrei unter die vom Bischof zu besetzenden Fünfzehnerstellen aufnehmen zu wollen. Das Omen, das mit den Fünfzehnerstellen manchmal verbunden ist, trifft ja im Grund den betreffenden Pfarrer noch mehr als mich selbst. Dazu kommt, daß die Gemeinde, auch wenn sie als Fünfzehnerstelle behandelt wird, um etwaige Einwendungen gegen den in Aussicht genommenen Pfarrer gefragt werden muß. Es ist nicht gut, wenn die Einwendungen der Ge-

meinde als nicht stichhaltig abgewiesen werden müssen und der Pfarrer seine Tätigkeit unter dem Mißtrauen der Gemeinde beginnen muß.

Es sollte im Fall der Fünfzehnerstellen eine Befragung der Gemeinde unterbleiben um des Pfarrers willen, dem diese Gemeinde anvertraut wird.

Berichterstatter Synodaler Würthwein: In der Berichtszeit haben bei 27 Stellenbesetzungen sich 4 und mehr Pfarrer gemeldet. Bekanntlich werden ja nur 3 auf die Vorschlagsliste gesetzt, immerhin noch 2 mehr als in Württemberg, wo jede Gemeinde nur einen serviert bekommt. In allen diesen Fällen hat der Oberkirchenrat die Möglichkeit, diese Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen, also auch ältere bewährte Amtsbrüder auf die Vorschlagsliste zu setzen. Allerdings kann er einzelne „Bewerber“ nicht bis zur letzten Instanz begleiten. (Große Heiterkeit!)

2. Das Pfarrwahlgesetz soll nicht in seinem Wortlaut jetzt geändert werden; es soll aber in den Gemeinden — so habe ich das verstanden — bzw. in den Ältestenkreisen in seiner geistlichen Bedeutung und Reichweite eingeübt werden. Es hilft nämlich auch die richtigste Grundordnung nichts, wenn sie als totes Kapital in den Aktenschränken steht oder nur immer wieder auf den Tagungen der Landessynode als wichtigstes Dokument für die Neuordnung unserer Kirche nach dem Kriege zitiert wird. Hier wäre es eine große Aufgabe der kirchlichen Mittelinstanz, nämlich der Kirchenbezirke, in dieser Frage nicht nur ad hoc, wenn Pfarrstellenbesetzung vorliegt, sondern in diesem ganzen Fragenkomplex geistliche Hilfe zu geben. Geeigneter als die Bezirkssynode schien dem Rechtsausschuß dafür ein Ältestentreffen auf einem sogenannten Ältestentag zu sein. Es wurde der Vorschlag gemacht, daß bei einer solchen Ältestenversammlung ein Nichttheologe über diese Frage des Pfarrwahlrechts einfach mal spricht und die große Verantwortung herausstellt, die mit diesem Wahlrecht den Ältesten auch im Blick auf die Gesamtkirche und deren Dienst in unserer Welt auferlegt wird. Es müßte also diese ganze Frage mit dem Pfarrwahlrecht irgendwie in einer größeren Breite hinein in das Bewußtsein der Ältestenkreise, daß die nun auch beraten werden, wie es so mit den Pfarrern steht, mit den älteren und den jüngeren und alle diese Dinge. Es müßte natürlich so sein, daß eine solche grundsätzliche geistliche Orientierung in dieser Sache der Pfarrwahl zu einer Zeit gegeben wird, wo gerade keine Pfarrstellenbesetzung in einem Bezirk akut ist, sonst würde das sofort wieder als Einmischung in die Rechte des Ältestenkreises angesehen werden.

3. Was du tust, das tue ganz. Die Synode müßte als Leitungsgemeinde unserer Kirche die Ältestenkreise ermahnen und ermuntern, ihr Wahlrecht doch nun auch im Rahmen der Bestimmungen nicht nur ernst zu nehmen, sondern diesen Dienst auch mit großer Freudigkeit zu tun. — Ich sage das, weil ich in der letzten Woche einen Wahlgottesdienst mit einem Ältestenkreis zu veranstalten hatte. Da

war die Stimmung etwa so wie bei uns jetzt: mach doch möglichst Schluß, wir wissen ja schon alles! Die hie und da feststellbare Müdigkeit und Resignation in dieser Sache bringt nur neue Schwierigkeiten mit sich und schwächt das Vertrauen der Gemeinden und Pfarrer in die — sagen wir mal — geistliche Vollmacht einer solchen Wahlhandlung.

4. Es muß — und ich bitte, dieses Wort jetzt nicht persönlich zu nehmen, sondern ich fasse nur Klagen und Erfahrungen zusammen — es muß von allen an der Pfarrwahl beteiligten Instanzen streng darüber gewacht werden, daß bei der Pfarrwahl alle nicht gesetzlichen Mittel und Wege und alle nichtgesetzlichen Zwischeninstanzen ausgeschaltet werden. Es darf hier nichts durch persönliche Beziehungen, auf welchem Wege diese auch immer hergestellt sein mögen, etwas vorentschieden werden. Sonst wird das Pfarrwahlgesetz innerlich ausgehöhlt und eine Atmosphäre des Mißtrauens geschaffen — diese Atmosphäre des Mißtrauens endet bei vielen bei einer völligen Resignation. Der für die Pfarrwahl vorgeschriebene Wahlgottesdienst — und da möchte ich als einer, der solche Wahlgottesdienste zu halten hat, auch ganz offen sprechen — wird völlig illusorisch, wenn nicht gar zu einer Lästerung, wenn alles vorher schon gemanagt ist. Der Gottesdienst hat doch den Sinn, unter Gottes Wort und Anleitung und Gottes Geist darum zu bitten wie in Apg. 1, 24: „Herr, zeige uns, wen du erwählt hast“. Wo die Wahl nur zu einer leeren Form geworden ist, muß trotz aller liturgischen Bemühungen in unserer Kirche, die Freiheit geben werden, auch auf den Wahlgottesdienst zu verzichten.

Es ist — und ich komme nun zum Schluß — auf dieser Synode einige Male im Zusammenhang mit manchen Problemen, auch im Rechtsausschuß, das Wort gefallen: simul iustus et peccator, das heißt also: zugleich gerecht und Sünder. Das sind wir im Lichte des Evangeliums gewiß immer vor Gott. Das ist aber weder im Neuen Testament noch bei Luther eine Rechtfertigung, irgendwelchen Schlendrian oder irgendwelche Unredlichkeit im Handeln der Kirche wuchern zu lassen. Der Glaube an die Rechtfertigung des Sünders befreit uns vielmehr erst, auch in den Fragen der Ordnung den Weg des rechten Gehorsams zu suchen. Die hier erörterte Frage der Pfarrwahl zeigt wieder einmal, daß wir mit der besten Ordnung in der Kirche die Dinge nicht in unsere Hand bekommen. Das menschliche Wagnis unter Gottes freier Gnade bleibt immer bestehen. Es gibt keine Ordnung, die uns aus der Spannung entläßt. Und dennoch ist es unsere Pflicht, alle Möglichkeiten, die uns etwa in dieser Ordnung gegeben sind, nach allen Seiten hin auszuschöpfen. Da liegt im Blick auf die Handhabung des Pfarrwahlgesetzes nach unserer Auffassung noch eine große Aufgabe vor uns. Und wenn wir diese Aufgabe miteinander besser erkennen und sie freudig anpacken, werden wir auf beiden Seiten, auf Seiten der Gemeinde und der Pfarrer, mit größerem Vertrauen an die Pfarrwahlen gehen. (Beifall!)

Vizepräsident Adolph: Ich glaube nicht, Herr Dekan Würthwein, daß Ihre Interpretation unserer Stimmung hier ganz richtig war, sondern möchte vielmehr annehmen, daß die Ausführungen in diesen beiden kurzen Referaten heute doch mit viel Aufmerksamkeit und Interesse entgegengenommen wurden und sicherlich die Voraussetzungen bilden, wie wir uns das vorstellen. Wegen Ihrer verschiedenen Bedenken im Blick auf die Tatsache, daß Sie nun auch bald bei den Fünfzigjährigen mitmarschieren, so darf ich Ihnen nun heute schon für den in vier Tagen, nämlich am Reformationstag, dem 31. Oktober, stattfindenden 50. Geburtstag unsere besten Wünsche aussprechen. (Beifall!)

IV.

Vizepräsident Adolph: Wir kommen nun zu Punkt IV der Tagesordnung: Verschiedenes.

Synodaler Schmitt: Nachdem der Hauptbericht über 10 Jahre gegeben und dieser in der nächsten Synode noch behandelt wird, möchte ich mir die Anfrage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn uns über den Inhalt noch ein alphabetisches Sach- und Themenregister neben dem Inhaltsverzeichnis zugeschickt werden könnte. Es wäre uns sicherlich, wenn wir zu Hause den Bericht wieder in die Hand nehmen, eine Erleichterung. Das wäre ähnlich wie bei den Verhandlungsberichten der Landessynode, die ja auch ein alphabetisches Verzeichnis der Behandlungsgegenstände haben.

Vizepräsident Adolph: Ich glaube, wir nehmen diese Anregung zur Kenntnis. Ich weiß aber nicht, ob es bei dieser klaren Inhaltsübersicht, die wir haben, notwendig ist, noch diese — wie ich mir vorstelle — an sich sehr umfangreiche Arbeit zu tun.

Synodaler Schmitt: Ein zweiter Punkt ist eine Feststellung: Dieser warme Regen der Steuereingänge, die Erhöhung der Steuereingänge, ist eine Folge der Vollbeschäftigung, auch in unserem Lande. Es scheint auch weiterhin so zu sein, daß die Vollbeschäftigung anhalten wird.

Der Finanzausschuß hat in zwei Arbeitsperioden Gelegenheit genommen, den zwei zuständigen Finanzreferenten, den Herren Oberkirchenräten Dr. Löhr und Dr. Jung seine dankbare Anerkennung darüber auszusprechen, daß sie den Haushaltplan in einer so klaren Übersicht erarbeitet und uns vorgelegt haben, daß sie in so überzeugender Weise dargelegt haben, wie der Mehreingang in der Badischen Landeskirche so segensvoll angewendet und gebraucht werden kann.

Ich nehme an, daß auch das Plenum der Synode den gleichen Eindruck gewonnen hat. (Beifall!)

Synodaler Schneider: Es ist eine liebe Sitte, daß vor Schluß einer Synodaltagung wir doch seitens der Gesamtsynode dem Mann oder den Männern, welche die Leitung einer solchen über eine Woche gehenden Tagung durchzuführen hatten, unseren Dank sagen.

Wir haben dieses Mal zwei unserer Synodalmitglieder als Leiter gehabt, unseren sehr verehrten

Präsident Dr. Angelberger, der leider aus dienstlichen Gründen auf drei Tage nicht mehr bei uns sein konnte, und seinen Ersten Stellvertreter, Bruder Adolph, der in diesen beiden letzten Tagen, vor allen Dingen in den Plenarsitzungen das Schifflein der Verhandlungen sicher und klar durch mancherlei Wogen und Spannungen hindurchgeführt hat. Es ist keine Formsache, sondern wir dürfen wohl sagen, gerade auf dieser Synode haben wir es empfunden, daß es einmal wegen der großen Anhäufung des Stoffes, zum anderen bei gewissen sehr schwierigen Spannungsfeldern, die bei den einzelnen Sachgegenständen zu durchqueren waren, dann auch in den Verhandlungen zwischen den eigentlichen Sitzungen, den persönlichen Begegnungen und Besprechungen doch nottat, eine gute Verhandlungsführung zu haben. Diese beiden Herren haben uns hier wirklich einen großen Dienst damit getan, daß wir zu diesem guten Ende gekommen sind. Ich darf in Ihrer aller Namen dem Bruder Angelberger in der Ferne, aber hier dem lieben Bruder Adolph persönlich von Herzen dafür danken! (Beifall!)

Vizepräsident Adolph Ich danke Ihnen zugleich im Namen unseres Herrn Präsidenten Dr. Angelberger für diese Worte des Dankes.

Wenn ich zum Schluß dieser Synode komme, so liegt es an dem Präsidium der Synode, ein Wort des Dankes zu sagen. Ich danke noch einmal Ihnen, Herr Oberregierungsrat Rumpf, daß Sie diese Tagung bei uns verbracht haben, und möchte Sie bitten, den Gruß der Synode und unseren Dank dem Herrn Minister übermitteln zu wollen, der Sie in seiner Vertretung zu uns entsandt hat.

Aber mein Dank gilt nun insbesondere Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, sowie Ihnen, meine Herren Oberkirchenräte und Prälaten, für die Mitarbeit, die Sie auch während dieser Synodaltagung uns als Fachreferenten erwiesen haben. Ich danke den Herren Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse für die Arbeit, die in den Ausschüssen geleistet wurde. Bei einer Steuersynode ist normalerweise in erster Linie der Finanzausschuß an der Reihe. Aber es hat sich während dieser Tagung gezeigt, daß alle drei Ausschüsse vollstens beschäftigt waren. Und ich entspreche einem Wunsch und einer Bitte, die mir gestern vom Altestenrat mitgegeben wurde, die dahin geht und hoffentlich im Lande draußen gehört wird, daß Vorlagen, die uns in einer solchen umfangreichen Art und Weise beschäftigen, wie wir das bei dieser Synodaltagung erlebt haben, uns doch möglichst nicht erst hier auf der Synode auf den Tisch gelegt werden (Großer Beifall!), sondern so zeitig gegeben werden, daß erstens mal die einzelnen Synoden sich damit befassen können, um sich auf ihre Entscheidung zuzurüsten, und zum andern aber auch bei der Planung der Tagesordnung, der Gesamttagessordnung der Landessynode unter diesem Gesichtspunkt die zu erwartenden Vorlagen schon beurteilt und entsprechend eingeteilt werden können. Das ist, glaube ich, ein Wunsch,

der nicht nur vom Altestenrat, sondern von der ganzen Synode empfohlen wird und den ich deshalb am Schluß dieser Tagung ausspreche.

Mein Dank gilt aber auch all den Mitarbeitern, die hier im Präsidium tätig sind, Herrn Pfarrer Schweikart für die vielen Dienste, die er während jeder Synodaltagung tut (Großer Beifall!), den Schriftführern, denen, die hier im Stenogramm tätig sind, und nicht zu vergessen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Schreibmaschinen und dem Vervielfältigungsapparat, denen wir oft recht kurzfristig sehr viel zumuten. Darum soll auch ihrer dankend gedacht sein. (Beifall!)

Wenn wir hiermit diese Tagung zum Abschluß bringen, dann dürfen wir doch ein Wort der Freude darüber sagen, daß es uns gegeben war, durch diese Tage hindurch gemeinsam am Werk zu sein, und so sei es gedacht, wenn ich all denen, die durch ihr Mitraten und ihr Mitreden, aber auch durch ihr Mithören mitgetragen haben alle die Anliegen, die uns nicht nur auf den Weg der äußeren Verhandlung, sondern auf den Weg des inneren Mittragens als Synode gegeben sind.

Und nun darf ich den Herrn Landesbischof um sein Schlußwort bitten.

V.

Landesbischof D. Bender: Liebe Synodale! Wie jede Synodaltagung, die ich noch mitgemacht habe, kann ich, und ich denke Sie mit mir, Gott danken. Das ist nicht selbstverständlich, daß Gott das Schifflein unserer synodalen Gemeinschaft an so manchen Klippen vorbeigeführt hat, auch auf dieser Synode. Wir haben wieder einmal die Erfahrung an uns selber gemacht, daß der am Morgen vor Gottes Angesicht gefaßte Entschluß: ich will heute in deinen Wegen wandeln, schon nach etlichen Stunden in kleine Stücke zerbrochen uns vor die Füße geworfen worden ist. Aber wir haben nicht bloß die Erfahrung von unserer Schwachheit gemacht, die mit unseren großen Worten so seltsam kontrastiert, sondern wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß Gott barmherzig ist und Mitleiden hat mit unseren Schwachheiten, weil wir ihn darum bitten. Und diese Erfahrung hat er uns ganz konkret dadurch machen lassen, daß er uns doch zuletzt immer wieder die Geduld miteinander geschenkt hat, die Bereitschaft, nicht an einem schnellen oder heftigen Wort des anderen hängen zu bleiben, sondern darüber hinwegzugehen und es dem Bruder zugutezuhalten, wenn der von einem Fehl übereilt wird, wie wir erfahren, daß die Brüder auch über ein Wort hinweggegangen sind, das wir unbedacht gesagt haben. Luther hat einmal gesagt, es könne niemand regieren, der nicht durch die Finger sehen könnte. Darin zeigt sich Gottes großartige Hilfe, daß er uns etwas von dieser Regierungskunst auch in diesen Tagen gewährt hat.

Diese Synode ist unter dem Schatten der politischen und kirchlichen Vorgänge vom 13. August gestanden, und wir alle stehen noch unter ihrem Eindruck. Wir können nur immer wieder Gott bit-

ten, daß er der Welt den Frieden aus unverdienter Barmherzigkeit erhalte, aber wir wissen nicht, wie er in Gericht und Gnade mit unserem Volke verfährt, und wir tun gut daran, wenn wir die Tage, die uns bleiben, von unserem Ende her ansehen. Es hat im Mittelalter, im 15. Jahrhundert, eine ganze Gattung von Literatur gegeben, die sich mit der Sterbekunst befaßt hat. Ich denke manchmal daran, daß es nicht nur eine Einübung zum seligen Leben, sondern auch eine Einübung zum seligen Sterben gibt. Wenn wir auch nicht, wie der alternde Kaiser Karl V., in unser Schlafzimmer einen Sarg stellen, um uns immer unser Ende vor Augen zu stellen, dann wollen wir doch bedenken, daß wir sterben müssen und daß das Ende unter den heutigen Umständen sehr schnell und sehr unvermutet über uns und unser Volk kommen kann. Aber wenn ich das sage, dann nicht deswegen, damit wir uns gleichsam durch einen Schreckschock zur Wachsamkeit ermuntern lassen, sondern im Grunde durch die Freude, daß durch alles und in allem, was über uns und unser Volk kommen mag, ganz gewiß Er selber kommt. Das wollen wir unseren Gemeinden sagen und nicht so tun, als ob der morgige Tag genau so laufen müßte wie der heutige, und als ob es eine ausgemachte Sache wäre, daß wir auch in Zukunft noch einmal so davongekommen, wie wir nach 1945 davongekommen sind.

Liebe Synodale, ich persönlich habe den Eindruck, daß unser Volk vielleicht jetzt erst anfangen muß, richtig für seine Schuld in der Vergangenheit zu bezahlen.

Und das Letzte: Auch mich hat es bewegt, zu sehen, wie Gott den Horizont unserer Kirche wei-

tet und wie er in dieser Zeit, in der die Menschen so stark mit sich selbst beschäftigt sind — jede Not, jede Angst und jede Krankheit hat ja diese furchtbare ichzentrierende Wirkung — auch hier auf dieser Synode den Horizont geweitet hat, daß er unsere Kirche und ihre Synode willig gemacht hat, sich um die Nöte unserer Anstalten für Innere Mission in besonderer Weise anzunehmen. Und wieviele Menschen in Tanganjika und in der Waldenser Kirche werden in den kommenden Zeiten für das danken, was wir auf unserer Synode beschlossen haben.

Noblesse oblige! — Wenn Gott uns etwas gegeben hat, dann verpflichtet das. Darum ist es tröstlich zu sehen, daß wir wohl die Nöte in unserem eigenen Hause ins Auge fassen, aber über diesen unseren Nöten nicht die Nöte derer übersehen, die Gott uns nun mal durch seine ganz konkreten Führungen vor die Füße gelegt hat, etwa durch unseren Bruder Heisler, der nun draußen in Tanganjika steht. Ich bitte Sie auch, daß Sie dann und wann an unsere beiden Brüder in Tanganjika und in Hongkong denken; denn es sind unsere Boten, die wir diesen jungen Kirchen zur Verfügung gestellt haben.

Um noch einmal zum Vorhergehenden und für mich zum Wichtigsten zu kommen: Liebe Brüder! Wer sich recht zum Sterben rüstet, der lebt richtig.

Und nun wollen wir beten.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vizepräsident Adolph: Damit ist die Tagung geschlossen.

(Schluß 14.15 Uhr.)

Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

im Herbst 1961

Entwurf einer Entschließung der Landessynode*)

Bekenntnis, Kircheneinheit und kirchliche Mitgliedschaft

in der Evangelischen **Landeskirche** in Baden

In theologischen und kirchenrechtlichen Veröffentlichungen, auch in einem Urteil eines staatlichen Gerichts, werden Auffassungen vertreten, die den Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Baden als einer Bekenntnisunion in Frage stellen.

Soweit diese Auffassungen sich gegen die territoriale Grundlage des evangelischen Landeskirchentums in der Evangelischen Kirche in Deutschland wenden, stellen sie den volkskirchlichen Charakter der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie das gliedkirchliche Zusammenwirken der Landeskirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Frage.

In diesem Zusammenhang wird behauptet, daß die Evangelische Landeskirche in Baden ein drittes, von dem lutherischen und reformierten Bekenntnis seinem theologischen Sinngehalt nach wesentlich verschiedenes Bekenntnis habe.

Daraus wird gefolgert, daß evangelische Christen, die aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Baden zuziehen, nicht als bekenntnisszugehörige Glieder der badischen Landeskirche in Anspruch genommen werden könnten.

Da es anerkanntermaßen zu den ureigenen Angelegenheiten der Kirche gehört, ihr Bekenntnis und die daraus folgende Gliedschaft zu bestimmen, stellt die Landessynode fest:

I

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat im Vorspruch zu ihrer Grundordnung ihren Bekenntnisstand ausgesprochen und dabei besonders betont, daß sie als Kirche der Reformation

sich allein auf die Heilige Schrift gründet, und daß das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird. Sie hat dies in der Überzeugung getan, daß damit das Gemeinsame der reformatorischen Bekenntnisse ausgedrückt ist, und daß dies ausreicht, um „die wahre Einheit der christlichen Kirche“ (Artikel VII des Augsburger Bekenntnisses) zu erkennen und zu gestalten.

Die Landeskirche bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und läßt die reformatorischen Bekenntnisschriften (Augsburger Bekenntnis, Kleiner Katechismus Luthers, Heidelberger Katechismus) nebeneinander gelten. Diese paritätische Geltung der reformatorischen Bekenntnisschriften hält sie für möglich und richtig, nachdem ein Gutachten der Heidelberger Theologischen Fakultät festgestellt hat, daß sie im Verständnis des Evangeliums in allen wesentlichen Stücken übereinstimmen, und daß da, wo Lehrunterschiede verblieben oder verbleiben, sie durch die Sakramentsauffassung der Unionskunde überwunden sind oder als unwesentlich und nicht kirchentrennend stehen bleiben können.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat damit kein neues, vom lutherischen und reformierten wesensverschiedenes, drittes Bekenntnis geschaffen.

II

Da in der Landeskirche Augsburger Bekenntnis, Kleiner Katechismus Luthers und Heidelberger Katechismus in Geltung stehen, ohne einander zu beschränken, findet ein evangelischer Christ, der aus einer lutherischen oder reformierten Kirche nach Baden kommt, in der Landeskirche auch das vor, was in seiner Heimatkirche

*) Vorgelegt auf Grund des von der Landessynode mit Beschuß vom 21. 4. 1961 erteilten Auftrags. Eine nähere Begründung für diesen Entwurf findet sich in der den Landessynoden ebenfalls zugehörenden diesbezüglichen Ausarbeitung von Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt vom 23. 5. 1961.

gilt. Die Landeskirche kann daher solche evangelische Christen auch als ihre Glieder in Anspruch nehmen und von ihnen erwarten, daß sie die Ordnung der Landeskirche achten, ebenso wie sie von den aus Baden in den Bereich anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verziehenden Gliedern der Landeskirche erwartet, daß sie die dortigen landeskirchlichen Ordnungen achten.

III

Die Evangelische Landeskirche in Baden verwirklicht den göttlichen Auftrag, Gottes Wort aller Welt zu verkündigen, indem sie es allen bezeugt, die in dem ihr historisch überkommenen Territorium wohnen. Mit diesem volkskirchlichen Verständnis ihres Auftrages steht die Landeskirche im Einklang mit dem, was alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeugen und in ihren Bereichen betätigen.

Aus diesem volkskirchlichen Verständnis ergibt sich, daß das Territorialprinzip das Grundgefüge aller evangelischen Kirchenverfassun-

gen in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

Wer den Grundsatz, daß den Landeskirchen bestimmte Gebiete anvertraut sind, abschaffen und durch eine Regelung ersetzen will, wonach das persönliche Bekenntnis jedes einzelnen Christen für die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidend wäre, gefährdet die Grundlagen der Evangelischen Kirche in Deutschland, in der „die bestehende Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit sichtbar wird“ (Grundordnung der EKD Art. 1 Abs. 2).

Die Landeskirche darf sich ihrer im Verkündigungsaufrag begründeten und mit der geschichtlichen Entwicklung der Landeskirchen überkommenen volkskirchlichen Verantwortung nicht freiwillig durch einen Rückzug in die Freikirche und eine vereinsrechtliche Ordnung entziehen.

Der volkskirchliche Charakter der Landeskirche bestimmt ihre staatskirchenrechtliche Stellung und erleichtert es ihr, den vom Staat anerkannten Öffentlichkeitsauftrag in Staat und Gesellschaft zu vollziehen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1961

**Entwurf des kirchl. Gesetzes über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche
in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1962 und 1963 vom 1961**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1962 und 1963 werden auf Grund des geschlossenen Haushaltspans übereinstimmend auf jährlich 58 430 000 DM festgesetzt.

Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Haushaltszeitraum 1962 und 1963 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 3 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer = 10 v. H.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evangelischen Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evangelischen Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

Artikel 4

Der Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer sei-

ner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evangelische Kirchengemeinden und für kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von sechs Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1963 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1964 noch nicht durch die Landessynode beschlossen ein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltspans für die Jahre 1962 und 1963 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

Artikel 6

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1962 in Kraft.

Artikel 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

1961

Der Landesbischof

Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden
für die Jahre 1962 und 1963

Ab- schnitt	Einnahmen	Jahres- betrag DM	Ab- schnitt	Ausgaben	Jahres- betrag DM
1	Aus eigenem Vermögen	805 000	1	Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	16 727 000
2	Beiträge der Landeskirchlichen Fonds darunter: Reinertrag der Zentral- pfarrkasse	1 254 000 950 000 DM	3 841 000	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 12 700 000 DM Baubehilfen 2 500 000 DM	
3	Leistungen des Landes darunter: Zur Pfarrbesoldung Für die Erteilung von Religionsunterricht	2 070 000 DM 1 050 000 DM	2	Dienste in den Kirchengemeinden darunter: Für den Pfarrerstand 11 256 000 DM Für den Religionsunterr. 1 946 000 DM	15 727 000
4	Kirchensteuern a) Kirchensteuern vom Einkommen b) Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	50 500 000 DM 1 300 000 DM	3	Landeskirche darunter: Kosten der Landessynode, des Landeskirchenrats und der Kirchengerichte 42 000 DM Für den Oberkirchenrat 2 154 000 DM	12 653 000
9	Verschiedene Einnahmen	51 800 000 730 000	4	Versorgung d. Geistlichen und Beamten 4 826 000 DM Krankheitsbeihilfen und Unterstützungen 597 000 DM	
	Summe der Einnahmen	58 430 000		Innerkirchliche Aufgaben darunter: Für die Jugendarbeit 705 000 DM Erziehungs- u. Schularbeit 765 000 DM Frauenwerk 104 000 DM Männerwerk 225 000 DM Studentenarbeit 167 000 DM Kirchenmusik. Arbeit 148 000 DM Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge 302 000 DM	2 451 000
			5	Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit darunter: Äußere Mission, Innere Mission Volksmission und Rundfunkarbeit 419 000 DM	1 128 000
			6	Akademiearbeit, Sozialarbeit und Wohlfahrtsdienst 344 000 DM Ausbildungsstätten und Heime 365 000 DM	
			9	Für die Gemeinschaft der evang. Kirchen darunter: Umlage an die EKD 380 000 DM Ostpfarrerversorgung 870 000 DM	2 800 000
				Sonstige Ausgaben darunter: Diaspora- und Instand- setzungsprogramm 3 000 000 DM Allg. Verstärkungsmittel 2 350 000 DM Betriebsfonds 1 000 000 DM	6 944 000
				Summe der Ausgaben	58 430 000
				Summe der Einnahmen	58 430 000

Nach Haushaltsstellen gegliederter Haushaltsplan

Haushaltsstelle	E i n n a h m e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	
10	Erträge aus Grundvermögen	255 000
11	Zinsen von Kapitalien	550 000
	S u m m e Abschnitt 1	805 000
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	
20	für die Personalkosten der Bezirksverwaltungen	250 000
21	zum allgemeinen kirchlichen Aufwand (Matrikular-Beiträge)	38 000
22	zum Aufwand des Kirchenbauamtes	16 000
23	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	950 000
24	Uberschüsse der sonstigen Fonds	—
	S u m m e Abschnitt 2	1 254 000
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	
30	auf Grund des Kirchenvertrages von 1932	480 000
31	zur Pfarrbesoldung	2 070 000
32	für die Seelsorge an den Heimatvertriebenen	190 000
33	für Krankenhaus-Seelsorge	29 000
34	Kompetenzen	12 000
35	für die Erteilung von hauptamtlichem Religionsunterricht	460 000
36	für die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	590 000
39	für sonstige Zwecke	10 000
	S u m m e Abschnitt 3	3 841 000
	Abschnitt 4: Kirchensteuern	
40	Kirchensteuern vom Einkommen	50 500 000
41	Kirchensteuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb	1 300 000
	S u m m e Abschnitt 4	51 800 000
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	
90	Gebühren	17 000
91	Aus dem Ostpfarrer-Finanzausgleich	360 000
92	Leistungen verschiedener Körperschaften	160 000
99	Sonstige Einnahmen	193 000
	S u m m e Abschnitt 9	730 000
	Zusammenstellung der Einnahmen	
	Abschnitt 1: Aus eigenem Vermögen	805 000
	Abschnitt 2: Beiträge der landeskirchlichen Fonds	1 254 000
	Abschnitt 3: Leistungen des Landes	3 841 000
	Abschnitt 4: Kirchensteuern	51 800 000
	Abschnitt 9: Verschiedene Einnahmen	730 000
	S u m m e der Einnahmen	58 430 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	
10	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	12 700 000
11	Baubeihilfen	2 500 000
12	Beihilfen für Kindergärten und Krankenpflegestationen	100 000
16	Aufwandsentschädigungen der Dekane	17 000
17	Leistungen zum Aufwand der Kirchenbezirke	80 000
19	Beihilfen für verschiedene Zwecke	1 330 000
	S um m e Abschnitt 1	16 727 000
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	
20	Pfarrerstand:	
20.0	Vorbildung der Geistlichen	50 000
20.00	Stipendien für Theologiestudenten	15 000
20.01	Freizeiten für Theologiestudenten	2 000
20.02	Kosten der theologischen Prüfungen	54 000
20.03	Lehrpraktikanten	51 000
20.04	Personalkosten für das Petersstift	49 000
20.05	Zuschuß zum Betrieb des Petersstiftes	9 650 000
20.1	Dienstbezüge der ständigen Geistlichen	830 000
20.2	Dienstbezüge der unständigen Geistlichen	350 000
20.3	Außendienstvergütungen	60 000
20.4	Vertretungskosten	80 000
20.5	Umzugskosten	15 000
20.6	Kurse und Freizeiten	50 000
20.9	Sonstiges	
	S um m e 20	11 256 000
21	Religionsunterricht	
21.0	Dienstbezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	690 000
21.1	Dienstbezüge der seminaristisch vorgebildeten Religionslehrer	706 000
21.2	Vergütungen für nebenamtlichen Religionsunterricht	500 000
21.3	Dienstreise- und Umzugskosten	25 000
21.4	Sachlicher Aufwand für den Religionsunterricht	5 000
21.9	Religions-pädagogische Arbeitsgemeinschaften, Freizeiten und Sonstiges	20 000
	S um m e 21	1 946 000
22	Dienstbezüge der Pfarrdiakone	490 000
23	Gemeindehelferinnen (-helper), Fürsorgerinnen (-Fürsorger)	
23.0	Dienstbezüge	1 880 000
23.1	Sachlicher Aufwand	35 000
23.2	Fortsbildungskurse und Freizeiten	10 000
23.3	Beihilfen zur Ausbildung von Gemeindehelfern(-innen) und anderen gemeindlichen Diensten	25 000
	S um m e 23	1 950 000
24	Zuschüsse zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker	85 000
	S um m e Abschnitt 2	15 727 000
	Abschnitt 3: Landeskirche	
30	Kosten der Landessynode und des Landeskirchenrats	40 000
31	Kosten der Kirchengerichte	2 000
32	Evangelischer Oberkirchenrat	
32.0	Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Prälaten	1 049 000
32.1	Vergütung der Angestellten	625 000
32.2	Dienstreisekosten	60 000
32.3	Umzugskosten	15 000
	Übertrag	1 749 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
	Übertrag	1 749 000
32.4	Bibliothek	25 000
32.5	Sachlicher Aufwand	
32.50	Geschäftsbedürfnisse	135 000
32.51	Telefongebühren, Porto, Fracht	90 000
32.52	Bewirtschaftung der Diensträume	80 000
32.53	Kosten für den Betrieb der Kraftwagen	50 000
32.59	Sonstige Verwaltungskosten	20 000
32.6	Aus- und Fortbildungskurse, Freizeiten	5 000
32.7	Aufwand für die Verwaltung der Kirchensteuer	
32.70	bei den Finanzämtern	1 620 000
32.71	bei der Kirchensteuerstelle der Landeskirchenkasse	60 000
32.72	Erstattung von Kirchensteuern	600 000
	Summe 32	4 434 000
33	Personalkosten der Bezirksverwaltungen	
33.0	bei der Evangelischen Pflege Schönau, Heidelberg	123 000
33.1	bei der Evangelischen Stiftsschaffnei, Mosbach	69 000
33.2	bei der Evangelischen Stiftungenverwaltung, Offenburg	58 000
	Summe 33	250 000
34	Versorgung der Geistlichen und Beamten	
34.0	Ruhestandsgeistliche	2 140 000
34.1	Pfarrwitwen und Waisen	2 030 000
34.2	Ruhestandsbeamte	410 000
34.3	Beamtenwitwen und Waisen	196 000
34.4	Zuweisung an den Versorgungsfonds für die früheren staatl. kirchl. Beamten	50 000
	Summe 34	4 826 000
35	Krankheitsbeihilfen	
35.0	für Geistliche	350 000
35.1	für Beamte	40 000
35.2	für Angestellte	12 000
35.3	für Ruhestandsgeistliche (und Hinterbliebene)	95 000
35.4	für Ruhestandsbeamte (und Hinterbliebene)	20 000
	Summe 35	517 000
36	Unterstützungen	
36.0	an ehemalige Pfarrer, Beamte, Angestellte und deren Angehörige (laufend)	65 000
36.1	Einmalige Unterstützungen	15 000
	Summe 36	80 000
39	Verschiedene Lasten und Ausgaben	
39.0	Aus dem Kirchenvertrag von 1932	4 000
39.1	Sammel-Versicherungsvertrag	40 000
39.2	Schuldendienst	100 000
39.3	Öffentliche Abgaben	30 000
39.4	Laufende Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	300 000
39.5	Neubauten, Umbauten, Grunderwerb	2 000 000
39.6	für gemietete Dienstwohnungen	10 000
39.9	Sonstige Ausgaben	20 000
	Summe 39	2 504 000
	Summe Abschnitt 3	12 653 000
	Abschnitt 4: Innerkirchliche Aufgaben	
40	Jugendarbeit	
40.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
40.00	der Jugendpfarrer und Vikare	72 000
40.01	der Landes- und Bezirksjugendwarte, Sekretäre, Musikwarte	195 000
40.02	der Angestellten des Jugendpfarramts (einschl. Mädchenwerk)	82 000
40.1	Sonstiger Aufwand für das Jugendpfarramt	
40.10	Dienstreise- und Umzugskosten	40 000
40.11	Schulungskurse und Freizeiten	15 000
40.12	Sachlicher Aufwand	20 000
40.2	Jugendkammer	2 000
40.3	Aufwand für die Jugendheime (I)	
40.30	Personalkosten des Jugendheims in Neckarzimmern	8 000
40.31	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Neckarzimmern	15 000
40.32	Personalkosten der Heimschule in Neckarzimmern	29 000
40.33	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Neckarzimmern	20 000
40.34	Personalkosten des Jugendheims in Ludwigshafen	9 000
40.35	Zuschuß zum Betrieb des Jugendheims in Ludwigshafen	10 000
40.36	Personalkosten der Heimschule in Ludwigshafen	42 000
40.37	Zuschuß zum Betrieb der Heimschule in Ludwigshafen	33 000
40.4	Aufwand für die Jugendheime (II)	
40.40	Personalkosten in Buchenberg	—
40.41	Zuschuß zum Betrieb in Buchenberg	6 000
40.42	Personalkosten in Gersbach	—
40.43	Zuschuß zum Betrieb in Gersbach	3 000
40.44	Personalkosten in Gaiberg	8 000
40.45	Zuschuß zum Betrieb in Gaiberg	10 000
40.46	Personalkosten in Sehringen	—
40.47	Zuschuß zum Betrieb in Sehringen	6 000
40.5	Beihilfen an Jugendverbände	60 000
40.9	Verschiedene Ausgaben	20 000
	S u m m e 40	705 000
41	Erziehungs- und Schularbeit	
41.0	Zuschüsse an die kirchlichen Schulen	720 000
41.1	Zuschuß an den Melanchthonverein	10 000
41.2	Beihilfen zur Förderung evangelischer Schüler	10 000
41.3	Erziehungsberatungsstellen	20 000
41.9	Elternbeiratsarbeit u. a.	5 000
	S u m m e 41	765 000
42	Frauenwerk	
42.0	Dienstbezüge der Geistlichen	38 000
42.1	Vergütung der Angestellten	50 000
42.2	Dienstreise- und Umzugskosten	10 000
42.3	Sachlicher Aufwand	3 000
42.4	Schulungskurse und Freizeiten	3 000
42.5	Müttergenesungsheime	—
	S u m m e 42	104 000
43	Männerwerk	
43.0	Dienstbezüge der Geistlichen	60 000
43.1	Vergütung der Angestellten	78 000
43.2	Dienstreise- und Umzugskosten	30 000
43.3	Sachlicher Aufwand	10 000
43.4	Schulungskurse und Freizeiten	7 000
43.9	Sonstige Ausgaben	40 000
	S u m m e 43	225 000
44	Militärseelsorge	25 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
45	Studentenarbeit	
45.0	Dienstbezüge der Studentenpfarrer	110 000
45.1	Vergütung der Angestellten	30 000
	Zuschuß für die Studentengemeinde	
45.2	in Freiburg	4 600
45.3	in Heidelberg	5 200
45.4	in Karlsruhe	4 600
45.5	in Mannheim	2 600
45.9	Sonstige Ausgaben	10 000
	S u m m e 45	167 000
46	Kirchenmusikalische Arbeit	
	Kirchenmusikalisches Institut	
46.0	Personalkosten	75 000
46.1	Sachlicher Aufwand	20 000
	Posaunenarbeit	
46.2	Personalkosten	26 000
46.3	Dienstreise- und Umzugskosten	7 000
46.4	Lehrgänge	5 000
46.5	Orgel- und Glockenprüfungsämter	10 000
46.9	Sonstige Ausgaben	5 000
	S u m m e 46	148 000
47	Krankenhaus- und Gehörlosen-Seelsorge	
47.0	Dienstbezüge der Geistlichen	285 000
47.1	Organistendienst	5 000
47.2	Sachlicher Aufwand	7 000
47.9	Sonstige Ausgaben	5 000
	S u m m e 47	302 000
49	Verschiedene Seelsorgeaufgaben	10 000
	S u m m e Abschnitt 4	2 451 000
50	Abschnitt 5: Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	
	Außere Mission	
50.0	Personalkosten	36 000
50.1	Sachlicher Aufwand	25 000
50.9	Sonstige Ausgaben	5 000
	S u m m e 50	66 000
51	Innere Mission	
51.0	Für den Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks	—
51.1	Beihilfen an Diakonissenmutterhäuser	230 000
51.2	Diakonisches Jahr	15 000
51.9	Verschiedene Ausgaben	10 000
	S u m m e 51	255 000
52	Volksmission	
52.0	Dienstbezüge der Pfarrer	18 000
52.1	Für das Volksmissionarische Amt	40 000
52.2	Schiffermission	11 000
	S u m m e 52	69 000
53	Rundfunkarbeit	
53.0	Dienstbezüge für 1 Pfarrer	24 000
53.1	Sachlicher Aufwand	5 000
	S u m m e 53	29 000
54	Akademiearbeit	
54.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	68 000
54.1	Dienstreise- und Umzugskosten	3 000
54.2	Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten	15 000
	S u m m e 54	86 000

Haus- halts- stelle	A u s g a b e n	Voranschlag 1962 u. 1963 jährlich DM
55	Sozialarbeit	
55.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter	35 000
55.1	Dienstreise- und Umzugskosten	5 000
55.2	Dorfarbeit	20 000
55.3	Ehe- und Familienseminare	10 000
55.4	Zuschüsse für Tagungen und Freizeiten	15 000
	S u m m e 55	85 000
56	Wohlfahrtsdienst	
56.0	Dienstbezüge der hauptamtlichen Mitarbeiter (Landeswohlfahrtspfarrer, Leiter der Gemeindedienste usw.)	145 000
56.1	Dienstreise- und Umzugskosten	3 000
56.9	Sonstige Ausgaben	25 000
	S u m m e 56	173 000
57	Ausbildungsstätten und Heime	
57.0	Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg	
57.00	Personalkosten	168 000
57.01	Zuschuß zum Betrieb	—
57.1	Kindergarteninnenseminar in Freiburg	
57.10	Personalkosten	102 000
57.11	Zuschuß zum Betrieb	—
57.2	Haus der Kirche in Herrenalb	
57.20	Personalkosten	35 000
57.21	Zuschuß zum Betrieb	15 000
57.3	August-Winnig-Haus in Wilhelmsfeld	
57.30	Personalkosten	18 000
57.31	Zuschuß zum Betrieb	5 000
57.4	Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl	
57.40	Personalkosten	15 000
57.41	Zuschuß zum Betrieb	7 000
	S u m m e 57	365 000
	S u m m e Abschnitt 5	1 128 000
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	
60	Umlage an die EKD	380 000
61	Beitrag zum Hilfsplan der EKD	1 500 000
62	Ostpfarrerversorgung	870 000
63	Für die Ökumenische Arbeit	50 000
	S u m m e Abschnitt 6	2 800 000
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	
90	Beiträge für kirchliche Vereinigungen und Einrichtungen	73 000
91	Dispositionsfonds	260 000
92	Rücklagen	3 125 000
93	Betriebsfonds	1 000 000
94	Allgemeine Verstärkungsmittel	2 350 000
99	Unvorhergesehenes	136 000
	S u m m e Abschnitt 9	6 944 000
	Zusammenstellung der Ausgaben	
	Abschnitt 1: Kirchengemeinden und Kirchenbezirke	16 727 000
	Abschnitt 2: Dienste in den Kirchengemeinden	15 727 000
	Abschnitt 3: Landeskirche	12 653 000
	Abschnitt 4: Innerkirchliche Aufgaben	2 451 000
	Abschnitt 5: Mission, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit	1 128 000
	Abschnitt 6: Für die Gemeinschaft der evangelischen Kirchen	2 800 000
	Abschnitt 9: Sonstige Ausgaben	6 944 000
	S u m m e der Ausgaben	58 430 000